

DELIB

Verhandlungsheft

Militärstrafgesetz
(Dienstverweigerer)

**Cahier
des délibérations**

Code pénal militaire
(objecteurs de conscience)

**Quaderno
delle deliberazioni**

Codice penale militare
(obiettori di coscienza)

87.043

Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento

Verantwortlich für diese Ausgabe

Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
Ernst Frischknecht
031/ 61 97 31

Responsable de cette édition

Services du Parlement
Centrale de documentation
Ernst Frischknecht
031/ 61 97 31

Bezug durch:

Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
3003 Bern
Tel. 031/ 61 97 44
Telefax 031/ 61 82 97

S'obtient:

Services du Parlement
Centrale de documentation
3003 Berne
Tél. 031/ 61 97 44
Telefax 031/ 61 82 97

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seiten</u>	<u>Deckblatt</u>	
1 Übersicht über die Verhandlungen	I	rot	
2 Detaillierte Übersicht über die Verhandlungen	III	rot	
3 Rednerlisten	V	rot	
4 <u>Verhandlungen der Räte</u>			
Nationalrat	14.12.1989	1	grün
	5.10.1990	49	
Ständerat	26.9.1990	50	gelb
	5.10.1990	77	
5. Wortlaut der Gesetzesänderungen	78		

Table des Matieres

	<u>Pages</u>	<u>Couverture</u>	
1 Résumé des délibérations	I	rouge	
2 Résumé détaillé des délibérations	III	rouge	
3 Listes des orateurs	V	rouge	
4 <u>Débats dans les conseils</u>			
Conseil national	14.12.1989	1	verte
	5.10.1990	49	
Conseil des Etats	26.9.1990	50	jaune
	5.10.1990	77	
5. Textes des lois modifiées	78		

1. Uebersicht über die Verhandlungen Résumé des délibérations

× 172/87.043 n Militärstrafgesetz (Dienstverweigerer) und Militärorganisation. Änderung

Botschaft und Gesetzesentwürfe vom 27. Mai 1987 (BBl II, 1311) über die Änderung des Militärstrafgesetzes und des Bundesgesetzes über die Militärorganisation.

N *Weber-Schwyz*, Aubry, Braunschweig, Bühler, Bundi, Büttiker, Cincera, Couchepin, Engler, Hari, Hubacher, Jeanneret, Keller, Longet, Loretan, Müller-Aargau, Müller-Wiliberg, Ott, Paccolat, Perey, Pitteloud, Savary-Freiburg, Schmid, Segmüller, Steinegger, Wellauer, Zwygart (27)

S *Küchler*, Béguin, Bühler, Ducret, Gadiant, Masoni, Piller, Reichmuth, Reymond, Schmid, Schoch, Schönenberger, Simmen (13)

A. Militärstrafgesetz (MStG)

1989 14. Dezember. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

1990 26. September. Beschluss des Ständerates: Zustimmung.

1990 5. Oktober. Beschluss des Nationalrates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

1990 5. Oktober. Beschluss des Ständerates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt III, 559; Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 1991

B. Bundesgesetz über die Militärorganisation (MO)

1989 14. Dezember. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

1990 26. September. Beschluss des Ständerates: Zustimmung.

1990 5. Oktober. Beschluss des Nationalrates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

1990 5. Oktober. Beschluss des Ständerates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt III, 563; Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 1991

Postulat der Kommission des Ständerates, vom 2. Juli 1990

Dienstverweigerung. Zuständige Gerichte

Der Bundesrat wird eingeladen, den Eidgenössischen Räten eine Gesetzes-Revisionsvorlage zu unterbreiten, gemäss welcher die Beurteilung der Dienstverweigerung inskünftig nicht mehr durch militärische, sondern durch bürgerliche Gerichte erfolgt.

1990 26. September. Beschluss des Ständerates: Das Postulat wird abgelehnt.

× 172/87.043 n Code pénal militaire (objecteurs de conscience) et organisation militaire. Modification

Message et projets de lois du 27 mai 1987 (FF II, 1335) concernant la modification du code pénal militaire et de la loi fédérale sur l'organisation militaire.

N *Weber-Schwyz*, Aubry, Braunschweig, Bühler, Bundi, Büttiker, Cincera, Couchepin, Engler, Hari, Hubacher, Jeanneret, Keller, Longet, Loretan, Müller-Argovie, Müller-Wiliberg, Ott, Paccolat, Perey, Pitteloud, Savary-Fribourg, Schmid, Segmüller, Steinegger, Wellauer, Zwygart (27)

E *Küchler*, Béguin, Bühler, Ducret, Gadiant, Masoni, Piller, Reichmuth, Reymond, Schmid, Schoch, Schönenberger, Simmen (13)

A. Code pénal militaire (CPM)

1989 14 décembre. Décision du Conseil national modifiant le projet du Conseil fédéral.

1990 26 septembre. Décision du Conseil des Etats: Adhésion.

1990 5 octobre. Décision du Conseil national: La loi est adoptée en votation finale.

1990 5 octobre. Décision du Conseil des Etats: La loi est adoptée en votation finale.

Feuille fédérale III, 539; délai d'opposition; 14 janvier 1991

B. Loi fédérale sur l'organisation militaire (OM)

1989 14 décembre. Décision du Conseil national modifiant le projet du Conseil fédéral.

1990 26 septembre. Décision du Conseil des Etats: Adhésion.

1990 5 octobre. Décision du Conseil national: La loi est adoptée en votation finale.

1990 5 octobre. Décision du Conseil des Etats: La loi est adoptée en votation finale.

Feuille fédérale III, 542; délai d'opposition: 14 janvier 1991

Postulat de la commission du Conseil des Etats, du 2 juillet 1990

Refus de servir. Tribunaux compétents

Le Conseil fédéral est invité à présenter aux Chambres fédérales un projet de révision législative tendant à ce que les cas de refus de servir soient dorénavant jugés non plus par les tribunaux militaires, mais par les tribunaux ordinaires.

1990 26 septembre: Le postulat de la commission est rejeté.

2 Detaillierte Uebersicht über die Verhandlungen
Résumé détaillé des délibérations

2.1 Nationalrat - Conseil national

2.11 Sitzung vom 14. Dezember 1989
Séance du 14 décembre 1989

Eintreten - Entrer en matière 1

Detailberatung - Discussion par articles

A. Militärstrafgesetz MStG
A. Code pénal militaire CPM 29

B. Bundesgesetz über die Militärorganisation MO
Loi fédérale sur l'organisation militaire OM 46

2.12 Schlussabstimmungen - Votations finales 49
(5. Oktober 1990 - 5 octobre 1990)

2.2 Ständerat - Conseil des Etats

2.21 Sitzung vom 26. September 1990
Séance du 26 septembre 1990

Eintreten - Entrer en matière 50

Detailberatung - Discussion par articles

A. Militärstrafgesetz MStG
A. Code pénal militaire CPM 62

B. Bundesgesetz über die Militärorganisation MO
B. Loi fédérale sur l'organisation militaire OM 73

2.22 Schlussabstimmungen - Votations finales 77
(5. Oktober 1990 - 5 octobre 1990)

3. Rednerliste - Liste des orateurs

3.1 Nationalrat - Conseil national

Antille (R, VS)	16	
Aubry (R, BE)	18,	42
Blocher (V, ZH)	4	
Braunschweig (S, ZH)	13,	47
Bundi (S, GR)	43	
Büttiker (R, SO)	5	
Carobbio (S, TI)	20	
Cincera (R, ZH)	48	
David (C, SG)	21	
Dormann (C, LU)	19	
Engler (C, AI)	22,	44
Fäh (R, LU)	19	
Fierz (G, BE)	24	
Fischer- Seengen (R, AG)	20	
Graf (V, ZH)	17	
Guinand (L, NE)	48	
Haller (S, BE)	34	
Hänggi (C, SO)	16	
Hari (V, BE)	12	
Hess Peter (C, ZG)	23	
Jeanneret (L, NE)	10,	36, 37, 41, 46
Keller (C, AG)	18	
Leuba (L, VD)	22	
Leutenegger Oberholzer (G, BL)	6,	49
Longet (S, GE)	35	
Loretan (R, AG)	9,	30
Luder (V, BE)	22,	47
Müller-Aargau (U, AG)	11	
Müller-Willberg (V, AG)	35	
Ott (S, BL)	17,	33
Paccolat (C, VS)	42	
Pidoux (R, VD)	20	

Pini (R, TI)	14					
Pitteloud (S, VD)	7,	47,	49			
Portmann (C, GR)	15					
Rebeaud (G, GE)	32					
Reimann Maximilian (V, AG)	38					
Ruckstuhl (C, SG)	35					
Sager (V, BE)	23					
Savary-Fribourg (C, FR), rapporteur	3,	25,	36,	38,	40,	48
Schmid (G, TG)	8,	33,	39			
Seiler (V, BE)	40					
Segmüller (C, SG)	12,	33,	39			
Stamm (C, LU)	18					
Steinegger (R, UR)	30,	44				
Stocker (G, ZH)	34					
Villiger, Bundesrat	25,	36,	38,	40,	42,	43,
	44,	48				
Weber- Schwyz (R, SZ), Berichterstatter	2,	24,	30,	36,	37,	38,
	40,	41,	43,	44,	45,	46,
	47,	48				
Wellauer (C, TG)	17					
Wyss Paul (R, BS))	15					
Ziegler (S, GE)	16					
Zwygart (U, BE)	8,	31,	40			

3.2 Ständerat - Conseil des Etats

Béguin (R, NE)	52
Bühler (R, LU)	71
Bührer (S, SH)	56, 63, 69
Danioth (C, UR)	66, 75
Delalay (C, VS)	70
Ducret (R, GE)	76
Gadient (V, GR)	52
Hänsenberger (R, BE)	74
Huber (C, AG)	69
Jelmini (C, TI)	67
Jagmetti (R, ZH)	66
Küchler (C, OW), Berichterstatter	50, 58, 63, 65, 68, 71, 73,
Masoni (R, TI)	53, 63, 71, 73
Piller (S, FR)	56, 66
Reymond (L, VD)	51
Roth (C, JU)	57
Rüesch (R, SG)	58
Schoch (R, AR)	54, 68
Schönenberger (C, SG)	74, 76
Villiger, Bundesrat	59, 67, 70, 72, 76
Ziegler (C, UR)	57, 76

**Nationalrat
Conseil national**

Sitzungen vom 14.12.1989
5.10.1990 (Schlussabstimmung)

Séances du 14.12.1989
5.10.1990 (Vote final)

87.043

**Militärstrafgesetz
(Dienstverweigerer)
und Militärorganisation. Aenderung
Code pénal militaire
(objecteurs de conscience)
et organisation militaire. Modification**

Botschaft und Gesetzentwürfe vom 27. Mai 1987 (BBI II, 1311)
Message et projets de lois du 27 mai 1987 (FF II, 1335)

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag Blocher
Nichteintreten

Antrag Büttiker
Eintreten und Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, eine neue Vorlage auszuarbeiten, die
a. für die echten (religiös-ethischen) Dienstverweigerer gegenüber der jetzigen Praxis keine Verschärfung bringt;
b. nicht dazu führt, dass die echten Dienstverweigerer – im Vergleich zu den unechten – sogar noch härter bestraft werden;
c. das Verfahren vereinfacht, indem in jedem Fall eine Strafe ausgesprochen wird, die bei Nichterfüllung der Arbeitsleistung oder des waffenlosen Militärdienstes automatisch in Kraft tritt;

41-N

d. statt auf die Dauer der verweigerten Dienste abzustellen, bei der Dauer der Arbeitsleistung von der ausgesprochenen Strafe ausgeht. Die Dauer der Arbeitsleistung müsste in Bezug auf die ausgesprochene Strafdauer angemessen verlängert werden;

e. während einer begrenzten Dauer auch noch im Laufe der RS den Uebertritt zum waffenlosen Dienst ermöglicht.

Rückweisungsantrag Leutenegger Oberholzer

Das Geschäft ist an den Bundesrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine Vorlage für einen echten Zivildienst auszuarbeiten, die insbesondere folgenden Begehren Rechnung trägt:

1. auf jegliche Gewissensprüfung ist zu verzichten;
2. der Zivildienst steht jedermann offen, der bereit ist, einen Zivildienst zu leisten, der gleich lang ist wie die verweigerten militärischen Dienste;
3. der Zivildienst dauert nicht länger als der Militärdienst;
4. der Zivildienst dient einem sozialen und/oder friedenspolitischen Zweck und darf keinen Strafcharakter aufweisen;
5. Organisation und Durchführung des Zivildienstes werden nicht dem EMD unterstellt;
6. der waffenlose Militärdienst wird auf Antrag vorbehaltlos beilligt.

Rückweisungsantrag der sozialdemokratischen Fraktion

Rückweisung des Geschäfts an den Bundesrat mit dem Auftrag, eine neue Vorlage für einen Zivildienst vorzulegen, die wenn nötig eine Verfassungsänderung beinhaltet.

Die Vorlage sollte insbesondere den folgenden internationalen Texten, welche das Recht auf Dienstverweigerung anerkennen, entsprechen:

- den Artikeln 3 und 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;
- Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention;
- der Empfehlung R 878 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates.

Mit dieser Zielsetzung bildet der Bundesrat eine neue Studienkommission, deren Zusammensetzung ausgewogener und repräsentativer sein müsste als die Kommission Barras und welche auch Vertreter der Kirchen und der Dienstverweigerer-Vereinigungen umfasst.

Antrag der LdU/EVP-Fraktion

Eintreten und Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, eine neue Vorlage auszuarbeiten, die

- a. die Beurteilung von Dienstverweigerungsfällen der bürgerlichen Justiz überträgt;
- b. vorsieht, dass eine Strafe für Dienstverweigerung im Normalfall zugunsten einer Arbeitsleistung aufgeschoben wird, nach der die Strafe nicht mehr zu vollziehen ist;
- c. die Arbeitsleistung im Sinne von Buchstabe b so abgrenzt, dass sie nicht der Gesamtverteidigung dient, aber im Interesse der Öffentlichkeit liegt und im Inland erbracht werden muss;
- d. die Bereitstellung der möglichen Arbeitsplätze durch den Bund, die Kantone und staatlich anerkannte private Organisationen vorsieht.

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition Blocher
Ne pas entrer en matière

Proposition Büttiker
Entrer en matière et renvoyer le projet au Conseil fédéral, en le priant de préparer un nouveau projet
a. qui n'empirerait pas la situation des vrais objecteurs de conscience (pour des motifs éthiques ou religieux) par rapport à aujourd'hui;
b. qui éviterait aux vrais objecteurs de conscience d'encourir des peines encore plus lourdes que les «faux» objecteurs de conscience;
c. qui simplifierait la procédure appliquée en prévoyant qu'une peine soit prononcée dans tous les cas et qu'elle entre en vigueur automatiquement si l'intéressé n'effectue pas le tra-

vail auquel il est astreint ou qu'il n'accomplit pas son service militaire sans arme;

d. qui fixerait la durée du travail auquel l'objecteur de conscience est astreint, non pas en fonction de la durée des services qu'il refuse d'accomplir, mais par rapport à la durée de la peine prononcée, la durée des travaux devant être prolongée de manière appropriée selon la durée de la peine prononcée;

e. qui prévoirait la possibilité d'être transféré dans le service militaire sans arme, pendant une période limitée de l'école de recrues elle-même.

Proposition de renvoi Leutenegger Oberholzer

Renvoyer l'objet au Conseil fédéral en l'invitant à élaborer un projet de véritable service civil qui tienne compte en particulier des éléments ci-après:

1. Renoncer à examiner les motifs de conscience allégués par l'objecteur;
2. Ouvrir le service civil à tous ceux qui sont disposés à effectuer un service civil de durée égale au service militaire refusé;
3. La durée du service civil n'excédera pas celle du service militaire;
4. Le service civil, qui aura un caractère social et/ou concourra à la politique de paix, n'aura aucun caractère punitif;
5. L'organisation et la réalisation du service civil ne relèveront pas du DMF;
6. Le service militaire non armé ne pourra en aucun cas être refusé à ceux qui le demandent.

Proposition de renvoi du groupe socialiste

– Renvoyer l'objet au Conseil fédéral avec pour mandat de présenter un nouveau projet de service civil, comprenant le cas échéant une modification de la constitution.

– Ce projet devrait en particulier être conforme aux textes internationaux qui reconnaissent le droit à l'objection de conscience soit:

– Les articles 3 et 18 de la Déclaration universelle des droits de l'homme

– L'article 9 de la Convention européenne des Droits de l'homme

– La recommandation R 878 de l'assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe.

Dans ce but le Conseil fédéral constitue une nouvelle commission d'étude dont la composition devrait être plus équilibrée et représentative que ne l'était la commission Barras et comprenant, notamment, des représentants des Eglises et des associations d'objecteurs de conscience.

Proposition du groupe AdIIPEP

Entrer en matière et renvoyer l'objet au Conseil fédéral en l'invitant à élaborer un nouveau projet

- a. qui confie à la justice civile le soin de juger les objecteurs de conscience;
- b. qui prévoit en principe de surseoir à une peine pour objection de conscience en faveur d'une astreinte au travail au terme de laquelle la peine n'aurait plus besoin d'être purgée;
- c. qui précise que l'astreinte au travail prévue à la lettre b ne contribuera pas à la défense générale, mais servira les intérêts de la collectivité et sera accomplie dans le pays;
- d. qui prévoit que la Confédération, les cantons et les organisations privées agréés par les pouvoirs publics mettront à disposition les emplois requis.

Le président: Je vous signale que nous avons reçu un télégramme émanant du mouvement qui a manifesté le 13 décembre 1989 contre le projet que nous discutons aujourd'hui. Il est à disposition sur la table du Conseil pour consultation.

Je voudrais vous donner quelques indications sur le déroulement de nos débats. Tout d'abord, ce sont les rapporteurs de la commission qui s'exprimeront, puis nous donnerons la parole à M. Blocher qui a déposé une proposition de non-entrée en matière. Le fait qu'il ait déposé cette proposition entraîne l'ouverture du débat aux orateurs individuels. Nous aurons donc après les propositions de renvoi les porte-parole des groupes et les orateurs individuels. Ensuite, les rapporteurs de

la commission et M. Villiger, conseiller fédéral, reprendront la parole.

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Die Vorlage des Bundesrates hat ihren Ursprung in einer überwiesenen Motion beider Räte. Bei der Beratung der Tatbeweissinitiative für Dienstverweigerer hat der Nationalrat am 27. September 1983 den Kommissionsantrag Segmüller als Motion überwiesen. Ein gleiches tat der Ständerat am 20. Juni 1984. Mit diesem Vorstoss wurde von beiden Kammern oppositionslos der Auftrag an den Bundesrat formuliert. Echte Dienstverweigerer aus Gewissensgründen sind im Strafmass und Vollzug nicht mehr den Straffälligen gleichzustellen.

Ein paar Worte zur Vorgeschichte des Dienstverweigererproblems: Um die politischen Rahmenbedingungen für mögliche Lösungen in der Dienstverweigererfrage zu verstehen, muss man kurz auf die geschichtliche Chronologie zurückgehen. Ich beschränke mich auf wenige Etappen: Bereits 1917 lag den eidgenössischen Räten ein Modell des Armeekommandos für Zivildienst vor. In den Jahren zwischen 1920 und 1967 kamen in regelmässiger Folge Petitionen, Interpellationen, Postulate und Motionen über den Zivildienst und zum Dienstverweigererproblem im allgemeinen an die Räte. 1972 erfolgte die Einreichung der «Münchensteiner-Initiative» in Form einer allgemeinen Anregung. Die ausformulierte Vorlage der Räte kam am 4. Dezember 1977 zur Volksabstimmung und wurde von allen Ständen und mit 62,5 Prozent Neinstimmen abgelehnt. 1979 erfolgte die Einreichung der Volksinitiative für einen Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises. Diese Vorlage wurde von anderthalb Ständen angenommen und von 64 Prozent der Stimmenden verworfen. Nachdem Volk und Stände am 26. Februar 1984 zum zweiten Mal – und dies innerhalb von sechs Jahren – die Einführung eines Zivildienstes klar verworfen haben, war der künftige Handlungsspielraum für Bundesrat und Parlament abgesteckt. In Beantwortung verschiedener Vorstösse im Nachgang zum Volksentscheid gab der Bundesrat seinen deutlichen Willen bekannt, nur im Rahmen der Ratsmotionen eine Teilrevision des Militärstrafgesetzes in Aussicht zu nehmen. Diese Vorlage liegt heute auf dem Tisch des Hauses. Sie entspricht den damaligen Vorstellungen beider Kammern. Die Verhandlungsergebnisse werden keinen der beiden Ratsflügel, weder zur Rechten noch zur Linken, befriedigen können. Dieser Versuch zur Privilegierung im Strafvollzug soll nur einer kleinen, aber achtenswerten Gruppe von Dienstverweigerern aus religiösen und ethischen Gewissensgründen gelten. Unser Revisionsvorhaben gleicht also einer Gratwanderung.

Zur Arbeit der Kommission: Der Beginn unserer Kommissionsarbeiten fiel in die Uebergangszeit der Parlamentswahlen 1987. Unsere Beratungen erforderten sieben Sitzungstage zwischen September 1987 und Oktober 1988. Nach dem Eintretensreferat des damaligen EMD-Vorstehers Bundesrat Koller wurde die Anhörung von Experten aus den verschiedensten Fachbereichen beschlossen. Es waren dies der Präsident eines Divisionsgerichtes, der Kreisarzt des Bundesamtes für Sanität, ein Waffenplatzpsychiater, der Vertreter einer Stafvollzugsbehörde, der Vertreter der Beratungsstellen von Dienstverweigerern, zwei Kirchenvertreter, zwei Experten aus der Bundesrepublik Deutschland: der Direktor des Bundesamtes für Zivildienst und der entsprechende Bundesbeauftragte. Anschliessend hat sich die Kommission einer ausgedehnten Detailberatung gewidmet, in welcher die verfassungsmässigen und politischen Gestaltungsräume in den nachfolgend erwähnten Bereichen abgesteckt wurden.

Ich komme zu den privilegierten Gründen bei Dienstverweigerung: Bereits in der geltenden Praxis des Militärstrafrechts wird jeder Dienstverweigerer im Strafvollzug privilegiert, der aus religiösen und ethischen Gründen den Militärdienst in schwerer Gewissensnot verweigert hat. Es erfolgt ein Schuldspruch und die Ausfällung einer Strafe von maximal sechs Monaten. Der Strafvollzug erfolgt in der Form der Haft mit gemeinnütziger Arbeitsleistung, in Spitälern, Heimen usw.

In der Kommission erstreckte sich die Diskussion über die Ausweitung der bevorzugten Dienstverweigerungsgründe. Soll man über die religiös-ethischen Motive hinaus auch politi-

sche oder humanitäre Gründe zulassen, oder soll man sich nur mit dem Hinweis auf ethische Grundwerte begnügen?

Einige Ausführungen zu den Anforderungen an die Gewissensnot: Bis heute war, neben den religiös-ethischen Verweigerungsmotiven, auch der Nachweis von schwerer Gewissensnot zur Privilegierung erforderlich. In der mündlichen Befragung vor den Divisionsgerichten wurden die Glaubwürdigkeit dieser Argumente, das Vorleben und die innere Haltung des Dienstverweigerers erforscht. Die Glaubwürdigkeit und die Intensität aller Beweggründe bildeten die Grundlage für die Zubilligung des erleichterten Strafvollzugs.

In der vorliegenden Revisionsvorlage des Bundesrats wurde nur noch die Unvereinbarkeit mit dem Gewissen gefordert. Eine Minderheit unserer Kommission will nach wie vor an der schweren Gewissensnot festhalten, während ein anderer Minderheitsantrag nur noch bei Unvereinbarkeit mit dem Gewissen, ohne Nennung von Verweigerungsmotiven, privilegieren möchte.

In der Diskussion kam deutlich zum Ausdruck, dass die Feststellung des Grads der Gewissensnot von der Befragung, vom Bildungsgrad und auch von der Rhetorik des Verweigerers abhängt. Die Rechtsprechung der Divisionsgerichte und des Militärkassationsgerichts fordert heute schon nicht mehr den zwingenden Beweis der Notlage, sondern vor allem die glaubhafte Offenlegung. In Zukunft möchte man wohl weiterhin an der Ueberprüfung des Gewissens festhalten, hingegen soll der Nachweis erleichtert werden. In diesem Zusammenhang ergaben sich auch Fragen zum Primat der Gewissensnot oder zur behaupteten Reinheit eines jeden Gewissens. Die theologischen Experten mussten zugestehen, dass das Gewissen auch Ideologisierung, ja pervertierbar sei. Es gibt ja auch das Bandengewissen, das Gewissen der religiösen Terroristen. Darum kann Gewissensnot nur im Zusammenhang mit ethisch-religiösen Gründen eine Rechtswohltat beanspruchen.

Einige Ausführungen zu Verfahren, Schuldspruch, Massnahmen oder Strafe: Bei der verfahrensmässigen Behandlung der Dienstverweigerer aus echten Gewissensgründen sind ebenfalls verfahrensmässige Leitplanken gegeben. Nach erfolgter Anerkennung der Gewissensnot muss ein Schuldspruch erfolgen. Hingegen lässt die Verfassung für die Ausgestaltung der Sanktionen einen Freiraum offen. So kann man auf die Ausfällung einer Strafe verzichten und den Täter direkt zu einer Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse verpflichten. Damit wird auf den Eintrag ins Strafregister verzichtet und tatsächlich entkriminalisiert. Sollte später der verfügte Arbeitsdienst ganz oder teilweise verweigert werden, würde der Fall neu beurteilt und die Privilegierung entfallen.

Bei der Umschreibung der Arbeitsleistung wurde bewusst auf die Anforderung im Rahmen der Gesamtverteidigung verzichtet, um nicht z. B. die «Zeugen Jehovas» von der Rechtswohltat auszuschliessen. Die Dauer der Arbeitsleistung entspricht dem Tatbeweiselement, das von kirchlichen und anderen Organisationen schon früher empfohlen wurde. Die Dauer ist auch direkt abhängig vom Grad der Gewissensgründe, der für eine bevorzugte Behandlung gefordert wird.

Zur Regelung des waffenlosen Dienstes in der Armee: Mit dieser Revisionsvorlage des Bundesrats wird im Militärstrafgesetz und im Bundesgesetz über die Militärorganisation auch die Leistung vom waffenlosen Dienst neu geregelt. Grundsätzlich soll auch hier wiederum nur bei Zubilligung von Gewissensnot das Privileg des waffenlosen Dienstes gewährt werden. Die entsprechende Verordnung regelt das Verfahren, wonach die Zuteilungsgesuche zum waffenlosen Dienst bei der Aushebung und spätestens drei Monate vor jeder Dienstleistung einzureichen sind. Wer den Gesuchsweg nicht benützt und das Waffentragen während des Militärdienstes verweigert, muss mit einem gerichtlichen Verfahren rechnen.

Einige Worte zu den Grenzen des Gestaltungsrahmens und zu den Folgen einer Ausweitung: Die Artikel 18, 20 und 64bis unserer Verfassung umschreiben ganz eindeutig die Wehrpflicht. Darum muss jeder Versuch mit Ausweitungen auf den Weg der Verfassungsänderung mit obligatorischer Volksbefragung verwiesen werden. Eine Verbesserung und Ausweitung der Privilegierungsgründe würde die unzulässige Wahlfreiheit zwi-

schen Militär- und Ersatzdienst, also den Zivildienst, durch die Hintertür einführen.

Die Experten aus der Bundesrepublik Deutschland gaben uns Einblick in die Bestandeszahlen und die Administration des Zivildienstes. Trotz Abklärung der Gewissensgründe gehen jährlich rund 60 000 Wehrpflichtige oder 10 Prozent eines Wehrpflichtjahrgangs zum Zivildienst, wofür zwischen 70 000 bis 90 000 Arbeitsplätze bereitzustellen sind. Die organisatorische Bewältigung auf allen Stufen erfordert in der Bundesrepublik Deutschland gegen 1000 Funktionäre. Auf schweizerische Verhältnisse umgerechnet wären bei 10 Prozent Zivildienstberechtigten rund 6000 Arbeitsplätze erforderlich.

Eine politische Würdigung der Vorlage: Wenn unsere Kommission die Vorlage mit 9 zu 5 Stimmen und 7 Enthaltungen genehmigt hat, kommen darin nicht nur widerstrebende Tendenzen, sondern auch der Bezug zur politischen Wirklichkeit zum Ausdruck. Diese Revisionsvorlage aber entspricht der unbestrittenen Meinung beider Räte, wie sie nach der Volksabstimmung von 1984 und auch später zum Ausdruck kam.

Wir haben nun unser Versprechen gegenüber der kleinen Gruppe von Dienstverweigerern aus Gewissensnot einzulösen. Auch die Volksabstimmung vom 26. November dieses Jahres bestätigte wiederum, dass rund zwei Drittel der Neinstimmenden und auch ein Teil der Jastimmenden an der allgemeinen Wehrpflicht festhalten wollen. Selbstverständlich haben diese und wir Befürworter unserer Armee Reorganisationswünsche und kritische Forderungen gegenüber der Gesamtverteidigung einzubringen. Es ist an uns, auf berechnete Anliegen einzugehen.

Das Problem der Dienstverweigerer stellt sich in allen Demokratien. Diktaturen haben damit weniger Probleme. Die statistischen Zahlen geben uns ein Bild der Grössenordnungen: Von 625 000 wehrpflichtigen Armeeangehörigen leisten alljährlich rund 430 000 ihren Militärdienst, und pro Aushebungsjahrgang werden jährlich etwa 40 000 junge Schweizer wehrpflichtig. Seit Mitte der siebziger Jahre hat sich die Anzahl der Dienstverweigerer von 800 abnehmend bei gut 540 pro 1988 eingependelt. Die Zahl der privilegierten Dienstverweigerer in Gewissensnot betrug letztes Jahr 161, worunter sich 91 Zeugen Jehovas befanden. Die Rechtswohltat dieser Revision des Militärstrafgesetzes kommt also einer kleinen und achtenswerten Gruppe zu, für welche wir auch den Arbeitsdienstseinsatz vorsehen.

Unsere Eidgenossenschaft war seit ihrer Gründung eine Verteidigungsgemeinschaft zur Sicherung von Frieden und Unabhängigkeit. Unsere ständige Wehrbereitschaft hat der Vorbereitung auf den Bedrohungsfall zu dienen. Darum ist Wehrpflicht auch allgemeine Bürgerpflicht.

Es ist zwar festzuhalten, dass es immer Mitbürger gab, bei denen Militärdienst oder Waffentragen schwere Gewissensnot auslöste. Aus der alteidgenössischen Toleranztradition heraus wurden diesen Wehrpflichtigen Erleichterungen geboten. Darum wollen wir heute den Zugang zum waffenlosen Dienst neu regeln und erweiterte Einsatzmöglichkeiten für Dienstverweigerer in anerkannter Gewissensnot anbieten. Geben wir darum dieser kleinen Minderheit von Wehrpflichtigen die Möglichkeit zur Erbringung des Tatbeweises im Dienste der Allgemeinheit.

Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Revision des Militärstrafgesetzes und des Gesetzes über die Militärorganisation.

M. Savary-Fribourg, rapporteur: La commission a terminé ses travaux en octobre 1988. Reconnaissances que, depuis lors, certains événements importants sont intervenus: sur le plan international d'abord, les tentatives engagées par les deux grands blocs pour freiner cette stupide course aux armements; l'important processus de réformes des pays de l'Est qu'on n'aurait jamais pu imaginer il y a quelques mois encore; le vote du peuple suisse, du 26 novembre 1989, qui confirme certes la volonté de maintenir une armée, mais le résultat du vote et les discussions vécues méritent une profonde analyse. Il va de soi que la commission, qui ne s'est plus réunie depuis une année, n'a pas pu tenir compte de ces événements et de leurs implications dans sa réflexion.

Pour régler la question de l'objection de conscience en Suisse, nous pourrions regarder au-delà de nos frontières et nous inspirer des textes élaborés par nos grands voisins. Pourquoi ne le faisons-nous pas? Il faut comparer ce qui est comparable. La Suisse, qui s'est mise à l'écart de la recommandation pour le droit à l'objection de conscience adoptée par le Conseil de l'Europe, entretient une armée de milice purement défensive. Sa neutralité la contraint à faire cavalier seul et, à la question qui lui est posée, elle doit trouver une réponse purement helvétique. A deux reprises, en 1977 et 1984, le peuple et les cantons ont nettement rejeté les initiatives proposant l'introduction, dans la Constitution fédérale, d'une base légale qui aurait permis de créer un service civil de remplacement en faveur des objecteurs de conscience.

Nous aurions pu en rester là et nous cantonner dans cette position de repli, mais il faut bien se rendre à l'évidence: la législation actuelle n'est pas satisfaisante. Le plus choquant, c'est que l'on condamne des objecteurs de conscience authentiques à des peines assimilables à celles que l'on inflige à des délinquants ordinaires. Les objecteurs sont mêlés aux détenus de droit commun. Il faut déplorer ce voisinage.

Comment apprécier la gravité du conflit de conscience? Ce n'est pas chose facile. Il n'est déjà pas aisé de déterminer si un objecteur est en proie à un conflit de conscience ou non. A plus forte raison est-il malaisé d'apprécier la gravité d'un tel conflit, peut-on lire dans le message. Il paraît donc souhaitable que le terme de grave conflit de conscience soit abandonné.

Ces arguments ont conduit Mme Segmüller à déposer une motion dont je vous rappelle la teneur: «Le Conseil fédéral est prié de soumettre aux Chambres un rapport assorti de propositions tendant à modifier le Code pénal militaire dans les limites des normes constitutionnelles actuelles, de telle sorte que les objecteurs de conscience authentiques ne soient plus assimilés aux criminels de droit commun quant aux peines encourues et à l'exécution de celles-ci». Cette motion, reprise par la commission chargée d'examiner l'initiative populaire relative à un authentique service civil basé sur la preuve par l'acte, a été adoptée par le Conseil national le 27 septembre 1983 et par le Conseil des Etats le 20 juin 1984.

La marge de manoeuvre du Conseil fédéral et des Commissions d'étude I et II, chargées d'examiner ce dossier, était très étroite puisqu'impérativement l'obligation générale de servir fixée à l'article 18 de la constitution ne peut être contournée. Seules pouvaient être retenues la décriminalisation de l'exécution de la peine et la non-inscription au casier judiciaire.

Parmi les modifications proposées, le Conseil fédéral prend en compte l'inaptitude au service militaire constatée en cours de procédure. Actuellement, celui qui a refusé de se présenter au service militaire peut être condamné, même si, en cours de procédure, il a été déclaré inapte. Le projet prévoit d'épargner celui qui a été déclaré inapte si cette inaptitude existait déjà lors du refus de servir. Cette proposition est contestée par une minorité de la commission.

Au sein de la commission, les avis ont divergé sur de nombreux autres points. Preuve en soit les multiples propositions émises par celles et ceux qui estimaient que le Conseil fédéral allait trop loin ou, au contraire, était trop timide dans ses modifications. Il en ressort toutefois que la majorité des commissaires approuvent d'une manière générale les vues du Conseil fédéral, estimant que c'est la seule voie raisonnable pour aboutir à une amélioration de la législation actuelle, sans modifier la norme constitutionnelle sur l'organisation générale de servir.

Sans entrer dans les détails, que nous aurons l'occasion d'analyser plus tard, relevons que les textes les plus controversés apparaissent à l'alinéa 2 de l'article 81. La notion de grave conflit de conscience a été reprise par certains commissaires alors que d'autres souhaitaient introduire les termes de valeur éthique fondamentale, en lieu et place de conviction religieuse ou morale.

Le troisième groupe de minoritaires entend supprimer ces notions. La majorité, quant à elle, s'en tient au texte du Conseil fédéral. C'est, à son avis, le seul moyen d'apporter une amélioration notable à la situation des objecteurs de conscience

sans être dans l'obligation de modifier la constitution et de violer les décisions populaires de 1977 et 1984.

La durée de l'astreinte au travail a également suscité des divergences. La proposition du Conseil fédéral admise par la majorité de la commission fixe cette durée à une fois et demie la période totale du service militaire refusé, avec un seuil maximum de deux ans. La minorité estime que l'astreinte au travail ne devrait pas dépasser la durée totale du service refusé, avec un seuil maximum de seize mois.

Deux mots encore du projet B modifiant la loi fédérale sur l'organisation militaire. Suite à deux motions transformées en postulats, le Conseil fédéral a édicté une réglementation provisoire concernant le service militaire sans arme. Elle s'adresse aux citoyens astreints au service mais que l'utilisation d'une arme plonge dans un grave conflit de conscience en raison de convictions religieuses ou morales. Le Conseil fédéral souhaite faciliter l'incorporation de ces personnes dans un service sans arme. Cette nouvelle réglementation devrait en outre servir de test pour aboutir, après quelques années, à l'inscription du principe du service sans arme dans la loi. Là encore, les avis ont divergé au sein de la commission.

Même si nous nous rendons compte qu'il vous sera difficile de vous montrer unanimes, tant les points de vue sont différents, la commission vous invite à voter l'entrée en matière en rejetant la proposition de renvoi de M. Blocher.

Blocher: Ich beantrage Ihnen, auf die Dienstverweigerervorlage nicht einzutreten. Drei Gründe veranlassen mich zu diesem Antrag:

1. Die Botschaft nimmt die Grundzüge der allgemeinen Wehrpflicht, die Armee, ihr Wesen und auch die Würde der Armee nicht ernst genug.

2. Die Botschaft nimmt das Wesen und die Würde der religiös oder ethisch begründeten Militärdienstverweigerung nicht ernst genug.

3. Der Ausweg, das schwierige Problem der Militärdienstverweigerung auf dem Weg einer Gesetzesänderung lösen zu wollen, nimmt das Volk und seine demokratischen Rechte nicht ernst genug.

Drei Unernsthaftigkeiten in einer so ernsten Angelegenheit – Armee und Dienstverweigerung – scheinen mir der Unernsthaftigkeiten allzu viele. Ich möchte Ihnen das erläutern.

1. Die Vorlage respektiert die allgemeine Wehrpflicht – und damit die Armee – ungenügend. Die allgemeine Wehrpflicht, wie sie in der Bundesverfassung festgelegt ist, entspricht einem tiefen, letztlich rein ethischen Grundzug des Militärs. Die Armee ist schliesslich die Einrichtung des Staates, mit der jede Gewalt gegen aussen den Privaten, auch privaten Interessengruppen, aus den Händen genommen, der staatlichen Kontrolle unterstellt und damit einer staatlichen Institution übertragen worden ist.

Das ist die ethische Begründung der Armee. Die Armee ist geschaffen worden, damit keine Gewaltanwendung für persönliche Interessen, keine Willkür, kein Gewaltmissbrauch entstehen können. Die Armee ist der staatlichen Befehlsgewalt und Kontrolle unterworfen.

Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht verlangt, dass alle diensttauglichen Schweizer Männer diese schwere Last der Militärdienstleistung, der Disziplinierung, der Kampfführung und des Lebensensatzes auf sich nehmen müssen. Zugunsten dieses hohen Wertes muss die Wehrpflicht aufs strengste eingehalten und eine wie auch immer begründete Wehrdienstverweigerung als Schuld nicht nur anerkannt, sondern auch verurteilt und bestraft werden.

Mit dieser Vorlage wird ein Einbruch in die Unbedingtheit der allgemeinen Wehrpflicht geschaffen, der die entscheidende geistige Grundlage des Militärs trifft. Indem die religiös-ethisch begründete Dienstverweigerung ohne Verurteilung und Bestrafung bleibt, ist stillschweigend auch die Ethik des Militärs selbst in Frage gestellt oder doch mindestens auf eine tiefere Stufe gestellt worden. Eben dies heisst aber, die allgemeine Wehrpflicht und das Wesen der Armee nicht ernst genug zu nehmen.

2. Die Vorlage respektiert aber auch gleichzeitig die religiös oder ethisch begründete Dienstverweigerung ungenügend.

Indem die Armee eine Institution ist, in deren Hände man die Gewaltanwendung gegen aussen – wenn sie notwendig ist – gelegt hat, ist natürlich auch die Gefährlichkeit der Armee, namentlich die Gefährlichkeit des missbräuchlichen Einsatzes der Armee, vorgegeben. Es ist eine uralte Erscheinung der Menschengeschichte, dass Menschen in sich eine Gehorsamspflicht verspüren, welche ihnen die Verweigerung anderer Pflichterfüllungen gebietet. Es ist für mich selbstverständlich, dass die Frage einer religiösen oder ethischen Dienstverweigerung, namentlich im Kriegsfall, eine ausserordentlich ernsthafte Angelegenheit ist, die uns alle treffen könnte. Darum haben auch religiös und ethisch bewegte Verweigerer, echte Dienstverweigerer – sie sind gerade daran zu erkennen, dass sie eben diese Strafe und Verurteilung wollen –, immer Wert darauf gelegt, ein Zeichen gegen einen fehlbaren Einsatz setzen zu können. Dieser Würde, diesem Zeichensetzen konnten sie nur durch die Verurteilung und Strafe Ausdruck geben.

Ich erinnere Sie an einen Brief der Quäker, der Gesellschaft der Freunde, den Sie im Frühjahr erhalten haben. Die Quäker sind eine religiöse Vereinigung, die mindestens seit dem 17. Jahrhundert lebendig ist und eine religiös-pazifistische Bewegung darstellt. Diese hat Ihnen im Hinblick auf die heutige Vorlage geschrieben und einen Vorschlag vorbereitet, der ausdrücklich die Verurteilung will und mit dem auch verlangt wird, dass eine der Massnahmen bei den schuldig gesprochenen Militärdienstverweigerern aus religiösen und ethischen Gründen, nämlich die Haft bis zu sechs Monaten, bleiben solle.

Ich bin nicht dafür, dass die Quäker heute nicht verurteilt werden, aber ich bin der Meinung, dass sie mindestens den tiefen Wert der religiös und ethischen Dienstverweigerung anerkannt haben. Nur durch Schuldspruch, Verurteilung und Strafen kann dieses Vergehen dargestellt und so auch seine ihm zugrunde legende Kraft und Würde erkannt werden. Ohne dies verpufft nämlich die Oeffentlichkeitswirkung, die in der Regel jedem religiös und vor allem ethisch bestimmten Menschen am Herzen liegt. Ich bin der bestimmten Auffassung, dass wir in unserem Lande die allgemeine Wehrpflicht und damit die hohe geistige Bedeutung des Militärischen eben aus ethischen Gründen nicht ernst genug nehmen können. Gerade im Hinblick auf diese ethischen Gründe bin ich ebenso bestimmt der Auffassung, dass wir auch die Würde des aus religiösen und ethischen Gründen verweigernden Mitbürgers ernst zu nehmen haben. Die vorliegende Botschaft tut es nicht; darum kann sie in der Praxis auch nicht zu einem brauchbaren Erfolg führen.

3. Wir missachten das Volk und seine demokratischen Rechte. Dreimal haben sich das Volk und die Stände zu dieser Frage geäussert. «Münchensteiner-Initiative», Gegenvorschlag des Parlamentes, Zivildienst-Initiative. Jedesmal haben das Volk und die Stände – und zwar mit deutlichem Mehr – diese Fragen verneint. Sie haben den Zivildienst in jeder Form verworfen. Ich bin zwar nicht der Meinung, dass verworfene Fragen nie mehr vor das Volk gehören, aber in einem solchen Fall hat man das mit dem Volk zu lösen und nicht ohne das Volk – genau das tun wir aber hier!

Sie wissen genau, jetzt lösen Sie es auf dem Gesetzesweg und nicht auf dem Verfassungswege, und das Volk hat nichts mehr zu sagen, ausser es würde den mühsamen Weg des Referendums beschreiten. Das halte ich für einen schlechten politischen Stil. Wenn man das Problem neu lösen will, dann hat man es gefälligst durch eine Verfassungsänderung zu tun und dem Volk wieder vorzulegen.

Es passt uns nicht, dass das Volk nicht so entschieden hat, wie es das Parlament gerne gehabt hätte, also umgeht man den Volkswillen. An jedem Sonntagabend wird man von der Minderheit, die unterlegen ist, beschworen, man müsse auf sie Rücksicht nehmen. Gibt es auch noch einige Leute in diesem Saal, die die Mehrheit des Volkes ernst nehmen? Ich bitte Sie, doch das auch zu bedenken.

Aus diesen drei Gründen beantrage ich Ihnen, zusammen mit einer standhaften Minderheit unserer Fraktion, auf diese Vorlage nicht einzutreten.

Ich weiss, dass wir in einer Zeit leben, in der grosse innere

Kraft nicht unbedingt Allgemeingut ist, und ich weiss, dass wir auch im EMD die leidige Frage der Dienstverweigerung vom Tisch haben möchten, damit wir nicht immer wieder damit konfrontiert sind, denn es ist ja unangenehm. Ich meine, es gehöre dazu, dieses Unangenehme zu tragen und auch von religiösen und ethischen Dienstverweigerern immer wieder in Frage gestellt zu werden und die Kraft aufzubringen, dort die Strafe zu fällen, wo sie zu fällen ist.

Die Unernsthaftigkeiten werden beim Vollzug dieser Vorlage hervortreten, das kann ich Ihnen heute schon garantieren. Der Vorschlag wird nicht funktionieren können, weil das Motiv nicht stimmt. Diese Arbeitsleistungen werden relativ rasch als Ferienlager bezeichnet werden, ob sie es dann sind oder nicht, und der Streit geht von neuem los, ob das ein richtiger Ersatzdienst sei oder nicht. Es liegt dann aber weniger im Vollzug als im Grundsätzlichen.

Die Vorlage ist von zu vielen Ernsthaftigkeiten begleitet, darum bitte ich Sie, nicht auf sie einzutreten.

Büttiker: Ich halte es auch für richtig, wenn der Strafvollzug für den echten Dienstverweigerer – verzeihen Sie mir den Ausdruck «echter Dienstverweigerer»; dies ist keine Wertung, sondern ein Tatbestand und ein Ausdruck, der auch in der Botschaft des Bundesrates verwendet wurde –, der aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot handelt, entkriminalisiert wird.

Weil sich die neue Vorlage im Rahmen der geltenden Verfassung bewegen muss, ist jede Dienstverweigerung, auch diejenige aus Gewissensgründen, auch künftig ein Verstoss gegen die allgemeine Wehrpflicht. Deshalb kommt man nach wie vor um einen Schuldspruch und um eine Sanktionierung dieses Verstosses gegen die allgemeine Wehrpflicht nicht herum. Eine totale Entkriminalisierung – wenigstens der Gewissenstäter – ist also ausgeschlossen. Die vorliegende Regelung bringt für die echten Dienstverweigerer somit herzlich wenig. Die minimalen Vorteile durch die Entkriminalisierung des Strafvollzugs und durch den Verzicht auf einen Strafregistereintrag verlangen aber von den echten Dienstverweigerern aus ethischen und religiösen Gründen einen unverhältnismässig hohen Preis.

Die anstelle der bisherigen Strafe vorgesehene Arbeitsleistung benachteiligt die privilegierten Dienstverweigerer in zweifacher Hinsicht:

Erstens, und das ist das Zentrale, resultiert eine Verschärfung der jetzigen Praxis, es ist eine Verschärfung des Status quo. Die Dauer der vorgesehenen Arbeitsleistung, das Anderthalbfache der gesamten verweigernden Dienste, etwa 18 Monate, ist erheblich länger als die bisher in solchen Fällen ausgesprochenen Strafen. Wird nämlich schwere ethische und religiöse Gewissensnot anerkannt, so ist das Strafmass nach heute geltender Regelung auf 6 Monate begrenzt. Dies wiederum ermöglicht in den meisten Kantonen den Strafvollzug in der Form der Halbgefängenschaft. Bei guter Führung kann der Verurteilte bereits nach zirka 4 Monaten aus dem Strafvollzug entlassen werden, und Halbgefängenschaft heisst eben auch, dass der Bestrafte tagsüber seiner gewohnten Arbeit nachgehen kann. Die vorgesehene Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse dauert unverhältnismässig länger, reisst die Betroffenen aus der beruflichen Tätigkeit und erzeugt damit bedeutend mehr Aufsehen in der Umgebung. So gesehen sind die Opfer der echten Dienstverweigerer für eine teilweise Entkriminalisierung unangemessen hoch. Wir erweisen den bisher privilegierten Dienstverweigerern einen Bärenienst, wenn die neu geschaffene Regelung den Strafvollzug in der Halbgefängenschaft einfach eliminiert.

Zweitens: Wir haben eine Benachteiligung gegenüber den unechten Dienstverweigerern. Besonders störend und politisch nicht verantwortbar ist für mich die Tatsache, dass die echten Dienstverweigerer mit der neuen Gesetzgebung im Vergleich zu den nicht privilegierten Dienstverweigerern sogar noch schlechter gestellt werden: Diese müssen durchschnittlich mit einer Freiheitsstrafe von etwa acht Monaten rechnen. Deshalb brauchen wir einen neuen Lösungsansatz aufgrund der bestehenden Verfassung. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir ursprünglich – abgestützt auf einen breiten und politi-

schen Konsens – davon ausgegangen sind, für die ethisch und religiös motivierter: Dienstverweigerer einen ersten positiven Schritt in Richtung einer langfristigen Lösung der Zivildienstfrage zu wagen. Für diese echten Dienstverweigerer wäre es nun vorteilhafter und gerechter, statt auf die Dauer der verweigerten Militärdienste abzustellen und eine Strafe auszusprechen, diese durch Arbeitsleistung zu ersetzen und dabei von der Dauer der ausgesprochenen Strafe auszugehen. Die Dauer der Arbeitsleistung müsste im Verhältnis zur ausgesprochenen Strafdauer wegen des Tatbeweises angemessen verlängert werden. Eine solche Grundstrafe hätte zudem den Vorteil, dass das Verfahren bei Nichterfüllung der auferlegten Ersatzarbeit oder des waffenlosen Militärdienstes einfacher ausgestaltet werden könnte.

Beim waffenlosen Militärdienst muss der Bundesrat eine Lösung für diejenigen vorschlagen oder zusichern, die erst nach Beginn des Militärdienstes, z. B. beim ersten – Entschuldigung für den Ausdruck – Gewehrkontakt in der RS, ihre ersten Probleme erleben. Ein unbedingtes Festhalten am Zeitpunkt für die Entscheidung zum waffenlosen Dienst, nämlich vor Beginn der Militärdienstzeit, ist aus sachlichen Gründen nicht gerechtfertigt. Eine Praxislösung nach dem ersten Waffenkontakt ist einem Vorurteilsentscheid aus der waffenfreien Vormilitärdienstzeit vorzuziehen.

Diese Forderung ist übrigens in mehreren Vernehmlassungen, darunter auch von der FDP, erhoben worden. Als Nebeneffekt könnte gleichzeitig endlich etwas gegen die Kumulation der waffenlos Dienstleistenden bei den Luftschutztruppen getan werden, indem beim Entscheid nach Beginn der Militärdienstzeit der waffenlos Dienstleistende bei der angestammten Truppe verbleiben könnte.

Ich komme zum Schluss. Die Vorlage ist ein «Rohrkrepierer». Es ist keine Lösung der Dienstverweigererfrage in unserem Land. Ein Blick auf die Fahne mit der Antragsorgie genügt, um festzustellen, dass diese Vorlage schwerwiegende Mängel aufweist, die weder von der Kommission noch vom Plenum korrigiert werden können. Die Botschaft hör ich wohl, Herr Bundesrat, nach der mit Anträgen noch etwas zu korrigieren wäre – allein mir fehlt der Glaube.

Herr Bundesrat Villiger, wir wissen alle, dass diese Vorlage aus Ihrer Küche, aus der EMD-Küche, kommt, aber wir wissen auch alle, dass nicht Sie diese Suppe eingebrockt haben, die vor allem nicht diejenigen auslöffeln wollen, für die sie eigentlich gekocht wurde. Mit anderen Worten: Wenn das Parlament für jährlich lediglich etwa 200 Dienstverweigerer aus religiös-ethischen Gründen ein Gesetz kreiert, das von diesen erst noch klar abgelehnt wird, muss man sich schon fragen, ob wir so legiferieren dürfen. Da wird der Gesetzgeber zum Schafhirten ohne Schafe. Ich bin der Meinung, dass auf der bestehenden Verfassungsgrundlage für die relativ kleine Zahl von religiösen und ethischen Dienstverweigerern eine liberale Lösung gefunden werden kann und muss, besonders wenn man bedenkt, wie viele sich grundlos auf dem «blauen Weg» straflos und opferfrei vom Militärdienst drücken können. Es braucht keine Verfassungsänderung, sondern etwas mehr Mut, Vertrauen und Phantasie, dafür etwas weniger Formalismus und Bürokratie.

Weisen wir diese ungeliebte Vorlage zurück, und machen wir dabei den Weg frei für eine bessere, liberalere Lösung.

Noch ein Wort zum Zeitverzug bei der Rückweisung. Wenn man sieht, dass diese Vorlage etwa ein Jahr in den Schubladen geschlummert hat und dass gerade die, die uns Verzögerung vorwerfen, diese Vorlage nicht in dieser Session behandeln wollten, kann ich diesen Vorwurf nicht verstehen und muss ihn zurückweisen.

Frau Leutenegger Oberholzer: Ich bin froh, dass wir in dieser Session endlich die Grundsatzdiskussion über die Militärdienstverweigerervorlage führen können. Die andauernde Verzögerung und Verdrängung dieses Problems muss endlich ein Ende haben, denn nach dem 26. November können wir es uns noch viel weniger leisten, uns nur mit Scheinlösungen zufriedenzugeben. Eine derartige Scheinlösung – man spräche besser von Etikettenschwindel – stellt aber die Vorlage dar, die uns von Kommission und Bundesrat präsentiert

wird. Denn was uns Bundesrat und Kommissionsmehrheit vorschlagen, ist ein Akt der Problemverdrängung und Augenwischerei, aber sicher keine umfassende Lösung für die Militärdienstverweigerer in der Schweiz. Dieses Trauerspiel muss ein Ende haben.

Wir schieben das Problem in der Schweiz nun bereits Jahrzehnte vor uns her. Erinnern wir uns: Im Jahre 1903 – also bereits vor nunmehr 86 Jahren! – war der Bundesrat erstmals aufgefordert worden, einen Ersatzdienst für Militärdienstverweigerer zu schaffen. Dem folgten bis in die dreissiger Jahre wiederholte vergebliche Eingaben und Petitionen. Danach wurde die Frage bis nach Ende des Zweiten Weltkriegs politisch vertagt. Neuen Mut fasste Nationalrat Oltramare im Jahre 1946 mit seiner Motion für einen Zivildienst für «Dienstverweigerer aus Gewissensgründen». Oltramares Motion ereilte jedoch dasselbe Schicksal wie alle ernsthaften parlamentarischen Vorstösse für einen echten Zivildienst bis auf den heutigen Tag:

Sie alle wurden umfunktioniert in ein Instrument der Ausgrenzung und effektiven Kriminalisierung aller kritisch Denkenden, sprich: politischen Verweigerer.

Die strafrechtliche Privilegierung der sogenannten Dienstverweigerer aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot war hierfür jeweils die kosmetische Fassade.

Die jetzige Vorlage passt nicht nur bestens in diese Tradition systematischer Problemverdrängung, nein, sie verschlimmert die Lage noch. Sowohl die sogenannten «echten» wie auch die sogenannten «unechten» Verweigerer – um diese Worte klassischer Sprachverdrehung zu gebrauchen – dürften im Namen der Entkriminalisierung schlechter gestellt werden als heute. Die eine Dienstverweigerergruppe zahlt für den Verzicht auf den Strafregistereintrag einen völlig überrissenen Preis. Anstelle der Halbgefängenschaft von maximal sechs Monaten würde der Gewissenstäter zu einem äusserst dürftig entschädigten Arbeitsdienst von in der Regel erheblich längerer Dauer «verknurrt». Die übrigen Verweigerer – das sind etwa zwei Drittel der heute 600 bis 800 Verurteilten – dürften daneben erst recht als vaterlandslose Gesellen oder Drückeberger abgestempelt und damit noch schärferer Repression ausgesetzt werden. Die sogenannte Entkriminalisierungsvorlage entpuppt sich somit als Augenwischerei, die an den Bedürfnissen der Betroffenen vorbeigeht.

Entsprechend vehement wird die Vorlage von allen Dienstverweigerergruppen und pazifistischen Organisationen abgelehnt. Es ist denn auch bezeichnend, dass in der Studienkommission, die den Grundstein für diese Vorlage legte, die betroffenen Kreise mit keiner Stimme vertreten waren.

Die Konsequenz dieser Politik über die Köpfe der Betroffenen hinweg ist offensichtlich: Die Vorlage ist untragbar. Der von den bürgerlichen Kreisen unternommene Versuch, den von ihnen selbst durch die heftige Bekämpfung der Zivildienst-Initiative im Jahre 1984 verursachten Scherbenhaufen notdürftig zu kitten, kann nur scheitern.

Eine umfassende Lösung für alle Militärdienstverweigerer kann nur durch einen Neubeginn, d. h. durch eine Rückweisung der Vorlage, gefunden werden. Damit muss die Grundlage geschaffen werden für einen echten Zivildienst, und zwar für alle Militärdienstverweigerer in der Schweiz, wie er im übrigen auch in anderen europäischen Ländern besteht.

Eine neue Vorlage muss davon ausgehen, dass das Gewissen nicht teilbar ist. Die Gewissensprüfung ist ein untaugliches Zulassungskriterium für einen Zivildienst; denn das Gewissen ist, wie gesagt, unteilbar. Das Politische kann von der ethischen Problemstellung nicht getrennt werden.

Im «Feldprediger» 1983 bemerkte dazu Jörg Zumstein treffend: «Der Staat nimmt totalitäre Züge an, wo er sich anschnickt, das Gewissen auszuleuchten. Die anmassende richterliche Gewissensprüfung ist deshalb endgültig zu verabschieden.»

Es ist auch eine grundsätzliche Frage. Ist es denn nicht eine bedenkliche Umkehr der Werte, wenn ausgerechnet jener sein Gewissen belegen muss, der den sonst in der Gesellschaft zu Recht geforderten Gewaltverzicht konsequent durchhält und ihn auch nicht im Namen einer abstrakten Grösse wie «Staat» aufgeben will?

Sollte für die Schaffung eines echten Zivildienstes in der

Schweiz – wie geltend gemacht wird – heute die Verfassungsgrundlage fehlen, so kann dieses formale Argument sicherlich kein Grund dagegen sein. Dann muss eben die notwendige Verfassungsgrundlage geschaffen werden. Genau diese Frage muss auch mit einer Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat geprüft werden. Deshalb kann die Vorlage meines Erachtens auch nicht an die Kommission zurückgehen, deren Auftrag viel zu eng gefasst ist, wie der Kommissionspräsident bereits anlässlich der Diskussion zu meinem Ordnungsantrag festgestellt hatte.

Das Problem muss neu angepackt werden und deshalb an den Bundesrat zurückgehen. Wir brauchen endlich eine grundsätzliche Lösung. Dabei sollte man meines Erachtens entsprechend meinem Rückweisungsantrag von folgenden Voraussetzungen ausgehen:

Auch in der Schweiz muss endlich eine echte zivile Alternative zum Militärdienst geschaffen werden.

Erstens ist dabei auf die anmassende Gewissensprüfung zu verzichten; denn das Gewissen ist – wie gesagt – unteilbar.

Zweitens ist dabei als Zulassungskriterium zum Ersatzdienst allein auf die Bereitschaft, für die Gesellschaft einen Dienst zu leisten, abzustellen, sei es nun ein Militär- oder eben ein echter ziviler Dienst.

Drittens darf der Zivildienst, soll er eine Alternative darstellen, keinen Strafcharakter aufweisen; er soll in der Regel nicht länger dauern als der Militärdienst. Zudem soll der Zivildienst aus gesellschaftlich sinnvoller Sozial- oder Friedensarbeit bestehen und auch auf die Neigungen und Fähigkeiten der Dienstleistenden Rücksicht nehmen.

Um den zivilen Charakter des Ersatzdienstes zu sichern, ist es auch wichtig, dass er nicht dem EMD unterstellt wird.

Schlussendlich muss gewährleistet werden, dass das Zeitalter, in dem man begründen muss, dass man keine Waffe tragen will, endlich vorbei ist. Wer das Tragen einer Waffe, eines Tötungsinstrumentes, mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, darf doch nicht von Staates wegen dazu gezwungen werden.

Ich ersuche Sie, meinen Rückweisungsantrag – wie auch denjenigen der SP – zu unterstützen. Die Militärdienstverweigererfrage muss in der Schweiz endlich in einem ethisch vertretbaren Sinne gelöst werden. Dazu sollte eine neue Studienkommission gebildet werden, in der – neben den Dienstverweigerergruppen – auch friedenspolitisch engagierte Frauen vertreten sein müssen.

Ich hoffe, dass dieser Rat endlich dazu Hand bietet, eine Lösung für alle Militärdienstverweigerer zu finden. Das wird nur auf der Grundlage eines echten Zivildienstes, bei dem auf eine Gewissensprüfung verzichtet wird, möglich sein.

Mme Pitteloud: Le groupe socialiste vous propose, lui aussi, de renvoyer au Conseil fédéral ce projet de décriminalisation partielle de l'objection de conscience, parce qu'il est persuadé que ce que l'on a appelé «le projet Barras» ne représente, ni de près ni de loin, une solution valable au problème posé depuis près de quatre-vingts ans dans notre pays par l'objection de conscience. Ce projet représente, au contraire, ce que les représentants des églises ont déclaré au cours de leur audition: «un petit pas dans la mauvaise direction et une péjoration de la situation actuelle de la majorité des objecteurs de conscience». Je redirai brièvement pourquoi.

Tout d'abord, il perpétue l'impossible distinction entre objecteur authentique et soi-disant réfractaire, cette distinction ne reposant que sur une appréciation arbitraire des motifs de la conscience, effectuée qui plus est par des tribunaux militaires, à la foi juge et partie, au cours de procès qui sont des parodies de justice. Deuxièmement, il continue à reconnaître à ces tribunaux le droit de juger, de décortiquer la conscience des individus, conscience qui est à nos yeux une et indivisible, elle leur reconnaît le droit d'accorder le statut de «vrais» objecteurs uniquement aux personnes faisant état de convictions religieuses ou morales, soit un tiers des objecteurs actuellement. Ces heureux «élus» seront néanmoins reconnus coupables, condamnés et leur peine commuée en une astreinte au travail d'une durée de dix-huit à vingt-quatre mois, qui ne s'apparente en rien – j'insiste – à un service civil. La décriminalisation

consiste de fait à ne pas inscrire cette peine dans le casier judiciaire de l'intéressé, car il s'agit bel et bien toujours d'une peine.

Quant aux autres objecteurs de conscience, les deux tiers, ceux qui se réclament de motifs humanitaires, pacifistes, politiques ou d'autres notions de la défense de leur patrie, ils se verront alors condamnés à des peines plus longues, afin qu'ils ne puissent pas apparaître comme privilégiés par rapport aux objecteurs dit «authentiques».

Je crois qu'on ne peut pas sérieusement penser qu'un tel projet représente une solution même transitoire au problème de l'objection de conscience et le vote de la commission est, dans ce sens, significatif du peu d'élan qui soutient ce projet; il a été accepté par 9 voix pour, 5 contre et 11 abstentions.

Les travaux de la commission ont d'ailleurs été marqués par un état d'esprit étroit et arrogant. Ce même état d'esprit a permis à un chroniqueur vaudois, plutôt connu pour ses sympathies militaires, d'écrire à propos du vote du 26 novembre qu'il était dû, en grande partie, au problème non résolu de l'objection de conscience. Il écrivait que ce vote résultait beaucoup des préjugés les plus primaires des milieux militaires et à leur incapacité à manifester un autre sens de l'homme et de sa dignité, une autre conception de la liberté de conscience, une autre attitude envers le service civil.

Il ajoutait que cet esprit obtus reflétait une vision formelle et superficielle de nos libertés, une réelle pauvreté humaine et spirituelle chez les auteurs de ce refus et il rappelait, fort justement, que Churchill, qui n'était pas spécialement un laxiste en matière militaire, s'était toujours refusé, même en pleine guerre, à porter atteinte à ce qu'il considérait comme un droit à l'objection de conscience, démontrant ainsi la haute idée qu'il se faisait de ce que son pays avait à défendre. Avec le projet Barras, on est bien loin de cet état d'esprit et on est bien loin aussi de toutes les recommandations internationales et européennes en matière d'objection de conscience.

Ces recommandations, dont la liste figure sur notre proposition de renvoi, que disent-elles? Que les Etats doivent garantir à leurs citoyens la liberté de conscience, de pensée et de religion; que les Etats doivent inscrire le droit à l'objection de conscience pour d'impérieux motifs de conscience dans leur législation nationale; que pour obtenir ce droit, l'objecteur doit présenter une déclaration motivée, qui sera examinée avec toutes les garanties d'une procédure équitable; enfin, que le service de remplacement au service militaire ne doit pas revêtir le caractère d'une punition, doit être en principe civil et d'intérêt public, et que sa durée doit rester en rapport avec celle du service militaire, dans des limites raisonnables.

Ces textes seraient donc valables pour l'ensemble des pays, à l'exception de la Suisse, puisque même les pays de l'Est se sont attelés à réaliser un véritable statut d'objecteur de conscience. Croyez-vous que la Suisse puisse encore longtemps faire croire aux autres membres de la communauté internationale, et surtout à ses propres citoyens, que ce qui est possible ailleurs est impossible et impensable chez nous? Les membres de la commission qui ont entendu les responsables du service civil en Allemagne fédérale ne peuvent pas ne pas réaliser qu'il est ridicule aujourd'hui de prétendre sérieusement qu'on ne peut introduire un véritable service civil dans notre pays, sans entamer sa volonté de défense ou notre identité nationale. Et, est-ce que le cadre constitutionnel devait vraiment être interprété de façon aussi restrictive que l'a fait la majorité de la commission qui a exclu l'ouverture des motifs de conscience plus largement, n'admettant même pas la proposition de M. Steinegger, la notion de valeur éthique, notion qui – je m'empresse de le dire – ne résout rien, la définition d'«éthique» étant bien évidemment éminemment subjective.

C'est pourquoi le groupe socialiste vous propose de renvoyer ce paquet peu convaincant au Conseil fédéral et de lui donner le mandat de présenter rapidement un nouveau projet qui tienne compte des textes internationaux, mais qui tienne compte également de tout ce qui a été dit au cours de la campagne qui a précédé le 26 novembre sur le problème de l'objection de conscience.

Pour cela, il faut absolument réunir autour de la table les diverses instances concernées, les associations d'objecteurs, y

compris les représentants des Eglises. La Commission Barras avait voulu s'économiser cela et les résultats s'imposent aujourd'hui. L'ensemble des associations d'objecteurs, les Eglises, Amnesty International, Pax Christi, et même de nombreux cercles du Parti démocrate-chrétien et des partis bourgeois s'opposent au projet Barras et parlent d'une nouvelle initiative constitutionnelle. Je vous renvoie à un article de notre ancien collègue Ugo Wick, paru hier dans la *Basler Zeitung*.

Je sais, Monsieur le Conseiller fédéral, que vous avez dit, au cours de la campagne qui a précédé la votation du 26 novembre, qu'à votre avis ce n'est pas au Conseil fédéral de proposer une modification de la constitution, si nécessaire: je ne peux pas être d'accord avec vous sur ce point-là. En 1976, c'est bien le Conseil fédéral qui avait proposé de compléter l'article 18 de la constitution par un cinquième alinéa qui prévoyait un service civil de remplacement. Bien sûr, ce projet a échoué mais chacun peut voir que la situation, tant sur le plan international que sur le plan intérieur, évolue en faveur de plus d'ouverture. Si le Conseil fédéral voulait bien s'adresser à la population en lui disant qu'il est temps aujourd'hui d'adapter notre constitution à ces nouvelles réalités, il pourrait le faire dignement et en toute légitimité. Après tout, le Conseil fédéral ne doit pas toujours être à la traîne des évolutions!

Il y a aujourd'hui quatre propositions de renvoi au Conseil fédéral. La plupart vont dans le même sens et nous pourrions les soutenir, mis à part celle de M. Bütiker qui est trop restrictive et qui reste véritablement dans le cadre du projet Barras. Elles disent pratiquement toutes la même chose: ne nous attardons pas sur le projet Barras, économisons-nous la mise sur pied d'une oeuvre législative dépassée avant même d'avoir vu le jour. Si le projet Barras passe aujourd'hui mollement la rampe de notre Chambre et, selon les pronostics les plus optimistes, entre en vigueur dans quelques années, il continuera d'y avoir beaucoup trop d'objecteurs de conscience dans les prisons suisses, il continuera d'y avoir 5000 jeunes par année ou plus, qui choisiront la filière psychiatrique, le fameux «bleue Weg», plutôt que d'affronter avec leurs convictions une institution militaire obsolète parce qu'elle ne leur laisse aucune chance. Il continuera d'y avoir un «Sonderfall Schweiz» dans un domaine sensible, celui du respect des Droits de l'homme. Est-ce que cela en vaut vraiment la peine? Pour notre part, nous estimons que le temps est venu pour une solution définitive du problème de l'objection de conscience, une solution qui permette à ces jeunes d'occuper leur place dans la société. Nous avons attendu trop longtemps une solution valable à ce problème pour échanger aujourd'hui cette longue patience contre un plat de lentilles. C'est en 1903 déjà qu'une pétition demandait au Conseil fédéral l'exemption du service militaire pour le socialiste Charles Naine qui allait devenir plus tard conseiller national et qui avait été condamné pour objection de conscience. Nous avons donc derrière nous une longue tradition de lutte pour obtenir ce droit à un statut équitable et c'est en vertu de cette tradition que nous vous demandons de renvoyer ce projet au Conseil fédéral.

Zwygart: Wir sind auf der Suche nach der Lösung eines Minderheitenproblems. Es ist klar, dass dies nur in Schritten geschehen kann und leider mit keiner Maximallösung.

Der Rückweisungsantrag der LdU/EVP-Fraktion hat zum Ziel, die Lösung der Dienstverweigererfrage im Rahmen der bestehenden Verfassung zu suchen. Gleichzeitig soll aber der bestehende Rahmen möglichst voll ausgenutzt werden.

Dankbar darf man anerkennen, dass der politische Wille erkennbar ist, einen Schritt auf dem Weg zu tun, dieses Minderheitenproblem möglichst adäquat zu lösen. Wir sind aber der Meinung, dass auf diesem nun begonnenen Weg möglichst weitergegangen werden soll. Diese alte, ungelöste Frage braucht eine zeitgemässe Lösung.

Das vergangene Abstimmungswochenende hat zu sehr vielen Diskussionen geführt, vor allem zur Diskussion über fragwürdige Punkte im Umfeld der Armee. Dabei kam immer wieder die Frage der Dienstverweigerer zur Sprache. Nach dieser Abstimmung – und nach der Ablehnung der «Münchensteiner-Initiative» und der Zivildienst-Initiative – ist für den Moment

aber klar, dass Artikel 18 Absatz 1 der Bundesverfassung nicht geändert werden kann. Leider kann er nicht geändert werden. Die allgemeine Wehrpflicht als Grundsatz lässt aber doch einen Spielraum offen. Nach der herrschenden Praxis ist der Gesetzgeber verpflichtet, Sanktionen zu ergreifen. Eine symbolische Sanktion kommt aus Gründen der Gleichbehandlung nicht in Frage, sie hat sich z. B. an den verweigerten Dienstleistungen zu orientieren.

Neben dem Grundsatz der Suche nach einer Lösung im verfassungsmässigen Rahmen umfasst unser Rückweisungsantrag noch folgende Punkte:

Zu Buchstabe a): Die Verfassung schreibt keineswegs vor, wie die Grenzen zwischen bürgerlicher und militärischer Strafe zu ziehen sind. Die Militärjustiz gründet einerseits – wie das Strafgesetzbuch – auf Artikel 64bis BV (allgemeine Strafkompetenz) und auf Artikel 20 BV (Militärorganisationskompetenz). Bezüglich der Militärjustiz besteht also keine Verfassungsanweisung, auch einen Einbezug der Dienstverweigerer zu umfassen. Das hält auch die Botschaft über die Aenderung des Militärstrafgesetzes und des Bundesgesetzes über die Militärorganisation fest. Neben dem äusseren Grund, man müsse das Schweizerische Strafgesetzbuch und das Militärstrafgesetz ändern, werden vor allem verfahrenstechnische Gründe angeführt. So heisst es etwa:

«Die Zuständigkeit der Militärgerichte muss beibehalten werden, weil nur sie auf diesem Gebiet über die notwendigen Erfahrungen verfügen.»

Diese überhebliche Haltung können wir nicht teilen. Oder sind die Juristen, die in Militäruniform als Richter tätig sind, besonders überragende Juristen?

Gut, es geht um Gewissensprüfung, und es sind viele Fragen offen, in welcher Form diese Gewissensprüfung vorgenommen werden soll. Die Detailberatung – falls wir dazu kommen – wird darüber noch vermehrt Aufschluss geben. Andererseits aber haben die Dienstverweigerer oft besondere Probleme, wenn die Richter nicht in ziviler Kleidung vor ihnen sitzen.

Zu den übrigen Punkten: Die Aussprechung einer Strafe würde aufgeschoben. Die Arbeitsleistung tritt an ihre Stelle. Erst wenn die Arbeitsleistung nicht erbracht wird, greift die Strafe.

Die zur Diskussion stehende Vorlage kann in dieser Hinsicht durchaus als Vorbild dienen. So werden auch die Personen ersichtlich, die nicht aus Gewissensgründen zu Dienstverweigerern werden, sondern weil sie die Armee als solche, als Teil des Staates ablehnen. Es gibt auch in unserem Antrag keine freie Wahl der Arbeitsleistung, sondern eine Zuordnung, und dazu gehört, dass diese Arbeitsleistung im Inland erbracht werden soll.

Noch ein Wort zu den anderen Rückweisungsanträgen: Herr Bütiker will eine Lösung auf der Grundlage der bestehenden Verfassung. Die aufgeworfenen Verfahrensfragen stehen somit nicht in direkter Konkurrenz zu unserem Antrag. Was uns stört, ist der Ausdruck «religiös-ethisch». Da sind die Weichen jetzt doch in einer anderen Richtung gestellt, und die Bereitschaft, eine etwas offenere Lösung zu finden, ist angebracht. Hingegen sind sowohl der Rückweisungsantrag der SP-Fraktion wie der von Frau Leutenegger Oberholzer nach heutigem Stand der Dinge nicht ohne Verfassungsänderung realisierbar. Dieser Weg ist aber im Moment leider nicht mehrheitsfähig. Deshalb scheint uns, dass man den Antrag Bütiker und den Antrag unserer Fraktion zusammennehmen und den zwei anderen Anträgen gegenüberstellen könnte.

Ich bitte Sie, dem Rückweisungsantrag unserer Fraktion zuzustimmen. Die Vorlage segelt unter dem Arbeitstitel «Entkriminalisierung von Dienstverweigerern». Diese verheissungsvolle Aussage soll uns ermutigen, eine möglichst gute Lösung zu erreichen. Die zeitliche Verzögerung ist im Hinblick auf eine mögliche umfassendere Lösung tragbar. Der Reifungsprozess ist seit Beginn der vom Bundesrat eingesetzten Kommission Barras nicht stehengeblieben, und das lässt uns hoffen.

Schmid: Es ist gut, dass der Nationalrat dem Ordnungsantrag von Frau Kollegin Leutenegger Oberholzer gefolgt ist und beschlossen hat, die Vorlage über eine Aenderung des Militärstrafgesetzes zur Einführung eines zivilen Arbeitseinsatzes

noch in dieser Session zu behandeln. Wir lösen die Frage der Dienstverweigerer ja nicht damit, dass wir eine unliebsame und von verschiedenen Seiten bekämpfte Gesetzesrevision einfach negieren. Dennoch hat die Zeit seit der Verabschiedung des Gesetzesentwurfs durch die vorbereitende Kommission auch ihr Gutes gehabt. In verschiedenen Fraktionen und Köpfen hat sich doch einiges geklärt.

Die Kommission hiess die Vorlage, die mit zahlreichen Zusatzanträgen angereichert worden war, mit dem wenig überzeugenden Abstimmungsergebnis von 9 zu 5 Stimmen bei ethischen Enthaltungen gut. Eine nicht gerade vielversprechende Ausgangslage, die durch angekündigte Nichteintretensanträge von links und rechts auch nicht besser wurde. Jetzt liegen immerhin Rückweisungsanträge vor, in denen klar formuliert ist, in welcher Richtung die Bemühungen weitergehen sollen.

Als Mitglied der vorbereitenden Kommission habe ich an diesem Entwurf, der den einen zu weit, den anderen zu wenig weit ging, mitgearbeitet, in der Auffassung, dass er bei gutem Willen aller Beteiligten und Betroffenen eine Art Probelauf oder Uebergangslösung sein könnte, wodurch die Bedenken und Vorurteile gegenüber einem zivilen Ersatzdienst abgebaut würden und der Weg geebnet werden könnte für eine spätere bessere und grosszügigere Lösung.

Nach eingehenden Beratungen und Diskussionen kommen nun aber die Mitglieder unserer Fraktion zum Schluss, dass die Arbeit am vorliegenden Entwurf nicht weiterverfolgt werden soll. Dazu haben insbesondere vier Ueberlegungen beigetragen:

1. Wenn ein Gesetz einer bestimmten Gruppe von Menschen helfen soll, sie aus einer Gewissensnotlage zu befreien, und diese Menschen darin keine für sie akzeptable Lösung sehen, muss man sich doch allen Ernstes fragen, ob dieses Gesetz denn gut ist und wem es eigentlich noch dient.

2. Es gibt eine Anzahl von internationalen Vereinbarungen und Richtlinien, welche direkt oder indirekt die Dienstverweigererfrage betreffen. Die europäischen Länder, mit Ausnahme der Schweiz, halten sich daran, was ihnen trotzdem gestattet, mit Erfolg einen zivilen Ersatzdienst anzubieten, der den Betroffenen gerecht wird, ohne dass sich dadurch eine Aushöhlung des Wehrwillens ergibt.

3. Das Problem des Widerspruchs zwischen der verfassungsmässig deklarierten Wehrpflicht und der ebenfalls auf Verfassungsebene garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit ist nach wie vor nicht geklärt. Die Tatsache, dass beide in der Verfassung verankert sind, bedeutet noch nicht, dass sie in der Wertordnung des Lebens gleichrangig sind. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist höher zu veranschlagen.

Das heisst allerdings nicht, dass der Mensch ausschliesslich so handeln kann, wie es seinem individuellen Empfinden entsprechen würde. Er hat auch seinen Beitrag zugunsten der menschlichen Gemeinschaft, in der er lebt, mithin also auch für den Staat, zu leisten. Der Dienst an der Allgemeinheit ist aber nicht zwingend nur Wehrdienst. Es kann auch ein anderer Arbeitsdienst, ein Sozialdienst, ein Katastropheneinsatz oder ein Umweltauftrag sein. Sie alle sind genauso wichtig, so unentbehrlich und erfordern ebenso grosse Verzichtleistungen. Es gibt auch ausserhalb der militärischen Schulen und Kurse strenge, unangenehme und riskante Arbeit.

Die grüne Fraktion ist der Auffassung, dass auch darum der Tatbeweis ein hinreichendes Kriterium ist, wehrpflichtigen Bürgern, die den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, einen entsprechenden zivilen Arbeitseinsatz zu ermöglichen. Es kann darum nicht Sache von Militärgerichten sein, über die Gewährung eines zivilen Ersatzdienstes zu befinden.

4. Es ist kaum zu verstehen, weshalb wir heute noch so ängstlich darauf bedacht sind, mittels Zusatzbedingungen und militärgerichtlichen Vorkehren zu verhüten, dass uns einige hundert Soldaten fehlen könnten, und gleichzeitig kündigt der Chef des EMD an, dass man an eine Reduktion des Truppenbestandes von 100 000 Mann denke, ohne dass ihm die oberste Heeresleitung widerspricht. Wir fragen uns, ob die vorgesehene Gewissensforschung noch verhältnismässig ist angesichts der Tatsache, dass man offenbar den Mannschafts-

bestand unserer Armee ohne Nachteile, ja sogar zugunsten grösserer Effizienz, um einen Fünftel verkleinern kann.

Aufgrund dieser Ueberlegungen kommt die grüne Fraktion zum Schluss, dass eine grosszügigere Lösung in Betracht zu ziehen sei, allenfalls unter Wiedererwägung einer entsprechenden Verfassungsrevision. Dieser mutige kleine Schritt darf gewagt werden in einer Zeit, die uns ohnehin grössere Ueberlebensaufgaben stellt. Das Risiko, das wir dabei eingehen, ist minim. Der Gewinn der konstruktiven Mitarbeit am Gemeinwesen durch jene, welche bis jetzt als Dienstverweigerer aus Gewissensgründen ungerecht behandelt worden sind, ist unvergleichlich viel grösser.

Sollten sich die Befürchtungen um eine Schwächung der Wehrkraft wegen einer grosszügigeren und humaneren Lösung bewahrheiten, dann könnten wir ja notfalls und im Unterschied zu den Risiken bekannter weltweiter Katastrophenfälle, die bei Eintreten nicht wiedergutzumachen wären, unsere Entschiede wieder überdenken und allenfalls modifizieren oder gar korrigieren.

Die grüne Fraktion unterstützt daher einstimmig Eintreten auf die Vorlage und stimmt auch für die Anträge auf Rückweisung des Gesetzesentwurfs an den Bundesrat.

Werden die Rückweisungsanträge abgelehnt, so votieren wir in der Frage des Gewissens für die Anträge Rebeaud und der Minderheit IV.

Wir setzen uns ferner für einen zivilen Arbeitseinsatz von gleicher Dauer ein, den wir aber nicht auf den Rahmen der Gesamtverteidigung beschränkt haben möchten. Alle Anträge, die diesem zivilen Ersatzdienst Strafcharakter verleihen könnten, lehnen wir ebenfalls entschieden ab.

Loretan: Die freisinnig-demokratische Fraktion ist für Eintreten auf die bundesrätliche Vorlage und wird grundsätzlich den Anträgen der Kommissionsmehrheit beziehungsweise bei den Voraussetzungen für die Privilegierung der Minderheit III Steinegger zustimmen. Minderheiten unserer Fraktion werden in der Detailberatung allerdings zum Teil abweichende Meinungen vertreten. Die FDP-Fraktion ist für eine Entkriminalisierung der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen mit einem Tatbeweiselement, dies im Rahmen der bestehenden Bundesverfassung.

Die Lösung ist nach unserer Meinung heute anzupacken und nicht morgen oder erst übermorgen. Wir lehnen daher alle Anträge ab, die auf Nichteintreten oder auf Rückweisung lauten. In den letzten zwölf Jahren haben Volk und Stände zweimal mit klaren Mehrheiten nein gesagt zur Einführung eines zivilen Ersatzdienstes anstelle des Militärdienstes, im System der freien Wahl.

Die FDP hat 1984 im Abstimmungskampf zur Volksinitiative «für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises» in Aussicht gestellt, sie würde sich nicht gegen eine Entkriminalisierung von «echten» Dienstverweigerern zur Wehr setzen, von Leuten also, die den Dienst mit der Waffe auch in einer Notwehrsituation mit ihrem Gewissen aus religiösen oder ethischen Gründen nicht vereinbaren können und die dadurch in einen schweren inneren Konflikt gestürzt werden. Dieses Versprechen ist heute einzulösen.

Mit einem Postulat vom 15. März 1984 hat die FDP-Fraktion folgerichtig den Bundesrat aufgefordert:

1. die Grundsätze für die Einteilung zum waffenlosen Militärdienst zu überprüfen;
2. Einsatzmöglichkeiten für Dienstverweigerer aus religiösen und ethischen Gewissensgründen, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gesamtverteidigung, zu schaffen;
3. die differenzierte Diensttauglichkeit unter Einbezug der versicherungstechnischen Fragen – Militärversicherung – an die Hand zu nehmen.

Mit diesem Vorstoss ging es unserer Fraktion insbesondere auch darum, die Lücken des «blauen Ausmusterungsweges» zu schliessen, vor allem wegen der zu grossen Zahl von Wohlstandsdienstverweigerern und Drückebergern. Kollege Paul Wyss wird zu diesem Punkt noch speziell Stellung nehmen.

Die FDP-Fraktion ist bereit, diese politischen Versprechen einzulösen. Sie tritt deshalb für die bundesrätliche Linie im Prinzip in der Fassung der Mehrheit der Kommission beziehungs-

weise, wie gesagt, der Minderheit III ein. Nicht wenige aus unserer Fraktion müssen ihre abweichende Meinung zu wichtigen Details etwas zurückstellen. Ich selber möchte mich da nicht ausnehmen. So werde ich beim Erfordernis der Gewissensprüfung die Minderheit I vertreten. Es gibt auch Bedenken hinsichtlich der Art, der Zielsetzung und der Dauer der Arbeitsleistung, die nun bei der Privilegierung an die Stelle der Strafe treten soll.

Nach Meinung der FDP-Fraktion muss heute in der Dienstverweigererfrage ein erster Schritt getan werden. Die vom Bundesrat eingeschlagene Richtung scheint richtig und vertretbar. Ob später weitere Schritte folgen sollen, werden die kommenden Erfahrungen mit der heutigen Vorlage, sollte sie überhaupt je in Kraft treten, zeigen. Voreilige Prognosen und Versprechen lehnen wir ab, ebenso lehnt die FDP-Fraktion die Anträge auf Verschiebung, Nichteintreten usw. ab.

Wir sind dabei schon etwas erstaunt ob dem Rückweisungsantrag speziell der SP-Fraktion. Denn ausgerechnet diese Partei hat das Fehlen einer Regelung für einen Zivildienst anstelle des Militärdienstes immer wieder gerügt. Nun, da eine Vorlage vor den Räten liegt, will man auch wieder nicht. Man will offenbar das «Süpplein am Kochen halten». Man soll dann aber nicht wieder mit Vorwürfen an Bundesrat und Parlament daherkommen, die gesetzliche Regelung zugunsten der Dienstverweigerer sei bewusst verschleppt worden.

Solche Vorwürfe liegen auch, bezogen auf die letzten Jahre, völlig daneben, denn es waren Volk und Stände, die zweimal – 1977 und 1984 – klar nein gesagt haben. Die Frage der freien Wahl zwischen Militärdienst und Zivildienst dürfte auch heute von einer Mehrheit der Stimmbürger kaum anders beurteilt werden als damals. Man wird auch heute sagen, wenn wir schon eine verfassungsmässig und gesetzlich verankerte Militärdienstpflicht haben – und wir haben sie auch nach dem 26. November 1989 –, dann sollen sich im Grundsatz alle dieser nicht immer angenehmen Pflicht unterziehen müssen; nach dem Motto: «Wenn ich in den Militärdienst gehen muss, dann soll auch der andere gehen.»

Die FDP-Fraktion lehnt insbesondere diejenigen Rückweisungsanträge ab – es betrifft vor allem die Anträge der SP-Fraktion und von Frau Leutenegger Oberholzer –, die mit dem Hintergedanken auf Befreiung sämtlicher Verweigerer, also auch der politischen, und im weiteren mit dem Ziel der freien Wahl zwischen Militär- und Zivildienst gestellt werden. Wir wollen uns auf eine Lösung für die Verweigerer aus Gewissensgründen – mit ethischen und religiösen Motiven – beschränken.

Die FDP-Fraktion hat seinerzeit in der Vernehmlassung gewisse Zweifel an der Verfassungsmässigkeit – in bezug auf Artikel 18 Militärdienstpflicht und Artikel 49 Absatz 5 – geäussert. Artikel 49 Absatz 5 sagt: «Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.» Daran müssen wir eben denken.

Die FDP hat in der Vernehmlassung ferner die Meinung vertreten, dass unter die öffentlichen Interessen, denen die Arbeitsleistung anstelle der Strafe zu dienen habe, auch die Bedürfnisse der Sicherheitspolitik subsumiert werden müssten. Damit will ich sagen, dass wir uns mit dieser Vorlage in verfassungsrechtlicher Hinsicht zweifellos auf einem recht schmalen Grat bewegen. Die Vorlage liegt für uns aber auch an der Grenze des politischen Möglichen. Dennoch sind wir für Eintreten und damit für die Entkriminalisierung mit dem Element eines Tatbeweises, aber nur im Rahmen der bestehenden Verfassung.

Noch einige gewichtige Details:

1. Der Wechsel von der Halbgefängenschaft zur Arbeitsleistung: Das ist der «Tatbeweis» als Preis für die Entkriminalisierung. Durch die Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, in Kraft getreten am 1. Januar 1986, ist die Möglichkeit eröffnet worden, dass verurteilte Dienstverweigerer aus Gewissensgründen in allen Kantonen ihre Strafe von maximal 6 Monaten in der Form der Halbgefängenschaft absolvieren können. Bei vorzeitiger, bedingter Entlassung ist für diese Leute die Angelegenheit sogar nach maximal 4 Monaten erledigt. Die anderen – über 99 Prozent – der Dienstpflichtigen leisten ein Jahr Militärdienst, nicht nur 4 Monate. Diese Art des

Strafvollzuges bevorzugt den Dienstverweigerer aus Gewissensgründen heute schon erheblich, insbesondere was die wirtschaftlichen Folgen des Strafvollzuges betrifft.

Wenn auch nicht in streng rechtlicher, so doch in praktischer Hinsicht erfüllt diese Art des Strafvollzuges schon heute zu einem guten Teil die Forderung der seinerzeitigen Motion von Frau Segmüller, dass nämlich «echte Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen im Strafmass und im Vollzug nicht mehr Straffälligen gleichzustellen» seien. Wenn man sich diese Tatsachen vor Augen hält, dann scheint die Situation dieser Dienstverweigerer regelmässig dramatisiert zu werden. So grenzt es an Geschmacklosigkeit, wenn zum Beispiel Amnesty International in einer Presseverlautbarung unlängst laut «NZZ» vom 25. Oktober 1989 davon sprach, bei Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen handle es sich um «gewaltlose politische Gefangene». Man sollte nicht derart mit Kanonen auf Spatzen schießen und unser Land wegen angeblichen Menschenrechtsverletzungen mit anderen kritisierten Ländern wie der Türkei und anderen in die gleiche Reihe stellen!

Angesichts der bereits heute bestehenden Privilegierung im Strafvollzug kann man sich wirklich fragen, wie viele von den jährlich rund 150 privilegierten Dienstverweigerern aus Gewissensgründen sich dannzumal noch für den bis zu zwei Jahre dauernden Arbeitsdienst bereifinden werden. Die Wende von der heute bestehenden, grosszügigen Praxis des Vollzuges hin zu einem langdauernden Arbeitsdienst erscheint drastisch. Nicht wenige der echten Dienstverweigerer werden dann wohl lieber als «gewöhnliche» Verweigerer eine relativ kurze Gefängnisstrafe in Form der Halbgefängenschaft in Kauf nehmen, auf alle Fälle kürzer als die anderthalb Jahre.

Die Verordnung 3 zum Strafgesetzbuch mit der Halbgefängenschaft, notabene erlassen nach der Ueberweisung der Motion Segmüller, erweist sich als «Schuss in den Ofen». Da hat man offenbar im Bundesrat und im EMD die Gesamtzusammenhänge zu wenig beachtet. Der Bundesrat sollte sich deshalb überlegen, ob nicht diese Verordnung 3 und die Verordnung über die Militärstrafrechtspflege an die nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Revision neue Situation angepasst werden sollten.

2. Es wurde in der vorberatenden Kommission überdeutlich, dass Struktur und Organisation des Arbeitsdienstes grosse Probleme bieten werden. Man hatte Mühe, uns zu sagen, wo die arbeitsdienstleistenden Leute sinnvollerweise eingesetzt werden können, damit auch für diejenigen, die sie beschäftigen, ein Rendement herauschaut. Glaubt im Ernst jemand daran, dass Spitäler, Altersheime, Pflegeheime usw. Leute einsetzen werden, die nicht oder nur sehr schwach in einer «Schnellbleiche» ausgebildet worden sind und nur für kurze Zeit – relativ kurze Zeit – zur Verfügung stehen werden?

Wir fordern den Bundesrat auf, im Rahmen seiner Kompetenzen in der Verordnungsrechtsetzung in den Arbeitsdienst, der gemäss Artikel 81 Ziffer 2 des Entwurfs öffentlichen Interessen zu dienen hat, auch Zwecke der Gesamtverteidigung einzubeziehen.

3. Die FDP-Fraktion fordert den Bundesrat auf, bei der Ausgestaltung des waffenlosen Militärdienstes auf der Verordnungsstufe eine grosszügigere Handhabung als heute zu ermöglichen, insbesondere was den Zeitpunkt der Antragstellung betrifft. So sollte ein Uebertritt zum waffenlosen Dienst – da teile ich die Meinung von Herrn Büttiker – auch noch im Verlaufe der Rekrutenschule möglich sein.

Die FDP-Fraktion unterstützt trotz gewissen Bedenken und Zweifeln die bundesrätliche Vorlage in der Fassung der Kommissionmehrheit und wird für Eintreten stimmen. Sie wird in einem gewichtigen Punkt die Minderheit III (Steinegger) unterstützen. Sie lehnt alle Anträge ab, die ausserhalb der Verfassung liegen und die weitere Erleichterungen und Ausdehnungen von Privilegierungen anvisieren.

M. Jeanneret: La première contribution que le groupe libéral aimerait apporter à ce débat, c'est de fixer, d'entrée de cause, de manière brève et en toute clarté, sa position de principe au début de celui-ci.

Il a pris acte de la volonté du peuple et des cantons, pour la

deuxième fois importante dans notre histoire, en hiver 1984, et ce de manière très nette, de rejeter le dernier projet d'initiative populaire en matière de service civil. Il n'a pas combattu la motion de Mme Segmüller qui est devenue celle du Parlement et qui tend à séparer – il faut le rappeler très clairement – quant aux peines et à leur exécution, les objecteurs de conscience authentiques des criminels de droit commun et tout cela dans le cadre de la constitution actuelle, au vu du vote du souverain auquel je viens de faire allusion. Il a enregistré le projet du Conseil fédéral dont nous discutons aujourd'hui, il a participé activement aux travaux de la commission, mais nous étions très réservés quant à ce projet, discutable à nos yeux quant à plusieurs de ses aspects. Le vote de la commission, presque unique dans l'histoire de ce Parlement, a confirmé ce large scepticisme.

Le groupe libéral a refait sereinement le point de la situation et, pour ne pas compliquer un débat déjà passionné dans notre pays, il a finalement décidé, premièrement d'entrer en matière, deuxièmement, de nous rallier, par sagesse politique, au projet du Conseil fédéral et, troisièmement, nous voterons quelle que soit l'issue de nos propres amendements, le texte final, pour que le mandat donné par la motion soit rempli et parce que nous voulons que ceux qui rejettent finalement ce projet prennent leurs responsabilités. Si la gauche et d'autres groupes n'en veulent pas, qu'ils le disent clairement et qu'on sache que c'est eux qui ne veulent pas le voter.

Nous sommes ainsi opposés aux différents renvois qui n'ont aucun sens pour les deux raisons suivantes. La première: ou l'on sort de la constitution et alors il n'appartient ni au Conseil fédéral, ni aux groupements tels que le nôtre, aux partis nationaux, de faire des propositions. C'est du peuple que doit sortir – si certains milieux le désirent – une nouvelle initiative populaire qui alors, à ce moment-là, serait examinée sereinement et nous fixerons notre position au vu de son contenu pour une révision éventuelle de la constitution.

La deuxième conséquence quant à un renvoi et raison pour laquelle nous ne pouvons pas l'accepter: ou bien nous restons dans le cadre constitutionnel, ce qui est notre débat actuel, et alors nous avons un projet, il faut donc le traiter aujourd'hui, il faut aller jusqu'au bout et, même s'il est amendé, amélioré, nous le souhaitons, il s'agit finalement de le voter pour que le pas que le Parlement a voulu faire soit effectif, réel.

En temps utile, nous développerons très brièvement nos propositions et nous pensons que celles que nous avons faites présentent des textes meilleurs. Mais, nous l'avons dit: si nous sommes battus nous nous inclinons et voterons finalement le texte qui sortira de nos travaux.

Nous aimerions ajouter quelques mots sur le fond. Tout d'abord, le Parti libéral est un chaud partisan, une fois un certain nombre de conditions juridiques remplies, du service sans arme, pour de nombreuses raisons que je n'évoquerai pas toutes ici. Mais parce que nous estimons qu'il est infiniment préférable pour un jeune homme, plutôt que d'entrer dans la catégorie des objecteurs de conscience passibles des tribunaux, d'entrer dans l'armée et de pouvoir, si nécessaire, être conduit à la direction du service sans arme. En effet, il est un soldat, il participe au devoir de défense, il est avec ses camarades, il apprend de quoi il s'agit, il peut, le cas échéant, changer encore d'opinion et un jour peut-être prendre une arme pour se défendre, pour défendre les autres soldats et pour défendre le pays. Nous souhaitons donc, et nous sommes heureux qu'il y ait une proposition en la matière, qu'on soit très libéral – c'est le cas de le dire – quant à l'application des dispositions pour le service sans arme, le pas essentiel ayant été franchi dès le moment où un jeune homme entre dans le service militaire.

Sur le fond, nous aimerions redire, après le vote du 26 novembre, qu'il faudrait quand même, dans notre pays, qu'on prenne l'habitude aussi de respecter les majorités et pas constamment les minorités. Le peuple suisse et les cantons se sont prononcés, la dernière fois c'était il y a cinq ans. L'on ne peut pas constamment rediscuter – je l'ai dit – ou bien on lance une initiative, on rediscute de la constitution. Dans le cadre de la présente constitution, le libre choix a été formellement contesté par la majorité du peuple et des cantons, estimant que

jusqu'à maintenant, nous avons voulu pour les hommes un service obligatoire et non pas d'autre solution.

Le 26 novembre a confirmé une armée de milice, une armée défensive, une armée au service d'un Etat neutre en Europe et une armée où la seule obligation, pour l'instant, concerne les hommes et pour le seul service militaire. Si l'on doit un jour délibérer d'un service général à la communauté, dont le service militaire ne serait qu'une seule partie, il s'agit d'un autre débat, fondamental, qui nécessite un réexamen très profond de nos institutions et c'est donc un autre débat institutionnel. Ici nous parlons de la peine et de l'exécution de la peine, il n'y a aucun système parfait. Le système – nous l'avons dit – proposé par le Conseil fédéral a pour nous quelques faiblesses, mais une fois encore nous estimons maintenant, qu'autour de lui, peut se dessiner une majorité de ce conseil. C'est dans ce sens que nous tenterons tout à l'heure d'y participer.

Müller-Aargau: Die LdU/EVP-Fraktion hätte nie einem Nichteintretensantrag zustimmen können. Wir werden dies auch nicht tun. Wir wollen uns um eine vorläufige Lösung oder mindestens um eine Abdämpfung des Problems bemühen. Dies könnte am besten geschehen, wenn der Bundesrat noch einmal über die Bücher ginge, vor allem bei den juristischen Rahmenbedingungen, daher der Rückweisungsantrag. Wir können uns aber auch jetzt eine Behandlung vorstellen, sofern dies mit der nötigen Toleranz und Grosszügigkeit geschieht. Was steckt hinter Nichteintretensvorschlägen? Auf der einen Seite stehen die sturen Rechthaber, die kein Verständnis aufbringen wollen für die kleine Zahl von jungen Männern; sie wollen, dass sie verurteilt werden wie Verbrecher, obwohl sie diesen Staat nicht ablehnen. Für uns ist das ein Armutszeugnis und zeugt von mangelndem Demokratieverständnis. Mit Recht-haben-Wollen werden jedes Jahr einige Hundert ins Unrecht versetzt. Mit dem Versuch der Aenderung des Militärstrafgesetzes wird doch am Verfassungsgrundsatz der allgemeinen Wehrpflicht nicht gerüttelt.

Es gibt aber auch die andere Art von Nichteintreten, und zwar von denen, welchen die Vorlage zu wenig weit geht und die keine Hoffnung für eine Ausschöpfung der Möglichkeiten auf Gesetzesebene haben.

Leider sind die zwei abgelehnten Volksinitiativen eine Tatsache. Ihre Ablehnung engt uns politisch ein. Also müssen wir uns arrangieren. Von diesen Gegebenheiten ausgehend, haben wir uns mit den juristischen Schranken zu beschäftigen. Wir sind überzeugt davon, dass der gesetzlich gegebene Rahmen voll ausgeschöpft werden muss. Wir sind der Meinung, dass eine enge Interpretation dieses Rahmens erneut von jener Aengstlichkeit geprägt, ja präjudiziert wird, die bis anhin jede Lösung verhindert hat.

Man sagt: Wo ein Wille ist, da ist ein Weg. Ich sage Ihnen aber: Wo kein Wille ist, da ist die Jurisprudenz schnell zur Stelle. Das gilt vor allem dann, wenn die Jurisprudenz herbeigerufen wird, den Rahmen auszumachen, der nachher als der grösstmögliche bezeichnet wird. Gestern haben wir uns bei der Krankenkasse auf den kleinsten gemeinschaftlichen Nenner geeinigt. Das ist bei vorläufigen, befristeten Vorlagen akzeptabel, gelegentlich sogar wünschbar. Es gibt aber Probleme, die gelöst werden müssen. Da haben wir uns auf den grössten gemeinschaftlichen Nenner zu einigen, und dazu braucht es politischen Mut. Und da ist uns der Mut der Verzweiflung noch lieber als der Kleinmut.

Angesichts der angeblich vorgegebenen engen Grenzen bleibt uns fast nur noch der Mut der Verzweiflung, denn: «Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort Vom Rechte, das mit uns geboren ist, von dem ist leider nie die Frage», sagte vor bald zwei Jahrhunderten Herr von Goethe. Wir haben alle Achtung vor der Jurisprudenz, aber wir haben auch einige Erfahrung darin, dass diese edle Wissenschaft immer dann bemüht wird, wenn es zu verhindern gilt, und das macht skeptisch.

Ich muss etwas persönlich werden: In grauer Vorzeit habe ich in diesem Saale mein erstes Votum gehalten. Es galt dem Thema Militärdienstverweigerung im Zusammenhang mit der sogenannten «Münchensteiner-Initiative». Im harten Ringen um politische oder/und religiöse Gründe bei einer Gewissens-

prüfung – von Tatbeweis wagte man damals noch kaum zu sprechen – vertrat ich damals mit Kollege Nebiker einen dritten Weg – wie uns schien, war es ein Ausweg. Wir verzichteten auf all diese Spitzfindigkeiten und schlugen einen Dienst im Rahmen der «Gesamtverteidigung» vor. Das schien uns die Rettung aus dem Dilemma. Dieser Begriff «Gesamtverteidigung» war damals noch nicht definiert. Und in jugendlichem Uebermut stellte ich mir damals unter Gesamtverteidigung etwa das vor, was heute unter militärischem und sozialem Dienst am eigenen Staat verstanden wird. Katastrophenhilfe hatte darin genauso Platz wie militärische Landesverteidigung, so wie es Herr Schmid soeben vorgetragen hat.

Ich bin noch heute überzeugt, dass wir damals auf diesem Wege die Lösung gefunden hätten. Damals hätte sich auch vor dem Volk diese Verständigungslösung abgezeichnet, aber es fehlte der Wille, und es fehlte der Wille hier im diesem Haus. Damals belehrte man uns, der Begriff Gesamtverteidigung sei noch nicht definiert, sei daher nicht verfassungswürdig.

Mehr als ein Jahrzehnt später versuchte ich in dieser vorbereitenden Kommission dasselbe noch einmal. Wieder stellte ich mir vor – nun auf Gesetzesebene –, dass mit einem erweiterten Verteidigungsbegriff alle Klippen umschiffen werden könnten. Nun aber wurde mir bedeutet, dass dieser Begriff nun klar definiert sei und daher auch die Militärdienstverweigerer nicht mehr willens seien, in diesem Rahmen einen Ersatzdienst zu leisten. Einmal war ich zu früh, einmal wieder zu spät. Als der Begriff definiert wurde, hatte man wohl nicht an diese Möglichkeit gedacht. Oder vielleicht doch? Jedenfalls war ich bei dieser Definition nicht mit dabei. Da lässt sich wieder mit Goethe sagen: «Mit Worten lässt sich's trefflich streiten.» Herr von Goethe würde staunen, dass von seinem Satz «Denn eben wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein» auch die Umkehrung stimmt.

Ein weiteres Beispiel: Damals haben wir um eine Lösung gerungen, die ziemlich genauso aussah wie das, was wir bei einigen faktisch bedeutungslosen formalistischen Ergänzungen heute dem Planum vorlegen. Schon damals wurde darauf hingewiesen, dass sich diese enge Lösung ohne Verfassungsänderung realisieren lasse. Das ist damals in der Kommission mindestens vorgebracht worden. Jene wurden dann belehrt, dass dies aus juristischen Gründen nicht möglich sei, es brauche eine Verfassungsänderung und damit ein obligatorisches Referendum. An juristische Aushilfen, so wie heute in einer Art Notlage, dachte damals niemand.

Damals war ich noch viel rechtsgläubiger als heute. Meine Skepsis bezüglich rechtlichen Interpretationen ist enorm gewachsen. Ich bin kein Chaot, und ich sehe auch nicht danach aus. Aber gelegentlich erscheint mir die Rechtslehre doch fast wie die organisierte Willkür.

Der langen Rede kurzer Sinn: Wir werden uns in der LdU/EVP-Fraktion für die Ausgestaltung dieser Lösung den grösstmöglichen Raum nehmen. Gleichzeitig möchte ich Sie alle warnen, leichtgläubig juristische Grenzziehungen zu akzeptieren; einem Gutachten kann letztlich fast immer ein Gegengutachten gegenübergestellt werden.

Wir sind uns bewusst, dass Minderheiten nie auf ihr Recht pochen können. Aber die grosse Mehrheit, die den Dienst aus Gewissensgründen erfüllt, hat auch eine Verantwortung gegenüber den wenigen, die den Militärdienst aus Gewissensgründen ablehnen, ja ablehnen müssen, weil sie von ihrem Gewissen dazu verpflichtet werden. Warum ist es nicht möglich, dass die politischen Instanzen dieses Verständnis aufbringen und im Rahmen der Verfassung eine möglichst grosszügige Lösung finden helfen?

Nebenbei bedauern wir, dass man die ursprünglich bestehende Wahlfreiheit für den waffenlosen Dienst aufgegeben hat. Sind wir grosszügig gegenüber der Minderheit der Dienstverweigerer, wird unsere Armee viel glaubwürdiger. Eine Aushöhlung der Wehrebereitschaft ist bestimmt nicht im «Anrollen», wenn wir möglichst grosszügig sind. Die Vorlage braucht ein gewisses Mass an Toleranz. Die vorgeschlagenen Lösungen – auch mit den kleinen Oeffnungsvorschlägen – sind ein harter Weg für die Betroffenen. Die Kombination von Gewissensprüfung mit einem gewissen Tatbeweis ist in gewisser Weise eine Verschärfung. Deswegen rechnet unsere Fraktion

mit der Einsicht des Rates und mindestens mit der Zustimmung zum Antrag der Minderheit III oder der Minderheit IV bei den Fragen des Gewissens. Ebenso ist in der Dauer der Arbeitsleistung der Minderheitsantrag Schmid oder allenfalls der Antrag von Frau Segmüller immer noch streng genug.

Sollten diese Minderheitsanträge in Bausch und Bogen verworfen werden, könnte die LdU/EVP-Fraktion der Vorlage nicht zustimmen. Denn ohne diese minime Ausschöpfung der Grenzbedingungen würde der «blaue Weg» nur noch attraktiver. Dann haben die Psychiater das letzte Wort – nicht wir, und auch nicht die Gerichte.

Herr Bundesrat, Sie sind glücklicherweise nicht Jurist und haben für meine Ueberlegungen wahrscheinlich einiges Verständnis. Ich könnte mir vorstellen, dass Sie uns helfen, eine Lösung zu finden.

Hari: Mir scheint, es stünde dem Rat wohl an, dem leidigen Hin und Her, das mit dieser Vorlage seit geraumer Zeit getrieben wird, ein Ende zu setzen und eine verantwortbare Lösung des Dienstverweigererproblems anzustreben.

Die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei vertritt die Ansicht, die vorliegende Vorlage sei dazu geeignet, zu einer wesentlichen Entkrampfung der Situation beizutragen. Wir befürworten grundsätzlich eine Entkriminalisierung der Dienstverweigerer, soweit die Verweigerung aus ethischen oder religiösen Gründen erfolgt. Dienstverweigerung aus politischen Gründen lehnt die Schweizerische Volkspartei grundsätzlich ab.

Für uns steht fest, dass man sich mit der Revision in dem von der Verfassung klar abgesteckten Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht zu bewegen hat. Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht darf unseres Erachtens nicht verwässert werden. Die Dienstverweigerung ist und bleibt eine strafbare Handlung. Die Strafe für diese Handlung soll nun aber nicht mehr in einem Gefängnis abgesessen, sondern sie soll in einem nützlichen Arbeitseinsatz abgegolten werden. Es ist doch nicht sinnvoll, die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen ins Gefängnis zu stecken und dann auszumustern, obwohl sie bereit wären, einen gleichwertigen Ersatzdienst zu leisten.

Die SVP-Fraktion stimmt der Vorlage des Bundesrates im grossen und ganzen zu. Sie wird sich aber die Freiheit herausnehmen, hier und da einen Minderheitsantrag zu unterstützen. Wenn wir mit dieser Aenderung des Militärstrafgesetzes jungen Menschen in schwerer Gewissensnot helfen können, haben wir in dieser vorweihnächtlichen Zeit sicher ein gutes Dauerwerk vollbracht.

Recht deutlich lehnt unsere Fraktion den Nichteintretensantrag unseres Kollegen Blocher ab, ebenso die verschiedenen Rückweisungsanträge der sozialdemokratischen Fraktion, der LdU/EVP-Fraktion, jenen von Frau Leutenegger Oberholzer und von Herrn Kollege Büttiker.

Ich ersuche Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Frau Segmüller: Wir ziehen die ungelöste Frage, wie wir in unserem Land mit der kleinen Minderheit der Dienstverweigerer umgehen, wie einen Klotz am Bein hinter uns her. Die Frage behinderte uns auch bei der Armeeabschaffungs-Initiative, sie bringt uns ablehnende Stimmen bei jeder Rüstungsbotschaft; diese ungelöste Frage verschafft uns zudem ein unnötig schlechtes Image, auch im Ausland.

Sind wir wirklich nicht willens und nicht fähig, in einem demokratischen Land, welches in diesen Zeiten – gerade wegen unserer demokratischen Institutionen – viele Menschen aus dem Osten auf der Suche nach demokratischem Umbau ihres Staates als Beispiel anschauen, mit einer Minderheit umzugehen, die eine andere als die gängige Meinung vertritt? Die zu Unrecht allzu lang verzögerte Vorlage zur Entkriminalisierung auf Gesetzesebene bringt gute Verbesserungen, und sie werden rasch wirksam. Für die Einführung eines echten Zivildienstes braucht es einen zweiten Schritt, nämlich die Verfassungsänderung. Das ist doch absolut unbestritten.

Gerade nach der letzten Abstimmung von Ende November müssen wir unsere demokratische Gesinnung unter Beweis stellen im Umgang mit einer Minderheit, die eine andere Mei-

nung vertritt. Wir müssen das anders als mit der Androhung einer Gefängnisstrafe tun.

Heute nachmittag sprechen wir hier wieder über die sich überstürzenden Ereignisse in Osteuropa, über die Suche der Menschen dort nach Freiheit und Demokratie, und darüber, wie wir Hilfe anbieten wollen oder können, weil wir uns als gutes Beispiel empfinden dank unserer demokratischen Ordnung, als ein Beispiel, von dem andere etwas lernen können. Am gleichen Tag sollen wir hier zu dieser Vorlage Nichteintreten oder Rückweisung beschliessen?

Nichteintreten bedeutet für mich Gesprächsverweigerung, und das passt nicht in eine Demokratie. Es gibt keine stichhaltigen oder sachlichen Gründe, weder für Nichteintreten noch für Rückweisung. Es ist unbestritten – ich wiederhole es –: Für einen echten Zivildienst braucht es dann als zweiten Schritt die Verfassungsänderung, denn die geltende Verfassung statuiert klar die allgemeine Wehrpflicht. Dienstverweigerung muss daher im Militärstrafgesetz geahndet werden. Doch wie wir im Militärstrafgesetz mit dieser Frage umgehen, das schreibt uns die Verfassung nicht im Detail vor. Es steht nicht in der Verfassung, der Dienstverweigerer müsse ins Gefängnis. Wir haben also durchaus etwas Spielraum, um das Militärstrafgesetz so auszugestalten, wie es einer Demokratie und der heutigen Auffassung entspricht.

Ich wiederhole: Nichteintreten ist Gesprächsverweigerung, und das betrachte ich speziell in dieser Frage und zum jetzigen Zeitpunkt als unseres Parlamentes unwürdig.

Zur Rückweisung: Mit der allgemeinen Wehrpflicht – sie ist in der Verfassung festgeschrieben – können wir im Militärstrafgesetz, das wir künstlich verengt haben durch die bisher geltende Auffassung, jetzt etwas tun. Die allgemeine Wehrpflicht, wie sie durch die Ablehnung der letzten Initiativen für freie Wahl bekräftigt worden ist, belässt uns trotzdem einen Handlungsspielraum im Militärstrafgesetz. Bisher haben wir diesen Spielraum nicht genügend ausgenützt. Der Weg ist breiter. Und es geht darum, diesen Spielraum jetzt auszunützen.

Der Umgang mit der kleinen Minderheit der Andersdenkenden war bisher geprägt vom traditionellen Strafgedanken, konsequenterweise hiess dies, dass eben Gefängnisstrafen ausgesprochen wurden. Das generell neue Verständnis im Umgang mit Straffälligen kommt im Institut der Halbfangenschaft zum Ausdruck. In den Genuss dieser Erleichterung kommen nur wenige Dienstverweigerer, weil das Ganze ja eben am Nachweis der schweren Gewissensnot hängt. Das ist ein Kriterium, das auch nach Aussage der Militärgerichte kaum zu erhärten ist und das Ungleichheiten schafft.

Was ist das für eine Gesellschaft, die heute noch nichts Besseres weis, als junge Menschen ins Gefängnis zu stecken, nur weil diese glauben, Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren zu können? Mit der Halbfangenschaft andererseits, mit welcher beim Nachweis schwerer Gewissensnot Dienstverweigerer aus ethisch-religiösen Gewissensgründen heute davonkommen, fehlt mir die Wehrgerechtigkeit. Diesen jungen Leuten wird es zu einfach gemacht; sie sollen einen Arbeitsdienst leisten, der ihr positives Verhältnis zur Schweiz unter Beweis stellt.

Aber sprechen wir eher von denjenigen Verweigerern, denen die Militärgerichte heute zwar ethisch-religiöse Gewissensgründe zubilligen, wo also zugestanden wird, dass das Gewissen beteiligt ist, denen aber der Nachweis der schweren Gewissensnot nicht gelingt, oft einfach, weil sie sprachlich weniger gewandt sind. Diese junge Leute wandern ins Gefängnis für 9, 10 oder 11 Monate oder auch länger. Und sie sind dort in Gesellschaft von Kriminellen. Sie arbeiten z. B. neben Drogenhändlern. Beispiele wären zur Verfügung.

Sagen Sie nicht, das seien ja bloss Ausnahmen! Solange unsere Rechtsordnung dieses zulässt, stimmt etwas nicht. Ich spreche nicht von jenen, die unsere Staatsordnung als solche ablehnen. Aber glauben Sie im Ernst, dass ein junger Mensch, der nichts verbrochen hat, ausser dass er sich auf sein Gewissen beruft, im Alter von zwanzig Jahren nach einem halben Jahr Gefängnisaufenthalt eine positive Einstellung gegenüber unserem Staat hat?

Wir können hier und jetzt sofort handeln und diese Situation ändern. Die vorliegende Gesetzesänderung zeigt den Weg.

Der Spielraum ist vorgegeben, und mit den Abänderungsanträgen können wir den Spielraum, den uns die Verfassung lässt, ausnützen. Die Vorlage ist verbesserungsfähig, wenn wir hier den guten Willen dazu haben. Die Vorlage bringt echte, positive Verbesserungen. Es ist kein Schritt zur Verschlimmderung; erstens bedeutet bereits der Verzicht auf den Nachweis der schweren Gewissensnot eine Verbesserung; zweitens auch die Umwandlung der Haft in Arbeitsleistung, also in etwas Positives; drittens – wenn es hier eine Mehrheit dafür gibt – kann man auf die Aufteilung des Gewissens verzichten; und ich denke, ich spüre hier eine gewisse Bereitschaft dazu. Viertens bedeutet auch der Verzicht auf den Eintrag ins Strafregister eine Verbesserung. Diese Punkte sind Elemente einer echten Entkriminalisierung; für eine totale Entkriminalisierung braucht es die Verfassungsänderung.

Es ist klar demnach, diese Vorlage ist ein richtiger Schritt in die richtige Richtung. Die CVP unterstützt ihn deshalb. Die Rückweisungen bringen ausser Zeitverlust überhaupt nichts. Das betrifft sämtliche Rückweisungsanträge.

Es ist nicht so, wie Herr Bütiker mit seinem Antrag sagen will, die Vorlage sei ein Bärenienst: Das ist eine quantitative Beurteilung. Ich habe gesagt: Mit der Halbfangenschaft kommen die privilegierten Verweigerer heute – verglichen mit den Dienstleistenden – zu gut weg. An jenem Tatbestand zu messen ist daher eine quantitative Einstellung. Mir geht es um die qualitative, um die Entkriminalisierung. Halbfangenschaft gegenüber Gefängnis bedeutet keine Entkriminalisierung.

Was man sonst noch an der Vorlage verbessern kann, ist auf sämtlichen Anträgen bereits eingereicht worden. Wir haben es in diesem Saal in der Hand, die Vorlage zu verbessern, der Bundesrat kann hierzu weiter nichts mehr beitragen. Der äussere Rahmen ist durch die Verfassung abgesteckt. Ich bitte Sie also, setzen Sie sich dafür ein, dass dieser Rahmen ausgeschöpft wird, und plädieren Sie nicht auf Zeitverlust.

Dass der zweite Schritt notwendig ist, hat die CVP von Anfang an immer wieder betont. Wir überlegen uns, zur Bekräftigung dessen später einen entsprechenden Vorstoss einzureichen. Mit Bedacht erst später, um die jetzige Vorlage nicht zu gefährden und um zu betonen, dass wir das stufenweise Vorgehen – jetzt die Verbesserung des Strafgesetzes, in den nächsten Jahren dann die Vorlage einer Verfassungsänderung – klar einhalten wollen.

Der Schritt in die richtige Richtung ist keine Vorlage für Opportunisten. Wem die Vorlage zu wenig weit geht und wer sie deswegen zurückweisen will, muss sich den Vorwurf gefallen lassen, dass er in Kauf nimmt, dass junge Leute, die sich auf ihr Gewissen berufen, weiterhin als Kriminelle behandelt werden. Ich bitte Sie daher, sämtliche Rückweisungsanträge zurückzuweisen.

Braunschweig: Ein Wort zur persönlichen Bindung: Ich war von 1956 bis 1962 Sekretär der Schweizerischen Vereinigung für internationalen Zivildienst. In jenen sechs Jahren habe ich zirka 40 freiwillige Arbeitsdienste organisiert, vor allem in den Berggebieten der Kantone Wallis und Graubünden. Ich habe die Freiwilligen in der Schweiz und im Ausland geworben. Sie sind hierher gekommen, haben gearbeitet, selber alle Kosten übernommen und mehr Verzicht geleistet, als ich je als Militärdienstleistender in Kauf genommen habe.

Das waren einige tausend Leute. Die Idee des Zivildienstes als Modell war und ist im sozialen und im internationalen Bereich ein kleiner und bescheidener Beitrag zur Konfliktlösung, gedacht als Alternative zum Militärdienst.

Sie haben Verständnis dafür, wenn ich von dieser Erfahrung her die vorgeschlagene Arbeitsleistung bedaure, weil sie diesen Gehalt – den Versuch, Konflikte zu lösen – nicht enthält. Bereits in der Kommission war dagegen sehr viel Misstrauen vorhanden. Heute, in der Debatte, ist dieses Misstrauen erneut zum Ausdruck gekommen. Aus diesem Grunde beantrage ich Ihnen, die Rückweisungsanträge – speziell denjenigen der SP, vertreten von Madame Pitteloud – zu unterstützen, aber auch einen allfälligen anderen Antrag, der aus einer Zusammenlegung von Rückweisungsanträgen hervorgehen könnte. Die Stossrichtung unseres Antrages enthält die grundsätzliche Kritik an der heutigen Vorlage. Ich gebe zu: Eine Verzögerung

rung nehmen wir vielleicht – nur vielleicht – in Kauf. Immerhin darf ich mit grosser Zurückhaltung die denkbare Hoffnung äussern, dass die Militärjustiz ihre Praxis ändern könnte. Denn den Rahmen des Strafrechtes, den wir als Gesetzgeber ihr gegeben haben, hat sie noch nie ausgeschöpft. Es gibt etliche Möglichkeiten in bezug auf Strafmass, bedingten Strafvollzug und Strafflosigkeit, von denen sie Gebrauch machen könnte. Es gibt auch einzelne Militärrichter, leider viel zu wenige, die deutlich sagen: «Das Gewissen kann nicht geröntgt werden; es ist eine Kalberei, so etwas von der Militärjustiz zu verlangen!» So die kritische Stimme des Präsidenten eines Divisionsgerichtes.

Zur Frage des Nichteintretens: Wir haben diesen Antrag seinerzeit gestellt und ihn nach dem 26. November 1989 zugunsten des Rückweisungsantrages zurückgezogen.

Dennoch zwei Bemerkungen zum Votum von Herrn Blocher und insbesondere zu seinen sehr subtilen religiösen Ueberlegungen: Erstens hat er ebenfalls die Zweiteilung in echte und unechte Militärdienstverweigerer übernommen. Ich frage mich, weshalb und woher er und andere das Recht beanspruchen, über das Gewissen einzelner Menschen so zu urteilen, dass hier von «echten» und «unechten» Militärdienstverweigerern gesprochen werden kann. Wer so subtile Ueberlegungen anstellt wie Herr Blocher, dürfte sich nicht in dieser Art und Weise zum Richter über das Gewissen anderer aufschwingen. Zweitens: Es war und ist das Bemühen der liberalen Demokratie, des Rechtsstaates, den Konflikt zwischen der religiösen Ueberzeugung des Individuums und dem Staat zu lösen, ohne dass eine Minderheit dies mit richterlicher Verurteilung büssen muss. Wenn ein hoher Offizier, ein Vertreter der Macht in diesem Staat, sagt: «Ihr müsst als Konsequenz Verurteilung und Strafe auf Euch nehmen», klingt das in meinen Ohren unfreiheitlich und zynisch! Soweit meine Antwort an Herrn Blocher.

Das Ergebnis vom 26. November 1989 hat gezeigt, dass die grundsätzliche Opposition in unserem Lande und das verbreitete Unbehagen gegen EMD und Armee wesentlich grösser als erwartet sind. Deshalb bitte ich den Bundesrat, dieses Abstimmungsergebnis nicht zu verdrängen. Ich habe den Eindruck, dass diese Tendenz vorhanden ist und zunimmt.

Bis jetzt hörten wir fast nur: Wir müssen besser informieren, wir müssen die persönliche Unzufriedenheit bekämpfen. Es werden technische oder technokratische Postulate zur Armee reform eingereicht: in Richtung mehr Modernisierung und mehr Effizienz und wie die Schlagworte sonst noch heissen. Mit keinem Wort werden hingegen Postulate erwähnt, die in diesem Abstimmungskampf eine grosse Rolle gespielt haben, solche zur Frage der Militärausgaben, neuer Beschaffungsprojekte, umstrittener Waffenplätze usw.

Die Rückweisung dieser Vorlage gäbe dem Bundesrat die Chance, vor allem dem neuen Vorsteher des EMD, der diese Vorlage nicht in Auftrag gegeben hat, alle Aspekte nochmals zu überprüfen und uns eine neue Vorlage zu unterbreiten. Die folgende Meinung unterscheidet sich wesentlich von der meiner Vorrednerin: Ich bin der Meinung, dass die Schaffung eines Zivildienstes auch ohne Verfassungsänderung geprüft werden müsse.

Ich mache drei Vorschläge, zweifellos gibt es noch andere prüfungswerte Möglichkeiten. Damit antworte ich Herrn Loretan, wenn er sagte, wir wollten dieses Sूपlein kochen lassen. Das ist nicht richtig. Diese Suppe kocht nämlich bereits seit 1917 (parlamentarischer Vorstoss Hermann Greulich). Als moderner Mann sollten Sie wissen, Herr Loretan, dass eine Suppe, die seit 1917 kocht, längst verkocht ist!

Konkrete Vorschläge: Aus den sechziger Jahren stammt das bekannte juristische Gutachten der Professoren Hans Huber und Richard Bäumlin. Dort wurde gesagt, dass der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht der Auslegung (d. h. der gesetzlichen Regelung) bedarf. Im Militärorganisationsgesetz ist dieser Grundsatz teilweise geregelt. Dort oder in einem Spezialgesetz könnte auch die Zivildienstfrage geregelt werden. Diese Betrachtungsweise ist allerdings nicht so fundamentalistisch, wie Herr Blocher meinte. Wir sollten uns heute zu einer etwas differenzierteren Betrachtungsweise durchringen. Dieses Gutachten müsste nach 25 Jahren nochmals geprüft wer-

den. Das Rechtsbewusstsein kann sich gewandelt haben. Heutige Juristen würden dieses Gutachten vielleicht in Frage stellen, vielleicht auch bestätigen. Aber überprüft werden müsste diese Frage.

Ein zweiter Vorschlag wurde vor Jahren vom damaligen Oberfeldarzt geäussert und hiess: «Wir müssen die Frage der Tauglichkeit überprüfen. Bisher gingen wir immer von der Militärdiensttauglichkeit aus. Es wurde geprüft, ob der Mann, der sich stellt, für Rekrutenschule und WK tauglich sei. Heute müssen wir von der Prüfung der Kriegstauglichkeit ausgehen. Wir brauchen Leute, die aus ihrer Persönlichkeit heraus im Ernstfall auch fähig sind zu töten. Wenn Militärdienstverweigerer dazu nicht in der Lage sind, sind sie nicht kriegstauglich.»

Diese Frage müsste neu überprüft werden. Damals wurde dieser Vorschlag leider nicht weiterverfolgt.

Ich habe diese Vorschläge bereits in der Kommission geäussert. Mir wurde geantwortet, dass man darauf mit Blick auf die zwei Volksabstimmungen, die für den Zivildienst so negativ verlaufen seien, nicht eintreten könne. Demgegenüber bin ich der Meinung, nach dem 26. November müsse man darauf eintreten, gibt es doch eine beträchtliche Minderheit der Bevölkerung in unserem Lande, die der Armee gewisse Grenzen setzen will. Diese Minderheit hat sich im Falle Rothenthurm sogar durchgesetzt. Sie war auch im Falle des Rüstungsreferendums ziemlich stark. Das sollte ebensowenig übersehen werden wie die Minderheit, die einen Zivildienst wünscht.

Dritte Variante, immer noch alternativ zur Möglichkeit der Verfassungsüberprüfung, deshalb die Rückweisung:

Bundesrat Villiger sagte anlässlich der EMD-Jahrespressekonferenz: «Wir verzichten auf 100 000 Mann durch Umteilung in den Zivilschutz im Rahmen der 'Armee 95'.» Es sei sogar damit zu rechnen, dass unsere Armee um einen Drittel gekürzt werde. Ist es wirklich sinnvoll, die Armee aus militärischen Gründen mannschaftsmässig massiv abzubauen und gleichzeitig die kleine Gruppe der Militärdienstverweigerer krampfhaft mit Straf- und Verurteilungsandrohung bei der Stange zu halten?

Ganz abgesehen davon, dass es in der Praxis auch noch den «blauen Weg» gibt, der offenbar von 3000 bis 6000 Leuten jährlich begangen wird. Seit Jahren versuche ich, vom EMD zu erfahren, wie genau diese Schätzung eigentlich ist. (*Glocke des Präsidenten*) Früher habe ich diese Antwort bekommen. Seit einigen Jahren wird die genaue Zahl nicht mehr bekanntgegeben. Angeblich ist die zuständige Mitarbeiterin in Pension gegangen. Seltsam, im Computerzeitalter!

Es gibt Wege, das Problem ausserhalb einer Verfassungsrevision zu lösen. Das müsste geprüft werden. Deshalb bitte ich um Zustimmung zum Rückweisungsantrag.

M. Pini: On a indiqué à juste raison ce matin que nous heurtons à deux décisions populaires nous empêchant de décriminaliser l'objection de conscience sur le plan constitutionnel. Nous ne pouvons que prendre acte de cette constatation.

Toutefois, permettez-moi de vous dire que le respect de la volonté populaire ne signifie pas nécessairement bloquer l'évolution de l'esprit juridique de l'Etat tendant à une meilleure justice. J'ai l'impression que ce ne sera pas le dernier rendez-vous que nous aurons pour débattre ce problème. Mais aujourd'hui, à la veille des années nonante, à deux ans du 700e anniversaire de la Confédération, devant l'Europe qui tente d'harmoniser son droit, face aux conquêtes du Conseil de l'Europe dans ce secteur spécifique, Mesdames et Messieurs les partisans de l'objection de conscience, nous proposons une profonde, objective et sereine réflexion. Nous devons nous demander si nous voulons participer à l'histoire de l'évolution du droit civil. Nous devons inciter le peuple à se demander si le droit suisse est encore dans la ligne du droit européen qui se caractérise par des orientations bien différentes des nôtres.

Nous restons l'avant-dernier pays d'Europe à ne pas avoir su ou pu résoudre le problème de l'objection de conscience. Mesdames et Messieurs, nous devons tenter de sortir des tribunaux et de faire comprendre au peuple suisse que la validité de son armée et la qualité de sa défense n'ont pas besoin

d'être traînées devant les tribunaux et, en quelque sorte, outrager le for intérieur de l'homme qui a le droit d'objecter et de refuser de servir avec des armes, tout en acceptant le service pour l'Etat. L'homme doit disposer du droit de croyance religieuse et avoir la possibilité de refuser les armes et la guerre pour défendre la paix.

Les articles 3 et 18 de la Déclaration universelle des droits de l'homme, l'article 9 de la Convention européenne des droits de l'homme et la recommandation no 878 de l'Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe nous le rappellent. Une fois pour toutes, voulons-nous écouter la voix de l'Europe qui évolue? Ou bien, voulons-nous continuer à rester repliés sur nous-mêmes pendant des siècles, à piétiner et à nous répéter – *repetita non juvant* dans ce cas spécifique – et ne pas avoir le courage d'apporter la sérénité dans le raisonnement par le biais du gouvernement, du Parlement et des partis politiques en disant: «Attention! L'objection de conscience pour des raisons religieuses et morales ne peut plus être jugée par une cour pénale militaire ou civile.»? Il faut dépénaliser cette objection de conscience et organiser un service civil alternatif. Nous devons avoir le courage de le faire à l'échelon gouvernemental et, surtout, encore plus, de nous donner les moyens juridiques pour le proposer au peuple.

Je suis favorable au renvoi devant le Conseil fédéral du projet Barras qui ne résout pas le problème.

Portmann: «Wo das Volk regiert, brauchen tragende Staatsgrundsätze tragende Ausnahmen. Denn die Freiheit des ganzen Volks verträgt sich nicht mit absoluten Forderungen des Staats», meint Carl Jacob Burckhardt. Unserem Staatsgrundsatz der allgemeinen Wehrpflicht fehlt die tragende Ausnahme. Das schwächt Staat und Armee.

Dienstverweigerer aus Gewissensgründen glauben, dass sie ihren Dienst am Land nicht militärisch leisten können. Dass diese widerspenstigen Mitbürger leben dürfen, was sie glauben, zählt zu den Menschenrechten. Wir verwalten die Staatsmacht nicht treu, wenn wir diese Mitbürger bestrafen und brandmarken. Wir nähren in dieser kritischen Zeit auch den Falschverdacht, unsere Armee und ihre Justiz verweigerten hier ein Menschenrecht. Dabei ist es die Politik, die mit dem Strafrichter und dem Psychiater «der Widerspenstigen Zähmung» versucht. Das respektiert die Ehre der Armee nicht.

Wir haben diese Fehler seit Jahrzehnten gemacht, Fehler, die das demokratische Europa seit Jahrzehnten korrigiert hat, ohne seine Wehrkraft zu schwächen. Volk und Stände haben vor drei Wochen die allgemeine Wehrpflicht erneut bestätigt; die Wahl zwischen Militärdienst und Zivildienst bleibt den Gewissengeplagten verbaut. Gefordert ist im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht jetzt die kleine, nicht keine Lösung.

Die Vorlage hat in sich, was rechtlich und politisch möglich ist: Sie hört mit pönalisieren und psychiatrieren auf und ist damit menschenrechtskonform. Wir dokumentieren mit ihr, dass wir auf der Ebene der Menschenrechte europawillig sind. Die Quäker mit ihrem Wunsch auf Selbstbestrafung wollen wir hier nicht speziell behandeln. Zugegeben, es bleiben Zweifel. Unsere abendländische Kultur hat das Gewissen des einzelnen zu jener einsamen Autorität erhoben, vor der die Gemeinschaft zurücktreten soll. Die Geschichte wird zeigen, ob solch gesteigerter Humanismus zivilisationsverträglich bleibt.

Wer Dienstverweigerer befragt, merkt, wie die religiösen, ethischen und politischen Argumente ineinander fließen, erkennt, wie weit er geht, wenn er dem einen die schwere Gewissensnot bestätigt und dem anderen sie abspricht. Aber damit ist jeder Staat des Westens bisher fertig geworden.

Der redliche Weg ist: Eintreten und hier und jetzt Lösen. Auf ein zu enges Instrumentarium bei der heiklen Seelenerforschung ist zu verzichten. Wer unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft darlegt, dass er es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, Militärdienst zu leisten, den soll der Richter zu einer angemessen längeren Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse verpflichten. Er soll mithelfen, den Bundeszweck dort zu erfüllen, wo er kann. Das ist eine offene Lösung, und das hat im Kern der Bündner Andreas Sprecher von Berneck, Generalstabschef unserer Armee, im Herbst 1918 dem Bundesrat vorgeschlagen. Es wird Zeit, diese Forderung zu erfüllen!

Nichteintreten oder Rückweisen wäre – um es mit Herrn Blocher zu sagen – dem «Ernst der Sache» nicht angemessen.

Wyss Paul: Ich ergreife das Wort aus zwei Gründen: erstens als ehemaliger Präsident des Komitees gegen die Initiative von 1984 und zweitens als Politiker und Pragmatiker. Denn wenn wir diesen Schritt jetzt nicht wagen und die Vorlage einfach zurückweisen, helfen wir keinem Militärdienstverweigerer, der aus ethischen und religiösen Gründen den Dienst verweigert, aber den Tatbeweis erbringen will. Und es sind sehr viele, die seit Jahren auf einen Entscheid warten und erwarten, dass ein erster Schritt vorgenommen wird.

Als Präsident des damaligen Komitees habe ich immer wieder und zusammen mit der Mehrheit derjenigen, welche das Volksbegehren ablehnten, versprochen, mich für die Entkriminalisierung der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen einzusetzen, auch mit Personen aus diesem Rat, die heute etwas anderes gesagt haben. Selbstverständlich gehe ich vom geltenden Verfassungsartikel aus, der die allgemeine Wehrpflicht und nicht die Dienstpflicht festhält. Und ich erinnere daran – das ist schon mehrfach gesagt worden –, dass das Volksbegehren dannzumal überraschend klar abgelehnt worden ist, im Verhältnis von 63,8 Prozent zu 36,2 Prozent, also in der Grössenordnung der Volksabstimmung vom 26. November 1989, also deutlich.

Nun liegt ein Vorschlag auf Gesetzesstufe vor, und ich erinnere daran – der Kommissionspräsident hat es schon gesagt –, dass durch eine Motion dieses Rats – ohne Gegenstimme – die Aufgabe gegeben wurde, einen solchen Vorschlag auszuarbeiten. Dieser Vorschlag findet nun offenbar nicht den Konsens, obwohl ich ihn als Schritt in die richtige Richtung betrachte, dem man zustimmen sollte, um endlich aus der Sackgasse herauszukommen. Er scheint mir aus heutiger Sicht zwar nicht optimal, aber vertretbar zu sein.

Das Problem liegt nicht so sehr beim Militärdienstverweigerer. Das sind im Grunde genommen die mutigen Leute, die sich den Unannehmlichkeiten stellen, teilweise von dritter Seite gut vorbereitet, aber immerhin: Sie stellen sich, sie stehen dazu, dass sie aus irgendwelchen Gründen den Dienst verweigern wollen.

Mich beschäftigt viel mehr, das muss hier gesagt sein – und noch mehr als in der Debatte im September 1983, die wir hier hatten, und als ich zum selben Problem sprach –, die zunehmende Zahl der Leute, die vorab aus medizinischen Gründen nicht in den Dienst einrücken müssen. Sicher sind viele der medizinischen oder gar psychischen Gründe stichhaltig und spiegeln teilweise unsere gesellschaftspolitische Situation wider. Leider sind aber mir und vielen meiner Kollegen viele Fälle bekannt, in welchen vor allem in späteren Jahren Gefälligkeitszeugnisse ausgestellt werden, um Dienste zu verschieben oder um dienstfrei geschrieben zu werden.

Die Zahlen – Herr Braunschweig, ich habe sie vom EMD erhalten, allerdings mit gewissen Vorbehalten, weil offensichtlich die Statistik nicht genau nachgeführt wird –, die ich hier bekanntgeben kann, sind bei den Ausgemusterten vor der Rekrutenschule 10 bis 12 Prozent, während der RS 7 bis 10 Prozent und während der allgemeinen Dienstpflicht 1,4 bis 1,5 Prozent jährlich. Man muss sehen, was das bedeutet. Diesem Missstand muss endlich ein Riegel geschoben werden, wie es das Postulat Fäh im übrigen verlangt.

Eine Möglichkeit dazu bietet die differenzierte Einteilung, eine andere wäre eine Liberalisierung der Gesuche für einen waffenlosen Dienst. Beide Forderungen, die wir hier schon oft gestellt haben, müssen einmal realisiert werden. Es ist möglich, dass mit der «Armee 95» gewisse dieser Probleme aufgefangen werden können.

Wir sehen also: Das Problem der Militärdienstverweigerung ist nur ein Teil eines Ganzen. Deshalb meine ich, hat eine Rückweisung ebenso wie eine Ablehnung keinen Sinn. Eine Ablehnung der freien Wahl zwischen Wehrpflicht und Dienstpflicht, wie wir das letztes Mal hatten, steht natürlich auch hier nicht zur Diskussion. Aber – ich wiederhole das hier – wir und viele von Ihnen haben Versprechungen abgegeben, die nun einzuhalten sind. Das entspricht meiner Haltung von politischer Fairness.

Eine Rückweisung ergibt eine weitere Verzögerung um Jahre, was niemand will. Oder täusche ich mich? Will man verzögern, weil es politisch interessant ist? Geht es doch nicht um Menschen, die endlich einen Entscheid haben wollen, sondern um politische Juristerei? Ich weiss es nicht.

Viele Militärdienstverweigerer – und ich kenne solche – aus ethischen und politischen Gewissensgründen, die einen Tatbeweis zu erfüllen bereit sind, erwarten einen baldigen Entscheid und nicht ein ständiges Hin und Her dieses Parlaments. Das geht einfach nicht mehr. Ich bitte Sie, einmal Rücksicht zu nehmen auf das, was wir hier alle sagen, auf die Menschen, die zur Diskussion stehen, und nicht auf diese kleinen, teilweise richtigen und objektiven Probleme.

Sie muss man lösen, aber bitte nicht in diesem ersten Schritt. Deshalb habe ich gesagt: Gehen wir pragmatisch vor. Ich bezeichne mich hier als Pragmatiker, und ich bitte Sie, Eintreten zu beschliessen und möglichst rasch diese Lösung zu finden. Wenn man auf Verfassungsstufe etwas machen will, wäre das ein weiterer Schritt. Also: Das eine tun und das andere nicht lassen.

M. Ziegler: Les objecteurs de conscience sont, dans notre pays, des témoins essentiels. Ce sont, comme le disaient les Communards de leurs camarades fusillés, des veilleurs de nuit, des ancêtres de l'avenir. Ils témoignent d'un certain nombre de valeurs fondamentales qu'il ne faut pas transgresser. Nous avons besoin de témoins qui affirment et prennent en charge ces valeurs en payant de leur liberté et souvent de la marginalisation sociale, plus cruelle encore que la perte de liberté, marginalisation qui les suit durant toute leur vie et souvent les empêche de poursuivre une carrière normale. Nous leur devons donc de la gratitude.

La proposition qui nous est présentée aujourd'hui est inopérante. Comme tout le monde l'a dit, on ne peut pas fractionner la conscience. C'est une vision de l'homme tout à fait archaïque et dépassée. Par conséquent, il ne faut pas entrer en matière sur une proposition aussi faible, je dirais presque aussi débile.

Je m'adresse tout particulièrement à M. Villiger, conseiller fédéral, concernant deux points essentiels. Après que plus d'un million de citoyennes et citoyens de ce pays ont opté pour une politique de paix, de désarmement, et pour un statut respectant la conscience de l'objecteur, je voudrais qu'aujourd'hui, moins d'un mois après cette formidable votation semblable à un tremblement de terre, M. Villiger prenne un double engagement, soit: amnistie pour les objecteurs incarcérés et refus d'ouvrir d'autres procès jusqu'au moment de la mise en vigueur du nouveau statut. Monsieur le Conseiller fédéral, vous avez reçu la semaine dernière une lettre de onze objecteurs incarcérés à Bellechasse vous demandant l'amnistie. Vous recevrez encore beaucoup d'autres lettres du même genre. Vous pouvez, en tant que conseiller fédéral, accorder cette amnistie. L'exécution des peines est techniquement du ressort des cantons mais prononcer sa suspension est de la compétence du Conseil fédéral.

Juridiquement, rien ne s'y oppose; vous pouvez donc libérer pour Noël tous les objecteurs de conscience incarcérés dans ce pays. (*Manifestations dans la tribune*)

Le président: Je rappelle aux personnes qui sont à la tribune qu'elles doivent respecter l'ordre et s'abstenir de toute manifestation d'approbation ou de désapprobation.

M. Ziegler: J'adresse une deuxième demande à M. Villiger, Conseiller fédéral. Je voudrais qu'il nous déclare qu'il nous promette la suspension immédiate et jusqu'à l'adoption du statut qui sera issu de nos délibérations de toute ouverture de procès contre un objecteur de conscience. Ici aussi, il n'y a aucun obstacle juridique. L'auditeur de l'armée, celui qui introduit le chef d'accusation, qui ouvre le procès, dépend directement du chef du Département militaire fédéral et il suffit que vous lui disiez de ne plus ouvrir de nouveaux procès et de ne plus porter de nouvelles accusations contre des objecteurs de conscience.

Si vous acceptiez cette double demande: amnistie pour Noël

pour tous les objecteurs et refus d'ouvrir de nouveaux procès jusqu'à l'adoption par le Parlement et par le peuple d'un nouveau statut, vous rendriez hommage à plus d'un million de citoyennes et citoyens qui vous ont demandé une nouvelle politique militaire, faite d'apaisement et de compréhension. Je ne doute pas, Monsieur le Conseiller fédéral, que vous entendrez cet appel pressant, raisonnable, modéré et profondément équitable, et je vous remercie d'avance de votre réponse.

Hänggi: Im Zusammenhang mit dieser Debatte ist es mir ein Anliegen, einmal all jenen zu danken, welche schon in der Vergangenheit – gemäss unserer Verfassung – ihre Wehrpflicht erfüllt haben, und besonders all jenen, welche bereit sind, dies auch in Zukunft zu tun. Das sind nach wie vor weit über 90 Prozent. Nicht selten hat man aber den Eindruck, dass sich die Minderheit als Mehrheit aufführt und entsprechende Forderungen stellt.

Eine echte Demokratie wird aber immer im besonderen daran gemessen, wie sie mit Minderheiten umzugehen pflegt. Deshalb ist es meines Erachtens wirklich ein Gebot der Stunde, wenigstens einen Schritt zu tun in Richtung Entkriminalisierung, einen Schritt in Richtung ziviler Ersatzdienst, einen Schritt in Richtung Lösung dieses Dienstverweigererproblems. Wenn ich von einem Schritt spreche, so darum, weil ich mir bewusst bin, dass die Lösungen, wie sie jetzt auf dem Tisch liegen, nicht das Ende des Tunnels bedeuten. Aber tun wir wenigstens jetzt und heute das, was möglich ist!

Sie wissen so gut wie ich, wie lange es dauert, bis wir wieder eine entsprechende Vorlage auf dem Tisch haben, wenn wir die heutige zurückweisen oder nicht auf sie eintreten. Deshalb bitte ich Sie, sowohl den Nichteintretensantrag wie die Rückweisungsanträge zurückzuweisen. Wir dürfen nicht länger zulassen, dass auf psycho-illegale Weise die geltende Ordnung unterlaufen wird. In der Praxis wird doch ein Dienstverweigerer je nachdem, wo er antreten muss, je nach Kanton und je nach dem Zeugnis, mit dem er anmarschiert, mehr oder weniger schnell vom Dienst befreit.

Die Gewissensprüfung ist denn auch der heikelste Punkt in diesem ganzen Verfahren, eben gerade deshalb, weil das Gewissen von aussen nicht geprüft werden kann, so dass letztlich wohl nur der Tatbeweis als relevante Prüfung in Frage kommen kann. Damit würde auch die Militärjustiz wesentlich entlastet, welche letztlich nur das geltende Gesetz vollzieht.

Die Vorlage, die wir jetzt beraten, ist eine Mittellösung, und sie verdient unsere Unterstützung, denn sie entkriminalisiert eindeutig und zeigt den Weg in die Zukunft.

Letztlich geht es darum, den Wehrbegriff zu erweitern auf der Basis des Tatbeweises und erleichterte Möglichkeiten für den waffenlosen Dienst zu schaffen. Unsere Armee soll nicht länger mit dem Problem der Dienstverweigerer belastet werden, denn es ist primär nicht ein militärisches, sondern ein gesellschaftspolitisches Problem. Deshalb sollten wir nicht nur darüber reden, sondern jetzt handeln.

Lehnen Sie deshalb Nichteintretens- und Rückweisungsanträge ab. Machen wir die Armee frei für ihre ureigene Aufgabe, schaffen wir Möglichkeiten, das vorhandene Potential von Dienstverweigerern gesellschaftlich sinnvoller zu nutzen, anstatt die Dienstverweigerer einzusperrn.

Stimmen wir deshalb jetzt einer mittleren Linie zu.

Mme Antille: J'interviens ici à titre personnel pour soutenir la proposition de renvoi au Conseil fédéral, telle que présentée par Mme Pitteloud. Cette proposition a entre autres l'avantage de nous laisser le temps de la réflexion. Je rappellerai que la grande majorité des pays européens a réussi à répondre aux recommandations de la Déclaration universelle des Droits de l'homme, de l'Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe et de la Convention européenne des Droits de l'homme. C'est vrai qu'à deux reprises le peuple suisse a rejeté des initiatives traitant de l'objection de conscience, mais vous savez comme moi que les choses changent vite, même en Suisse, et l'armée, elle aussi, doit évoluer.

Personnellement, je ne puis accepter qu'une démocratie telle que la nôtre continue de déclarer coupables des jeunes gens objecteurs de conscience. Il convient aujourd'hui de leur offrir

le choix entre deux possibilités: le service non armé et le service civil, d'une durée respectant raisonnablement la longueur du service militaire. Le Conseil fédéral devrait admettre également une procédure pour l'examen des requêtes des objecteurs de conscience, indépendante de la justice militaire.

J'entendais récemment un colonel de l'armée suisse déclarer: «Les jeunes gens, forcés de faire du service militaire contre leur conscience, sont dangereux ou inutilisables dans une armée.» Il faut donc créer des structures qui permettent aux objecteurs de conscience de se rendre utiles d'une autre façon. L'armée suisse n'a rien à perdre, le pays non plus, si un service civil voyait le jour en Suisse. Ma façon de voir les choses entraînerait naturellement la modification d'un article constitutionnel, ce qui dérange certains d'entre nous, mais qui permet à d'autres d'utiliser ce prétexte pour tout refuser.

Le projet qui nous est soumis aujourd'hui n'est qu'un demi-pas dans la bonne direction. A ce rythme-là, il m'apparaît plus facile de supprimer l'armée suisse que de trouver une réponse convenable à l'objection de conscience. Je vous invite donc à renvoyer ce projet au Conseil fédéral afin qu'il nous présente des propositions plus ouvertes, plus conformes aux Droits de l'homme, plus en accord avec nos voisins européens.

Ott: Ich empfehle Ihnen die Rückweisung dieser Vorlage, an die ohnehin niemand so recht glaubt und die nicht einmal die absolute Mehrheit der Kommissionsmitglieder hinter sich hat. Sie würde einen allfälligen Referendumskampf wahrscheinlich kaum überstehen.

Der Zeitpunkt für eine bessere Lösung ist günstig. Nach dem 26. November berichteten ausländische Presseorgane zum Teil ausführlich über die traditionelle Verbundenheit des Schweizervolkes mit der Armee und zeigten sich dann erstaunt über den trotzdem unerwartet hohen Stimmenanteil für die Initiative. Ich könnte diesen ausländischen Kommentatoren schon eine Erklärung geben.

Wir haben aus der Armee zu sehr eine Ideologie gemacht. Das zeigte sich unter anderem vor allem auch in der Obstination, mit der man sich während Jahrzehnten gegen eine würdige Lösung der Dienstverweigererfrage, entsprechend den politischen und ethischen Standards aller anderen Demokratien, gewehrt hat.

Mit dem 26. November ändert sich nichts am Prinzip unserer Politik der bewaffneten Neutralität. Was sich aber ändern müsste, ist die Ideologisierung der Armee. Hätten wir hier einen Schritt gewagt, hätten wir uns z. B. früher schon zu einer grosszügigen Lösung für die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen bequemt, dann fände unsere Armee vermutlich noch mehr Akzeptanz. Man hätte in weiten Kreisen des Volkes nicht mehr dieses unguete Gefühl einer starren Armee-Ideologie gehabt, die keinen anderen Standpunkt duldet und respektiert. Darum ist jetzt der gute Moment. Wir könnten jetzt noch einmal auf der Suche nach einer echten und gründlichen Lösung nötigenfalls – ich betone: nötigenfalls – auf Verfassungsebene ansetzen.

Auch im Hinblick auf das Jahr 1991 wäre es eine lohnende, gewissermassen symbolträchtige Aufgabe, dieses alte nationale Problem endlich auf würdige Weise zu lösen.

Die heutige Vorlage ist entstanden unter dem Eindruck von zwei deutlichen Verwerfungen von Zivildienstvorlagen durch das Volk. In jener Situation konnte man keine grossen Sprünge machen. Man musste sich in engen, sehr engen Grenzen halten. Die Möglichkeiten waren naturgemäss beschränkt. Nach dem 26. November können und dürfen wir noch einmal grundsätzlich beginnen. Wir können aus der Igelstellung des alten Denkens ausbrechen und uns den internationalen Standards öffnen. Darum ist der sozialdemokratische Rückweisungsantrag wohl der beste, weil er einfach auf diese Standards hinweist, insbesondere auf die Empfehlung des Europarates.

Aber wir dürfen diese Sache jetzt nicht übers Knie brechen, keine partikularistischen, einseitigen Lösungen mehr treffen, die nur der einen Seite passen und von der anderen abgelehnt werden, keine neue Volksinitiative mehr lancieren; sondern jetzt müsste der Verhandlungsprozess beginnen, der die breitestmögliche Basis sucht. Die ernste Verhandlung vermag viel

in unserem Land. Der starke Versuch einer Ueberbrückung divergierender Meinungen hat hierzulande einen hohen Stellenwert. Die Initiative sollte jetzt meines Erachtens vom Bundesrat ergriffen werden. Er sollte – wie seinerzeit bei der Jura-Frage – seine guten Dienste anbieten. Er müsste durch geduldiges Verhandeln – wir stehen ja nicht zu sehr unter Zeitdruck in dieser Sache – versuchen, ob sich nicht doch noch ein gemeinsamer Nenner, ein nationaler Konsens in dieser Frage erzielen lässt.

Ich bitte Sie: Weisen Sie jetzt die Vorlage zurück, geben Sie dem Bundesrat Gelegenheit zu diesem Prozess der guten Dienste. Ich sage dies zu meinen Kampfgefährten bei der Armeeabschaffungs-Initiative. Es läge, wenn wir da eine würdige Lösung finden könnten, nicht zuletzt auch im Interesse der Akzeptanz und der Glaubwürdigkeit unserer Schweizer Armee. Zum Schluss ein persönliches Wort an Sie, Herr Bundesrat Villiger: Ich kenne Sie als einen flexiblen Denker, und Sie haben genau verstanden, was ich meine. Natürlich haben Sie jetzt den Standpunkt des Bundesrates zu verteidigen. Aber geben Sie uns vielleicht doch ein kleines Zeichen, dass der Bundesrat – sollte die Vorlage an ihn zurückgewiesen werden – alles in seinen Kräften Stehende tun würde, um seine guten Dienste für einen nationalen Konsens wirksam auszuüben.

Graf: Ich ergehe mich nicht in philosophischen oder schöngeistigen Betrachtungen. Ich halte hier lediglich einige Tatsachen fest.

In den letzten zwölf Jahren – das wurde hier wiederholt ausgeführt – hat das Schweizervolk, immerhin die höchste Macht in unserem Staat, die Einführung eines Zivildienstes zweimal mit unmissverständlicher Deutlichkeit abgelehnt: 1977 wurde die «Münchensteiner-Initiative» verworfen, kein Stand hat ihr zugestimmt, und ebenso 1984 die Volksinitiative für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises. Dort standen 1 361 000 Nein lediglich 771 000 Ja gegenüber, und nur anderthalb Stände stimmten der Vorlage zu.

Der aktuelle, uns vorliegende Entwurf bringt gegenüber den beiden haushoch verworfenen Vorlagen nichts Neues. Der Unterschied besteht nur darin, dass jetzt die Lösung auf Gesetzesstufe statt auf Verfassungsebene angepriesen wird. Das ist natürlich eine krasse Missachtung des Volkswillens.

Als Gegner der beiden verworfenen Zivildienstvorlagen habe weder ich noch haben meine Gesinnungsfreunde je den geringsten Zweifel darüber bestehen lassen, dass für uns eine Lösung der Dienstverweigererfrage nur akzeptabel ist, wenn sie die allgemeine Wehrpflicht in keiner Art und Weise tangiert und zudem die Ersatzdienstleistung im Rahmen der Gesamtverteidigung erfolgt. Diese beiden unabdingbaren Voraussetzungen werden aber im vorliegenden Entwurf nicht erfüllt.

Wenn im neuen Artikel 81 Absatz 2 bestimmt wird, dass jeder Wehrpflichtige, der den Militärdienst aus religiösen oder ethischen Gründen mit dem Gewissen nicht vereinbaren kann, vom Richter zu einer Arbeitsleistung verpflichtet werden kann, die öffentlichen Interessen dient, dann wird durch diese Forderung der freien Wahl zwischen Militärdienst und Zivildienst Tür und Tor geöffnet. Damit stünden auch alle Möglichkeiten offen für einen geruhsamen und anspruchslosen, keineswegs mit dem Militärdienst vergleichbaren Zivildienst, der auch nicht als im Rahmen der Gesamtverteidigung einstuftbar wäre.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Der vorliegende Entwurf missachtet den Volkswillen, bringt keine dauerhafte Lösung der Dienstverweigererfrage und ist geeignet, unsere Wehrkraft zu schwächen. Eine neue, bessere Vorlage hat in erster Linie den Verfassungsgrundsatz der allgemeinen Wehrpflicht zu respektieren und die Ersatzleistungen nur im Rahmen der Gesamtverteidigung vorzusehen.

Schliesslich ist das Gesamtproblem auch im Zusammenhang mit den Fragen der differenzierten Tauglichkeit und der fragwürdigen Ausmusterung auf dem blauen Wege, d. h. durch ärztliche Gefälligkeitszeugnisse, zu lösen.

In diesem Sinne bin ich für Nichteintreten auf diese Vorlage.

Wellauer: Seit Jahrzehnten gibt es in unserem Lande Bemühungen, das Dienstverweigererproblem befriedigend und akzeptabel zu lösen. Zweimal hat das Schweizervolk in den ver-

gangenen zwölf Jahren zur Einführung eines zivilen Ersatzdienstes auf Verfassungsstufe nein gesagt.

Aufgrund einer Motion von Nationalrätin Segmüller aus dem Jahre 1985 hat der Bundesrat versucht, unter Ausnützung des schmalen Verfassungsspielraumes eine Lösung oder zumindest eine Entschärfung des Dienstverweigerproblems vorzuschlagen. Ihre vorberatende Kommission hat die Beratung vor einem Jahr abgeschlossen.

Nichteintreten oder Rückweisung an den Bundesrat würden vom Volk nicht verstanden. Nach der Abstimmung vom 26. November 1989 darf sich unser Parlament nicht leisten, an Vorgängen und Stimmungen in unserem Volk vorbeizusehen. Setzen wir doch ein Zeichen des guten Willens, dass wir Kritik im Volke ernst nehmen und einen ersten Schritt in Richtung ziviler Ersatzdienst machen wollen. Es geht schliesslich um Menschen – und nicht um die schlechtesten –, die um ihres Glaubens willen hinter Gitter kommen. Setzen wir doch endlich ein Zeichen, treten wir auf diese Vorlage ein, und suchen wir dann in der Detailberatung nach einer allseits tragbaren Lösung.

Auch ich bin persönlich bereit, einen Schritt in diese Richtung zu tun. Als Mitglied Ihrer vorberatenden Kommission habe ich eher eine schärfere Haltung gegenüber den Dienstverweigerungen eingenommen. In diesem Sinne fand man mich bei Artikel 81 vor Jahresfrist auch bei der Minderheit I. Ich bin heute bereit, von dieser Extremhaltung abzurücken. Es macht mir heute keine Mühe, mich der Minderheit III (Steinegger) oder der Minderheit IV (Zwygart) anzuschliessen.

Es geht mir heute auch darum, ein Versprechen einzulösen, das ich mit vielen anderen im Vorfeld der eidgenössischen Abstimmung über die Initiative «für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises» vom 26. Februar 1984 abgegeben habe, nämlich mich im Rahmen unserer Verfassung für die Lösung dieser Zivildienstfrage einzusetzen. Ich bin überzeugt, dass wir mit allseits gutem Willen diese Dienstverweigerervorlage durchberaten und verabschieden können. In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten, alle Rückweisionsanträge abzulehnen und die Vorlage durchzubearbeiten.

Mme Aubry: J'accepte l'entrée en matière. Ayant participé aux travaux de la commission du Conseil national, c'est là que j'ai découvert le monde bien organisé des objecteurs de conscience. Ils ont des bureaux répartis dans plusieurs grandes villes suisses, des conseillers, des avocats à disposition, de l'argent, ils ne sont donc pas des jeunes sans défense.

A mes yeux il n'y a pas urgence et la votation du 26 novembre n'est pas une excuse pour accélérer les travaux. Il m'est apparu aussi que nous allons contre une volonté populaire très clairement exprimée. Tout d'abord, en décembre 1977 où l'initiative dite de «Münchenstein» a été rejetée par tous les cantons et par environ 885 000 voix contre 533 000. Ensuite, en février 1984, l'initiative pour un authentique service civil a de nouveau été rejetée par 1 361 000 non contre 771 413 oui. La votation de la suppression de l'armée a vu aussi – et nous voulons insister là-dessus parce qu'on essaie de nous le faire oublier – une importante majorité soutenir l'armée de milice et ceci nous ne devons pas l'omettre.

Alors, pourquoi recommençons nous ce même exercice? Parce qu'une motion, après de nombreuses autres, a demandé au Conseil fédéral de nouvelles propositions: «pour que les objecteurs de conscience authentiques ne soient plus assimilés aux criminels de droit commun quant aux peines encourues et à l'exécution de celles-ci». Jusque-là, nous pouvons être en accord avec la motion. Il me semble, en effet, qu'un objecteur de conscience pour des motifs éthiques et religieux n'a pas à être assimilé à un condamné de droit commun. Donc «oui» à un régime de faveur qui existe déjà aujourd'hui, l'application des peines étant du domaine cantonal et certains cantons, étant très libéraux.

Pour ceux qui refusent de porter une arme pour les mêmes raisons religieuses, il reste le service sans arme, dont on devrait prolonger la durée tout à l'heure. C'est la loi fédérale sur l'organisation militaire qui doit être modifiée par l'introduction de nouveaux articles. En acceptant cette modification de l'organi-

sation militaire, nous supprimerions donc un privilège à ceux qui font leur service militaire sans arme. C'est encore acceptable, si l'on prouve un conflit de conscience et, à mes yeux, s'il y a une véritable volonté de servir son pays.

Cette révision a été acceptée en commission par 19 voix contre 0 et 8 abstentions. En outre, vous savez que le Conseil fédéral avait introduit une réglementation provisoire en juin 1984 concernant le service sans arme. C'est pourquoi des essais pratiques permettent de l'inscrire dans la loi. Quant à la modification du Code pénal militaire, elle a été acceptée par 9 voix contre 5 et 11 abstentions dans notre commission, toutes tendances confondues.

C'est assez dire que nous ne faisons pas l'unanimité, et les associations d'objecteurs nous ont écrit et précisé: «Nous pensons que les objecteurs de conscience ne doivent pas être jugés par un tribunal militaire et qu'aucune distinction ne doit être faite entre les différentes catégories d'objecteurs. L'objection doit être reconnue comme un droit fondamental de l'homme».

Deux points me semblent discutables et nous les trouvons à l'article 81, alinéa 2 et à l'article 226. Le premier, pour moi, concerne l'astreinte à un travail général. Si l'objecteur est reconnu coupable, la durée de l'astreinte n'excédera pas deux ans. Mais, et surtout les détails de l'exécution des peines seront réglées par le Conseil fédéral, ce qui me semble inadapté. Je pense que si j'accepte l'entrée en matière, je me réserve toutefois le droit, selon la forme que prendra ce projet, de le refuser ou de l'accepter.

Keller: Dass wir in der Schweiz keinen Zivildienst haben, ist unbefriedigend; und es wird immer unbefriedigender, je länger es dauert. Die heutige Vorlage ist ein Versuch, und zwar ein gutgemeinter Versuch, an die Grenze dessen zu gehen, was wir auf der Grundlage unserer Verfassung erreichen können. Diese Grundlage ist schmal, das wissen wir; sie bietet uns wenig Spielraum.

Mit dem 26. November 1989 ist die Notwendigkeit, eine Lösung zu finden, sehr viel grösser geworden. Auf der anderen Seite aber scheint das, was die Kommission dem Parlament anbietet, umstritten zu sein.

Ich möchte Sie bitten, diese Vorlage durchzubearbeiten; denn erst wenn wir sie durchberaten, wenn wir auf die Details eingehen, werden auch die Positionen, die Probleme und die Verständigungsmöglichkeiten klarer. Hier sollten die Fraktionen und wir alle die Karten aufdecken. Es wäre sinnvoll, wenn sich auch der Ständerat zu dieser Frage äussern und seine Stellungnahme abgeben würde.

Meine Sorge gilt dem Vorgehen. Wir könnten uns heute bereits «auseinandersetzen», wo wir doch einen Weg nach mehr Gemeinsamkeit suchen müssten. Diese Rückweisionsanträge, von denen jeder ein eigentliches Modell enthält, überfordern uns heute. Ihnen zuzustimmen hiesse ja, bereits auch das Modell, das in ihnen enthalten ist, gutzuheissen. Dazu sind wir nicht in der Lage. Wenn es unser gemeinsames Ziel ist, eine Lösung zu finden – ich glaube, hier sind wir uns doch einig –, dann sollten wir, wenn diese Vorlage aus dem Ständerat zurückkommt, eine zweite Beurteilung vornehmen. Inzwischen könnte der Bundesrat auch eingereichte Motionen der Fraktionen beantworten (es wäre zweckmässiger, Motionen einzureichen statt Rückweisionsanträge). Wir könnten dann im Sommer darüber sprechen und endgültig darüber befinden, welchen Weg wir gehen sollten.

Deshalb bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten, sie im Detail zu beraten und dann erst – in einer eigentlichen zweiten Phase – die entscheidende Auseinandersetzung zu führen.

Frau Stamm: «Täter lockte Buben mit Computerspiel in Sex-falle»: Mit Computerspielen hatte ein 31jähriger EDV-Spezialist Knaben im Alter von neun bis sechzehn Jahren in seine Wohnung gelockt und sie sexuell missbraucht. Das Bezirksgericht verurteilte ihn jetzt zu 18 Monaten Gefängnis bedingt, mit einer langen Probezeit. An seine insgesamt dreizehn Opfer hatte sich der Computer-Fachmann in Schwimm- und Hallen-

bädern herangemacht – heute nachzulesen in einer Tageszeitung.

Sollte dieser Mann – was ich nicht hoffe – rückfällig werden und eine unbedingte Freiheitsstrafe erhalten, müsste er in eine Erstmaligenanstalt eingewiesen werden, weil er dann erstmals eine Freiheitsstrafe absitzen müsste. Er würde neben sich junge Männer haben, die den Militärdienst verweigern, aber vor Gericht keine schwere Gewissensnot glaubhaft machen können. Das ist heute so.

Wie wir gehört haben, hängt dieses Glaubhaftmachenkönnen in der Gerichtsverhandlung auch ab von der Art der Befragung, dem Bildungsgrad, der rednerischen Begabung. Das ist ungerecht, denn nicht jeder ist dieser Situation gewachsen. Es ist einfach Unsinn, junge, zum Teil noch ungefestigte Männer über Monate mit Menschen zusammenzusperrn, die mit unserer Rechtsordnung in Konflikt kamen, weil sie Drogen handelten, jemanden umbrachten, Raubüberfälle machten usw.

In der Erstmaligenanstalt Wauwilermoos im Kanton Luzern, mit 65 Plätzen, halten sich gegenwärtig ungefähr ein Drittel Drögeler auf, mehrere Männer mit Tötungsdelikten, solche mit Raub, Brandstiftung, Diebstahl, Hehlerei usw. und ein 20jähriger Dienstverweigerer aus Gewissensgründen.

Verstehen Sie mich recht, auch die Insassen einer Strafanstalt sind für mich Teil unserer Gesellschaft mit ihren Problemen und ihrer Geschichte. Aber es ist unter keinem Titel sinnvoll, junge Männer, die bisher mit Kriminalität nichts zu tun hatten, die in ihrem Gewissen mit dem Militärdienst Schwierigkeiten haben, während Monaten in dieses Milieu zu verpflanzen. Wie es auch nicht sinnvoll ist, sie während Monaten in einem Bezirksgefängnis in Einzelhaft zu halten, wie ich das in meinem Bekanntenkreis auch schon erlebt habe.

Persönlich bin ich für eine weitergehende Lösung dieses Problems auf Verfassungsebene. Die CVP wird Ihnen eine entsprechende Motion unterbreiten. Sie wissen aber alle, wieviel Zeit das wieder in Anspruch nehmen wird. Deshalb ist für mich die vorliegende Vorlage ein Anfang, ein Hoffnungsfünke, der Beweis dafür, dass wir im Parlament bereit sind, den Spielraum, den uns die Verfassung heute schon gibt, auszunützen zu wollen.

Wenn auch die Militärjustiz ihren Ermessensspielraum vermehrt zugunsten unserer jungen Militärdienstverweigerer ausnützen wird – wie Kollega Braunschweig hofft –, um so besser. Aber hier in diesem Saal sind doch heute wir Parlamentarierinnen und Parlamentarier aufgerufen, den Tatbeweis zu leisten, unsere Versprechungen einzulösen und einen ersten Schritt in Richtung Entkrampfung der Situation zu tun.

Deshalb bitte ich Sie um Eintreten und Behandeln der Vorlage.

Frau Dormann: Hin und wieder gibt es in diesem Parlament noch Phantasie und Vorstellungsvermögen, und deshalb erlaube ich mir, Ihnen vier verschiedene Typen von jungen Männern vorzustellen, die vor der militärischen Rekrutierung stehen. Es könnten Ihre Söhne sein.

Zuerst, zu der grössten Gruppe gehören jene Männer, die sich widerwillig, begeisterungslos und motivationslos der Aushebung zum militärischen Dienst stellen und den Dienst mit einem Minimum an persönlicher Ueberzeugung und echtem Einsatz für das Vaterland absolvieren. Sie nehmen alles in Kauf, weil Anpassung einfacher ist als Auseinandersetzung mit sich, mit den Forderungen des Militärgesetzes. Sie schimpfen zwar chronisch im zivilen Volk und streuen dumme Schauermärchen.

Zur zweiten Gruppe gehört eine Minderheit, die sich positiv einstellt zur Wehrpflicht und sich freut auf den Militärdienst. Solche Männer bringen die Voraussetzungen für eine militärische Karriere mit und können sich meist gleichzeitig über das Militär ein berufliches Sprungbrett erhoffen. In dieser Gruppe gibt es – nebenbei allerdings erwähnt – ab und zu auch Auswüchse, die einem kompensatorischen, überheblichen Sich-über-die-andern-stellen ähneln. Zivilpersonen, die sich in der Gesellschaft schlecht oder nicht behaupten können, finden hier die Gelegenheit, den Mann zu stellen. Schliesslich ist bei vielen Arbeitgebern der Grad des Stellenbewerbers im Militär ein ausschlaggebender Faktor für die Anstellung.

Die Dienstuntauglichen, die aus physischen oder psychischen Gründen gar nicht zur Wehrpflicht zugelassen werden, machen die dritte Gruppe aus. Diese können ihre Ausmusterung oft sehr schwer verkraften. Sie leiden unter ihrer Untauglichkeit, kommen sich als halbe Portion vor und werden im zivilen Leben nicht selten bemitleidet oder belächelt. Als Entgelt dürfen sie den Wehrdienstpfichtersatz leisten.

In der vierten Gruppe ist die kleinste Minderheit von Dienstverweigerern, die sich tief und echt aus religiösen Gründen, ethischen Weltanschauungen und Wertvorstellungen mit der Dienstpflicht auseinandersetzen. Sie stellen sich der Herausforderung durch das Volk, die Gesellschaft und die Militärjustiz, vertreten eine Meinung und stehen zu ihr bis zum bitteren Ende.

Und solche Leute sollen nach geltendem Recht bestraft werden? Sind sie nicht gerade wegen ihrer grossen Sensibilität eine Belastung für ein Armeekorps, aber eine Bereicherung für den Mitmenschen im Zivildienst? Wir schimpfen und lamentieren über unsere Brutalo-Jugend, über die Interesselosigkeit und Gleichgültigkeit. Gleichzeitig nehmen wir diejenigen nicht ernst, die ihrem Gewissen verpflichtet sind.

Die vorliegende Gesetzesänderung ist noch nicht das «Ei des Kolumbus», aber ein Schritt in die richtige Richtung. Politik ist ja die Kunst der kleinen Schritte. Also setzen wir uns mit dieser Kunst auseinander.

Lehnen wir die Rückweisung ab und treten wir auf die heutige Vorlage ein: Sie ist nicht die Heilung der offenen Wunde im Militärgesetz, aber eine echte Linderung.

Fäh: Wir alle hoffen, ja glauben gar, dass die Armee nie zum Aktivdienst einrücken muss. Dennoch gilt Dienstverweigerung nicht nur für die Ausbildungszeit, sondern auch für den Konfliktfall. Das sollte man bedenken. Militärdienst ist gerade aus diesem Grund eine verfassungsmässige Pflicht, wenn auch keine sonderlich angenehme Pflicht. Im Ernstfalle wäre sie noch weit unangenehmer und würde massive Opfer erfordern. Weil dem so ist, brauchen wir die Wehrgerechtigkeit. Sie ist unerlässlich. Es sind an sie hohe Anforderungen zu stellen.

Wehrgerechtigkeit verdient ihren Namen nur dann, wenn sie möglichst alle einbezieht. Da haben Minderheiten – so tolerant man ihnen gegenüber sein kann – nicht automatisch Platz. Wir brauchen die differenzierte Tauglichkeit vielmehr, um den Militärdienst gerechter regeln zu können. Wehrgerechtigkeit verlangt aber auch, dass die Ausnahmen ganz genau geregelt sind.

Der «blaue Weg» wurde angesprochen. Ich habe ein Postulat eingereicht. Der Verabschiedung aus der Armee über die Hintertüre des «blauen Weges» muss, wenn die Kriterien nicht ausreichend sind – ich kenne solche Fälle –, ein Riegel geschoben werden. Das darf so nicht sein. Schliesslich brauchen wir aber auch eine Ausnahmeregelung für die Dienstverweigerer und – da bin ich einverstanden – eine Entkriminalisierung.

Ich habe bereits vor mehr als zehn Jahren dem Lösungskonzept, wie es vorliegt, zugestimmt und gesagt, so könnte es etwa gehen. Deshalb bin ich für Eintreten.

Ich möchte noch kurz etwas zu den Rückweisungsanträgen sagen. Es wird hie und da gesagt, im Ausland sei das Problem geregelt. Nicht überall im Ausland gibt es die freie Wahl: Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland kennen sie weitgehend. Oesterreich kennt sie nicht. Oesterreich hat die schwere Gewissensnot als Bedingung gestellt. Schweden – ein Land, das oft als Modell hingestellt wird, weil es auch neutral ist – kennt nur den waffenfreien Dienst. Nur den waffenfreien Dienst! Dienstverweigerer werden mit Gefängnis bestraft. Ausgenommen sind die Zeugen Jehovahs.

Von seiten der SP kam die Aeusserung, dass das, was wir anbieten, keine Lösung sei. Wenn Organisationen wie die Caritas oder wenn Herr Haefliger von der «Münchensteiner-Initiative» sagen, was wir heute beschliessen wollen, sei ein sinnvoller Schritt, hat diese Aussage einen gewissen Wert und zeigt, dass es ein Schritt ist und nicht eine Nulllösung.

Entscheidungsinstanz: Wer soll entscheiden, ob jemand zum Zivildienst kommt oder nicht? Da kann ich mich der Landesriversion insofern anschliessen, als dass auch ich sage, es

muss nicht unbedingt das Militärgericht sein. Es gibt Beweggründe, dass man sich wohl überlegen könnte, ob nicht eine andere Instanz diesen Entscheid zu fällen hätte. Ich wäre froh, wenn das geprüft würde.

Abschliessend ein Wort zur Gesamtverteidigung: Im Rückweisungsantrag des Landesrings steht, dass Dienstpflichtige, die zum Zivilschutz kommen, nicht im Gesamtverteidigungsbereich eingesetzt werden sollen. Ich sprach mit den Landesringvertretern. Sie meinen es nicht so. Richtig ist, dass man Zivildienstpflichtige nicht nur in der Gesamtverteidigung einsetzt. Richtig ist aber auch, dass man sie in der Gesamtverteidigung auch einsetzt. Denn Betreuung, Sanitätsdienst und Versorgung sind alles Bereiche, wo sie sehr gute Arbeit leisten können.

Ich beantrage Ihnen, die Rückweisungsanträge abzulehnen und auf die Vorlage einzutreten. Sie bietet uns eine doppelte Chance: Sie bietet die Chance, dem Volk zu zeigen, dass Zivildienst keine Pauschferien auf Kosten des Staates sein müssen. Sie bietet den Dienstverweigerern die Chance zu zeigen, dass sie wirklich gewillt sind, einen echten und auch längeren Dienst an der Gemeinschaft zu leisten.

M. Pidoux: La proposition de refus d'entrer en matière de M. Blocher me séduit par sa simplicité et sa clarté.

On l'a déjà rappelé à cette tribune à deux reprises, en 1977 et 1984, le peuple et les cantons, à une forte majorité, ont refusé de modifier l'article 18 de la Constitution fédérale. Le souverain ayant refusé un service civil, le gouvernement nous propose de l'introduire aujourd'hui par la petite porte en ne modifiant que la loi puisqu'on n'est pas arrivé à changer la constitution. De plus, on ne peut jamais acheter la paix. Le service civil proposé ne convient pas à ceux auxquels il est destiné, d'où les autres propositions de refus d'entrer en matière et de renvoi du projet.

La leçon à tirer de cet élément est qu'on ne peut pas résoudre certains problèmes. Dans le cadre constitutionnel actuel, l'objection de conscience est insoluble. Quelle leçon d'humilité pour les hommes politiques! Mais je ne suivrai pas M. Blocher en raison d'une mauvaise action du Conseil fédéral.

Celui-ci a en effet promulgué, en 1986, l'ordonnance 3 relative au Code pénal suisse. Les cantons peuvent dès lors prévoir que les peines jusqu'à six mois sont exécutées sous forme de semi-détention. Cela signifie que le condamné poursuit son travail ou ses études et n'est incarcéré que durant ses temps libres. La plupart des cantons suisses connaissent donc un régime de faveur pour les objecteurs qui vont coucher en prison mais ne quittent pas, pendant la journée, leur travail ou leurs études. Les objecteurs et les réfractaires veulent conserver cet avantage, d'où différentes propositions de refus d'entrer en matière.

La situation actuelle est inéquitable car elle pénalise les citoyens suisses qui acceptent d'abandonner leur travail ou leurs études pour accomplir leur service militaire. Il faut cesser de faire une discrimination contre les citoyens corrects qui font des sacrifices en servant leur pays. C'est ce que propose le projet Barras. On nous demande de corriger aujourd'hui la mauvaise action du Conseil fédéral de 1986.

Aussi, même si la proposition de M. Blocher est logique et simple, je ne la suivrai pas car, comme l'a écrit Valéry dans *Mauvaises pensées et autres*, «tout ce qui est simple est faux mais tout ce qui n'est pas est inutilisable».

Carobbio: Nella posizione o nelle motivazioni di tutti coloro che qui hanno sostenuto di entrare in materia per esaminare il progetto Barras, c'è una contraddizione, a mio parere, di fondo. Tutti ammettono che questa soluzione è molto modesta, è molto al di qua di quello che ci vorrebbe, e però dicono: si tratta - visti i voti popolari sulle iniziative precedenti - di fare un primo passo.

La contraddizione, a mio parere, sta nel fatto che questo primo passo, che si vuol fare, è nella direzione sbagliata. Per me - ed è per questo che sono sempre stato favorevole a un servizio civile alternativo - la questione da risolvere è una questione di principio. In uno stato democratico come il nostro deve essere riconosciuto a chiunque, per motivi di coscienza, il diritto di

scegliere fra servizio militare o servizio civile alternativo. Collega Pidoux, non si tratta di non chiedere gli stessi sacrifici di quelli che fanno il servizio militare. Si tratta di offrire un'alternativa.

Una simile scelta non può essere né condizionata né limitata perché, a mio parere, tocca un diritto fondamentale dell'uomo. Ciò significa anche che non possono soprattutto essere dei militari a giudicare chi è in buona o cattiva coscienza e che non può essere accettata in nessun modo una disposizione che rende colpevoli coloro che fanno questa scelta, salvo poi non obbligarli a andare in prigione.

Queste soluzioni, la proposta Barras in discussione, non le propone. Il che significa in altre parole che se noi scegliessimo questa strada, non risolveremmo niente, lasceremmo esattamente la situazione come è oggi con tutti i problemi che esistono e le tensioni create dal fatto che un Paese come la Svizzera, l'unico dell'Europa occidentale insieme alla Turchia, non abbia ancora risolto questo problema.

Ecco perché credo che la decisione corretta da prendere oggi sia quella di rinviare la proposta al Consiglio federale con l'invito esplicito ad affrontare finalmente la questione di fondo e a proporre una soluzione che risolva, una volta per tutte, un problema che secondo me non può più essere trascinato a lungo. Dopo il voto del 26 novembre, mi sembra questa l'unica strada praticabile e credibile. Ogni altra strada verrebbe interpretata ancora una volta come la volontà di una determinata maggioranza di non affrontare realmente problemi che la gente sente che bisogna risolvere. Commentando i risultati del voto del 26 novembre, anche Lei, On. consigliere federale Villiger, ha detto che molte cose nella nostra concezione della difesa e della politica di sicurezza andavano e vanno ripensate. Ebbene, On. Villiger, il discorso vale per tutti i colleghi; io credo che questa sia l'occasione concreta per dimostrare che la volontà di affrontare in modo diverso tali problemi c'è. E quindi è giusto e corretto seguire la proposta di rinviare al Consiglio federale la questione affinché avanzi se è necessario anche con una modifica costituzionale, una proposta che finalmente riconosca quello che è per me è un diritto fondamentale dell'uomo, cioè il diritto per ragioni di coscienza, che nessuno può sindacare, di scegliere fra servizio militare obbligatorio o servizio civile alternativo.

Fischer-Seengen: Für mich ist nach wie vor die in der Bundesverfassung verankerte allgemeine Wehrpflicht die Richtschnur. Das Volk hat es zweimal abgelehnt, von dieser Maxime abzugehen. An sich ist es deshalb falsch, wenn das Parlament trotz des klaren Verdiktes des Volkes dieses Prinzip aufweicht.

Diese Überlegungen sprächen zugunsten des Nichteintretensantrages Blocher. Wenn ich dennoch für Ablehnung dieses Antrages bin, sind folgende Gründe dafür massgebend: Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass eine Minderheit in unserem Volk besteht, der offenbar eine Militärdienstleistung nicht zuzumuten ist, auch wenn dies für viele Schweizerinnen und Schweizer - auch für mich - nur schwer verständlich ist. Die Entwicklung dieser Frage in den letzten Jahren und Jahrzehnten hat gezeigt, dass wir vor diesen Fakten nicht die Augen verschliessen und das Problem nicht länger vor uns herschieben dürfen, sondern nach einer Lösung suchen müssen, welche die allgemeine Dienstpflicht nicht in Frage stellt: eine Lösung, die versucht, jene zu erfassen, die wirklich achtbare religiöse oder ethische Gründe haben, die bewirkt, dass diese Leute nicht mehr wie Kriminelle behandelt werden, die aber ebenso bewirkt, dass sie einen Ersatzdienst leisten müssen, der so ausgestaltet ist, dass er für blosse Drückeberger nicht attraktiv ist.

In diesem Sinn werde ich für Eintreten stimmen. Ich bin der Ansicht, dass die Vorlage von Bundesrat und Kommission verfassungskonform und vernünftig ist, eine brauchbare Grundlage für die Lösung dieses Problems bildet. Die Rückweisungsanträge bringen uns einer Lösung nicht näher. Ich lehne sie deshalb ab. Wenn ich für diese Vorlage eintrete, bin ich auch der Meinung, dass mit ihr die Frage definitiv gelöst werden kann und nicht, wie von Frau Segmüller, Herrn Keller und anderen Sprechern der CVP behauptet wird, weitere Schritte

folgen müssen und ein weiterer Dauerbrenner konstruiert werden soll. Ich wende mich damit klar gegen die Salamitaktik der CVP.

Meine Zustimmung zur Vorlage hängt aber davon ab, ob die nötigen Leitplanken gesetzt werden.

Wie immer die Lösung aussieht: das Verweigern des Militärdienstes darf unter keinem Titel attraktiv sein. Wer keinen Militärdienst leistet, soll für unser Land ein anderes Opfer erbringen, das ihn mindestens ebenso stark beansprucht wie der von ihm verweigte Militärdienst. Beim Ersatzdienst ist deshalb der Akzent auf «Dienst» zu legen, nämlich Dienst an der Allgemeinheit, Dienst an unserem Land. Die Arbeitsleistung darf somit zeitlich und inhaltlich nicht so ausgestaltet sein, dass dieser Dienstcharakter verlorengeht und von der Beanspruchung her eine Bevorzugung der Verweigerer gegenüber denjenigen erfolgt, die ihren Militärdienst ordentlich leisten.

Ich werde deshalb all jenen Anträgen zustimmen, welche den Dienstcharakter der Ersatzleistung betonen, und mich gegen jede Tendenz wenden, die das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht in Frage stellt.

David: Kollege Blocher beantragt Nichteintreten, die SP beantragt Rückweisung, der LdU ebenfalls. Ich möchte mich mit einigen Argumenten auseinandersetzen. Diese Anträge kommen aus ganz unterschiedlichen Positionen. Und sie verlangen von uns eigentlich hier und heute, dass wir nicht handeln sollen; entweder dass wir überhaupt nicht handeln sollen oder, was wir ja eigentlich sehr oft tun, dass wir die ganze Sache wieder auf die lange Bank schieben sollen. Nach meiner Meinung ist diese Politik des Nichthandelns oder des ewigen Verschiebens verfehlt. Ich teile hier ganz das, was Kollege Paul Wyss ausgeführt hat.

Ich bin überzeugt, dass sich in diesem Saal endlich eine Mehrheit für einen vernünftigen Schritt in die richtige Richtung finden muss. Und daran ist die Vorlage zu messen: nämlich ob sie ein richtiger Schritt in die richtige Richtung ist. Es stimmt, wie hier verschiedentlich, soeben auch von Kollege Fischer, ausgeführt worden ist: dass das Volk zweimal Zivildienstvorlagen abgelehnt hat. Daraus ziehe ich aber nicht den Schluss, das Volk wolle nun einfach am Status quo festhalten. Im Gegenteil, ich bin überzeugt, dass das Volk vom Bundesrat und von uns – vom Parlament – erwartet, dass wir in dieser konfliktträchtigen Frage eine Führungsverantwortung wahrnehmen, eine Vorlage erarbeiten, die allen Interessen Rechnung trägt, und diese dann dem Volk auch wieder unterbreiten im Rahmen einer möglichen Referendumsabstimmung, die ich gar nicht ausschliessen will.

Ich bin aber ebenso überzeugt, dass sich die Dienstverweigerer-Problematik schlecht, sehr schlecht, mit dem Zweihänder in Volksabstimmungen zu einer vernünftigen Lösung führen lässt. Ich teile die Auffassung von Kollege Ott nicht, dass eine neue Zivildienstvorlage – so wünschbar diese vielleicht wäre – jetzt plötzlich tatsächlich im Volk eine Mehrheit finden würde. Ich finde keine Anzeichen, die diesen Standpunkt decken könnten.

Der Rückweisungsantrag, den uns hier die sozialdemokratische Fraktion vorlegt, enthält auch keine neuen Elemente, die eine solche Hoffnung nähren könnten. Wir machen es uns auch zu einfach, wenn wir sagen, der Bundesrat solle einfach verhandeln. Mit wem soll er verhandeln?

Mit uns muss er ja verhandeln. Hier in diesem Saal sind ja alle politischen Kräfte des Landes vertreten. Und mit diesen politischen Kräften muss die Lösung gefunden werden.

Wenn ich Kollege Blocher richtig verstanden habe, sagt er: Die Dienstverweigerer würden ernstgenommen, wenn wir sie von Staates wegen mit Gefängnis bestrafen und auch klar schuldig sprechen. Auf der andern Seite hat Kollege Braunschweig hier ausgeführt – im Sinne der totalen Gegenposition –, die Dienstverweigerer-Frage sei letztlich eine Frage der Diensttauglichkeit.

Beide Positionen – davon bin ich überzeugt – räumen dem Grundrecht der Gewissensfreiheit, um das es hier geht, nicht den ihm zukommenden Platz ein. Die eine Position will die Gewissensfreiheit allem überordnen, insbesondere hier der

Dienstplicht, und die andere Position will die Dienstplicht allem überordnen, im besonderen eben der Gewissensfreiheit. Die heutige Verfassung – so wie wir sie haben, mit der wir heute leben müssen – stellt beide Werte auf eine gleiche Ebene. Genau diesem schwierigen Gleichgewicht dieser beiden Werte trägt die Vorlage, die wir vor uns haben, Rechnung. Diejenigen, die Rückweisung verlangen, wollen eben die Gewichte neu verteilen. Die Gewichte neu zu verteilen ist aber nicht möglich ohne eine Verfassungsänderung.

Ich bitte Sie daher, lehnen Sie die Nichteintretens- und Rückweisungsanträge ab, und schöpfen Sie damit den uns heute zur Verfügung stehenden Handlungsspielraum aus, für eine Lösung, die eine Mehrheit hier in diesem Saal mittragen kann.

Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance

Donnerstag, 14. Dezember 1989, Nachmittag
Jeudi 14 décembre 1989, après-midi

15.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Ruffly

87.043

Militärstrafgesetz (Dienstverweigerer) und Militärorganisation. Aenderung Code pénal militaire (objecteurs de conscience) et organisation militaire. Modification

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 2157 hiavor – Voir page 2157 ci-devant

Allgemeine Aussprache – Débat général

Fortsetzung – Suite

Luder: Wir alle haben uns in der Eides- oder Gelübdeformel unserer Bundesverfassung unterstellt und sind ihr verpflichtet. Die Verfassung räumt uns nur einen engen Spielraum in der Lösung der Dienstverweigererfrage ein. Bis heute hat unser Volk jede Verfassungsänderung im Militärbereich abgelehnt. Eine Dienstverweigerung stellt einen Verstoss gegen die vom Volk geschaffene Verfassung dar und ist ein Straftatbestand. Wie wir diese Straftat nun ahnden wollen, steht heute zur Diskussion.

Im vorliegenden Militärstrafgesetz sind drei Wege vorgezeichnet: Ein milder Weg mit Anträgen, die die bundesrätliche Vorlage abschwächen. Es sind Anträge darunter, die mit dem geltenden Recht in Kollision stehen. Dann haben wir einen mittleren Weg, das ist der Antrag des Bundesrates, und schlussendlich den harten Weg; das sind alle die Anträge, die darauf abzielen, die Bundesratsvorlage zu verschärfen.

Ich wende mich gegen alle Anträge, die eine Verschärfung gegenüber der bundesrätlichen Vorlage beinhalten. Zum Beispiel die Aufnahme der Forderung «schwere Gewissensnot» oder eine Verurteilung wegen der Dienstverweigerung, wenn zur Zeit der Verweigerung schon eine Dienstuntauglichkeit bestanden hat. Keine wirklichen Gründe sprechen für solche Verschärfungen.

Ich habe Verständnis für die verschiedenen Rückweisungsanträge. Das Problem der Dienstverweigerung ist mit der heutigen Vorlage sicher nicht vom Tisch. Bei einer Rückweisung müssen wir uns aber auf Jahre mit der heute unbefriedigenden Ordnung abfinden. Der Dienstverweigerer wäre noch auf Jahre hinaus anderen Straffälligen gleichgestellt, auch im Vollzug.

Frau Stamm hat deutlich darauf hingewiesen. Was wir heute tun können, ist ein erster möglicher Schritt. Unter der heutigen Verfassung wird nichts wesentlich anderes vorgelegt werden können als das, was heute vorliegt. Der mit der Verfassungsänderung zusammenhängende Vollzug dauert Jahre.

Neben der Aenderung des Militärstrafgesetzes können und müssen wir ein Zweites tun: unsere Armee neuzeitlich, konstruktiv und attraktiv gestalten in Menschenführung und in Ausbildung. Leerlauf in der Armee muss ein Fremdwort wer-

den. Wir müssen auf die Vorlage eintreten und sie jetzt durchberaten, um Militärdienstverweigerer nicht mehr Straffälligen gleichzustellen.

M. Leuba: Avez-vous déjà entendu parler de la quadrature du cercle? Dans un sens général, sans doute, mais plus précisément, cela signifie l'impossibilité dans laquelle se sont trouvés les géomètres du Moyen-âge de trouver une formule pour transférer la surface d'un cercle dans celle d'un carré. Nous sommes exactement devant ce problème aujourd'hui. Si vous en doutez, les très nombreuses propositions qui vous ont été faites de part et d'autre, tendraient à confirmer ce que je dis. Je prétends qu'il est absolument impossible de concilier l'obligation générale de servir, règle à laquelle la grande majorité d'entre nous est attachée, avec le droit à l'objection de conscience, le tout surmonté encore du principe de l'égalité des sacrifices, qui rend évidemment toute solution impossible.

Deux principes s'opposent en cette matière: d'une part, la nécessité pour chacun de concourir à la défense du pays, la Confédération ayant été créée pour cela, me procurant ma liberté et mon indépendance, ce qui me donne des obligations à son égard de ce chef; d'autre part, la répugnance que nous avons tous à condamner quelqu'un à la prison parce qu'il n'adopte pas le comportement que nous souhaiterions pour des raisons de conscience. A cet égard, les libéraux, particulièrement sensibles à ces problèmes de conscience, sont au centre de cette opposition.

On a invoqué ici l'article 18 de la Constitution fédérale; j'aimerais rappeler aussi l'article 49, alinéa 5, qui pose très exactement le problème: «Personne ne peut être libéré d'un devoir civique pour des raisons de conscience.» Donc, aussi longtemps que cet article subsistera, il n'y a pas d'espoir de résoudre ce problème sur le plan constitutionnel.

J'aimerais faire encore deux remarques: tout d'abord, prétendre comme l'a fait Mme Pitteloud ce matin que l'on ne saurait sonder les consciences est une formule alléchante mais fautive. Les tribunaux ne font rien d'autre lorsqu'ils déterminent si quelqu'un a agi avec intention ou par négligence ou lorsqu'ils déterminent les mobiles d'un acte criminel. Ils ne font rien d'autre que de sonder la conscience de celui qu'ils sont appelés à juger. Ils ont donc l'habitude de ce genre de difficultés.

La deuxième remarque a trait au service civil. Le service civil a le mérite essentiel de ne pas exister, par conséquent, de ne pas montrer ses défauts. Si l'on en croit les expériences faites à l'étranger, le service civil n'est pas tout à fait la solution euphorique que certains ont cru dépeindre ce matin. Des expériences faites à l'étranger démontrent qu'il y a des difficultés considérables dans le service civil.

Finalement, je poserais encore à M. le conseiller fédéral une question qui est au centre de notre débat: Est-ce que, véritablement, il est encore nécessaire que je fasse du service militaire, que je sois obligé de faire ce service pour défendre mon pays? Si la réponse est négative, il aurait fallu me le dire plutôt, avant le 26 novembre. Si elle est positive, il y a alors un problème pratiquement insoluble avec l'objection de conscience. Néanmoins, je me rallie au projet qui vous est présenté et je vous invite à en faire de même, malgré ces réserves, d'abord parce que le projet qui est présenté évite – et c'était cela l'objectif – d'envoyer en prison des gens qui ne peuvent pas faire du service militaire pour raison de conscience et, à cet égard, nous devons faire ce pas nécessaire. Ensuite, je crois que c'est une solution honnête. Elle n'est pas parfaite mais elle permet de résoudre en tout cas une large partie du problème et elle est acceptable. De plus, je suis convaincu que nous ne trouverons aucune autre solution, les débats l'ont démontré ce matin. Dans ces conditions, il vaut mieux une solution qui soit acceptable par une majorité que des solutions peut-être mieux élaborées mais qui ne trouveraient aucune majorité, j'en suis convaincu.

Engler: Zum Nichteintreten möchte ich mich nicht äussern. Nichteintreten bedeutet, kein Problem zu sehen, ein Problem nicht anzuerkennen oder nach keiner Lösung suchen zu wollen.

Neben der entlasteten Traktandenliste gibt es aber Gründe für eine Rückweisung. Diese vermögen mich nicht zu überzeugen. Die Rückweisungsanträge enthalten samt und sonders kein klares Konzept, keine inhaltlichen Richtlinien, an die sich die Kommission halten kann, und schon gar keine Richtlinien, die eine Mehrheit in diesem Rat finden könnten.

Sympathien hätte ich grundsätzlich für eine weitere Auslegung des Artikels 18, für eine noch bessere Lösung. Allerdings, eine weitere Auslegung von Artikel 18 scheint mir nicht möglich. Artikel 18 Absatz 1 der Bundesverfassung statuiert klar die Pflicht für jeden Schweizer, Dienst zu leisten. Würde diese allgemeine Dienstpflicht mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit kollidieren, so wäre vielleicht eine weitere Lösung möglich und somit Rückweisung sinnvoll. Artikel 18 Absatz 1 enthält aber leider einen weiteren Satz, wonach die Verfassung Ausnahmen von der Pflicht, Dienst zu tun, nicht vorsieht. Damit fällt die Kollision zwischen Glaubens- und Gewissensfreiheit und der allgemeinen Dienstpflicht zugunsten der Armee weg. Für einen echten Zivildienst müsste dieser letzte Satz von Artikel 18 Absatz 1 wegfallen. Dafür wäre eine Verfassungsänderung nötig.

Hüten wir uns doch vor dieser Illusion, eine Verfassungsänderung wäre leicht möglich. Selbst wenn wir uns auf einen Verfassungstext zu einigen vermöchten, selbst wenn Volk und Stände mit einer Verfassungsänderung einverstanden wären, selbst dann wären wir nicht viel weiter als heute. Wir hätten uns dann erneut mit der Gesetzgebung zu befassen. Dies braucht Zeit, viel Zeit. Lassen wir uns nicht trügen. Die Mehrheit wird sich nicht verändern, und mit einer Rückweisung verändert sich auch die heutige Verfassungsgrundlage nicht. Was wir mit einer Rückweisung tun, ist nichts anderes, als ein ungelöstes Problem für weitere Zeit auf die lange Bank zu schieben und keinen weiteren Schritt in Richtung Entkriminalisierung zu tun.

Ich bitte Sie, gegen den Nichteintretensantrag und gegen den Rückweisungsantrag zu stimmen.

Hess Peter: In der Märzsession dieses Jahres ist die Dienstverweigerer-Vorlage nicht zuletzt deshalb von der Traktandenliste gestrichen worden, weil sich erneut eine unheilige Allianz zwischen Minimalisten und Maximalisten abgezeichnet hat. Wie bereits bei den zwei vom Volk klar verworfenen Verfassungsinitiativen ging auch die vorliegende, aus Kreisen der CVP angeregte Vorlage dem rechten Spektrum zu weit. Die SP hingegen wollte nicht von ihren Maximalforderungen nach einem freien Zivildienst abweichen. Die Tatsache, dass wir im Abstimmungskampf um die Armeeabschaffung zur Frage der Dienstverweigerer mit leeren Händen antreten mussten, hat uns zu Recht viele Vorwürfe eingebracht.

Doch der 26. November hat alte Fronten aufgebrochen. Nach vielen erfolglosen Versuchen haben wir heute erstmals die Chance, in dieser Frage einen echten Schritt nach vorne zu tun.

Ausgerechnet die SP und die Grünen, also Kreise, die seit Jahren nach einer raschen Lösung gerufen haben, wollen nun diese Chancen mit ihrem Rückweisungsantrag erneut durchkreuzen. Um ihrer Maximalforderung willen sind sie nicht bereit, Hand zu bieten, damit wir heute einen Weg aus dieser unseligen Pattsituation finden können. Für sie gibt es nur alles oder nichts. Ein Zwischenziel ist für sie schlechter als nichts.

Was aber bedeutet Rückweisung? Rückweisung an den Bundesrat führt erneut zu einer Verzögerung von zwei bis drei Jahren, im Falle eines Antrages auf Verfassungsänderung gar von drei bis vier Jahren. Eine kürzere Frist vorzugeben wäre unrealistisch, denn sie wollen ja nicht bloss kosmetische Aenderungen, sondern einen grundsätzlichen Neubeginn, wie es Kollege Ott heute morgen ausgedrückt hat. Das aber würde erneut ein breitabgestütztes Vernehmlassungsverfahren erfordern, wenn wir die notwendige breite Abstützung im Volk finden wollen.

Rückweisung an den Bundesrat zerstört andererseits die berechtigten Hoffnungen vieler, die seit Jahren auf eine Lösung warten. Wer übernimmt die Verantwortung? Wer erklärt allen diesen Hoffenden, dass sie vergeblich gehofft haben, in unsi-

cherer Erwartung einer noch unklaren Lösung, die einmal mehr das Risiko des Scheiterns in sich trägt.

Mit meiner Fraktion bin ich der Meinung, dass die heutige Vorlage mit den verschiedenen Minderheitsanträgen genügend Spielraum bietet, um einen ersten Schritt, einen echten Schritt nach vorne, zu tun. Dieser Schritt mag je nach Standpunkt als gross oder klein bewertet werden, aber, Frau Pitteloud, es ist ein Schritt in die richtige, nicht in die falsche Richtung.

Mit den Anträgen Steinegger und Zwygart stehen wir sogar in Einklang mit den Vorschlägen aus kirchlichen Kreisen. Es wurde heute auch die Frage nach der Vereinbarkeit eines zivilen Ersatzdienstes mit dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht aufgeworfen. Doch fragen wir uns vielmehr, Herr Blocher: Welcher Einbruch in diesen Grundsatz ist tiefer, eine demokratisch abgestützte Regelung für Mitbürger, die in einer Gewissensnot stehen, oder 35 Prozent Nein zu unserer Armee und damit indirekt auch zum Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht?

Es geht heute darum, für eine nach wie vor relativ kleine Gruppe von Wehrpflichtigen einen Ausweg aus persönlicher Not zu finden. Befreien wir uns von einer Last, die das wehrpolitische Klima der letzten Jahre nachhaltig negativ beeinflusst hat. Tun wir einen längst überfälligen Schritt, auch wenn heute nicht alle Maximalziele erreicht werden. Es geht nicht um politische Lorbeeren, sondern es geht um Einzelschicksale.

In diesem Sinne bitte ich Sie, sämtliche Rückweisungsanträge abzulehnen.

Sager: Die Bemühungen um die Entkriminalisierung der Dienstverweigerer werden oft mit der Begründung bekämpft, man schaffe damit zwei Kategorien von Dienstverweigerern. Ich meine, unsere Antwort sollte sein, dass wir genau das wollen. Eine Beurteilung, wie sie vor mehr als dreissig Jahren noch annehmbar war, muss heute aufgegeben werden. Bis damals hatten vielleicht ein bis zwei Dutzend junge Menschen jährlich, meist von religiösen Gewissenskonflikten geplagt, die gerichtliche Verurteilung dem Wehrdienst vorgezogen. Von daher stammt noch die gängige, in den meisten Fällen aber nicht mehr tragbare Bezeichnung «Dienstverweigerung aus Gewissensgründen».

Diesen Begriff müssen wir fallenlassen. Fachleute verschiedener Sparten, die mit dem Problem konfrontiert sind, anerkennen längstens, dass die Gruppe der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen in den letzten Jahrzehnten kaum grösser geworden ist. Wenn es heute 20- oder 30mal mehr Dienstverweigerer gibt als dazumal, so ist dies auf andere Kategorien der Dienstverweigerung zurückzuführen. Einerseits gibt es eine grosse Zahl von Wehrpflichtigen, die sich mit gutem Grund wegen psychischer Störungen nicht zum Militärdienst fähig fühlen, diesem Eingeständnis aber ausweichen und Gewissenskonflikte geltend machen. In der Mehrzahl der Fälle müssten diese Leute wohl möglichst vor einer Verurteilung erfasst und ärztlich ausgemustert werden. Es ist nicht die Schuld der Psychiater und ihrer oft beklagten Nachsicht, dass viele junge Leute aus psychischen Gründen untauglich zum Militärdienst sind.

Die psychischen Anforderungen steigen in einer modernen Armee. Gleichzeitig aber sinkt in einer Zeit der Wohlstandsexplosion die psychische Belastbarkeit. Nur wer mehr Interesse an alarmierenden Statistiken über Dienstverweigerung hat als am Wohl der betroffenen Menschen, beklagt den Umstand, dass die psychiatrische Ausmusterung die Verurteilung eines Dienstverweigerers verhindern könnte. Wesentlich grösser als die Zahl der psychisch Untauglichen dürfte diejenige von etwas bequemem Zeitgenossen sein, denen der Militärdienst einfach nicht passt und die das in zunehmendem Masse auch offen gestehen.

Sie haben nichts gegen die Landesverteidigung, möchten sie aber denen überlassen, denen es Spass macht. Oft denken sie sogar an eine Berufsarmee. Solche Leute dürfen wohl kaum als gewissensgequälte Dienstverweigerer betrachtet werden.

Die sehr wenigen mit ihrem Gewissen ernsthaft ringenden Dienstverweigerer verdienen unser Bemühen. Es ist unzulässig, sie Kriminellen gleichzusetzen. Für sie wäre auch ein Zivil-

dienst eine Wohltat gewesen. Wer aus ärztlicher Sicht aus psychischen Gründen nicht diensttauglich ist, sollte möglichst vor einem Gerichtsverfahren sanitärisch ausgemustert werden können.

Ob die stark wachsende Zahl von Dienstverweigerern, die aus eigennützigen Gründen die Wehrpflicht ablehnen, ein wesentliches Entgegenkommen verdienen, müsste im Rahmen einer Revision von Artikel 18 der Bundesverfassung diskutiert werden. Sicher ist: Sie bilden eine andere Kategorie von Dienstverweigerern, und sie verdienen die Bezeichnung «aus Gewissensgründen» nicht.

Ja zum Eintreten, Nein zur Rückweisung.

Fierz: Die Aerzte und Truppenärzte, der «blaue Dienstweg» der Ausmusterung, wurden hier mehrfach angesprochen. Ich bin einer der wenigen Truppenärzte im Rat und möchte meine persönliche Erfahrung kurz schildern.

Ich habe drei Dienstjahre hinter mir. Ich bin ein überzeugter Befürworter einer bewaffneten Landesverteidigung und auch einer Volksbewaffnung, und ich habe als Vorsitzender von Untersuchungskommissionen und als Truppenarzt mit mehreren Dutzend Leuten engen Kontakt gehabt, die entweder den Dienst oder den Dienst mit der Waffe verweigert haben. Ich muss sagen, dass ich nach anfänglicher Skepsis vor der Mehrzahl dieser Leute grossen Respekt gewonnen habe. Es sind vielfach Leute mit einem hohen ethischen Niveau, die mit der Schlechtigkeit der Welt nicht den Kompromiss eingehen wollen, den ich und vielleicht die meisten von uns eingegangen sind. Auch wenn ich ihnen nicht folgen kann und will, habe ich Respekt vor ihnen.

Zum «blauen Dienstweg»: Diese Leute kommen natürlich auch beim Arzt vorbei, z. B. wenn sie plötzlich sagen: Ich kann, ich will nicht mehr Dienst tun. Das Reglement wird mit Herz ausgelegt, Herr Fäh, auch im anderen Sinn. Wie manchen Oberst behält man im Dienst, obwohl er ein Magengeschwür, einen hohen Blutdruck hat? Nach Reglement müssten wir sie alle heimschicken. Wenn wir das Reglement in diesen Chargen anwenden würden, Herr Fäh, könnten wir die Armee aufheben. Das ist die Realität. Das können Ihnen auch Divisionsärzte bestätigen.

Wenn ein gesundheitlicher Grund vorliegt, fragt der Truppenarzt jeweils: Wollen Sie Dienst tun? Dann schaut er, ob er es verantworten kann, den Mann zu behalten. Ähnlich ist es bei dem, der sagt, er könne nicht Dienst tun. Da macht der Truppenarzt ein medizinisches Inventar. Wenn der Betreffende eine Epilepsie hat, ist er nach Ziffer des Reglementes dienstuntauglich, und das Problem ist gelöst. Manchmal muss der Truppenarzt auch sagen: Er ist in psychiatrischer Behandlung, er hat eine schreckliche Jugend gehabt, er hat einen schwierigen Charakter, er kann sich nicht anpassen. Das sind Grenzfälle. Aber ich glaube, es liegt im Ermessen, zu sagen, der Charakter sei ungeeignet.

Ich habe – wie viele meiner Kollegen – nach bestem Wissen und Gewissen versucht, das Reglement jeweils korrekt auszulegen. Wenn wir einen medizinischen Grund finden konnten, der eine «blaue Dispensation» rechtfertigte, haben wir sie angeboten.

Die Dienstverweigerer, die aus echten Gewissensgründen verweigern, sind Fundamentalisten. Ich weiss auch, was Fundamentalismus ist. Sie wollen die Vorlage, die hier angeboten wird, nicht. Sie wollen eine echte Lösung. Das ist wie in der Medizin oder in der Psychotherapie: Wenn ein Betroffener etwas nicht will, hat es keinen Sinn, es ihm aufzuzwingen.

Man kann sich dieser Vorlage höchstens als Notbehelf, als notdürftiger Uebergangslösung anschliessen, falls die Anträge Zwyygart angenommen werden. Sonst ist sie inakzeptabel. Die definitive Lösung muss ein echter Zivildienst sein. Es werden grosse, fast unlösbare Aufgaben auf uns zukommen, die wir ohne einen Zivildienst gar nicht lösen können. Wenn man ausrechnet, wieviel Pflegepersonal wir wegen der sich ändernden Altersstruktur, wegen der Aids-Epidemie brauchen werden, muss man sehen, dass wir ohne massiven Ausländerimport oder einen Zivildienst die Spitäler nicht mehr betreiben können. Vielleicht werden dort sogar die Frauen einmal mittragen.

Noch ein letztes Wort zu den Drückebergern: Viel häufiger als die offene Verweigerung, bei der man vor Gericht steht, ist es, dass man mit 16 Jahren sagt, man habe Rückenschmerzen; dann gibt es Röntgenbilder. Dass man mit 17 Jahren wieder sagt, man habe Rückenschmerzen; dann gibt es wieder Röntgenbilder, und dass man zur Rekrutierung mit einem kiloschweren Röntgendossier anrückt. Was wollen Sie als Truppenarzt da machen? Vielleicht hat der Betreffende recht, vielleicht hat er gelogen. Hier wird unterlaufen, aber nicht durch diejenigen, die vor Gericht gehen. Der Weg mit den Röntgenbildern ist in gewissen Kantonen seit zwanzig Jahren absolut üblich.

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Nach den sehr vielen Voten werden Sie begreifen, dass ich nicht auf alle einzeln eingehen werde. Ich versuche, zum Abschluss dieser Debatte, aus der Sicht der Kommission einzelne Schlüsse zu ziehen und Wertungen vorzunehmen.

Wenn man die Haltungen vom rechten über den mittleren bis zum linken Flügel betrachtet, so darf man festhalten, dass die Vorlage des Bundesrates und die Version der Mehrheit der Kommission sicher in der Mitte des Meinungsspektrums liegen.

Wenn Kollege Blocher mit einem Nichteintretensantrag die Diskussion und an und für sich weitere Schritte ablehnen will, so ist das eine Meinung, die nicht nur zu akzeptieren ist, sondern über die wir auch zu befinden haben.

Ich meine aber, dieser Antrag verkenne die Aussagen, welche dieser Rat, ja beide Kammern bereits 1984 gemacht haben. Ich erinnere daran, dass die beiden Ratsmotionen oppositionslos an den Bundesrat überwiesen wurden. Auch in der Diskussion von 1984 ist diesen Motionen keine Opposition erwachsen. Was damals richtig war, meine ich, ist auch heute noch richtig. Wir haben keinen Grund, diesen Versprechungen, die damals gemacht wurden, nicht nachzuleben. Es scheint mir, es ist unsere Pflicht und Aufgabe, dafür zu sorgen, dass wir einen ersten, einen bescheidenen, aber einen richtigen Schritt tun.

Es gibt eine zweite Tendenz in diesem Rat, die Eintreten beschliessen und nachher die Revision an den Bundesrat zurückweisen will. Wie ich soeben vom Ratsbüro hören konnte, zeichnet sich nun eine Gruppierung dieser Rückweisungsanträge ab. Es scheint, dass sich die sozialdemokratische Fraktion und Frau Leutenegger Oberholzer mit ihren Rückweisungsanträgen zusammenschliessen. Auf der andern Seite hat sich auch eine Union zwischen Herrn Büttiker und der Landesring/EVP-Fraktion ergeben. Das würde heissen, dass wir nachher bei den Rückweisungsanträgen diese beiden Gruppen einander gegenüberstellen würden. Sollte eine dieser beiden Rückweisungsgruppen obsiegen, so hätte dieser Rat nachher über die einzelnen Antragspunkte zu befinden. Es hätte eine Detailberatung zu diesen einzelnen Anträgen stattzufinden, weil der Rat einen klaren Auftrag gegenüber dem Bundesrat zu formulieren hat.

Ich möchte eine weitere Unterscheidung dieser zwei Rückweisungsgruppen vornehmen: Die eine Gruppe fordert vom Bundesrat eine neue Vorlage auf Verfassungsebene. Büttiker/Landesring/EVP formulieren einen Antrag, der keine neue Verfassungsgrundlage erfordert, über den wir im Rahmen der Verfassung diese Gesetzesrevision erneut zu beraten hätten.

Ich frage mich: Warum Rückweisung an den Bundesrat, wenn man diese Frage hier im Plenum ausdiskutieren kann? Auf jeden Fall müsste die Meinung der Gruppe SP/Leutenegger Oberholzer zu einer neuen Verfassungsvorlage führen, und das wäre klar ein Auftrag an den Bundesrat. Bei der andern Gruppe möchte ich dem Rat überlassen, dem Bundesrat den Auftrag zu erteilen, das bestehende Gesetz oder die bestehende Vorlage nochmals zu überprüfen.

Ich möchte trotzdem auf eine kurze Wertung dieser beiden Anträge eingehen. Die Sozialdemokraten fordern klar eine Rückweisung an den Bundesrat, mit dem Auftrag, dem Rat eine Zivildienstvorlage zu unterbreiten. Mit andern Worten: die Wiederholung der damaligen Tatbeweisinitiative oder ein Modell analog Bundesrepublik Deutschland. Beim Modell Bundesrepublik ist immerhin zu erwähnen, dass dort immer noch Ge-

wissensgründe gefordert sind. Es braucht also den Ausweis der Wissensnot.

Nun sagt Frau Leutenegger Oberholzer in ihrem Antrag – im Gegensatz zum Antrag der Sozialdemokraten –, es sei auf jegliche Wissensprüfung zu verzichten. Dann wird verwiesen auf die Erklärung der Menschenrechte, auf die Menschenrechtskonvention und auf Beschlüsse des Europarates. Es wird also ein klassischer Zivildienstartikel auf Verfassungsebene gefordert.

Bei den Anträgen Büttiker und Landesring/EVP will ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken. Herr Büttiker fordert, dass zur Vereinfachung des Verfahrens bei Gewissenstätern in jedem Fall auch eine Strafe auszufallen sei, bevor der Arbeitsdienst geleistet werde. Das heisst nichts anderes als Festhalten an der heutigen Situation, denn die Privilegierten werden heute so behandelt. Es erfolgt der Schuldspruch, die Ausfällung der Strafe und nachher der Vollzug in den Formen der Haft.

Eine weitere Frage, die sich hier stellt, ist diejenige der Löschung der Strafe. Ich möchte Ihnen die Diskussion in Erinnerung rufen über die bekannten Fichen, die wir in der Bundesverwaltung haben. Das würde also mit dem Antrag Büttiker dazu führen, dass wir weiterhin diese Leute registrieren, um dann nach geleistetem Arbeitsdienst die Strafe zu löschen.

Löschen heisst: «Vermerk gelöscht», aber der Eintrag wird stehenbleiben. Wollen Sie tatsächlich zu den alten Verhältnissen zurückkehren? Das ist ein Rückschritt.

Weiter wird die Meinung vertreten, man sollte bei der Arbeitsdienstleistung von der Dauer der ausgesprochenen Strafe ausgehen. Das heisst nichts anderes, als dass das Tatbeweiselement aus dem bundesrätlichen Lösungsvorschlag herausgenommen wird. Ohne ein bestimmtes Tatbeweiselement würde diese Vorlage einen anderen Sinn erhalten.

Bei Buchstabe d von Kollege Büttiker wird die Forderung aufgestellt, dass der Uebertritt zum waffenlosen Dienst im Verlaufe der Rekrutenschule ermöglicht sein müsse. Ich vertrete seine Auffassung ebenfalls. Aber das befindet sich nicht in unserer Kompetenz. Das liegt im delegierten Kompetenzbereich des Bundesrates, der das tun kann oder nicht. Dieser Wunsch wurde zu Recht bereits in der Kommission ausgesprochen. Ich wollte die Problematik und die Zusammenhänge dieser Anträge aufzeigen.

Man kann in diesem Rat – das ist Ihr demokratisches Recht – jede Auffassung und jede Version vertreten. Hingegen habe ich nach Schluss der Debatte feststellen müssen, dass tatsächlich verschiedenste Schritte, unabhängig von der politischen Herkunft, möglich sind. Was heute präsentiert wird, ist ein kleiner Schritt, ein richtiger Schritt und für einzelne unter Ihnen ein Schritt, der nicht weit genug geht.

Ich frage Sie, ob wir die berechtigten Anliegen einer kleinen Gruppe negieren sollen und sie weiterhin auf die Wartebank versetzen und dafür sorgen, dass in vielleicht fünf bis sechs Jahren wiederum eine Vorlage auf unseren Tischen liegt. Man sollte einen ersten Schritt tun, und alle weiteren Schritte sind Ihnen überlassen. Dazu stehen Ihnen die parlamentarischen Mittel und Rechte zur Verfügung. Sie haben auch die Möglichkeit, allenfalls eine Volksinitiative zu ergreifen.

Unser alterfahrener Kollege Hubacher hat den richtigen Weg gewählt, obwohl ich seine Meinung nicht teile. Er hat eine parlamentarische Initiative eingereicht, worin er den Bundesrat auffordert, den Räten eine neue Zivildienstvorlage zu unterbreiten. Herr Kollege Hubacher hat mindestens den Weg aufgezeigt, was uns aber nicht hindert, die vom Bundesrat und der Kommission empfohlene Lösung zu beschliessen und es den politischen Kräften in Rat und Volk zu überlassen, weitere Schritte zu tun.

Ich bitte Sie, den Nichteintretensantrag Blocher abzulehnen. Im Namen der Kommission bitte ich Sie, auch die Rückweiseranträge abzulehnen, um nachher die Detailberatung anzugehen.

M. Savary-Fribourg, rapporteur: D'une manière générale, on peut dire que la discussion a reflété ce que l'on a vécu durant les séances de notre commission, soit la difficulté d'obtenir un

consensus. Cependant, la formule serait de suivre le Conseil fédéral pour faire un pas, si petit soit-il.

Refuser d'entrer en matière, comme le demande M. Blocher, c'est vouloir ignorer le problème et maintenir une situation vraiment insatisfaisante. Le renvoi, c'est simplement remettre à plus tard ce que nous pourrions faire aujourd'hui. Il sera extrêmement difficile de convenir, dans le cadre du conseil, d'un consensus qu'on pourrait demander au Conseil fédéral de mettre en vigueur, puis de nous présenter des propositions précises. Mais si l'on décide un renvoi au gouvernement, on doit se mettre d'accord sur des bases précises, et vu les propositions faites, nous ne sommes pas près d'obtenir ce consensus.

Aucune question n'a été posée à la commission, toutes s'adressent au Conseil fédéral.

Au nom de la commission, je vous recommande d'entrer en matière et de faire ce pas aujourd'hui. Lors de la discussion par articles, nous pourrions revenir sur les différents amendements proposés, mais afin d'obtenir un consensus, nous devons voter l'entrée en matière.

Bundesrat Villiger: Es ist das erste Mal seit der denkwürdigen Abstimmung über die Abschaffung der Armee, dass ich mich in Ihrem Rat zu einer Frage äussern darf, die mit der Armee zu tun hat. Ich möchte deshalb mit einigen allgemeinen Bemerkungen zu dieser Abstimmung beginnen.

Ich gestehe offen, dass ich eine deutlichere Zustimmung der Stimmbürger zur Armee erhofft habe und dass ich vom Resultat enttäuscht war. Meiner Meinung nach ging es nicht nur um eine militärpolitische, sondern letztlich auch um eine staatspolitische Frage, um eine Frage auch, die mit unserer nationalen Identität, mit Aufgabenstellung und Selbstverständnis unseres Landes im sich rasch verändernden Europa zu tun hatte. Ein klareres Signal hätte uns hier gestärkt.

Trotzdem ist das Resultat für schweizerische Verhältnisse deutlich ausgefallen. Die Schweiz behält ihre Armee. Ungefähr zwei Drittel der Bürger haben sich dafür ausgesprochen. Der Entscheid kam bei einer ausgesprochen hohen Stimmbeteiligung zustande. Dadurch wird das Resultat dieser Abstimmung repräsentativ. Es gibt an diesem Entscheid nichts zu deuten. Es ist kein Zufallsentscheid, und es besteht kein Anlass, die Gewinner als Verlierer und die Verlierer als Gewinner darzustellen. Trotzdem gibt mir der hohe Anteil der Jastimmen zu denken. Herr Ott sagte heute morgen, es sei so etwas wie eine Entideologisierung der Armee passiert. Ich würde es eher als Entmythologisierung bezeichnen. Aber irgend etwas ist im atmosphärischen Bereich passiert.

Wir werden die Gründe, die viele Mitbürgerinnen und Mitbürger zu einem Ja führten, eingehend analysieren. Eine Umfrage des Fernsehens gibt erste Hinweise. Ich habe seit der Abstimmung viele hundert Briefe bekommen, welche das breite Spektrum der Gründe aufzeigen, die bei den Bürgern entweder zu einem Ja oder zu einem Nein geführt haben.

In einer ersten Grobanalyse, wie sie aus diesen Briefen oder aus Leserbriefen hervorgeht, kann man diejenigen, die der Initiative zustimmten, in drei Kategorien einteilen. Die erste Kategorie, weniger als die Hälfte der Jastimmenden, hält die Armee wirklich für entbehrlich. Sie glauben, der Wunsch nach Frieden könne besser ohne Waffen verwirklicht werden, oder sie halten angesichts des Oeffnungsprozesses im Osten die Armee für nicht notwendig.

Eine zweite Gruppe von Leuten bilden vor allem ältere Menschen, die mit ihrem Ja einem generellen Unbehagen über missliebige Zustände in diesem Lande Ausdruck geben wollten (zu viele Ausländer, zu hohe Mieten, zu hohe Krankenkassenprämien, zu niedrige Renten, Zustand der Umwelt usw.). Den dritten Teil bilden jene, die der Armee einen Denkzettel verpassen wollten, die ihr Missfallen über schlechte Erfahrungen über den Militärdienst ausdrücken wollten oder die die Armee zu teuer finden, die gegen Missstände protestieren, die ihrer Meinung nach existieren, darunter z. B. auch das ungelöste Problem der Dienstverweigerung. Sie wollten ein Signal für Reformen geben.

Für mich ergeben sich erste Erkenntnisse aus diesen Analy-

sen, und die möchte ich Ihnen nicht vorenthalten, damit Sie sehen, wie man im EMD die weitere Entwicklung sieht.

Erstens will die Mehrheit der Schweizer eine Armee, und zwar eine glaubwürdige; eine Armee, die auf den Säulen der allgemeinen Dienstpflicht und des Milizprinzips steht. Da gibt es kein Wenn und Aber.

Zweitens wissen Sie, dass wir mit dem Reformvorhaben «Armee 95» die Armee den neuen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie den aktuellen Bedrohungsformen anpassen wollen. Das Abstimmungsergebnis bestätigt, dass dieser Weg richtig ist. Wir müssen ihn konsequent und rasch begehnen, und die Reformskeptiker dürften nun von der Notwendigkeit dieser Reform überzeugt sein.

Drittens hat ein grosser Teil der jungen Menschen in dieser Abstimmung der Armee den Rücken gekehrt; trotzdem muss die Armee auf ihnen gründen – sie sind unser grösstes Kapital. Und deshalb meine ich, dass wir in der Armee wieder vermehrt an den Menschen denken müssen, und zwar an den Menschen, den jungen Menschen, wie er heute ist. Wir müssen uns fragen, ob Ton, Ausbildungsformen, Information überall zeitgemäss sind; wir müssen Auswahl und Ausbildung der Kader überdenken, damit sich auch in Zukunft die Besten für die militärische Karriere zur Verfügung stellen.

Wir müssen dem Leerlauf den Kampf ansagen – Herr Nationalrat Luder hat darauf hingewiesen –; wir müssen überlegen, ob nicht eine moralische Autorität oder eine Institution geschaffen werden soll, an welche sich Wehrmänner wenden können, also eine Art Ombudsmann. Herr Hubacher hat das einmal vorgeschlagen, aber das ist für mich kein Grund, nicht darauf zurückzukommen, wenn es gut ist. Und wir im EMD müssen uns vielleicht bemühen, noch mehr ein Dienstleistungsunternehmen zum Wohle des Bürgers zu sein.

Viertens müssen wir die friedenspolitischen Massnahmen konsequent weiterführen und, wo nötig und sinnvoll, auch dynamisieren. Dies alles muss in eine Sicherheitspolitik eingebettet sein, die der gegenwärtigen strategischen Lage angemessen ist, aber auch auf zukünftig mögliche Situation reagieren kann.

Dabei müssen wir berücksichtigen, dass die gegenwärtige Lage zu Hoffnungen Anlass gibt, zu Hoffnungen, aber dass sie auch erhebliche Risiken beinhaltet. Der Bundesrat wird sich dazu in einem Bericht zur Sicherheitspolitik im nächsten Jahr äussern.

Ich habe schon darauf hingewiesen, dass während des Abstimmungskampfs auch die Frage der Dienstverweigerung häufig diskutiert worden ist. Breite Kreise empfinden es als äusserst unbefriedigend, dass auch Dienstverweigerer mit achtbaren Motiven wie Kriminelle behandelt werden. Der Bundesrat teilt dieses Unbehagen. Er schlägt deshalb eine Lösung vor, welche innerhalb des von der Bundesverfassung gegebenen Rahmens das politisch Machbare und das politisch Wünschbare realisiert.

Ich möchte Ihnen vorab dafür danken, dass Sie überhaupt zugestimmt haben, dass wir jetzt über dieses Problem diskutieren. Ich glaube, es ist reif; ich möchte Ihnen auch für die sachliche und fundierte Debatte, die jetzt stattgefunden und sich – so glaube ich – auf einem hohen Niveau bewegt hat, danken.

Es ist darauf hingewiesen worden, dass seit Jahrzehnten in der Schweiz nach einer mehrheitsfähigen Lösung für dieses Problem gesucht wird und dass diese Suche bisher keinen Erfolg hatte. Zweimal seit 1977 hat das Volk Vorschläge auf Verfassungsstufe verworfen, und zwar beide Male ungefähr gleich, im Verhältnis 63 zu 37.

Es geht heute um einen Vorschlag auf Gesetzesstufe, der auf eine Sanktion für Dienstverweigerer aus achtbaren Motiven hinausläuft, auf eine Sanktion, die ehrenrührig ist. Das Stichwort – Sie kennen es –: Entkriminalisierung.

Mit dieser Vorlage erfüllt der Bundesrat einen klaren Auftrag des Parlaments: Das Parlament verlangte 1984 mit einer Motion, dass echte Dienstverweigerer aus Gewissensgründen in Strafmass und Vollzug nicht mehr Straffälligen gleichgestellt werden sollen.

Der Realisierung dieser Motion sind aber enge verfassungsmässige und politische Grenzen gesetzt. Artikel 18 BV legt das

Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht absolut fest. Der Gesetzgeber muss Massnahmen ergreifen, die zur Sicherung des obligatorischen Militärdienstes nötig sind; dazu gehören auch strafrechtliche Massnahmen für Dienstverweigerer. Nicht die Tatsache der Sanktion, sondern nur deren Art kann also zur Diskussion stehen. Nachdem das Volk zweimal an diesem Prinzip klar festgehalten hat, kann es nach Ansicht des Bundesrats nicht darum gehen, schon wieder daran zu rütteln, und aus dem Resultat vom 26. November kann man das nicht lesen.

Frau Pitteloud hat natürlich recht. Im Jahre 1976 haben der Bundesrat und das EMD die damalige «Münchensteiner-Initiative» unterstützt, und trotzdem wurde sie vom Volk verworfen. Wir möchten aber nicht schon jetzt wieder den Volkswillen unterlaufen.

Herr Müller-Aargau hat sich – ich kann ihn übrigens trösten: erstmals haben die Juristen im Bundesrat nicht mehr die Mehrheit – sehr skeptisch zu den juristischen Argumenten geäussert. Er sagte, wo ein Wille sei, sei auch ein Weg.

Meiner Meinung nach ist der verfassungsrechtliche Spielraum mit den Anträgen in dieser Vorlage ausgenutzt, und wir dürfen nicht weitergehen als das, was das Volk ganz klar entschieden hat.

Wir kennen die Studie, die Herr Braunschweig hier angeführt hat (Gutachten Bäumlín und Huber); unseres Wissens sind aber andere Staatsrechtler anderer Meinung. Ich glaube nicht, dass, nachdem das Volk die Grenzen gesetzt hat, wir uns nur auf ein solches Gutachten beziehen dürfen. Sie kennen alle das, was es im Volk immer heisst: Wir stimmen über etwas ab, und die machen nachher in Bern trotzdem, was sie wollen.

Dazu kommt ein Weiteres: Unsere Armee ist eine reine Verteidigungsarmee. Sie erfüllt die häufig gehörte Forderung nach der sogenannten strukturellen Nichtangriffsfähigkeit voll und ganz. Sie wäre ein Modell für das, was in Europa wünschenswert wäre und was in Europa mehr Sicherheit brächte.

Es scheint mir, dass es moralisch nicht anfechtbar ist, sich im Falle eines Angriffs von aussen zu verteidigen. Ich glaube deshalb, dass viele Schweizer die Meinung haben, die Dienstverweigerung in einer solchen Armee sei anders zu werten als in einer Armee, die auf Angriff nach aussen konzipiert ist. Ich glaube, es herrscht auch weitherum die Meinung und die Ueberzeugung, dass, wer schon die vielen Vorzüge dieses Landes geniessen dürfe, diesem Land auch einen Dienst schuldig sei.

Natürlich kann man darüber diskutieren, ob ein anderer Dienst – wie Herr Schmid das gesagt hat – gerechtfertigt wäre. Aber eben, zweimal hat das Volk klar entschieden, und wir gehen natürlich bei dieser Vorlage schon in dieser Richtung.

Der Forderung nach Entkriminalisierung sind also verfassungsmässige Grenzen gesetzt. Wir kommen um einen Schuldpruch nicht herum. Frei sind wir in der Wahl der Sanktion und im Entscheid, ob wir auf einen Eintrag ins Strafregister verzichten wollen.

Herr Braunschweig hat noch auf das Bestandesproblem hingewiesen. Ich muss Ihnen sagen, dass das Bestandesproblem hier keine Rolle spielt. Es geht hier nicht darum, sondern es geht um eine Grundsatzfrage. Sie haben völlig recht: Wir sind heute der Meinung, die Schweizer Armee könnte mit kleineren Beständen ihren Auftrag erfüllen.

Es gibt unbestritten Dienstverweigerer – ich glaube, das akzeptiert auch die Mehrheit des Schweizervolkes –, die achtbare Motive haben. Es ist auch für den Bundesrat stossend, dass diese im Strafvollzug mit gewöhnlichen Kriminellen gleichgesetzt werden. Deshalb unterstützt er mit Ueberzeugung diese Entkriminalisierung.

Die bundesrätliche Vorlage erfüllt diese Forderung in zweierlei Hinsicht: Erstens wird der Strafvollzug entkriminalisiert, indem die Gefängnisstrafe durch einen Arbeitsdienst im öffentlichen Interesse ersetzt wird. Damit wird kein Zivildienst geschaffen, sondern eine neue Kategorie von Sanktionen. Zweitens soll in Zukunft auf den Eintrag ins Strafregister für anerkannte Dienstverweigerer verzichtet werden.

Die Sanktion muss sich – hier gibt es ein Problem, über das man sich bei der Detailberatung unterhalten kann – in Inhalt und Dauer an der Dienstleistung der Dienstpflichtigen orientieren und nicht an der Gefängnis- oder Haftstrafe, die bisher gül-

tig war. Der Militärdienst ist oft unangenehm und beinhaltet Strapazen; es ist deshalb gerechtfertigt, den Arbeitsdienst, der meist angenehmer sein dürfte, zu verlängern. Von daher betrachtet ist die Forderung, die Dauer solle in der Regel das Anderthalbfache des Dienstes betragen, zu verstehen. Damit wird auch – ich meine, das ist erwünscht – ein Element des Tatbeweises eingeführt.

Ich bin mir andererseits bewusst, dass die Festlegung der Dauer letztlich eine Ermessensfrage ist. Ich wäre durchaus bereit, auch über die Dauer zu diskutieren, falls Sie vorneweg bei den Voraussetzungen für die Entkriminalisierung eine eher restriktivere Lösung wählen würden. Sonst müsste umgekehrt, je freier Sie vorgängig entscheiden, um so mehr das Tatbeweiselement gestärkt werden.

Auf Gestaltung, Durchführung und Organisation des Arbeitsdienstes werde ich in der Detailberatung eingehen, auch auf die Frage, ob das Zweck der Gesamtverteidigung sein soll oder nicht.

Politisch umstritten ist die Frage – und ich verstehe das –, wie die Achtbarkeit der Gründe für die Dienstverweigerung beurteilt werden soll. Wer soll also privilegiert werden und wer nicht? Frau Leutenegger Oberholzer, Herr Braunschweig und andere haben darauf hingewiesen.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass diese Beurteilung heikel sein kann. Trotzdem ist er der Meinung, es habe sich eine taugliche Gerichtspraxis gebildet. Heute muss ein Dienstverweigerer religiöse und/oder ethische Gründe haben und zugleich in einer schweren Gewissensnot sein, damit er die Privilegierungskriterien erfüllt. Gerade die Beurteilung der Schwere der Gewissensnot kann schwierig sein. Deshalb schlagen Ihnen Bundesrat und Kommissionsmehrheit vor, jene zu privilegieren, die glaubhaft darlegen, dass sie den Militärdienst aus religiösen oder ethischen Gründen mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können. Mit dem Erfordernis der Glaubhaftmachung wird kodifiziert, was bei den Militärkassationsgerichten längst Praxis ist. Diese Praxis ist gefestigt.

Eine Ausweitung des Privilegierungstatbestandes ist meines Erachtens politisch nicht opportun, weil sie dem in den Abstimmungen bestätigten Willen des Volkes nach einer restriktiven Behandlung widerspricht. Ich werde darauf beim Antrag von Herrn Zwygart zurückkommen und das einlässlicher begründen. Aber es ist, glaube ich, wichtig und richtig, dass wir hier darüber sprechen.

Es gibt zwei Haupteinwände gegen den bundesrätlichen Vorschlag: Konkurrenzierung durch die Halbgefängenschaftslösung und die Dienstbefreiung auf dem «blauen Weg». Gestatten Sie mir dazu einige Bemerkungen. Der Entkriminalisierungsvorschlag wird zugegebenermassen durch die bundesrätliche Verordnung 3 zum StGB konkurrenziert, welche 1986 in Kraft gesetzt wurde. Herr Loretan hat gemeint, man solle das wieder ändern. Das ist mehrfach geprüft worden, und die Juristen sagen uns, dass das isoliert für die Militärstrafen nicht möglich sei. Ich glaube, eine generelle Aenderung wäre nicht richtig. Danach können aber die Kantone Gefängnisstrafen von maximal 6 Monaten in Form der Halbgefängenschaft vollziehen, was bedeutet, dass der Verurteilte tagsüber seiner angestammten Tätigkeit nachgeht und nur die Freizeit in der Anstalt verbringt.

Diese Regelung gilt heute in fast allen Kantonen auch für privilegierte Dienstverweigerer aus Gewissensgründen. Also für jene Verweigerer, für die wir hier die Entkriminalisierung schaffen wollen. Es ist natürlich nicht zu übersehen, dass die Sanktion der Halbgefängenschaft eigentlich recht bescheiden ist, wenn man die Opfer in Rechnung stellt, welche derjenige zu erbringen hat, der Militärdienst leistet.

Deshalb ist die Meinung vertretbar, das absolute Gebot der Wehrpflicht in der Bundesverfassung werde dadurch praktisch im Grunde heute schon unterlaufen. Die Vorlage stellt zweifellos eine gewisse Verschärfung der Sanktion für privilegierte Dienstverweigerer dar. Das ist der Preis für die Entkriminalisierung, und das ist im Grunde auch erwünscht. Es kann aber nicht geleugnet werden, dass bei einem opportunistischen Abwägen zwischen Halbgefängenschaft und der vorgesehenen Arbeitsleistung von längerer Dauer die Wahl zugunsten der ersten Lösung ausfallen könnte.

Dieser Vorschlag ist aber nicht für Opportunisten gemacht; er soll Dienstverweigerern aus religiösen und ethischen Gründen die Rechtshoheit der Entkriminalisierung bringen. Es ist auch zu berücksichtigen, dass bisher die Halbgefängenschaft vor allem den privilegierten Verweigerern gewährt wurde. Diese werden aber in Zukunft zum Arbeitsdienst verpflichtet. Die im bisherigen Strafvollzug verbleibenden Dienstverweigerer sind nicht privilegiert und haben damit ohnehin die höheren Strafen erhalten. Und wer die Arbeitspflicht nicht erfüllen will, verliert dann im zweiten Verfahren ebenfalls die Privilegierung, so dass die Halbgefängenschaft in den meisten oder in vielen Fällen nicht mehr möglich sein wird.

Einige Herren, Herr Büttiker, Herr Wyss und andere, haben den sogenannten «blauen Weg» kritisiert. Es wird immer wieder eingewendet, dass über die medizinische Befreiung vom Dienst für besonders Schlaue die Dienstverweigerung straflos bleibe.

Ganz ausschliessen lassen sich solche Fälle wohl nicht. Und die medizinische Diagnose psychischer Krankheiten ist nicht immer leicht. Trotzdem glauben wir, dass solche Fälle die Ausnahme seien. Die Prüfung wird doch durch qualifizierte Psychiater vorgenommen, die auf dem Boden der Rechtsordnung stehen und nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden. Herr Fierz hat heute einige Worte dazu gesagt. Und unbestritten ist heute auch, dass die Ausmusterung aus psychischen Gründen so nötig und richtig sein kann wie diejenige wegen körperlichem Ungenügen.

Es wird aus zwei Gründen in der Zukunft möglich sein, in Grenzfällen unberechtigten Ausmusterungen einen weiteren Riegel zu schieben:

Es ist vorgesehen, auf den 1. Januar 1991 in den Schulen differenzierte Ausbildungspläne und angepasste Karrieremodelle einzuführen. Nicht jeder Rekrut muss dann die gleiche Leistung erbringen. Dadurch soll es in gewissen Fällen möglich sein, mehr diensttaugliche für die Armee zu rekrutieren. Man darf allerdings diesen Effekt quantitativ nicht überschätzen. Gleichzeitig ist vorgesehen, auch die ärztlich begründeten Austritte von sogenannten Aussexerzierten zu reduzieren. Herr Wyss hat darauf hingewiesen, dass sehr viele im Lauf ihrer Karriere aus dem Dienst austreten. Deshalb möchten wir den UC in diesen Fällen «Aushebungsspezialisten» beratend beifügen. So wird ein Grenadier, der vielleicht nicht mehr so fit ist, nicht einfach nach dem Grundsatz «Alles oder nichts» ausgemustert, sondern es wird geprüft, ob er in einer anderen Funktion Dienst leisten kann.

Die Vorlage beinhaltet auch einen Teil über den waffenlosen Dienst aus Gewissensgründen. Wir machen mit dieser Vorlage ein weiteres Versprechen wahr. Wir möchten die zeitlich befristete Regelung des waffenlosen Dienstes nun auf Gesetzesstufe verankern. Dabei ist vorgesehen, die Beurteilungskriterien neu zu formulieren, und zwar gleich wie bei der Dienstverweigerung. Auch soll die Dienstleistung für waffenlose Armeeangehörige aus Gewissensgründen etwas verlängert werden. Das ist gerechtfertigt, weil der Betroffene auch von der obligatorischen Schiesspflicht befreit ist und weil er nicht im Wachdienst mit scharfer Munition eingesetzt werden kann. Es beinhaltet zudem ein Element des Tatbeweises. Ich gebe allerdings zu, dass man auch in dieser Frage durchaus zweierlei Meinungen haben kann, und ich gebe auch zu, dass die Erfahrungen heute, ohne Verlängerung, recht gut sind.

Ich möchte auf die Rückweisungsanträge jetzt noch kurz zu sprechen kommen, und zwar auf die einzelnen, auch wenn Sie sie jetzt zusammengefasst haben. Die beiden Anträge der Sozialdemokraten und von Frau Leutenegger Oberholzer schlagen weitergehende Lösungen vor. Sie brauchen ganz eindeutig eine neue Verfassungsgrundlage. Bevor ich im einzelnen darauf eingehe, möchte ich mich zur Frage äussern, ob es nun politisch richtig sei, diese Vorlage zurückzuweisen und eine neue Zivildienstvorlage auf Verfassungsebene zu suchen. Es gibt zwei Gründe, die dagegen sprechen.

1. Dieses Vorgehen würde einige Jahre beanspruchen. Vor allem, wenn Sie berücksichtigen, dass zudem der Verfassungsgebung nochmals eine Gesetzgebung folgen müsste. In diesen vielen Jahren – das können drei, vier, fünf oder sechs sein – wäre das leidige Problem der Dienstverweigerer mit acht-

baren Motiven nach wie vor ungelöst. Es scheint deshalb viel klüger, diese Vorlage jetzt zu realisieren und dann damit Erfahrungen zu sammeln. Spätestens wenn diese Erfahrungen vorliegen – das brächte nicht einmal viel Zeitverzögerung –, könnte man sich in Ruhe überlegen, ob man eine weitergehende Lösung anpacken möchte.

2. Ich bin gar nicht so sicher, ob die Befürworter weitergehender Lösungen die politische Landschaft nach dem 26. November richtig einschätzen. In den mir vorliegenden Briefen – nicht in allen, aber in den meisten – haben sich fast nur Jastimende bei der Armeeabschaffungs-Initiative für eine viel weitergehende Zivildienstlösung ausgesprochen.

Die politischen Chancen einer solchen Verfassungsänderung scheinen mir sehr ungewiss.

Ich glaube, dass der Schweizer die allgemeine Wehrpflicht mehrheitlich nach wie vor sehr hoch einschätzt und dass er die Dienstpflicht als etwas betrachtet, was nicht leichtfertig abgeschwächt werden soll. Es ist durchaus denkbar, dass sich das Volk wieder – mit den in den letzten Jahren für Militärvorlagen typischen Verhältnissen von 2 zu 1 – gegen weitergehende Lösungen aussprechen würde, und dann hätten wir gar nichts. Das von den Rückweisungsanträgen vorgeschlagene Vorgehen würde also zu einem Zeitverlust von vielen Jahren führen, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit des späteren Scheiterns. Das halte ich für nicht wünschbar.

Zum Rückweisungsantrag der sozialdemokratischen Fraktion: Es gibt für die Schweiz kraft Völkerrecht keine Verpflichtung zur Einführung eines zivilen Ersatzdienstes. Weder Artikel 3 noch 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte noch Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention statuieren ein Individualrecht auf Verweigerung des Militärdienstes. Verschiedene internationale Organisationen haben allerdings empfohlen, einen Zivildienst einzuführen, so zum Beispiel das Ministerkomitee des Europarates 1987 in seiner Empfehlung Nr. 8 – nicht die Parlamentarische Versammlung des Europarates, wie es im Antrag fälschlicherweise heisst. Mit dieser Empfehlung wird der Grundsatz aufgestellt, dass Militärdienstpflichtige aus zwingenden Gewissensgründen – das Wort «zwingend» ist dabei – das Tragen von Waffen verweigern können, dass sie einen Anspruch darauf haben sollen, vom Dienst befreit zu werden. Die erwähnte Empfehlung hat aber keinerlei rechtsverbindlichen Charakter.

Zum Rückweisungsantrag von Frau Leutenegger Oberholzer: Dieser Antrag läuft letztlich auf eine freie Wahl zwischen Militär und Zivildienst hinaus. Damit würde die allgemeine Wehrpflicht in der Praxis abgeschafft. Nachdem diese Wehrpflicht eine der Hauptsäulen unserer Landesverteidigung ist, kann das nicht in Frage kommen. Ich glaube auch nicht, dass man ein Prophet sein muss, um die völlige Chancenlosigkeit eines solchen Vorgehens vor dem Volk vorauszu sehen.

Zum Rückweisungsantrag von Herrn Büttiker: Ich bitte Sie, auch diesen Antrag abzulehnen. An sich spricht Herr Büttiker einige Probleme an, die sich bei dieser Vorlage stellen. Die Rückweisung führt aber zu nichts, da die Anliegen von Herrn Büttiker auch im Laufe der Beratung bei den vorliegenden Anträgen eingebracht werden können. Die Anträge a, b und d laufen letztlich auf die Dauer des Arbeitsdienstes hinaus. Und diese Dauer ist eine Ermessensfrage, über die Sie befinden müssen.

Herr Büttiker geht von der bisherigen Strafe aus, nicht vom versäumten Dienst. Ich habe darauf hingewiesen, dass mir das falsch scheint, aber Sie müssen Ihre Überlegungen dazu machen. Dafür braucht es keine Rückweisung.

Der Antrag c bedeutet eine Verschärfung gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates; Herr Weber hat darauf hingewiesen. Aber auch darüber können Sie sich bei den vorliegenden Anträgen unterhalten. Ich bin der Meinung, dieser Antrag komme dem Entkriminalisierungsgedanken zu wenig nach und sei deshalb abzulehnen.

Der Antrag e ist in der Tat Gegenstand einer bundesrätlichen Vollzugsverordnung und nicht einer gesetzlichen Regelung. Wir prüfen derzeit diese Frage EMD-intern. Sie ist etwas schwieriger, als ich zuerst gedacht habe. Aber wir werden uns auch weiterhin Gedanken machen, ob es hier bessere Lösungen gibt.

Zu den Anträgen der LdU/EVP-Fraktion: Sie wollen keine Verfassungsänderung bewirken mit diesem Antrag. Das einzig Neue, was Sie nicht auch in den anderen Anträgen auf der Fahne schon haben, ist die Forderung, die Beurteilung von Dienstverweigerern sei der bürgerlichen Justiz zu übertragen. Dazu einige Bemerkungen: Für mich ist es kein Herzensanliegen, dass dies unbedingt den Militärgerichten überlassen werden muss. Ich habe mir diese Frage selber auch schon gestellt, bin aber nach reiflicher Überlegung und Gesprächen mit meinen Mitarbeitern zum Schluss gekommen, dass das dem Wehrmann nichts bringen würde, im Gegenteil: Zum ersten ist es in der Tat so, dass die Militärgerichte über eine breite Erfahrung verfügen – das ist wichtig –, wobei sicher zuzugeben ist, dass auch andere Gerichte diese Erfahrung mit der Zeit sammeln könnten. Aber es müssten sich kantonale Gerichte damit befassen, und das ist unbefriedigend. Wir haben unterschiedliche Verfahrensregelungen in verschiedenen Kantonen, und weil der Ort der Begehung gilt, könnte das zu sprachlichen, zu Mentalitätsproblemen führen, wenn zum Beispiel ein Genfer in Thun vor Gericht müsste. Das würde ich als nicht zweckmässig erachten.

Zudem ist die Abgrenzung zur Militärjustiz sehr schwierig: Bis unmittelbar zur Urteilsberatung des Gerichtes ist es oft schwierig zu wissen, ob der Täter bloss ein vorsätzliches Dienstversäumnis begangen hat oder ob er den Dienst verweigert hat. Vorsätzliches Dienstversäumnis ist aber ein typisches Militärdelikt und bliebe in der Zuständigkeit der Militärgerichte. Es würden vor allem dann Zuständigkeitskonflikte entstehen, wenn ein ziviles Gericht einen vermeintlichen Dienstversäumnisfall an ein Militärgericht überweisen würde, dieses dann aber zum Schluss käme, es handle sich trotzdem um eine Dienstverweigerung. Dann müsste das Bundesgericht angerufen werden, um diesen Kompetenzkonflikt zu lösen, was nicht erwünscht ist.

Ich bin also der Meinung, dass diese Version keine Lösung, sondern eine Komplizierung bringen würde.

Herr Ziegler hat noch eine neue Idee hineingebracht, diese ist heute auch andernorts gefordert worden, nämlich eine Begnadigung aller Dienstverweigerer aus Gewissensgründen. Eine generelle Begnadigung entspräche einer Amnestie. Zuständig für Amnestierung ist aber die Vereinigte Bundesversammlung. Eine Amnestie würde in diesem Fall einen schweren Einbruch in die Rechtsordnung darstellen, weil auf diesem Wege eine noch nicht einmal in die Wege geleitete Verfassungsänderung unter Umgehung des Volksentscheides vorweggenommen würde. Ich glaube nicht, dass wir so etwas tun dürfen.

Die Übergangsbestimmung in der Gesetzesvorlage geht aber schon etwas in dieser Richtung, indem derjenige, der verurteilt ist, die Strafe aber noch nicht verbüsst hat, eine Neubeurteilung dann verlangen kann, wenn diese Vorlage verabschiedet worden ist.

Ich bitte Sie, auf diese Vorlage einzutreten. Der heutige Zustand ist nicht wünschbar. Er ist auch nicht ehrlich, weil er der Wehrdienstgerechtigkeit nicht mehr entspricht. Sie sollten deshalb auch den Nichteintretensantrag von Herrn Nationalrat Blocher ablehnen. Sie haben 1983 der erwähnten Motion Segmüller zugestimmt, und Sie sollten heute dieses Versprechen einlösen.

Ich möchte Herrn Blocher und auch Herrn Graf sagen, dass wir die Wehrpflicht ernst nehmen müssen. Ich nehme sie sehr ernst. Aber der heutige Zustand ist unbefriedigend. Die Vorlage bringt mehr Gerechtigkeit und nicht weniger.

Das Volk hat Vorlagen abgelehnt, die die Wehrpflicht aufweichen wollten; wir nehmen solche Volksentscheide ernst und haben versucht, diese Gratwanderung mit dieser Vorlage zu begehnen. Es wäre jammerschade, wenn diese Vorlage zerrieben würde zwischen jenen, die gar nichts wollen, und jenen, die alles wollen. Es wäre dies der Ausdruck einer zunehmenden Kompromissunfähigkeit in unserer Politik; ich bin überzeugt, dass solche unhellige Allianzen letztlich zu nichts führen.

Jenen, denen diese Vorlage schon zu weit geht, möchte ich sagen, dass sie mehr Wehrgerechtigkeit als bisher bringt und dass sie für Dienstverweigerer, die sich in Gewissensnot befin-

den, einen wünschenswerten und dringend nötigen Fortschritt bringt. Wir tragen damit jenen Stimmen Rechnung, die endlich eine Lösung finden wollen.

Aber jenen, die weiter gehen möchten, möchte ich sagen, dass sie damit einen riskanten Weg einschlagen, weil bis zur Realisierung eines solchen Vorschlages Jahre vergehen werden und zudem die Gefahr, zum dritten Mal zu scheitern, nach wie vor gross ist. Weitergehende Lösungen können – wenn wir diese Lösung eingeführt haben – durchaus geprüft werden. Der Bundesrat ist sicherlich dazu bereit, wenn Sie ihn beauftragen. Wir könnten dann auch Erfahrungen, die hier gesammelt werden, in eine spätere Vorlage einbauen, sofern man das dannzumal will.

Ich möchte es vielleicht zusammenfassend so sagen: Oftmals ist das, was nur wenige begeistert, das einzig politisch Machbare. Die Alternative wäre gar keine Lösung, und das begeistert noch weniger.

Eintreten – Entrée en matière

(Anträge siehe Seite 2157 hiervor – Propositions voir page 2157 ci-devant)

Le président: Nous voterons d'abord sur l'entrée en matière ou la non-entrée en matière. M. Blocher demande de ne pas entrer en matière, la commission et le Conseil fédéral vous demandent de repousser cette proposition.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag Blocher	Minderheit

Rückweisung an den Bundesrat

Renvoi au Conseil fédéral

(Anträge siehe Seite 2157 hiervor – Propositions voir page 2157 ci-devant)

Le président: Nous passons maintenant aux votes sur les propositions de renvoi. Nous ne constatons aucune contradiction entre les propositions du groupe socialiste (Mme Pitteloud) et de Mme Leutenegger Oberholzer. Nous ne constatons également aucune contradiction entre les propositions du groupe Ad/PEP (M. Zwygart) et de M. Büttiker. Nous allons donc opposer les propositions Leutenegger Oberholzer et Pitteloud aux propositions Zwygart et Büttiker. Le couple de propositions qui sortira du vote sera ensuite opposé à la proposition de la commission qui consiste à entrer en matière.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Leutenegger Oberholzer/ SP-Fraktion	55 Stimmen
Für den Antrag Büttiker/LdU/EVP-Fraktion	105 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Büttiker/LdU/EVP-Fraktion	40 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	96 Stimmen

Detaillberatung – Discussion par articles

A. Militärstrafgesetz (MStG) Code pénal militaire (CPM)

Titel und Ingress, Ziff. 1 Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. 1 préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 81 Randtitel, Ziff. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 81 titre marginal, ch. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 81 Ziff. 2, erster Satz

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit I

(Loretan, Aubry, Büttiker, Cincera, Couchepin, Jeanneret, Müller-Wiliberg, Perey, Wellauer)

.... dar, dass ihn die Leistung von Militärdienst aus religiösen oder ethischen Gründen in eine schwere Gewissensnot brächte, so spricht

Minderheit II

(Jeanneret, Aubry, Büttiker, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

...., so verurteilt ihn der Richter zu einer Strafe, schiebt deren Vollzug auf und verpflichtet ihn

Minderheit III

(Steinegger, Büttiker)

Legt der Täter unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft dar, dass er den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht

Minderheit IV

(Zwygart, Braunschweig, Bundi, Hubacher, Longet, Müller-Aargau, Neukomm, Pitteloud, Schmid)

.... den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, so

Antrag Rebeaud

Erklärt der Täter, dass er den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, so spricht

Antrag Reimann Maximilian

.... Arbeitsleistung, die öffentlichen Interessen dient und wenn möglich im Rahmen der Gesamtverteidigung steht.

Art. 81 ch. 2, première phrase

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité I

(Loretan, Aubry, Büttiker, Cincera, Couchepin, Jeanneret, Müller-Wiliberg, Perey, Wellauer)

Si l'auteur rend vraisemblable que l'accomplissement du service militaire le plongerait dans un grave conflit de conscience en raison de ses convictions religieuses ou morales, le juge

Minorité II

(Jeanneret, Aubry, Büttiker, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

...., le juge prononce une peine, en suspend l'exécution et l'astreint à un travail d'intérêt général.

Minorité III

(Steinegger, Büttiker)

Si l'auteur rend vraisemblable, en se fondant sur des valeurs éthiques fondamentales, qu'il ne peut concilier

Minorité IV

(Zwygart, Braunschweig, Bundi, Hubacher, Longet, Müller-Aargau, Neukomm, Pitteloud, Schmid)

Si l'auteur rend vraisemblable qu'il ne peut concilier

Proposition Rebeaud

Si l'auteur déclare qu'il ne peut concilier ...

Proposition Reimann Maximilian

... à un travail d'intérêt général qui contribue autant que possible à la défense générale du pays.

Verweigerungsmotive – Motifs de conscience

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Ich möchte den Ratspräsidenten bitten, beim Artikel 81 Ziffer 2 die Diskussion in drei Teile zu gliedern. Zuerst würden wir uns über die Verweigerungsmotive unterhalten, also ethisch-religiöse Motive, Bezug auf ethische Grundwerte. Zum zweiten käme das Verfahren: Schuldanspruch und Strafe oder Schuldanspruch und Zuweisung zum Arbeitsdienst. In einer dritten Diskussionsetappe würden wir uns zur Art des Arbeitsdienstes unterhalten, wo auch der Antrag Reimann zu beraten wäre.

Zum Bereich der Dienstverweigerungsmotive liegen verschiedene Vorschläge auf dem Tisch. Der Bundesrat und die Kommissionmehrheit empfehlen Ihnen, bei Artikel 81 Ziffer 2 wie folgt zu formulieren: «... dass er den Militärdienst aus religiösen oder ethischen Gründen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann ...».

Die Minderheit I macht den Vorschlag, dass neben religiösen und ethischen Gründen auch schwere Gewissensnot erforderlich sei.

Von der Minderheit II wird vorgeschlagen, dass der Schuldanspruch erfolgt und die Strafe ausgesprochen wird mit dem entsprechenden Eintrag ins Strafregister und dass dann der Vollzug der Strafe aufgeschoben werden kann.

Bei der Minderheit III (Steinegger) wird die Formel gewählt: «... Berufung auf ethische Grundwerte ...», und bei der Minderheit IV (Zwygart) wird die Abstützung weder auf ethische noch auf religiöse Grundwerte vorgeschrieben, sondern es ist einzig die Berufung auf das Gewissen gefordert.

Das sind die Differenzen zwischen diesen Anträgen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit dem Bundesrat, der Fassung zuzustimmen, dass der, welcher den Militärdienst «aus religiösen oder ethischen Gründen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann», zu privilegieren sei.

Loretan, Sprecher der Minderheit I: Was will der Antrag der Minderheit I zu Artikel 81 Ziffer 2 Satz 1 des Militärstrafgesetzes? Der Antrag will die Voraussetzungen für die Privilegierung der sogenannten echten Dienstverweigerer gleich formuliert haben wie bisher, unter dem geltenden Recht. Warum dies? Die Minderheit I, die in der Kommission beträchtlich war, will den Eindruck vermeiden, der Gesetzgeber wolle mit dem Wechsel von «handelt der Täter aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot» (Zitat aus dem geltenden Recht) zu «den Militärdienst aus religiösen oder ethischen Gründen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann» (Bundesrat und Mehrheit), die Anforderungen für die Anerkennung der Gewissensnot, des Gewissensentscheides und der Konfliktsituation herabmindern.

Es sind also politisch-psychologische Gründe, die wir für die Beibehaltung der bisherigen Fassung als Voraussetzungen einer Privilegierung ins Feld führen. Auch der Bundesrat weist in seiner Botschaft auf diese Problematik hin. Ich zitiere aus der deutschsprachigen Botschaft, Seiten 6/7: «Im wesentlichen muss die heutige Definition beibehalten werden. Im besonderen gilt es, die religiösen oder ethischen Gründe als grundlegende Elemente der Dienstverweigerung aus Wissensgründen anzuerkennen. Es handelt sich dabei um bekannte Begriffe, welche durch die Rechtsprechung klar umrissen sind und durch die Gerichte ohne grosse Schwierigkeit festgestellt werden können. Die politischen Beweggründe müssen weiterhin ausgeschlossen sein, wie im übrigen auch die humanitären, welche zu wenig präzise und zu dehnbar sind. Oft stehen sie, wie auch einzelne ideologische Beweggründe, den ethischen nahe und können von den Gerichten auch als solche anerkannt werden. Im Gegensatz dazu», sagt der Bundesrat, «muss der Begriff der schweren Gewissensnot überdacht und durch eine leicht anwendbare Umschreibung ersetzt werden.»

Der Bundesrat will also materiell bei den bisherigen Privilegierungsvoraussetzungen bleiben. Er will aber eine andere Formulierung. Ich habe Mühe, den Grund dafür einzusehen. Bleiben wir doch bei der heutigen Formulierung. Sie hat sich durch die Praxis der Militärgerichte erhärtet, und sie hat sich nach Meinung der Minderheit I bewährt.

Vor wenigen Minuten hat Bundesrat Villiger davor gewarnt, die Oeffnung bei den Voraussetzungen für die Entkriminalisierung zu weit zu treiben. Es gibt auch in dieser Frage die Hürde des Referendums, vergessen Sie das nicht!

Es kann nicht genug wiederholt werden, dass Volk und Stände zweimal allzu grosszügige Lösungen klar abgelehnt haben. Man sollte auch von daher betrachtet die Schleusen nicht zu weit öffnen, indem man hinter den Begriff der «schweren Gewissensnot» zurückgeht, weil dadurch der Eindruck erweckt wird, man wolle die bereits heute privilegierten Dienstverweigerer aus religiösen und ethischen Gründen nochmals und noch mehr bevorzugen und privilegieren. Dieser Eindruck könnte sich später in der Praxis auswirken, nämlich bei der Bemessung der Dauer der Arbeitsleistung, wo dem Richter ein Ermessensspielraum eingeräumt wird, oder aber bei der Strafdauer im Falle der Verweigerung der Arbeitsleistung.

Es kann ebenfalls nicht genug darauf hingewiesen werden, dass Artikel 18 Absatz 1 der Bundesverfassung («Jeder Schweizer ist wehrpflichtig») sowie Artikel 49 Absatz 5 der Bundesverfassung («Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten») sehr enge Grenzen für eine allzu grosszügige Lösung setzen, gerade auch bei den Voraussetzungen für die Privilegierung und die Entkriminalisierung.

Deshalb sollte man die Fassung der Minderheit I der Fassung von Mehrheit und Bundesrat vorziehen.

Noch ein Wort zu den Anträgen der Minderheit IV und des Kollegen Rebeaud. Sie sind auf jeden Fall abzulehnen. Sie müssen von der Verfassung her abgelehnt werden, denn sie öffnen Tür und Tor für die Privilegierung auch der sogenannten politischen Verweigerer und der Verweigerer aus anderen Gründen, zum Beispiel weil den Betreffenden der Militärdienst zu mühsam ist usw. Eine solche Lösung wäre klar verfassungswidrig, ein Verstoss gegen die allgemeine Wehrpflicht nach Artikel 18 der Bundesverfassung. Will man diese Lösung, muss die Bundesverfassung geändert werden. Auch wenn wir die Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber dem Parlament und dem Volk nicht kennen, sollte doch bei der Gesetzgebung in den Räten die Bundesverfassung geachtet werden.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung zur Minderheit I und auf alle Fälle die Ablehnung der Anträge der Minderheit IV und des Kollegen Rebeaud.

Steinegger, Sprecher der Minderheit III: Die Aussagen der Kirchen und anderer Kreise zur Definition des Gewissensbegriffes können nicht als sehr eindeutig qualifiziert werden. Das liegt teilweise am Problem, teilweise gibt es aber auch unterschiedliche Definitionen, je nachdem, ob sich die Definition etwas politisch eingefärbt auf die Frage der Dienstverweigerer bezieht oder ob das Gewissen in einem allgemeinen Werk über Ethik abgehandelt wird. Ich gehe einmal davon aus, dass der Gewissensentscheid ein verbindliches Werturteil darstellt, das der oder die Betreffende in einer bestimmten Situation als Verpflichtung zu einem entsprechenden Handeln oder Nicht-handeln erfährt oder versteht.

Nun haben wir bei der Behandlung der Frage der Dienstverweigerer einen langen Kampf über die Frage der Anteilbarkeit des Gewissens geführt. Es wird die Frage aufgeworfen, ob religiöse, ethische oder politische Motive eine Rolle spielen dürfen. Ich meine, dass man sich nicht auf die Begriffe ethisch, religiös oder politisch versteifen sollte. Wir haben aber davon auszugehen, dass auch derjenige, der auf die Anteilbarkeit des Gewissens verweist, nicht darum herkommt, gewisse Entscheide von höchster Gewissheit als nicht wirklich schützenswerte Gewissensentscheide abzulehnen. In der früheren Ethik – ich war in einer Klosterschule – hat man zwischen dem

wahren richtigen und dem irrigen falschen Gewissen oder zwischen dem wohlgebildeten und dem verbildeten Gewissen unterscheiden.

Ich möchte die Notwendigkeit einer Hinterfragung des Gewissensentscheides an einem Beispiel ausserhalb der Frage der Dienstverweigerung zeigen. Terroristischen Handlungen, die unter Verletzung elementarer rechtlicher und moralischer Regeln zustande kommen, fehlt es nicht an Gewissheit. Vielmehr macht das überspannte, ideologiegepanzerte Gewissen derartige Handlungen erst möglich. Nicht die moralische Indifferenz macht hier Waffen gebrauchsfähig, sondern die skrupel-freie Gewissheit, wegen höchsten Zwecken im Recht zu sein. Eine derartige Gewissheit, ein derartiges Gewissen, kann die Gemeinschaft nicht privilegieren. Daraus folgt für uns, dass nicht jeder Gewissensentscheid zu privilegieren ist, dass nicht jeder Gewissensentscheid akzeptabel ist.

Natürlich kann man darauf antworten, ein überspanntes Gewissen, das zu terroristischen Handlungen führe, sei wegen der verpönten Folgehandlung nicht anzuerkennen. Damit wird aber das Gewissen aufgrund seiner Auswirkungen beurteilt. Dies würde beim Dienstverweigerer heissen, dass der Gewissensentscheid zur Dienstverweigerung wegen der Dienstverweigerung privilegiert werden muss und nicht wegen dem Gewissensentscheid. Man würde also nicht den Gewissensentscheid, sondern die Dienstverweigerung privilegieren.

Mit einer derartigen Argumentation wird der sogenannte Gewissensentscheid völlig entwertet. Er wird so zum Feigenblatt für politisch erwünschtes Verhalten. Wir müssen also darauf verzichten, die Gewissheit an sich schon anzuerkennen. Man kann das nur unter bestimmten Voraussetzungen tun: Es braucht eine bestimmte Ausprägung des Gewissens und damit auch eine minimale Kontrolle.

Nun möchten der Bundesrat und die Kommissionmehrheit diese Qualifikation mit dem Hinweis auf die ethischen und religiösen Motive realisieren. Sie stützen sich dabei auf die Umschreibungen in der bisherigen Rechtsprechung der Militärgerichte. Daraus ist diese Auseinandersetzung zwischen ethischen und religiösen Gründen einerseits und den politischen Motiven andererseits entstanden. Ich bin der Meinung, dass sich diese etwas verbissene Diskussion nicht lohnt. Aus den allgemeinen Überlegungen heraus haben wir aber anzuerkennen, dass auch bei der Dienstverweigerung nicht jede Gewissheit privilegiert werden kann.

Die Minderheit Zwygart vertraut darauf, dass die Rechtsprechung dieses Problem durch eine entsprechende Interpretation des Gewissensbegriffes löst. Sie operiert deshalb nur mit dem Begriff Gewissen und überlässt die weitere Ausgestaltung der Rechtsprechung. Ich gehe dabei davon aus, dass Kollege Zwygart privilegiertes Gewissen nicht einfach auf Gewissheit reimt. Mit dem Antrag Zwygart könnte natürlich die Unterscheidung zwischen religiös, ethisch usw. durch die Hintertür der Rechtsprechung wieder hereinkommen. Ich bin der Auffassung, dass diese schwierige Frage nicht ausschliesslich dem Richter überlassen werden kann. Auch der Gesetzgeber ist gefordert. Dabei gibt es keine alleinseligmachende und für alle Zeiten gültige Definition, sondern nur den Hinweis auf das Grundsätzliche. Offensichtlich können wir nur eine Gewissheit oder ein Gewissen privilegieren, das sich auf ethische Grundwerte bezieht.

Dieser Hinweis auf die ethischen Grundwerte ist nicht meine Erfindung. Es handelt sich um eine Umschreibung von Herrn Dr. Peter, Leiter des Institutes für Sozialethik, anlässlich der Hearings der Kommission. Diese Umschreibung beinhaltet eine gewisse Offenheit, bezieht sich auf das Grundsätzliche, verhindert aber Missbräuche. Der terroristische Anschlag auf das Leben eines unschuldigen Bürgers könnte nie unter Berufung auf ethische Grundwerte gerechtfertigt werden. Wir können also einen allfälligen Missbrauch des Gewissensbegriffes ausschalten.

Es stellt sich nun noch die Frage, ob religiöse Gruppierungen – ich denke an die Zeugen Jehovas – dann nicht mehr privilegiert werden könnten. Eine Durchsicht der von religiösen Gruppierungen verwendeten Begründungen zeigt, dass man sich immer auf das Gebot «Du sollst nicht töten» beruft. Das ist ohne Zweifel ein ethischer Grundwert.

Im Innersten ist es gerade dieses ethische und religiöse Gebot – und aufgrund des Strafgesetzbuches ist es ja auch ein politisches Gebot –, das den ethischen Grundwert darstellt: der Verzicht auf die Gewalt. Wegen diesem Grundwert können wir den Gewissensentscheid des Dienstverweigerers privilegieren.

Zum Schluss erlaube ich mir noch eine allgemeine Anmerkung. Weil diese Vorlage mit dem verlängerten Ersatzdienst Tatbeweiselemente enthält, wird die Bedeutung der sogenannten Gewissensprüfung ohne Zweifel reduziert: Die Bereitschaft zur Leistung des Ersatzdienstes wird ein wichtiges Indiz für den Gewissensentscheid darstellen. Der entsprechenden Ueberprüfung durch den Richter kommt deshalb eher der Charakter einer Missbrauchsprüfung zu. Ein Missbrauch wäre beispielsweise, wenn ein Dienstverweigerer, der sonst seine Ziele gewalttätig verfolgt, unter Berufung auf sein Gewissen Ersatzdienst leisten möchte.

Ich bitte Sie deshalb, die Gewissensentscheide zu privilegieren, jedoch gleichzeitig zum Ausdruck zu bringen, dass diese Entscheide mit einem ethischen Grundwert im Zusammenhang stehen müssen.

Zwygart, Sprecher der Minderheit IV: Mit dem Minderheitsantrag IV beantragen wir Ihnen, die scheinbar klare Formulierung «aus ethischen und religiösen Gründen» wegzulassen. Der Sprecher der Minderheit I, Herr Loretan, fasst den Hinweis auf Artikel 18 der Bundesverfassung viel zu eng: Immerhin steht in der Bundesverfassung auch der – zwar einschränkende – Artikel über die Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Das Gewissen ist unteilbar und kann nicht in verschiedene Schublade eingeteilt werden. Entweder handelt es sich um Wissensgründe, welche die ganze Person, die existentielle Integrität der Person und ihr Handeln ansprechen, oder um eine missbräuchliche Berufung auf das Gewissen. Herr Steiner hat das vorhin dargetan mit dem Beispiel des Terroristen, der in dieser Hinsicht anders handelt.

Einen ebenso klassischen Fall möchte ich erwähnen, der im vorigen Jahr passiert ist und in den Zeitungen zu lesen war. Ich zitiere aus der «Basler Zeitung»: «Der 30jährige Grenadier, von Beruf Maurer, arbeitete während mehrerer Jahre für Schweizer Baufirmen in verschiedenen arabischen Ländern, so auch in Irak. Vor vier Jahren geriet er in Basra am Persischen Golf in einen Angriff der Iraner auf breiter Front mit Flugzeugen, Artillerie und Infanterie. Es habe ein totales Chaos geherrscht.» So der Maurer vor Divisionsgericht. «Ich sah verstümmelte Menschen, blutverschmiert, ein scheusslicher Anblick.» Die Folge davon war, dass er auf Gewissensnot plädierte und diese vom Divisionsgericht zugesprochen erhielt, weil er nicht mehr fähig war, sich als Armeeeingetragener einem solchen Morden zu stellen. Es waren keine religiösen Gründe, die ihn dazu führten.

Wie unsicher die bisherige Praxis ist, geht auch daraus hervor, dass man die bisherige Formulierung ändern will. Sie ist in mancher Hinsicht schwer handhabbar. Diese Unsicherheit können wir auch aus der Botschaft herauslesen. Dort steht unter Ziffer 213.1 «Definition der Dienstverweigerer aus Wissensgründen», dass die politischen und humanitären Beweggründe weiterhin von der Privilegierung ausgeschlossen werden müssten. Dabei wird aber offensichtlich angenommen, solche Beweggründe liessen sich klar und eindeutig von ethischen und religiösen Motiven trennen und könnten somit nicht auf einer Gewissensentscheidung beruhen. Diese Annahme muss man ablehnen, weil sie z. B. Politik und Ethik voneinander trennt, weil sie auch übersieht, dass eine politische oder humanitäre Haltung ethisch motiviert sein soll. Zumindest basiert diese Haltung sehr oft und klar auf einer religiösen Grundlage. Wir haben in anderen Diskussionen – ich erinnere z. B. an die Tschernobyl-Debatte – auch zu ethischem Handeln aufgerufen.

Wir verlangen ethisches Handeln für unsere Ausbildung an Universitäten usw. Beim Militärstrafgesetz geht es um ein Handeln, das vom Gewissen einzelner bestimmt ist. Die erwähnte Botschaft hält fest, dass Abgrenzungen nicht klar sein können: «Off stehen sie (politische und humanitäre Beweggründe), wie auch einzelne ideologische Beweggründe, den ethischen

nahe und können von den Gerichten als solche anerkannt werden.»

Herr Dr. Stucky, Waffenplatzpsychiater in Thun, hat sich an den Hearings etwa so verhalten lassen: Das Gewissen ist nicht prüfbar. Es ist eine grundlegende persönliche Erfahrung, die keiner dem anderen beweisen kann. Man muss sich aber im klaren sein, dass das Gewissen auch etwas ist, das man vom Verhalten des Menschen ableiten kann.

Die angestrebte, begrüßenswerte Entkriminalisierung hat mit der Gewissensprüfung nun auch ein Element des Tatbeweises miteinbezogen. Die Erfahrung hat die Schwierigkeiten der Gewissensprüfung zur Genüge gezeigt. Somit spielt die vorgesehene Dauer der Arbeitsleistung eine nicht unwesentliche Rolle.

In der Botschaft wird die Frage der Verhältnismässigkeit der Dauer der Arbeitsleistung nur in bezug auf den verweigerten Militärdienst gestellt. Diese Betrachtungsweise wäre richtig, wenn es sich um einen eigentlichen Zivildienst handeln würde. Die Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung würde dann durch die persönliche Verpflichtung zu einer mindestens im Zeitrahmen verlängerten Arbeitsleistung bewiesen. Dies ist aber in der vorgeschlagenen Lösung nicht der Fall. Die Glaubwürdigkeit der Gewissensentscheidung wird nicht durch Leistungsverpflichtung erwiesen, sondern durch Gewissensprüfung und Urteil festgestellt. Folgerichtig betont die Botschaft, dass der Strafcharakter beibehalten werde. Die Neuregelung stellt eine Verschlechterung für privilegierte Dienstverweigerer dar. Da uns die bestehende Verfassungsnorm offenbar kein anderes Vorgehen zulässt, darf auch in der Länge der Arbeitsleistung keine zu hohe Hürde gesetzt werden.

Dieser fundamentalen Struktur des Gewissens und seiner Entscheidung kann deshalb keine Gewissensprüfung gerecht werden, abgesehen davon, dass sie auch gar nicht praktikabel ist. In dieser Richtung zielt jedenfalls eine Äusserung von Oberstleutnant Alexander Willi, des Präsidenten des für seine besonders harten Strafen bekannten Divisionsgerichtes 8:

«Die vom Gesetz geforderte Ueberprüfung der schweren Gewissensnot ist niemand, auch der beste Psychiater und Theologe nicht, zu leisten imstande. Es ist im Grunde genommen eine Kalberei, aber wenn es vom Gesetz verlangt ist, müssen wir es machen. Das Gewissen lässt sich nicht röntgen. Ich persönlich ziehe den Tatbeweis mit der doppelten Länge des Militärdienstes vor.»

Damit ist klar, dass auch Praktiker mit der neuen Form Mühe hätten. Warum ist der Minderheitsantrag auch in bezug auf die sogenannten politischen Verweigerer unbedenklich? Der rein politische Verweigerer lehnt die Armee grundsätzlich ab, er lehnt damit einen Teil des Staates ab, ja sogar den ganzen Staat. Als praktische Folge seiner Ablehnung wird der politische Verweigerer die Verurteilung des Gerichts nicht akzeptieren, somit die Möglichkeit der Arbeitsleistung ablehnen und damit in die Mühlen des Gesetzes hineinkommen.

Da der Minderheitsantrag im direkten Zusammenhang mit dem waffenlosen Dienst steht, auch dazu noch ein Wort: Wir werden hier über den Grundsatz der Bedeutung des Gewissens entscheiden, der wohl für den waffenlosen Dienst übernommen wird. Ich betrachte die Möglichkeit des waffenlosen Dienstes als ein Ventil von grundsätzlicher Bedeutung. Gerade bei Verhandlungen mit Dienstverweigerern wurde in der Vergangenheit immer wieder auf diese Möglichkeit hingewiesen, sie wurde teilweise sogar zur Testfrage.

Die vorgesehene Verlängerung der Dienstzeit schliesst ebenso ein Tatelelement ein. Wenn der Gesetzgeber dieses eindeutige Erschwernis einbaut, kann man doch mit guten Gründen auf die scheinengauere Umschreibung von ethischen und religiösen Gründen verzichten.

Die von der Minderheit IV vorgeschlagene Formulierung ist ehrlich und im Gesamtzusammenhang mit den Tatelelementen bei der Arbeitsleistung oder bei der Dienstverlängerung auch für die Militärgerichte nötig, die auf ihre grosse Erfahrung pochen, um einer Minderheit gerecht zu werden. Unser Staat fällt bestimmt nicht auseinander, wenn wir die uns gegebenen Möglichkeiten bei der Entkriminalisierung von Dienstverweigerern – das bleibt ja eine kleine Minderheit – sinnvoll anpassen.

M. Rebeaud: Le débat auquel nous venons d'assister nous montre à quel point il est difficile de classer des fragments de conscience. Pour ma part, je voudrais vous demander de renoncer à découper la conscience en petits morceaux et à imposer à des juges, militaires ou civils, l'impossible devoir de soumettre les consciences à une inquisition.

On parle d'objecteurs pour des motifs religieux qui, selon M. Loretan et la majorité de la commission, seraient respectables; on y ajoute encore des motifs moraux. Personnellement, j'ai beaucoup de peine à séparer ce qui relève de la morale et ce qui relève de la religion dans ma propre conscience. C'est même impossible, et je ne pense pas qu'un juge soit mieux placé que moi pour le faire.

M. Loretan va plus loin: il reconnaît la conscience morale et la conscience religieuse, mais il ne veut pas que le mérite et que le bénéfice reconnus à la conscience morale et à la conscience religieuse le soient à la commission politique. Attention, dit-il, aux objecteurs politiques! Mais qu'est-ce que cela veut dire, Monsieur Loretan? (Je m'adresse à lui parce qu'il a dit cela tout à l'heure, mais cela s'adresse aussi à la commission.) Cet argument et cette distinction me paraissent très étranges. Ce qui nous réunit ici, c'est la politique. Est-ce que ce raisonnement signifierait que notre conscience religieuse est propre par nature, que notre conscience morale est respectable par nature, mais qu'il faut se méfier de notre conscience politique? J'aimerais bien que chacun fasse cet exercice de réflexion sur lui-même. Est-il vraiment moins honnête quand il fait de la politique que quand il s'adresse à Dieu, à la loi, ou à la tradition? J'espère que non! En tout cas je n'arrive pas à imaginer qu'un juge puisse, mieux que l'individu directement intéressé, savoir si les motifs qu'il avance – qu'ils soient politiques, religieux ou moraux – sont dignes d'attention et de respect ou non.

Dans un premier temps, j'aurais voulu soutenir la proposition de M. Zwygart car au fond je suis presque entièrement d'accord avec son argumentation, mais j'ai des égards pour le juge, qu'il soit militaire ou civil; je le répète, à ce stade cela ne nous intéresse pas. Comment voulez-vous qu'un juge puisse décider de la vraisemblance d'une déclaration et d'une conviction? Le seul homme sur terre qui puisse juger si ma foi est sincère, c'est moi-même; nul autre, si ce n'est Dieu, n'en est capable. Par conséquent, aucun juge ne peut apprécier si la déclaration d'un objecteur de conscience est sincère ou non, vraisemblable ou pas. Nous plaçons les magistrats dans l'obligation de décider de manière parfaitement arbitraire et subjective, donc souvent injuste, de ce qui se passe dans la conscience de quelqu'un. Or, dans un Etat libéral, nous ne devrions pas donner cette tâche totalitaire à un organe de l'Etat, même si ce dernier est représenté par un juge professionnel.

Voilà pourquoi, à mon sens, il n'est possible de sauver le projet que nous sommes en train d'élaborer maintenant qu'à la seule condition de renoncer à donner au juge le devoir de découper la conscience en petits morceaux ou de distinguer entre bonnes et mauvaises consciences. Voilà aussi pourquoi j'aimerais que nous nous contentions d'une déclaration formelle de l'objecteur de conscience sur laquelle le juge n'aurait pas à porter de jugement de valeur, n'étant, je le répète, pas à même de le faire. En revanche, nous devons évidemment éviter de privilégier des paresseux, qui feraient une déclaration complètement fautive simplement parce qu'ils n'ont pas envie de se fatiguer au service militaire. Mais la preuve est facile à administrer, elle existe d'ailleurs dans le projet, c'est la preuve par l'acte: acceptons que les gens déclarent que leur conscience ne supporte pas la charge militaire ou l'exercice militaire, et donnons-leur l'occasion de prouver leur sincérité en faisant en sorte que le service civil soit au moins aussi difficile – et vraisemblablement plus long et plus difficile – que le service militaire. De cette manière, on éviterait tous les paresseux et tous ceux qui, par facilité, mentiraient au juge.

Je vous recommande donc de renoncer à donner au juge la mission d'inspecter la conscience, et de conserver comme preuve de la qualité de l'objection de conscience l'épreuve qui consiste à accomplir un service civil au moins aussi difficile et éventuellement – ce avec quoi je serais d'accord – plus difficile et plus long que le service militaire. Si nous n'obtenons pas ce respect de la conscience indivise de celui qui objecte,

alors il faut tout abandonner et se contenter du désordre actuel: cela vaut mieux qu'une loi injuste fraîchement votée et dont la rigueur serait plus insupportable et plus injuste probablement que ce que nous essayons de bricoler avec les diverses solutions de compromis et de morcellement de conscience que nous mettons au point.

Frau Segmüller: Wir sind bei einem wichtigen Punkt angelangt: bei den Gewissensgründen. Ich möchte meiner Genugtuung Ausdruck geben, dass niemand den Uebergang bestreitet, die Abkehr von der schweren Gewissensnot hin zum Glaubhaftmachen der Gewissensbeteiligung.

Zu den Gewissensgründen: Die CVP will nicht mehr am «geteilten Gewissen» festhalten wie die Mehrheit und der Bundesrat. Wir sind der Ansicht, dass diese Aufteilung überholt ist. Vielleicht hat die lange Zeit, die seit der Beratung in der Kommission verstrichen ist, auch ihr Gutes gehabt. Wir lehnen die Minderheit I und II ebenfalls ab.

Zum Antrag Rebeaud: Er erscheint uns zu nahe an einer freien Wahlmöglichkeit, denn eine einfache Erklärung ohne Begründung würde genügen. Wir lehnen den Antrag Rebeaud deshalb ab.

Zum Antrag der Minderheit III: Sie sieht keine Teilung des Gewissens mehr vor, verlangt aber eine Begründung mit Bezug auf ethische Grundwerte: Damit kann man leben. Die Frage ist nur, ob diese Formulierung der Minderheit III wirklich mehr Anhaltspunkte bringt für eine Begründung der Gewissensbeteiligung als die Minderheit IV.

Der Antrag von Herrn Zwygart – Minderheit IV – verzichtet ja auf eine Teilung, verlangt aber eine Begründung, und diese Begründung der Gewissensbeteiligung kann man sich schlecht vorstellen, ohne dass dabei auf ethische Grundwerte Bezug genommen wird.

Daher vermögen wir keinen ins Gewicht fallenden Unterschied zwischen der Minderheit III und IV zu sehen.

Die Mitglieder der CVP-Fraktion werden daher nach persönlichem Entscheid der Minderheit III oder IV zustimmen.

Schmid: Ich möchte ein paar grundsätzliche Gedanken zur Frage des Gewissens anstellen. Wenn wir uns nämlich über das Wesen des Gewissens etwas Klarheit verschafft haben, lässt sich daraus durchaus nicht nur ersehen, welcher der Anträge dem Sachverhalt am gerechtesten wird, sondern in welcher Reihenfolge sie im Abstimmungsprozedere bevorzugt werden müssten. Drei Grundzüge des Gewissens sind in diesem Zusammenhang erheblich:

1. Das Gewissen ist eine ursprüngliche Instanz des verantwortungsbewussten Verhaltens gegenüber dem Mitmenschen und der Schöpfung. Es geht allen Glaubensrichtungen und allen ethischen Entwürfen voraus, ja es ist die Bedingung dafür. Das Gewissen meldet sich spontan und direkt, also beispielsweise nicht über den Umweg des kategorischen Imperativs, der nur eine nachträgliche wissenschaftliche Rechtfertigung des Gewissens darstellt. Auch religiöse Gründe müssen nicht zwangsläufig Gewissensgründe sein. Sie sind es nur, wo der Glaube echt und tief ist. Was heutzutage alles unter Religion gehandelt wird, sehen wir z. B. in Iran. Da wird Kriegsdienst als heilige Handlung angesehen, und Fanatismus und Sadismus werden gerechtfertigt. Das Gewissen ist zudem eine ganz persönliche Angelegenheit. Niemand kann sich über das Gewissen eines anderen anhand von irgendwelchen Regeln ein Urteil anmassen, bestenfalls noch durch Einfühlungsvermögen im Gespräch. Daraus folgt, dass wir unbedingt jenen Anträgen den Vorzug geben, in denen von nichts anderem die Rede ist als vom Gewissen.

2. Das Gewissen ist die entscheidende Instanz. Es heisst den Menschen in der konkreten Lebenssituation, was er tun und lassen muss, um mit sich selbst in Einklang zu bleiben und seine persönliche Verantwortung wahrzunehmen. Wer vor einem Gewissensentscheid steht, hat keine freie Wahl. Er muss so handeln, wie es ihm das Gewissen gebietet. Martin Luther hat auf die Frage, ob er seinen Glauben widerrufen wolle, vor dem Reichstag zu Worms erklärt: «Hier stehe ich. Ich kann nicht anders.» Ich glaube, so geht es dem Dienstverweigerer aus Gewissensgründen. Es ist seine innere Stimme, die ihm

befiehlt, so und nicht anders zu handeln. Es sind nicht abstrakte ethische Grundwerte und auch nicht reflexhaft eingedrilte Glaubenssätze.

3. Das Gewissen gebietet kategorisch, das heisst unbedingt. Es lässt keine Kompromisse und Halbheiten zu. Wer sagen kann: «Hier stehe ich; ich kann auch anders oder auch nur ein bisschen anders», der kalkuliert und ist nicht in Gewissensnot. Darum erübrigt es sich, zwischen einer sogenannt schweren und einer leichteren Gewissensnot zu unterscheiden. Das Gewissen gebietet unerbittlich, oder es schweigt. Die Gewissensnot ist in der konkreten Situation immer umfassend, oder sie besteht nicht.

Aus diesem kleinen gedanklichen Exkurs ergibt sich unseres Erachtens folgende Empfehlung:

Der Antrag der Minderheit II bedeutet einen Rückschritt in die Kriminalisierung der Dienstverweigerer und ist auf jeden Fall abzulehnen.

Der Antrag der Minderheit I ist aus den bereits erwähnten Gründen sachlich unrichtig.

Der Antrag der Mehrheit geht darauf aus, das Gewissen aufzuteilen in ein religiöses, ethisches und allenfalls noch anderweitig geprägtes Gewissen, was fragwürdig ist.

Mit dem Antrag der Minderheit III liesse sich allenfalls leben. Er geht zwar von einem Abstraktum aus, aber in der Praxis unterscheidet er sich nicht wesentlich vom Minderheitsantrag IV.

Unterstützen Sie aber in erster Linie den Antrag der Minderheit IV, oder – wenn Sie der Ansicht sind, es bedürfe zur Klärung der Gewissenslage keiner beratenden Gespräche – den Antrag Rebeaud!

Ott: Hier liegt vielleicht der Schicksalsparagraph dieser Vorlage. Sollte der Minderheitsantrag IV angenommen werden – zum Minderheitsantrag III werde ich später noch ganz kurz sprechen –, wäre dies für mich ein Grund, der Vorlage – ob schon ich sie in vielem unbefriedigend finde – am Ende doch zuzustimmen, im Gedanken, dass hier im Denken nun doch ein wichtiger Durchbruch gelungen ist.

Sie finden auf der Fahne bei dieser Minderheit IV die sozialdemokratischen Kommissionsmitglieder. Wir haben aber absichtlich Herrn Kollege Zwygart den Vortritt als Antragsteller gelassen, um damit anzudeuten, dass es hier nicht um eine Front zwischen links und rechts geht. Es geht vielmehr um das rechte Verständnis dessen, was Gewissen heisst. Nicht zufällig sind es in unserem Lande die Kirchen, die gemeinsam, konsequent und ohne Abweichung in dieser Frage immer wieder von der Unteilbarkeit des Gewissens gesprochen haben.

Spricht man spezifizierend von religiösen und ethischen Gewissensgründen, so wirkt dies einschränkend. Man möchte bestimmte Formen der Gewissensentscheidung ausgrenzen, vor allem ein sogenanntes politisches Gewissen, das ist der Slogan. Aber dies beruht auf einer falschen Voraussetzung, ja es ist im Grunde ein Unsinn. Es gibt kein politisches Gewissen. Es gibt ebensowenig ein religiöses Gewissen. Es gibt einzig eine innere Stimme im Menschen, die spricht: «Das musst du tun!» oder «Das darfst du nicht tun!» Diese Stimme spricht vielleicht selten. Zunächst und zumeist entscheiden wir nicht aufgrund des Gewissens, sondern abwägend nach gewohnten überkommenen Massstäben. Aber es gehört zur unabdingbaren Würde des Menschen, dass diese Stimme plötzlich in ihm laut werden kann. Sie mag manchmal irregeleitet sein, falsch informiert, aber wie der Mensch ist auch das menschliche Gewissen nicht unfehlbar. Es gehört zum Wesen des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates, dass er diese unabdingbare Würde des Gewissens selbst dann respektiert, wo es fehlbar ist.

Rein politisch-taktische Ueberlegungen und Entscheide sind keine Gewissensentscheide. Von denen sprechen wir jetzt nicht. Aber wenn zum Beispiel ein Mensch erklärt, er könne aus Gründen seiner tiefsten humanitären Ueberzeugung eine Gesellschaft, die ihre Konflikte mit blutiger Gewalt löst, nicht akzeptieren, er könne da nicht mitmachen, so ist dies nicht ein politischer Entscheid, sondern das kann ein zwingender Imperativ des Gewissens sein, der als solcher in Achtung der Menschenwürde respektiert werden muss. Darum plädiere ich dafür, dass wir uns der Minderheit IV (Zwygart) anschliessen.

Ich habe mit Interesse den Voten Herrn Wellauers und Frau Segmüllers entnommen, dass sich auch die CVP-Fraktion dieser Sicht anschliessen kann und bereit ist, entweder für Minderheit IV oder für Minderheit III zu stimmen.

Worum geht es? Ich wiederhole: Es geht um die Einheit und Urteilbarkeit des Gewissens. Die Minderheit III, die ich eben erwähnt habe, versucht ebenfalls, dieser Einheit Rechnung zu tragen, obzwar in einer weniger klaren Weise. Der Ausdruck «unter Berufung auf ethische Grundwerte» ist auch umfassend – wenigstens ist er so gemeint. Diese Wendung weist auf den Gewissensimperativ als solchen hin.

Wenn gelegentlich behauptet würde, bei dieser Version würden Dienstverweigerer aus religiösen Gründen ausgeschlossen, so ist das nach meiner Ueberzeugung falsch. Der religiös motivierte Entscheid, der sich vor einer höchsten Instanz verantwortet, ist *eo ipso* auch ein Entscheid, der dem inneren Imperativ des Gewissens folgt.

Wenn Sie heute ein unzweideutiges Signal geben und damit zur Ueberwindung eines alten Gegensatzes Hand bieten wollen, müssen Sie jetzt der Minderheit IV zustimmen. Ich bitte Sie im Namen der sozialdemokratischen Fraktion sehr darum.

Frau Haller: Ich äussere mich ausschliesslich zu den «anerkannten Gründen», d. h. ich spreche nur zu den Anträgen der Minderheit I, III und IV und zu den entsprechenden Unterschieden zum Antrag der Mehrheit.

Die Minderheit I unterscheidet sich von der Mehrheit dadurch, dass sie wiederum, wie im geltenden Recht, die schwere Gewissensnot verlangt, während die Mehrheit nur verlangt, dass glaubhaft dargelegt wird, dass der Betreffende den Dienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann. Das heisst, die Mehrheit stellt auf ein subjektives Kriterium ab, die Minderheit I will eine objektiv feststellbare Gewissensnot. Es ist Ihnen dargelegt worden, dass das schwerlich zu überprüfen ist. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Vorschlag der Minderheit I abzulehnen.

Nun aber zur Minderheit III (Steinegger). Der Vorschlag von Herrn Steinegger sieht zunächst verlockend aus. Aber nachdem ich die Begründung gehört habe, muss ich ausdrücklich feststellen, dass auch die Minderheit III eine Erschwerung darstellt. Ich möchte das vor allem auch sagen, nachdem ich die Ausführungen von Herrn Schmid gehört habe, die Minderheit III komme eigentlich nahe an die Minderheit IV heran. Das ist nicht so, und ich möchte erläutern weshalb.

Ich möchte mich vorweg gegen den Vergleich verwahren, den Herr Steinegger gezogen hat, zwischen Terroristen aus Gewissensgründen und Dienstverweigerern aus Gewissensgründen: Es ist ein entscheidender Unterschied, ob man sich auf das Gewissen beruft, um Gewalt anzuwenden, oder ob man sich auf das Gewissen beruft, um Gewalt abzulehnen.

Nun zum Materiellen: Herr Steinegger hat gesagt, er lehne es ab, ein ideologiebedingtes Gewissen anzuerkennen. Wer die Praxis der Militärgerichte und die Weltanschauung kennt, die da vorherrscht – ich kann Ihnen das aus eigener Anschauung sagen, ich habe genügend Militärverweigerer verteidigt –, weiss, dass mit dem Antrag III die Gefahr ausserordentlich gross ist, dass sich die Gerichte in einer breiten Praxis darüber ergehen, was ethisch ist und was nicht. Dann sind wir wieder genau dort, dass politische Gründe als Ideologegründe markiert und nicht anerkannt werden! Dann sind wir wieder genau gleich weit wie heute, dann wird nach wie vor zwischen ethisch und politisch unterschieden. Ich bitte Sie dringend, nicht davon auszugehen, dass die Minderheit III der Minderheit IV nahekomme. Das stimmt nicht!

Zur Minderheit IV – die ich zusammen mit meiner Fraktion ganz eindringlich unterstützen möchte und der ich Sie bitte zu folgen – möchte ich folgendes anführen: Es wurde bereits wiederholt gesagt, dass sich die Minderheit IV von der Mehrheit dadurch unterscheidet, dass sie nicht mehr verlangt, dass diese Gewissensgründe ausdrücklich religiös oder ethisch sein müssen, sondern alle Gewissensgründe reichen aus.

Ich möchte Ihnen schildern, wie das bis jetzt verlief, wenn ein Anwalt oder eine Anwältin damit konfrontiert war, mit einem Militärverweigerer zu besprechen, wie man die Verteidigung aufbauen wolle. Da kommt ein junger Mann, erklärt, dass er es

nicht mehr ausgehalten habe, dass er den Dienst verweigern musste. Dann muss ihm die Praxis der Militärgerichte ein bisschen erklärt werden, nämlich so: Wenn Sie das sagen, gilt es als religiös, als ethisch; wenn Sie das sagen, gilt es als politisch; und Sie haben es in den Händen, als politisch oder als ethisch zu gelten. Man zwingt diese jungen Leute, entgegen dem, was sie dazu getrieben hat, den Militärdienst zu verweigern, dazu, jetzt irgend jemandem etwas vorzumachen. Das ist diesen Leuten gegenüber, die mit sich gerungen haben, nicht recht. Die Unterscheidung in ethisch einerseits (religiös fällt meistens weniger in Betracht) oder politisch andererseits – es geht immer um diese zwei Kategorien; es gibt fast keine Fälle, wo es nicht um diese Unterscheidung geht –, diese Unterscheidung ist menschenunwürdig.

Noch etwas möchte ich sagen: Wenn die Militärgerichte immer unterscheiden zwischen ethischen und politischen Gründen – und das tun sie –, ist das eigentlich eine Beleidigung von uns Politikerinnen und Politikern! Wir sagen ja nicht, wir machen Politik ohne ethische Motivationen, sondern wir sagen in allen Wahlkämpfen immer wieder, wir meinten es gut und hätten das Gute, das Grosse und das Schöne vor Augen. Wenn Sie weiterhin an dieser Unterscheidung in Ethisch und Politisch festhalten wollen, stellen Sie uns selber ein relativ schlechtes Zeugnis aus.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit IV zu folgen und künftig auf diese auch für uns nicht sehr schmeichelhafte Unterscheidung zu verzichten.

Frau Stocker: Meine Herren, darf ich Ihnen eine Gewissensfrage stellen: Warum haben Sie Militärdienst geleistet? Sie werden sagen: Weil ich musste. Wenn ich Sie frage: Warum sind Sie Offizier geworden? Dann würden die einen eloquent und glaubhaft darlegen können, dass sie das aus ethischen Ueberlegungen heraus gemacht haben. Einige kämen vielleicht ein bisschen ins Stottern – ich weiss es nicht, es ist eine Unterstellung. Ich masse mir nicht an, Ihre Gewissen zu überprüfen, Ihnen diese Gewissensfrage zu stellen. Aber im umgekehrten Sinn machen wir das. Wenn jemand den Militärdienst nicht leisten will, aber bereit wäre, einen Gemeinschaftsdienst zu leisten, dann schauen wir sehr genau, welches seine Motive sind. Wir haben sogar Militärstrafrichter, die sich anmassen, diese Gewissenserlegung ausüben zu können.

Wir haben heute mit dem Eintreten auf diese Vorlage beschlossen, das Problem der Militärdienstverweigerung zu lösen. Dann müssen wir es aber auch tun. Das heisst, dass wir in dieser Frage nun nicht wieder in eine rechtsstaatlich-demokratisch unechte Sezierung des Gewissens eintreten, sondern dass wir akzeptieren, dass es eine höhere Instanz als die staatliche Gesetzgebung gibt. Um das geht es ja letztlich!

Herr Bundesrat Villiger sagte, wir kämen nicht um einen Schuldspruch herum. Das stimmt im strafrechtlichen Sinn. Im moralischen Sinn stimmt es aber nicht. Wenn wir eine politische Gesetzgebung schaffen, dürfen wir nicht wieder Normen hineinnehmen, die genau das zur Folge haben werden, mit dem wir uns bereits jahrelang herumschlagen.

Es gibt eine Ethik, die heute sagt – immer mehr Menschen kommen zu diesem Entscheid –: Ich darf bestimmte Dinge einfach nicht mehr tun. Das kann sich auf den Umweltbereich, auf den Sozialbereich beziehen. Es kann sich auch auf die Frage «Militärdienst – ja oder nein?» beziehen. Wenn es Menschen gibt, die heute, aus welchen Gründen auch immer, zum inneren Entscheid kommen: «Ich darf das nicht mehr tun – ich kann das nicht mehr tun», dann haben wir das zu respektieren.

Ich glaube, es würde nach der ganzen Diskussion in dieser Session eigentlich etwas Befreiendes haben, wenn wir endlich zum ersten Satz unserer Bundesverfassung zurück kämen, die beginnt: «Im Namen Gottes des Allmächtigen!»

Ich bin nicht so gerne am predigen! Aber ein bisschen darf man das doch, am Schluss dieser sehr gehässigen Session und so kurz vor Weihnachten. Ich meine nicht, dass Sie mir ein Weihnachtsgeschenk machen müssen. Aber wir wollen junge Menschen in diese staatliche Gemeinschaft integrieren und sie nicht ausgrenzen!

Ruckstuhl: Heute hat der Rat gezeigt, dass die Frage «Entkriminalisierung – ja oder nein?» noch relativ einfach zu beantworten ist. Die deutliche Mehrheit von uns und sicher auch eine Mehrheit des Schweizervolks will eine Entkriminalisierung. Viel schwerer zu beantworten scheint die Frage, wie die Motive, die zur Dienstverweigerung führen, gefunden und gewertet werden sollen. Das Ergebnis der vorberatenden Kommission bestätigt diese Feststellung. Zur bundesrätlichen Fassung mit der relativ kleinen Mehrheit gesellen sich die aufgespaltenen Meinungen von vier Minderheiten (Loretan, Jeaneret, Steinegger, Zwygart).

Vier Aspekte scheinen mir bei der Auswahl im Vordergrund zu sein: Der Verfassungsspielraum muss eingehalten, aber voll ausgenutzt werden; den Dienstverweigerern muss, ihrem Gewissensentscheid entsprechend, Gerechtigkeit widerfahren; den Dienstleistungswilligen muss unser Entscheid in dem Sinne gerecht werden, dass sie sich nicht in ihrem Pflichtbewusstsein verraten fühlen und dass sie nicht zu Buhmännern gestempelt werden; dem entscheidenden Richter oder Richterergremium muss auch mit dieser Gesetzesrevision ein grosses Mass an Vertrauen entgegengebracht werden.

Wenn ich nun diese fünf verschiedenen Anträge vergleiche, so scheint mir, dass der Ermessensspielraum des Richters mindestens ebenso gross ist, wie die Unterschiede zwischen den einzelnen Anträgen. Es scheint mir aber auch, dass alle Anträge im Verfassungsspielraum liegen.

Ich möchte nicht als Weihnachtsmann auftreten, diese Rolle liegt mir ebensowenig wie Herrn Ziegler, als er heute morgen sein Amnestiebegehren auf Weihnachten begründet hat. Ich möchte mit dieser Vorlage niemandem Geschenke machen; niemandem, der nicht bereit ist, seinen Beitrag für unsere Sicherheit und zum Wohl unseres Landes und unseres Volkes zu leisten.

Wenn ich mich aber als militärischer Vorgesetzter auf unterer Stufe und als direkter Vorgesetzter von Soldaten lieber mit einem Mann weniger herumschlage, der keinen Sinn in dieser Aufgabe sieht, bin ich vielleicht in guter Gesellschaft mit jenen, die ein altes Soldatenlied ungefähr in dem Sinn gesungen haben: «Wenn du einmal im Sarg liegst / ist dir schnuppe / ob du eine Armee geführt / oder eine Gruppe.»

Den anderen, die diesen Militärdienst nicht leisten wollen oder können, müssen wir eine Alternative bieten. Und wenn ich sage: Lieber einen Mann weniger in der Armee, wenn dieser nicht mit Ueberzeugung Dienst leisten kann, dann sage ich ihm aber, dass er vielleicht einen etwas längeren Dienst zu leisten hat. Ich bin mir bewusst, dass er diesen Dienst einfacher erfüllen kann, wenn er dazu stehen kann, und dass er deshalb auch für eine anderthalbfache Dienstzeit in der Lage sein und sich dazu bereit erklären muss.

Ich bitte Sie, aus all diesen Gründen der Minderheit IV von Herrn Zwygart zuzustimmen.

M. Longet: Je m'exprime en tant que signataire de la proposition de minorité IV. J'aimerais la soutenir ainsi que, subsidiairement, celle de M. Rebeaud. Je tiens à vous faire part d'un certain nombre d'éléments.

Le premier est d'ordre pratique et se rapporte à l'efficacité de ce projet. Voulons-nous nous donner les moyens de résoudre le problème soulevé? Dans la réalité, nous constatons que, parmi ceux qui aujourd'hui refusent le service militaire pour des motifs de conscience, un tiers sont classés dans la catégorie des objecteurs religieux ou éthiques et deux tiers dans celle des objecteurs politiques ou qui invoquent des raisons humanitaires et autres. Si on maintient ces catégories, le projet sera totalement incapable de résoudre le problème. Il concernera au mieux un tiers des objecteurs.

Sur le plan conceptuel, d'autres que moi l'ont dit, il est totalement absurde de séparer l'éthique de la politique. Nous ne devrions en tous les cas pas pratiquer de cette façon et on ne voit pas pourquoi on reprocherait aux jeunes gens d'agir de même. Il est aussi complètement absurde et tout à fait injustifiable de privilégier les motifs religieux par rapport à des motifs politiques au sens large. On ne comprend pas pourquoi un motif religieux vaudrait plus qu'un engagement politique au sens large et noble du terme.

Enfin, sur le plan de l'exécution, tous ceux qui ont vu fonctionner les tribunaux militaires, tous ceux qui ont vu ces aréopages en gris-vert en train de juger et d'apprécier des jeunes gens entre 18 et 20 ans savent à quel point il est absurde, humiliant et totalement impossible en réalité de pondérer des critères aussi flous. Cela tient soit du lavage de cerveau, si les gens sont consciencieux, soit alors de l'arbitraire le plus complet selon la composition de la cour, les cantons, le degré d'élaboration verbal, la capacité d'abstraction et de convaincre les juges que peut avoir l'accusé qui se trouve devant eux.

On voit donc bien que la solution proposée par le Conseil fédéral est tout à fait absurde et impraticable. La pratique actuelle qui y est reprise est la source de nos problèmes. Alors, si nous la prolongeons aujourd'hui, nous ne faisons que les reporter.

Ainsi, avec la proposition de la minorité IV, nous en arrivons à la disposition clé de notre discussion. Nous pouvons affirmer ici que si l'on vote en faveur de la proposition Zwygart, nous avons une chance d'améliorer le projet et qu'il devienne quelque chose de positif. Si l'on refuse la proposition de minorité IV, si l'on maintient le *statu quo* qui consiste à séparer arbitrairement les motifs de l'objection entre ceux que l'on retient et ceux que l'on rejette, le projet tout entier représentera un recul. C'est donc le vote sur cette proposition de minorité qui déterminera la nature de ce projet, si l'on va vers un mieux ou vers le pire. Alors, quand nous considérons la réalité, l'indivisibilité morale, pratique et effective de la conscience, soyons à la fois pragmatiques et respectueux de la dignité humaine et votons en faveur de la minorité IV.

Müller-Wilberg: Zuerst zurück zur Gretchenfrage von Frau Stocker: Sie hat die Frage gestellt, warum wir Männer Militärdienst leisten. Ich komme nicht zum gleichen Schluss wie sie, sondern darf hier bezeugen, dass die meisten Wehrmänner ihren Militärdienst in treuer Pflichterfüllung gegenüber ihrem Vaterland ausüben. Kommt dazu, dass heute noch im Volksmund hie und da der Ausspruch getan wird: «Dir täte eine Rekrutenschule gut, dann wirst du vom Jüngling zum Manne gedrillt» – auch das täte mancher Frau gut. Ich möchte aber nicht sagen, dass Jungfrauen dort zu Frauen würden, sonst bekäme ich es wieder mit Frau Fankhauser zu tun, die die Armee «sexistisch» genannt hat.

Nun zur Sache: Bei der ganzen Debatte um die Vorlage betreffs Dienstverweigerer wird man den Eindruck nicht los, dass einzelne Parlamentarier(innen) davon ausgehen, dass das Volk ja zur Abschaffung unserer Armee gesagt hat. Dabei ist doch ganz klar, dass zwei Drittel unseres Volkes zu unserer Armee stehen. Deshalb muss die Beratung dieser Vorlagen von dieser Grundlage aus angegangen werden.

Unsere Bundesverfassung schreibt die allgemeine Wehrpflicht vor. Volk und Stände lehnten innerhalb der letzten zwölf Jahre zwei Zivildienstvorlagen klar ab. Da nun heute aber Eintreten auf diese Vorlage beschlossen wurde, gilt es, das Beste daraus zu machen. Soweit sind sich – glaube ich – alle einig. Bei der Frage «Wie?» gehen die Meinungen allerdings auseinander.

Nach Auffassung der grossen Mehrheit unserer Fraktion würde mit dem Verzicht auf den Tatbestandsbeweis der schweren Gewissensnot nicht nur die Anerkennung der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen übermässig erleichtert, sondern auch der durch verschiedene Volksabstimmungen klar zum Ausdruck gebrachte Volkswillen missachtet. Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht darf nicht tangiert werden. Die Zahl der statt zum Militärdienst zu Arbeitsleistungen im öffentlichen Interesse Verpflichteten soll in Grenzen gehalten werden. Die geplante Entkriminalisierung von Dienstverweigerern durch Verurteilung zu Arbeitsdienst hat ihre Berechtigung nur bei den kleinen Gruppen der wirklich von ihrem Gewissen Geplagten und der psychisch Untauglichen – das ist eine nicht kleine Zahl. Dies ist eine Notwendigkeit wie die Ausmusterung wegen körperlichem Ungenügen. Aerzte und Richter – und da gehe ich mit Herrn Fierz einig – tragen die Verantwortung dafür, dass Dienstverweigerer ihren Motiven entsprechend gerecht verurteilt werden.

In bezug auf die Dauer der Arbeitsleistung spricht sich unsere

Fraktion klar für den Mehrheitsantrag der Kommission und die Version des Bundesrates, wenn möglich ergänzt durch den Antrag Seiler Hanspeter, aus. Man darf dabei aber nicht übersehen, dass sich beim Arbeitseinsatz in der Praxis etliche Schwierigkeiten einstellen; denn es müssen diesbezüglich noch grosse Erfahrungen gesammelt werden. Sicher ist, dass nur längere Einsatzzeiten solche Anstellungsverhältnisse für die Arbeitgeber sinnvoll und attraktiv machen.

Die Mehrheit unserer Fraktion stimmt deshalb bei Ziffer 2 im ersten Teil der Minderheit I und im zweiten Teil der Mehrheit der Kommission – mit Zusatzantrag Seiler Hanspeter – zu.

M. Jeanneret: Le président du conseil comme celui de la commission ont très heureusement séparé les différents problèmes. Je ne défends pas ici la minorité II, c'est une tout autre question dont nous parlerons tout à l'heure.

L'évolution du présent débat m'amène à rendre le Conseil national attentif à l'importance de la décision que nous allons prendre. Nous sommes nombreux ici à tenter de trouver un compromis acceptable autour du projet du Conseil fédéral, mais il est clair que si, comme la tentation a l'air d'apparaître chez certains, l'on acceptait la proposition de M. Zwygart, on mettrait par terre tous les efforts de compromis.

C'est pourquoi j'espère que tant les rapporteurs de la commission que le Conseil fédéral auront l'occasion de le dire, car, à ce moment-là, tous ceux qui se sont efforcés de soutenir le projet du Conseil fédéral ne le pourront plus et des risques de référendum apparaîtraient clairement à l'horizon. La proposition de M. Zwygart est incontestablement une manière de réintroduire le libre choix d'aller au-delà des dispositions constitutionnelles. Nous pourrions tout au plus nous rallier à la proposition de M. Steinegger.

Nous avons fait et ferons encore la démonstration de notre volonté constructive. Encore une fois, je rends le Conseil national attentif à l'importance du vote de tout à l'heure qui permettra de poursuivre dans une solution acceptable ou risquera de faire capoter le projet.

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Bei dieser Diskussion ging es um die Verweigerungsmotive und um die Intensität der Gewissensnot bei Dienstverweigerung. Ich möchte nicht auf alle diese Motive und auf die Begründungen, die dargetan wurden, zurückkommen.

Immerhin will ich folgendes anmerken: Die Gewissensprüfung wurde in Frage gestellt. Ich rufe immerhin in Erinnerung, dass das geltende Gesetz nominell keine Gewissensprüfung vorschreibt. Im Gesetz steht nichts anderes, als dass der Täter darlegen muss, dass er sich in schwerer Gewissensnot befindet oder in schwere Gewissensnot gebracht würde, wenn er Dienst leisten müsste. Alles andere ist Praxis, und was ist die Praxis? Es geht den Gerichten um nichts anderes, als um die Abklärung der Motive: Der Angeklagte wird zu seinen Motiven befragt, und er hat darzulegen, aus welchen Gründen, aus welcher inneren Haltung, aus welchen religiösen und ethischen Motiven heraus er nicht Militärdienst leisten könnte. Es ist auch bisher so gewesen, dass man nicht nur auf religiöse oder nur auf ethische Motive abgestellt hat, sondern in der Regel waren ja diese Motive gemischt, wobei im einen Fall eher ethische oder im anderen Fall religiöse Motive im Vordergrund standen.

Mit der Fassung des Bundesrates wird tatsächlich weiterhin gefordert, dass ethische oder/und religiöse Motive zu den Verweigerungsgründen gehören müssen. Mit anderen Worten geht es heute um die Frage: Neigt man eher zur Auffassung, dass das ungeteilte Gewissen beurteilt werden muss, oder will man noch die kumulative Anforderung?

Ich möchte es dem Rat überlassen, zwischen diesen Anträgen zu entscheiden. Immerhin halte ich fest, dass die Kommission sich der Fassung des Bundesrates anschliesst. Warum? Sie besteht nicht mehr auf der Anforderung nach der schweren Gewissensnot, weil bereits die geltende Gerichtspraxis, vor allem des Militärkassationsgerichtes, in diese Richtung geht. Das Militärkassationsgericht fordert heute schon eine glaubhafte, glaubwürdige Darlegung der Gewissensnot. Ich meine,

das ist das, was der Bundesrat in seiner Fassung vom Gesetz verlangt.

Ich bitte Sie im Namen der Kommission, der Fassung des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

M. Savary-Fribourg, rapporteur: La discussion prouve les difficultés que nous avons, que nous avons déjà eues en commission et que nous rencontrons pour tenter de trouver ce consensus qui est souhaité par tout le monde.

Si je prends tout d'abord la minorité I, qui souhaite introduire le terme de «grave conflit de conscience» en plus des convictions religieuses et morales, c'est une proposition qui n'a pas été retenue par la majorité de la commission. En effet, il est déjà difficile d'établir si quelqu'un est confronté à un conflit de conscience; comment allons-nous dès lors en mesurer le degré d'intensité? J'ai écouté tout à l'heure avec attention le développement de M. Steinegger, à propos de la proposition de la minorité III: c'est une possibilité qui reste ouverte.

Quant à la minorité IV (minorité Zwygart), je pense que c'est aller trop loin; cette proposition, qui se rapproche du libre choix, a déjà été faite en commission. On peut se poser la question de savoir si la législation actuelle nous permet d'émettre une telle proposition qui, me semble-t-il, exigerait une modification de la constitution. Il en va de même pour la proposition de M. Rebeaud qui serait la plus simple et la plus facilement applicable, mais cela revient à laisser vraiment le libre choix.

Je vous propose, au nom de la commission, de suivre la majorité et le Conseil fédéral.

Bundesrat Villiger: Wir sind hier beim wahrscheinlich schwierigsten Problem der ganzen Vorlage, und ich habe einiges Verständnis für all jene, die Zweifel haben, ob man ein Gewissen aufteilen kann, ob man ethische Grundwerte nachweisen kann oder nicht.

Ich komme selbst hin und wieder, seit ich im Amt bin, in Berührung damit, weil ich über die Rekurse von Leuten, denen der waffenlose Dienst in erster Instanz nicht zugestanden worden ist, entscheiden muss. Ich muss Ihnen ehrlich gestehen, dass mir das immer etwas Mühe macht. Ich pflege die meisten entsprechenden Anträge intensiv zu studieren, komme aber dann trotzdem immer zum Schluss, dass es so ganz unmöglich auch nicht ist, zu beurteilen, ob die Beweggründe wirklich ethisch-religiös motiviert sind oder nicht.

Diese Unterscheidung nach verschiedenen Gewissensgründen ist schwierig. Aber Motivforschung ist für den Richter natürlich im Rahmen auch anderer Schuldzusprechungen und Strafzumessungen alltäglich. Er kennt sich hier aus, und es hilft ihm eine gefestigte Rechtsprechung.

Wenn nun beim Verweigerer verschiedene Gewissensgründe gleichzeitig vorkommen, z. B. auch politische, dann muss heute der dominierende Grund ein religiöser oder ein ethischer sein, damit der Täter privilegiert wird. Egoistische und rein politisch motivierte Dienstverweigerer sollen eben nach wie vor nicht privilegiert werden.

Deshalb schlagen Ihnen Mehrheit und Bundesrat vor, bei der bisherigen Regelung ethischer und religiöser Gründe zu bleiben. Es ist ein gangbarer Weg, ein Weg, für den eine gefestigte und ausgereifte Praxis besteht. Ich glaube, er entspricht auch genau dem Willen der Motion Segmüller, die nicht bei der Privilegierung Veränderungen wollte, sondern eine Veränderung des Strafvollzugs bei den Privilegierten, also die vielbesprochene Entkriminalisierung.

Selbstverständlich kann man andere Lösungen suchen. Aber wir müssen eine Lösung suchen – auch nach alledem, was beim Eintreten gesagt worden ist –, die den Verfassungsrahmen nicht sprengt und dem zweimal geäusserten klaren Volkswillen nicht widerspricht. So wäre z. B. eine völlige Öffnung Richtung freie Wahl – so glaube ich es zumindest – nicht möglich.

Damit komme ich zum Antrag von Herrn Rebeaud. Faktisch verlangt Herr Rebeaud die freie Wahl, dass nämlich auf eine Gewissensprüfung verzichtet wird. Damit besteht natürlich effektiv die Gefahr der Aushöhlung der allgemeinen Wehrpflicht. Ich glaube nicht, dass wir das tun dürfen. Faktisch wird damit

ein Zivildienst auf Gesetzesstufe eingeführt, was verfassungswidrig ist. Die Bundesrepublik Deutschland hatte eine Lösung, die in dieser Richtung ging; man pflegte – soviel ich weiss – von der «Postkartenlösung» zu sprechen. Die Bundesrepublik ist von dieser Lösung wieder abgekommen. Ich bitte Sie also, den Antrag von Herrn Rebeaud abzulehnen.

Ich komme zum Antrag von Herrn Loretan. Er würde selbstverständlich den Anforderungen der Verfassung voll gerecht, und trotzdem meine ich, dass man ihn ablehnen sollte. Ich habe schon beim Eintreten darauf hingewiesen, dass wir in Zukunft auf das Kriterium der schweren Gewissensnot verzichten wollen, weil – neben den sonstigen Schwierigkeiten der Beurteilung – die Beurteilung der Schwere der Gewissensnot besonders problematisch ist. Ich glaube im übrigen, dass das, was Ihnen Bundesrat und Mehrheit vorschlagen, der bewährten Praxis der Militärkassationsgerichte entspricht, so dass Sie durchaus – auch wenn Sie eine wirklich verfassungskonforme Regel wollen – der Mehrheit zustimmen können.

Nun komme ich zum Antrag von Herrn Zwygart. Er hat mir am Anfang gefallen, als ich ihn zum erstenmal sah und auch hörte, dass er bei vielen von Ihnen auf eine gewisse Sympathie stösst. Je länger ich mich aber damit befasse, desto grösser werden meine Bedenken, und ich bin heute überzeugt, dass Sie diesen Antrag ablehnen sollten.

Der Antrag Zwygart geht davon aus, dass die Gewissensgründe allein genügen sollten. Gewissensgründe sind nun aber ein rein subjektives Kriterium, das der Verweigerer mit seinem selbstgewählten subjektiven Wertmassstab quasi beliebig setzt, und zwar absolut. Das Gericht wird nun prüfen müssen, ob die Haltung des Verweigerers mit seinem sehr persönlichen eigenen Wertmassstab übereinstimmt. Falls diese Übereinstimmung gegeben ist, muss das Gericht auf Privilegierung erkennen. Tut es dies nicht, dann zieht es einen implizit als gültig betrachteten, vom Gesetz nicht genannten Wertmassstab zur Beurteilung bei, und das ist verfahrensrechtlich problematisch.

Herr Steinegger hat das Beispiel vom Terroristen gebracht; das ist wahrscheinlich nicht sehr realistisch und zu extrem. Aber man kann sich einen Menschen vorstellen, der dem Land bewusst schaden will, indem er eben nicht Dienst leistet, sich selber diesen Gewissensgrund setzt. Dann hat der Richter zwei Möglichkeiten: Er kann das Urteil nach diesem subjektiven Wertmassstab des Verweigerers richten, dann wird dieses Urteil vom Volk nicht verstanden und widerspricht dem, was das Volk in seinen Abstimmungen wollte. Oder er setzt trotzdem irgendeinen ethischen Massstab an und sagt, diese und jene Gründe sind achtbar oder nicht achtbar, und dann widerspricht er dem Gesetz. Bei der andern Formulierung, wenn wir ethische Grundwerte oder religiöse und ethische Gründe angeben – also bei der Mehrheitslösung oder bei der Lösung Steinegger – geht man von intersubjektiv feststellbaren Wert- und Vergleichsmassstäben aus. Von Massstäben, die sozial breit anerkannt sind. Das Gericht prüft dann, ob die Haltung des Verweigerers glaubwürdig auf einen dieser allgemein anerkannten Wertmassstäbe abgestützt werden kann. Als Indizien stehen ihm dann Handlungen des Verweigerers, vor allem im nichtmilitärischen Kontext, durchaus zur Verfügung. Eigentlich hat alles, was Frau Stocker vorhin gesagt hat – u. a. der Verweis auf die Präambel der Bundesverfassung –, auch eine ethische Grundlage. So sehe ich hier eigentlich gar keinen Widerspruch, etwa zur Formulierung von Herrn Steinegger.

Sie sollten den Vorschlag von Herrn Zwygart ablehnen und den von Herrn Loretan auch, dann bleiben noch die beiden Vorschläge Bundesrat/Mehrheit und Antrag Steinegger. Der Bundesrat ist der Meinung, der Mehrheitsantrag sei brauchbar. Er baut auf der heutigen Gerichtspraxis und entspricht der Motion Segmüller. Vielleicht ist der Antrag von Herrn Steinegger etwas logischer, etwas umfassender. Er beinhaltet das religiöse Element auch indirekt, weil ja Religion und Ethik nur in ganz besonderen Ausnahmefällen Widersprüche sein dürften. Ich würde Ihnen als Bundesrat aber doch empfehlen, bei Bundesrat und Mehrheit zu bleiben. Sässe ich aber selber noch im Nationalrat, könnte ich mir vorstellen, dass ich vielleicht auch Herrn Steinegger zustimmen würde.

Le président: Dans un vote préalable, nous opposerons maintenant la proposition de la minorité I (Loretan) à celle de la majorité de la commission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit I	Minderheit
Für den Antrag der Mehrheit	offensichtliche Mehrheit

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag der Minderheit IV	79 Stimmen
Für den Antrag Rebeaud	22 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag der Minderheit III	110 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit IV	60 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Minderheit III	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Mehrheit	Minderheit

Verfahren – Systématique

M. Jeanneret, porte-parole de la minorité II: Il s'agit ici d'un problème de tout autre nature. Ce n'est plus du tout une question de conscience, mais de systématique.

Notre proposition n'est pas nouvelle. Elle a été présentée lors de la procédure de consultation par certains milieux politiques et par quelques cantons, notamment les cantons romands. Cette proposition tend simplement à apporter un peu plus de cohérence, de transparence et de clarté dans le texte du Conseil fédéral. Elle est parfaitement constructive, elle ne met pas en cause le système, elle tient simplement à organiser juridiquement les choses de manière quelque peu différente.

En effet, elle n'est pas étrangère au système puisque, au chiffre 2, alinéa 3, le Conseil fédéral, dans son projet, introduit, si l'auteur refuse d'accomplir le travail, la notion de juge qui prononce une peine. Dans notre système, nous proposons de régler l'ensemble de la question en une fois: la peine est prononcée, elle est suspendue et il y a ensuite l'astreinte au travail d'intérêt général. Au surplus, nous trouvons que l'expression de «prononcer une peine», prise d'ailleurs par le Conseil fédéral dans un autre alinéa, est meilleure que l'expression «le juge le reconnaîtra coupable». Elle dit clairement les choses dès le début, elle facilite la procédure, puisqu'au cas où l'astreinte au travail n'est pas accomplie le juge n'a qu'à faire exécuter la peine qu'il a prononcée antérieurement, d'où le sens de notre autre proposition au chiffre 2, alinéa 3, qui fait partie du même système.

Par conséquent, je le répète, cette solution plutôt juridique ne change rien politiquement au système. Elle est plus cohérente, plus claire, plus transparente aussi. Les choses sont clairement mises sur la table, les cartes sont posées et l'on sait où l'on va. Sans avoir de prétention juridique vis-à-vis du département, nous estimons que cette solution a l'avantage d'être plus systématique et plus claire.

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Beim Antrag der Minderheit II geht es um eine Verfahrensfrage; Herr Jeanneret hat es ausgeführt. Beim Vernehmlassungsverfahren haben sich gewisse Kantonsregierungen in dieser Richtung geäussert. Die Verfassung schreibt klar einen Schuldspruch vor. Sie lässt aber offen, welche Sanktionen zu ergreifen sind. Sie verlangt nur Sanktionen, das kann Strafe oder Arbeitsdienst sein.

Nun verlangt der Antrag der Minderheit II den Schuldspruch, die Ausfällung der Strafe und den Eintrag ins Strafregister. Es wird also eine neue Fiche eröffnet – sofern nicht schon eine besteht! Diese Strafe wird eingetragen und ist nach Leistung des Arbeitsdienstes wieder zu löschen. Das ist das Verfahren, das wir mit dem Antrag der Minderheit II einleiten würden. Die Kommission empfiehlt Ihnen, auf die Ausfällung der Strafe zu verzichten, also nur den Schuldspruch vorzunehmen und anschliessend den Arbeitsdienst zu verfügen.

M. Savary-Fribourg, rapporteur: Cette proposition va à l'encontre de la volonté du Conseil fédéral et des deux conseils qui, en acceptant la motion Segmüller à l'époque, souhaitaient décriminaliser l'exécution de la peine frappant les objecteurs de conscience authentiques. Je ne suis pas juriste, mais il me semble que c'est aller plus loin que ce qui était souhaité. La majorité de la commission vous propose de suivre le Conseil fédéral.

Bundesrat Villiger: Ich kann mich den Kommissionssprechern anschliessen. Der Antrag der Minderheit II ist ein Rückschritt in der Entkriminalisierung, eben wegen dieses Eintrages. Aber er hat noch eine zweite Konsequenz: Er verstösst stärker gegen die Wehrgerechtigkeit als die Kommissionslösung. Wenn nämlich ein Privilegierter «verurteilt» wird, wird er sicher zu einer Strafe verurteilt, die die Halbgefängenschaft erlaubt. Wenn er nach dem Vorschlag von Herrn Jeanneret die Arbeitsleistung verweigert, wird diese relativ leichte Strafe der Halbgefängenschaft automatisch fällig. Das wird eine Lösung sein, die Opportunisten begünstigt. Viele werden sich fragen: Was will ich da anderthalbmal so lange in den Arbeitsdienst gehen? Ich verweigere lieber die Arbeitsleistung, damit die Halbgefängenschaft Realität wird.

Verweigert jemand aber die Arbeitsleistung, gibt es eine neue Beurteilung durch das Gericht, und dann wird der Betreffende die Privilegierung verlieren und eine härtere Strafe bekommen.

Die Lösung der Minderheit II wäre gerade in dieser Richtung relativ problematisch.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit II	Minderheit
Für den Antrag der Mehrheit	offensichtliche Mehrheit

Art der Arbeitsleistung

Forme de l'astreinte au travail

Reimann Maximilian: Mein Antrag versteht sich eigentlich von selbst und bedarf kaum einer langatmigen Begründung. Ich kann mich entsprechend kurz fassen.

Unbestritten ist, dass die Arbeitsleistung, die der Dienstverweigerer vollbringen muss, im öffentlichen Interesse stehen muss. Das öffentliche Interesse ist aber ein sehr weiter und elastischer Begriff, da möchte ich eine klare Priorität setzen.

Wann und wo immer es möglich ist, soll die Arbeitsleistung im Rahmen der Gesamtverteidigung liegen. Nun ist aber auch das Institut der Gesamtverteidigung ein sehr dehnbarer Begriff. Aber er ist immerhin in verschiedenen Dokumenten klar definiert und reicht von der Aussenpolitik über die Friedenssicherung, agrarische und wirtschaftliche Landesversorgung, medizinische Betreuung und Spitaldienst bis hin zu AC-Schutzdienst und Katastrophenhilfe.

Die von Ihnen, Herr Bundesrat, in der Botschaft auf Seite 9 aufgezeigten Typen von möglichen Arbeitsleistungen decken sich denn auch zu einem grossen Teil mit den verschiedenen Komponenten der Gesamtverteidigung. Vielleicht tönt das Wort «Gesamtverteidigung» noch etwas zu martialisch. Dann suchen Sie vielleicht einmal einen neuen Namen dafür, mit oder besser ohne Expertenkonferenz.

Jedenfalls bitte ich Sie, Herr Bundesrat, diesem Ergänzungsantrag nicht zu opponieren. Er deckt sich auch – wie ich aus verschiedenen Gesprächen mit jungen Leuten entnehmen konnte – mit den Vorstellungen gerade unserer jungen und wehrwilligen Generation. Und vergessen wir nicht – ich muss es noch einmal sagen – das Zweidrittelsmehr vom 26. November. Diese zwei Drittel unseres Volkes könnten sich jedenfalls mit grösster Wahrscheinlichkeit meinem Antrag anschliessen.

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Beim Antrag Reimann ist noch etwas zur Meinungsbildung in der Kommission zu sagen.

Sie hat sich sehr eingehend mit der Art und mit der Gestaltung der Arbeitsleistung auseinandergesetzt. Im Rahmen der Kommission lagen auch Anträge vor, die die Arbeitsleistung exklusiv im Rahmen der Gesamtverteidigung forderten.

Die Diskussion ergab, dass vermutlich verschiedene Hindernisse dieser exklusiven Forderung entgegenstehen würden. Unter anderem – Sie haben es bereits gehört – ist der Begriff «Gesamtverteidigung» noch nicht endgültig definiert. Wir hätten vermutlich im Rahmen der heute bekannten Bereiche der Gesamtverteidigung zu wenig Arbeitsplätze anzubieten, und letztlich gibt es eine bestimmte Zahl von Dienstverweigerern aus Gewissensgründen, denen man den Dienst im Rahmen der Gesamtverteidigung nicht zumuten könnte, u. a. den Zeugen Jehovas.

Der Antrag von Kollege Reimann wäre eine Ergänzung, enthielte also nicht die exklusive Umschreibung, sondern den Grundsatz, dass die Arbeitsdienstleistung öffentlichen Interessen, wenn möglich aber der Gesamtverteidigung, dienen muss.

Persönlich könnte ich mich diesem Vorschlag anschliessen. Er wäre eine Ergänzung ohne allzu strengen Rahmen.

Im weitern ergaben sich auch Fragen zum Vollzugsdepartement. Man hat das bewusst offengelassen. Einstweilen aber ist beabsichtigt, dass diese Arbeitsdienstleistungen von der Abteilung Arbeitsmarkt des Biga organisiert würden, weil dort Erfahrung und Know-how mit der Schaffung von Beschäftigungsprogrammen vorhanden sind. Es ist aber durchaus möglich – darum hat man das bewusst nicht enger umschrieben –, dass sich im Verlaufe der Zeit andere, bessere Möglichkeiten eröffnen werden.

Im Namen der Kommission bitte ich Sie, der Fassung des Bundesrates und der Kommission zuzustimmen.

M. Savary-Fribourg, rapporteur: Le problème a été longuement discuté en commission. La majorité souhaite se sortir de la défense générale afin de ne pas gêner certains objecteurs; on a cité les Témoins de Jéhovah. Les délibérations de ce jour sont suffisamment pénibles pour qu'on ne les complique pas davantage. Je vous invite à suivre le Conseil fédéral et la commission.

Bundesrat Villiger: Herr Reimann hat mich gebeten, nicht zu opponieren. Natürlich ist sein Antrag in gewisser Weise flexibel. Wenn der Antrag lauten würde, die Arbeitsleistung müsse im Rahmen der Gesamtverteidigung liegen – ich will jetzt nicht auf diesen Begriff eingehen, der fast so tönt, als ob sich in der Schweiz alle nur noch verteidigen müssten –, müsste ich Sie bitten, ihn abzulehnen. Denn er hätte verschiedene Nachteile. Bereits die Wortwahl würde bei Dienstverweigerern aus Gewissensgründen Ablehnung provozieren, und vor allem die Zeugen Jehovas würden in die Totalverweigerung gedrängt. Es würde sicher auch der Vorwurf kommen, man wolle den Vollzug militarisieren, und es wäre auch nicht klar, welche Einsätze in Friedenszeiten in den Bereich der Gesamtverteidigung gehören und welche nicht.

Ich glaube, wir hätten auch Mühe, genügend Einsatzmöglichkeiten zu finden. Es ist durchaus denkbar, dass wir später einmal im Gesundheitswesen sehr froh sein werden, wenn wir solche Leute einsetzen können. Wenn das dann nicht unter den Begriff der Gesamtverteidigung fallen würde, wäre das sehr schlecht. Auf der andern Seite haben wir bei der eigentlichen Gesamtverteidigung wahrscheinlich zu wenig Möglichkeiten für den Einsatz.

Sie sagen aber nur «wenn möglich», Herr Reimann. Ich würde Ihnen, obwohl ich ein gewisses Verständnis für den Antrag habe, eigentlich doch empfehlen, bei der andern Formulierung zu bleiben, die ja Einsätze im Rahmen der Gesamtverteidigung nicht ausschliesst. Aber indem Sie dieses Reizwort weglassen, können Sie sicher auch bei den Betroffenen die Akzeptanz etwas erhöhen, ohne sehr viel zu ändern. Sie ermöglichen uns, flexibler zu sein und Einsätze dort anzubieten, wo sie am sinnvollsten sind, ohne uns auf die Gesamtverteidigung beschränken zu müssen, so dass ich glaube, es wäre besser, Sie blieben bei der Lösung der Kommissionsmehrheit.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Reimann Maximilian	32 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	74 Stimmen

Art. 81 Ziff. 2, zweiter Satz*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Schmid, Braunschweig, Bundi, Hubacher, Longet, Müller-Aargau, Ott, Pitteloud, Zwygart)

Die vom Richter verfügte Arbeitsleistung entspricht in der Regel der Dauer des gesamten verweigerten Dienstes, höchstens aber 16 Monate.

Antrag Segmüller

Der Richter bestimmt die Dauer der Arbeitsleistung. Sie beträgt in der Regel das 1,2fache des gesamten verweigerten Dienstes, höchstens aber anderthalb Jahre.

Antrag Seiler Hanspeter

Der Richter bestimmt die Dauer der Arbeitsleistung. Sie beträgt in der Regel das Anderthalbfache des gesamten verweigerten Militärdienstes, mindestens aber gleichviel wie dieser und höchstens zwei Jahre.

Art. 81 ch. 2, deuxième phrase*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Schmid, Braunschweig, Bundi, Hubacher, Longet, Müller-Argovie, Ott, Pitteloud, Zwygart)

La durée de l'astreinte au travail fixée par le juge sera, en règle générale, égale à celle de la totalité du service militaire refusé, mais n'excédera pas seize mois.

Proposition Segmüller

Le juge fixera la durée de l'astreinte au travail. Celle-ci sera, en règle générale, égale à 1,2 fois la durée de la totalité du service militaire refusé, mais n'excédera pas une année et demie.

Proposition Seiler Hanspeter

Le juge fixera la durée de l'astreinte au travail. Celle-ci sera, en règle générale, une fois et demie plus longue mais au moins aussi longue que celle de la totalité du service militaire refusé et elle n'excédera pas deux ans.

*Dauer der Arbeitsleistung**Durée de l'astreinte au travail***Schmid**, Sprecher der Minderheit: Wir möchten Ihnen beliebt machen, die Dauer der Arbeitsleistung gleich zu bemessen wie die Dauer des gesamten verweigerten Dienstes, mit einer oberen Limite von 16 Monaten; dies aus drei Gründen:

1. In der vorberatenden Kommission standen einander ursprünglich zwei Varianten gegenüber: der Vorschlag des Bundesrates, der eine Arbeitsleistung von anderthalbfacher Dauer des verweigerten Dienstes vorsieht, und ein Antrag Longet, der die Dauer auf höchstens 6 Monate bemessen wollte. 6 Monate entsprechen der Dauer der Haftstrafe, welche Dienstverweigerer zurzeit mindestens zu verbüssen haben. Ich hielt diese beiden recht weit auseinanderliegenden Vorschläge für eine unbefriedigende Entscheidungsgrundlage, weil damit keine Annäherung ihrer Verfechter zustande kommen könnte und damit die ganze Vorlage zum Scheitern verurteilt sein würde. Deshalb entschloss ich mich, einen weiteren Vorschlag einzubringen. Er liegt sozusagen zwischendrin und könnte eine Art Kompromissvorschlag sein.

2. Wenn die Arbeitsleistung zudem der Dauer des gesamten verweigerten Dienstes entspricht, so ist damit unseres Erachtens auch der Gerechtigkeit am besten Genüge getan. Natürlich wird man sogleich einwenden, der Militärdienst sei bedeutend anstrengender als eine zivile Arbeitsleistung; er enthalte

körperliche Strapazen, längere zeitliche Inanspruchnahme pro Tag und ausserordentliche Situationen, wie dies in zivilen Arbeitsbereichen nicht der Fall sei. Ich kann diese Auffassung nicht teilen. Es gibt auch im zivilen Arbeitsleben sehr anstrengende und entbehrungsreiche Tätigkeiten, angefangen beim Stollenbau unter Tag über Arbeiten, bei denen ein gehöriges Mass an Lärm, Hitze, Staub und Geruchsimmissionen ertragen werden muss, bis hin zur Arbeit in der Landwirtschaft, die allesamt mindestens so streng sind wie die Dienstleistungen bei der Infanterie, sicher aber schwerer und riskanter als der Dienst des Uebermittlungsgeräte-Mechanikers oder der Postordonnanz.

Wenn Sie beachten, welcher Art diese zivilen Arbeitsleistungen sein könnten – ich denke an Landdienst im Gebirge, Katastrophenhilfe, Pflege von Schwerbehinderten oder Todkranken –, so sind die Anforderungen, die an die Arbeitsdienst Leistenden gestellt werden, durchaus dem Militärdienst ebenbürtig, auch wenn sie vom Biga organisiert werden.

3. Mit einem gewissen Recht ist nun auf die Tatsache hingewiesen worden, dass eine Haftstrafe von 6 Monaten in Halfgefängenschaft vom zeitlichen Aufwand und vom persönlichen Opfer her gesehen bedeutend geringer sei als eine Arbeitsleistung von anderthalbfacher Dienstdauer. Ein Dienstverweigerer käme sich verschaukelt vor, wenn er sich für den zivilen Arbeitseinsatz entschiede. Zudem müsse befürchtet werden, dass mit der Zeit nach Inkrafttreten des bundesrätlichen Vorschlages die Gefängnisstrafe unweigerlich heraufgesetzt würde, um diesen Unterschied auszugleichen. Gerade diese Bedenken sprechen für eine Arbeitsleistung von gleicher Dauer. Mindestens in zeitlicher Hinsicht gäbe es keine Aenderung gegenüber dem jetzigen Zustand und damit auch keine Veranlassung, die Gefängnisstrafe zu erhöhen.

Im übrigen muss mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass wir eine Vorlage für Dienstverweigerer aus Wissensgründen ausarbeiten und nicht eine solche für potentielle Drückeberger. Wenn jemand aus Minimalismus lieber ein halbes Jahr eine Haftstrafe wählt anstelle eines Einsatzes im Dienste des Allgemeinwohls, so betrügt sich der Betreffende selber am meisten. Und es muss nicht vornehmlich unsere Sorge sein, ihn um jeden Preis davon abzuhalten. Allerdings sollten Menschen, die im Handeln ihrem Gewissen verpflichtet bleiben möchten, nicht mit einer übersetzten Forderung an Leistungseinsatz, der als Strafe empfunden würde, konfrontiert werden. Das könnte sie tatsächlich in Versuchung bringen, den Weg des geringeren Widerstandes zu wählen.

Aus diesen Gründen bitten wir Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Er böte eine gute Ausgangslage, um Befürworter, Skeptiker und Gegner dieser Vorlage an einen gemeinsamen Tisch zu bringen und nützliche, anspruchsvolle und wohlthätige zivile Arbeitseinsätze zu organisieren.

Frau Segmüller: Wehrgerechtigkeit verlangt, dass eine Ersatzleistung länger sein muss als der verweigerte Militärdienst. Ich muss Ihnen daher die Ablehnung des Minderheitsantrags Schmid beantragen. Seine Argumente würde ich genau gegenteilig interpretieren.

Im heutigen Licht erscheint aber auch das Anderthalbfache, gemäss Vorschlag des Bundesrates, der damals noch eine Mehrheit gefunden hat, als zu lang. Da es sich bei dieser Arbeitsleistung zudem nicht um eine freie Wahl handelt, scheint mir eine Lösung zwischen den beiden Extremen, nämlich der gleichen Länge wie beim Militärdienst gemäss Minderheit Schmid und der anderthalbfachen als Maximum gemäss Bundesrat, als zweckmässig. Eine mittlere Länge wäre, wie ich Ihnen vorschlage, das 1,2fache mit einem angepassten Maximum von anderthalb Jahren, gegenüber Bundesrat zwei Jahre.

Die Wehrgerechtigkeit schiene mir damit gewährleistet, sind doch die Gefährdungen wirklich andere – auch das Zur-Verfügung-Stehen in sehr schwierigen und gefährlichen Situationen –, die wir uns nicht wünschen, die aber doch eintreten können.

Ich empfehle Ihnen die Zustimmung zu meinem Antrag als einer vernünftigen mittleren Lösung.

Seiler Hanspeter: Ich verstehe meinen Antrag als Zusatz zur Formulierung der Mehrheit; er hat auch nur dann einen Sinn, wenn Sie der Mehrheit zustimmen und nicht dem Minderheitsantrag von Herrn Schmid.

In Artikel 81 Ziffer 2 Satz 2 wird die Dauer der Arbeitsleistung bestimmt, und die Formulierung gemäss Mehrheit bezeichnet die Regel, hier das Anderthalbfache, und die maximale Dauer. Mit der Formulierung «in der Regel» lässt man einen gewissen Spielraum offen – man will das ausdrücken –, setzt aber gleichzeitig in diesem Spielraum eine obere Grenze.

Mit meinem Antrag möchte ich auch die untere Limite festsetzen und damit die Dauer der Arbeitsleistung für jedermann klar erkennbar sowohl nach unten als auch nach oben eingrenzen. Sie soll auch den Spielraum des Richterorgans im Gesetz klar festlegen und die Möglichkeit ungleicher richterlicher Interpretation im Interesse der Sache einschränken.

Ich bitte Sie, diesem Zusatzantrag zum Antrag der Kommission zuzustimmen.

Zwygart: Wir haben hier also Entscheide über Dienstverweigerer und nicht über potentielle Drückeberger zu fällen. Nachdem nun die Gewissensprüfung in einer Form entschieden ist, die relativ restriktiv ist, sind wir der Meinung, dass nicht der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat zugestimmt werden kann, vor allem auch nicht dem Zusatz von Herrn Seiler.

Die Dauer der Arbeitsleistung ist eine Ermessensfrage. Das hat der Bundesrat in seinem Eintretensvotum zweimal gesagt. Die Dauer der Arbeitsleistung ist die eine Seite; es gibt aber auch Verfahrensfragen und die Art und Weise, wie Arbeitsleistungen erbracht werden müssen. Zwar werden sie hier nicht unbedingt festgelegt, aber zum Teil sind sie schon klar.

Ich erinnere daran, dass der Dienstverweigerer nicht den Weg des geringsten Widerstand gehen kann. Er ist bereit, vor einem Gericht anzutreten und sich in Frage stellen zu lassen, weil er sich dem Gewissen verpflichtet fühlt. Das ist keine einfache Sache und ist eine hohe Hürde!

In den Erörterungen über die Ausgestaltung dieser Arbeitsleistung kam in der Kommission zum Ausdruck, dass diese Arbeit in möglichst langen Einsätzen erbracht werden soll, vielleicht zwei- oder dreigeteilt. Damit ergibt sich eine besondere Erschwernis gegenüber dem Militärpflichtigen, der nach dem langen Stück der Rekrutenschule kurze Einsätze, nämlich die EK, WK, leisten kann. Lange Abwesenheiten bringen aber für den 20jährigen massive Erschwernisse für seine berufliche Aus- und Weiterbildung.

Deshalb ist die LdU/EVP-Fraktion gegen den Antrag der Kommissionsmehrheit und unterstützt den Minderheitsantrag Schmid. Wir hoffen, dass dieser Kompromiss hier zustande kommt.

Noch einen Seitenblick auf den Antrag von Frau Segmüller. Er versucht, einen mittleren Weg aufzuzeigen, aber nachdem nun die Form des Antrags von Kollege Steinegger gegenüber dem Minderheitsantrag IV eine Erschwernis gebracht hat, scheint es uns hier richtiger, dass man eine gleich lange oder allenfalls maximal 16monatige Arbeitsleistung als Höchststrafe vorschlägt.

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Bei der Beurteilung der Dauer des Arbeitsdienstes ist auch die gesamte Systematik dieser Vorlage nochmals zu beleuchten. Wir haben nun die Anforderung an die Privilegierung formuliert. Man ist von der ursprünglich härteren Lösung abgegangen, man hat auf «schwere Gewissensnot» verzichtet, man ist auch von der Fassung des Bundesrats abgewichen und hat hier eine andere Formulierung gewählt. Nun könnte man sagen, dass die Dauer des Arbeitsdienstes auch in Relation zu diesen Bedingungen zu setzen sei.

Bei der Diskussion über die Dauer des Arbeitsdienstes kann man in guten Treuen verschiedene Meinungen haben. Aber die Limite ist dort gesetzt, wo das Tatbeweiselement entfallen würde. Die Dauer des Arbeitsdienstes darf also nicht der Dauer des Militärdienstes gleichgesetzt werden. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission und der Bundesrat davon ausgehen, dass ein Schweizer Soldat zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr etwa zwölf Monate Militärdienst zu leisten

hat, und von dort her ergibt sich auch der Faktor für die Dauer des Arbeitsdienstes.

Nun ist ausgeführt worden, dass man bei den 20jährigen für die Leistung des Arbeitsdienstes sehr lange Abwesenheiten für die Einsätze im öffentlichen Interesse fordert. Ich füge hier an, dass die 20jährigen gegenüber späteren Jahrgängen, verheirateten Wehrmännern, die Familien- und andere Unterhaltslasten zu tragen haben, in einer besseren Situation sind. Ein 20jähriger hat zumindest diese Familienlasten nicht zu tragen. Er kann diese Tage und Wochen sehr früh abdienen und leisten. Von dort her gesehen – scheint mir – ist keine Benachteiligung festzustellen.

Nun haben wir über die Dauer der Arbeitsdienste zu entscheiden. Die Version des Bundesrats verlangt die anderthalbfache Dauer, was 18 Monaten entsprechen würde. Die Minderheit Schmid empfiehlt 16 Monate.

Die Version Segmüller mit dem Faktor 1,2 würde etwa 14,5 Monate ausmachen. Es ist an Ihnen, darüber zu befinden, welchen Faktor Sie wählen wollen.

Der Antrag Seiler Hanspeter enthält noch weitere Elemente, nämlich eine untere Begrenzung (mindestens gleichviel wie der Militärdienst), wohl als Hauptgrundsatz das Anderthalbfache und die Obergrenze zwei Jahre. Beim Antrag Segmüller gibt es keine untere, sondern nur eine obere Limite: anderthalb Jahre, d. h. 18 statt 24 Monate wie bei der Version des Bundesrates.

Im Namen der Mehrheit der Kommission empfehle ich Ihnen, die Version des Bundesrates zu beschliessen.

M. Savary-Fribourg, rapporteur: Du point de vue de la majorité de la commission, le principe de fixer la durée de l'astreinte au travail devrait être maintenu à une fois et demie la durée du service militaire refusé. Il est en effet inadmissible que les hommes qui refusent de servir dans l'armée soient favorisés par rapport à ceux qui accomplissent leur service militaire et qui sont soumis à des exigences plus strictes. La proposition de Mme Segmüller qui souhaiterait que nous fixions la durée à 1,2 fois la durée du service militaire refusé peut être interprétée de différentes manières, par exemple comme un assouplissement.

La commission vous propose de s'en tenir au texte du Conseil fédéral, c'est à vous pratiquement de trancher.

Bundesrat Villiger: Entscheidend für die Festlegung der Dauer der Arbeitsverpflichtung war für den Bundesrat folgendes – ich habe in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen -: Der Militärdienst stellt an den Angehörigen der Armee Anforderungen, die die Arbeitsverpflichtung für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht enthalten kann. Es soll verhindert werden, dass der Arbeitsleistende besser gestellt wird als jener, der der Militärdienstplicht nachkommt. Das heisst, die Militärdienstplicht ist Richtmass für die Dauer des Arbeitsdienstes und nicht etwa die Strafen, die heute für Privilegierte ausgefällt werden, wie das Herr Büttiker heute morgen mit seinem Antrag wollte.

Die Dauer dieses Arbeitsdienstes verhält sich zu den Privilegierungskriterien wie kommunizierende Röhren. Je offener Sie die Privilegierungskriterien annehmen, desto wichtiger ist der Tatbeweis: Hätten Sie heute Herrn Zwygart zugestimmt, hätte ich Ihnen empfohlen, die Dauer möglichst hoch anzusetzen, um das Tatbeweiselement sich auswirken zu lassen. Sie haben sich für den Antrag von Herrn Steinegger entschieden, der doch der heutigen Praxis näher liegt als der völligen Öffnung. Das heisst, Sie haben, was die Dauer dieses Arbeitsdienstes anbelangt, einen gewissen Ermessensspielraum.

Für mich persönlich geht der Antrag Schmid zu weit. Ich würde nach wie vor zum Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit neigen, meine aber, dass der Antrag Segmüller durchaus auch etwas für sich hat und dass Sie nach Ihrem Gewissen entscheiden sollten.

Zum Antrag von Herrn Seiler. Nach seinem Antrag riskieren Dienstverweigerer aus Gewissensgründen härtere Strafen als nach dem Vorschlag des Bundesrates. Nicht immer – es ist ja nur eine untere Begrenzung. Ich glaube, der Richter muss einen gewissen Ermessensspielraum auch nach unten haben,

weil es sich doch in bestimmten Fällen rechtfertigt, die Dauer des Arbeitsdienstes weniger lang als das Total der verweigeren Dienste anzusetzen. Ich denke hier an Strafmilderungsgründe gemäss Artikel 45 Militärstrafgesetz: Kränkung, aufrichtige Reue über die Tat usw. Ich meine, Sie sollten den Antrag von Herrn Seiler ablehnen, um dem Richter mehr Bewegungsfreiheit zu ermöglichen.

Le président: Nous allons décider de la proposition Seiler Hanspeter dans un vote préalable avant de voter les autres propositions.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Seiler Hanspeter	50 Stimmen
Dagegen	63 Stimmen

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag Segmüller	75 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	48 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	75 Stimmen
Für den Antrag Segmüller	74 Stimmen

Art. 81 Ziff. 2, dritter Satz

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Jeanneret, Aubry, Büttiker, Loretan, Müller-Williberg, Perey)

.... schwer, so lässt der Richter die Strafe gemäss Ziffer 1 vollaufen. (Rest des Satzes streichen)

Art. 81 ch. 2, troisième phrase

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Jeanneret, Aubry, Büttiker, Loretan, Müller-Williberg, Perey)

...., le juge ordonnera l'exécution de la peine conformément au chiffre 1. (Biffer le reste de la phrase)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 81 Ziff. 2, vierter Satz

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 81 ch. 2, quatrième phrase

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 81 Ziff. 2, fünfter Satz

Antrag der Kommission

Mehrheit

Der Bundesrat regelt die Arbeitsleistung im einzelnen und sichert ihren einheitlichen Vollzug.

Minderheit

(Jeanneret, Aubry, Couchepin, Perey)

.... im einzelnen. Die Durchführung obliegt dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement.

Art. 81 ch. 2, cinquième phrase

Proposition de la commission

Majorité

Le Conseil fédéral règle les détails de l'exécution de l'astreinte au travail et en assure une exécution uniforme.

Minorité

(Jeanneret, Aubry, Couchepin, Perey)

.... les détails de l'exécution de l'astreinte au travail, qui relève du Département fédéral de justice et police.

M. Jeanneret, porte-parole de la minorité: Nous ne nous faisons pas de grandes illusions sur le sort que la majorité de notre conseil risque de donner à cet amendement dont nous avons longuement débattu en commission, car il soulève une question de principe et ne met pas en cause la philosophie générale et politique du projet. Il y a dans notre proposition deux aspects de nature différente.

Premier aspect: il nous semble que le problème est si important que l'on ne peut pas simplement demander au Conseil fédéral de régler les détails de l'exécution de l'astreinte au travail. C'est donc une question de répartition de compétences entre le législateur et l'exécutif. Ce n'est pas du tout comme pour les dispositions finales d'une loi dont l'exécution est réglée par le Conseil fédéral. Le Parlement doit aller plus loin que le message, ce qui est discuté devant se retrouver dans la loi et il doit indiquer de manière claire de qui dépend l'astreinte au travail qui est une question de principe. J'insiste sur ce point parce que c'était le prédécesseur de M. Villiger qui était chef du Département militaire fédéral lors des débats en commission. Il y avait donc cette première question de principe, quel que soit le département ou l'office de la Confédération auquel est attribué cette compétence.

Deuxième aspect: en ce qui concerne la solution choisie – Mme Aubry va s'exprimer tout à l'heure sur ce point – nous ne sommes pas convaincus par la solution du Conseil fédéral de remettre cette activité à l'OFIAMT. Il faut avoir le courage de préciser en toute transparence pourquoi: parce qu'à l'échelon de l'Administration fédérale personne ne souhaite assumer cette responsabilité. Nous sommes devant un cas de vice passif ou, pour des raisons évidentes, on ne veut pas confier cette tâche au Département militaire fédéral, qui pourtant serait la sienne. Nous proposons de transmettre cette tâche au Département fédéral de justice et police. Ce serait une solution civile par rapport au Département militaire fédéral. Nous nous sommes rabattus, comme l'explique le message, sur l'OFIAMT parce qu'il y existe une section qui s'occupe des mesures préventives dans le cadre de l'assurance-chômage. Cela ne nous semble pas très digne du sujet dont nous parlons aujourd'hui. Il serait plus digne pour le Parlement de désigner le Département fédéral de justice et police pour s'en occuper.

Voilà le sens de cet amendement de principe et nous devons dire cela à la tribune pour que cela se retrouve au moins dans les travaux parlementaires.

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Herr Jeanneret hat sich bereits zu diesem Abschnitt geäussert. Ich möchte Ihnen trotzdem vor Einleitung der Diskussion noch die Meinung der Kommission darlegen:

Es ist tatsächlich so, dass man sich in der Kommission über Organisation und Durchführung des Arbeitsdienstes sehr ausgedehnt unterhalten hat. Die Absicht des Bundesrates ist bekannt: Biga, Abteilung Arbeitsmarkt. Nun aber muss man einen weiteren Aspekt einblenden. Es ist ja so, dass der Strafvollzug und damit auch die Arbeitsleistung den Kantonen übertragen wird. Wir haben ja beim Strafvollzug das föderalistische System, und man hat Bedenken, dass der einheitliche Vollzug nicht in allen Kantonen gewährleistet sei. Wenn wir von etwa 150 Privilegierten pro Jahr ausgehen, kann es natürlich zutreffen, dass es in einzelnen Kantonen zwei bis drei Fälle betrifft und in grösseren Kantonen eine andere Zahl. Darum hat die Mehrheit in Ergänzung der Fassung des Bundesrates den Absatz so gefasst, dass man sagt: Der Bundesrat regelt die Arbeitsleistung im einzelnen «und sichert ihren einheitlichen Vollzug».

Es geht also darum, dass in allen Kantonen ein ähnlicher Vollzug gewährleistet ist. Dies schliesst nicht aus, dass sich ein-

zelle Kantone in einem Zweckverband oder in einem Konkordat zusammenfinden könnten, um den Arbeitsdienst sinnvoll anzubieten. Das ist die Meinung der Mehrheit ihrer Kommission.

Die Auffassung der Minderheit geht dahin, dass man bereits im Gesetz das durchführende Departement festlegen sollte. Ich möchte es Ihnen überlassen, diese Festlegung zu treffen. Die Flexibilität wäre eher gewährleistet, wenn man das Departement im Gesetz nicht festlegt, weil wir ja noch zu wenig Erfahrung haben. Es ist nun dafür zu sorgen, dass man sinnvolle Arbeitsplätze anbieten kann.

Mme Paccolat: Il n'est pas courant qu'un membre de la commission s'exprime après le président, la situation étant celle-là, je m'incline.

L'astreinte au travail a un caractère de sanction. Mais cette mesure a aussi un caractère civil par le fait qu'elle sert l'intérêt général. Les modalités d'organisation de l'astreinte au travail seront fixées dans l'ordonnance du Conseil fédéral. Faut-il préciser dans le Code pénal militaire l'autorité compétente exécutive? Pour un motif juridique mais surtout de par la portée de l'objectif de cette modification, il me paraît préférable d'aller dans le sens de la proposition de la majorité de la commission qui reconnaît la compétence au Conseil fédéral. Nous avons déjà fait des pas dans le sens de la décriminalisation de l'objecteur de conscience par le fait d'un caractère de travail, d'intérêt et d'utilité générale et aussi par le fait que cette mesure ne sera plus inscrite au casier judiciaire. Il convient, pour aller dans le sens de cet objectif général, de rester dans la ligne et de sortir du contexte psychologique, militaire, policier. Or, ni le Département militaire fédéral ni le Département de justice et police ne répondent à cette exigence. L'OFIAMT, comme le propose le Conseil fédéral, est-il mieux apte à répondre à cette nouvelle fonction d'employeur? L'OFIAMT, comme l'a relevé M. Jeanneret, a déjà acquis une expérience grâce aux mesures préventives, prévues par l'assurance-chômage. Mais ce n'est pas là le motif principal. C'est plutôt le cadre non militaire et non policier et le caractère d'un emploi utilitaire à la communauté qui incite à confier à l'OFIAMT les tâches d'organisation, de coordination, de contrôle, pour ne citer que les principales tâches.

Le message énumère quelques tâches d'engagement possible, des tâches qui vont d'un travail à l'hôpital à un travail en forêt. Mais la voie doit rester ouverte et permettre d'envisager d'autres tâches. Pourquoi pas, comme le suggère Caritas, une activité à l'Office central des imprimés et du matériel ou dans des centres d'accueil de requérants d'asile? La valeur et la qualité du travail confié par les collectivités et les différentes institutions va aussi dépendre – le président de la commission l'a du reste relevé – de la volonté des cantons à coopérer, à favoriser les conditions optimales pour cette astreinte au travail. La décentralisation de l'exécution justifie, au nom de l'égalité de traitement, d'exiger dans cette disposition une exécution uniforme. L'expérience a montré qu'il n'y a pas uniformité d'exécution entre les cantons. Aujourd'hui encore, des objecteurs de conscience peuvent être en contact avec des délinquants de droit commun, alors qu'ils devraient, selon le Code pénal, subir des peines d'arrêt dans un établissement spécial. Je vous invite donc à suivre la proposition de la majorité de la commission.

Mme Aubry: Si j'ai soutenu la proposition Jeanneret en séance de commission, c'est qu'il y avait dans le message un certain flou et beaucoup de fantaisie quant à l'énumération des tâches et des travaux. Nous avons discuté de savoir qui pourrait effectuer cette surveillance. Le message prévoyait l'OFIAMT. Nous n'ignorons pas que, pour de nombreux départements, prendre ce contrôle est un cadeau empoisonné et que l'OFIAMT n'est pas tout à fait indiqué. Mais ce que je ne puis accepter, c'est qu'il est dit que les rapports de travail seraient réglés comme ils le sont dans les agences de travail temporaire. Par conséquent, va-t-on payer quand même sa dette envers la société, envers ceux qui font du service militaire ou non, ou le contrôle sera-t-il allégué? Je me demande pourquoi on apporte un tel assouplissement

à ce qui devrait rester normalement du domaine militaire. La minorité a voulu faire un pas, c'est un consensus, et c'est la raison pour laquelle nous pensons que le Département fédéral de justice et police pourrait se charger de cette surveillance.

J'estime que la proposition Jeanneret est un heureux compromis. Elle permettra peut-être à tous ceux qui sont allergiques au mot «militaire» de passer leur peine dans un travail de service civil. Nous pensons toutefois que nous nous adressons à quelques centaines d'objecteurs de conscience. Il y en a exactement 125 par année, et ceux-là préféreraient servir le tiers monde plutôt que leur pays. Je me demande pourquoi nous prenons autant de gants à leur égard, alors qu'ils se permettent des manifestations ou, par tous les temps, ils sont tout à fait aptes à tenir des banderoles qui souvent sont plus lourdes que les sacs militaires.

Nous savons qu'un des départements devra accepter ce cadeau empoisonné. Je vous demande de soutenir la proposition de minorité Jeanneret qui me semble indispensable si nous ne voulons pas trop «ramollir» la loi.

Bundesrat Villiger: Sie haben es in der Botschaft gesehen: Der Bundesrat sieht das Biga für die Wahrnehmung dieser Aufgabe vor. Das EVD steht voll hinter dieser Aufgabe, und das Biga ist dafür zweifellos geeignet. Es ist im Rahmen der Durchführung von Präventivmassnahmen der Arbeitslosenversicherung schon heute auf ähnlichem Gebiet tätig und hat deshalb grosse Sachkompetenz.

Arbeitseinsätze im öffentlichen Interesse sind im Asylgesetz schon vorgesehen. Wenn im gleichen Bereich auch arbeitspflichtige Dienstverweigerer aus Gewissensgründen tätig werden sollen, so entsteht ein Koordinationsbedürfnis. Das Biga nimmt diese Koordinationsaufgaben bezüglich Arbeitslosen und Asylbewerbern jetzt zwischen diesen beiden Kategorien schon wahr. Die Koordination ist nötig, weil das Angebot an geeigneten Arbeiten im öffentlichen Interesse eben beschränkt ist. Es könnte zwar wachsen, je nachdem, was im Asylbereich in Zukunft passiert, aber es ist beschränkt.

Infolge seiner bisherigen Aufgaben verfügt das Biga bereits über die für den Vollzug der Arbeitsleistung nötigen Beziehungsnetze in den Kantonen. Die Erfahrungen mit den Beschäftigungsprogrammen für Arbeitslose, welche das Biga subventioniert, lassen sich auch für die Organisation von Gruppen einsetzen und gut nutzen.

Seit man die Botschaft geschrieben hat, hat man diese ganzen Projekte etwas näher ausgearbeitet, und es ergeben sich nun bei den vorgesehenen Einsätzen gewisse Differenzen zu den Beschreibungen in der Botschaft. Dies ist aber aus sachlichen Gründen nötig. Ich kann auf einige hinweisen:

In der Botschaft heisst es noch bei Gruppeneinsätzen «in der Regel», im Konzeptentwurf, wie er jetzt vorliegt, sind wahrscheinlich eher Individualeinsätze nötig, damit sie sinnvoll sind. Die Hauptrolle des Vollzugs in der Botschaft liegt beim Bund, er ist direkter Arbeitgeber. Im Konzeptentwurf koordiniert der Bund und beaufsichtigt. Er ist aber selber nicht Arbeitgeber. In der Botschaft wird von einer längeren Ausbildungsphase von zwei Wochen gesprochen, neu denkt man an einen kürzeren Einführungskurs und an die Ausbildung im Einsatzbetrieb oder durch Delegationen an Dritte.

Die Disziplinarbefugnis ist in der Botschaft begrenzt, begrenzt nur auf den Einsatzbetrieb, neu ist alles beim Bund usw. Ich will nur darauf hinweisen, dass hier die nähere Ausarbeitung zu gewissen Differenzen geführt hat.

Nun zum Antrag von Herrn Jeanneret. Herr Weber hat gesagt, es stelle sich die Frage, ob man das Vollzugsdepartement festlegen soll oder nicht. Ich möchte Sie doch bitten, das im Sinne der Mehrheit der vorberatenden Kommission und im Sinne des Bundesrates offenzulassen. Ich glaube, wenn Sie das EJPD einsetzen würden, würden Sie das falsche Departement einsetzen: Es hat keine Erfahrung und ist hierfür nicht eingerichtet.

Ich bitte Sie, sich für den Antrag der Mehrheit zu entscheiden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag der Minderheit

Minderheit

Art. 81 Ziff. 2bis

Antrag der Kommission
Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit I

(Loretan, Aubry, Büttiker, Cincera, Couchepin, Jeanneret, Müller-Wiliberg, Perey, Wellauer)

.... dar, dass ihn die Leistung von bewaffnetem Militärdienst aus religiösen oder ethischen Gründen in eine schwere Gewissensnot brächte, und erklärt

Minderheit II

(Jeanneret, Aubry, Büttiker, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

.... zu leisten, so verurteilt ihn der Richter zu einer Strafe, schiebt deren Vollzug auf und weist ihn dem waffenlosen Militärdienst zu.

Verweigert Militärdienst, so lässt der Richter die Strafe gemäss Ziffer 1 vollziehen. (Rest des Absatzes streichen)

Minderheit III

(Steinegger, Büttiker)

Legt der Täter unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft dar, dass er den bewaffneten Militärdienst mit seinem Gewissen nicht

Minderheit IV

(Zwygart, Braunschweig, Bundi, Hubacher, Longet, Müller-Aargau, Neukomm, Pitteloud, Schmid)

.... den bewaffneten Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, so

Antrag Rebeaud

Erklärt der Täter, dass er den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, so spricht

Antrag Bundi

.... waffenlosen Militärdienst zu leisten, so weist ihn der Richter dem waffenlosen Militärdienst zu.

(Keine Schuldigsprechung)

Art. 81 ch. 2bis

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité I

(Loretan, Aubry, Büttiker, Cincera, Couchepin, Jeanneret, Müller-Wiliberg, Perey, Wellauer)

Si l'auteur rend vraisemblable que l'accomplissement du service militaire armé le plongerait dans un grave conflit de conscience en raison de ses convictions religieuses ou morales, le juge

Minorité II

(Jeanneret, Aubry, Büttiker, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

...., le juge prononce une peine, en suspend l'exécution et l'attribuera

...., le juge ordonnera l'exécution de la peine conformément au chiffre 1. (Biffer le reste de l'alinéa)

Minorité III

(Steinegger, Büttiker)

Si l'auteur rend vraisemblable, en se fondant sur des valeurs éthiques fondamentales, qu'il ne peut concilier

Minorité IV

(Zwygart, Braunschweig, Bundi, Hubacher, Longet, Müller-Argovie, Neukomm, Pitteloud, Schmid)

Si l'auteur rend vraisemblable qu'il ne peut concilier

Proposition Rebeaud

Si l'auteur déclare qu'il ne peut concilier

Proposition Bundi

.... avec les exigences de sa conscience, le juge l'attribuera au service militaire sans arme, s'il est prêt à accomplir un tel service.

(Sans le déclarer coupable)

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Zum besseren Verständnis der Beratung dieser Ziffer 2bis muss man vorausschicken, dass wir nachher beim Bundesgesetz über die Militärorganisation den waffenlosen Dienst neu regeln werden.

Wie Sie im Eintretensreferat gehört haben, ist vorgesehen, dass man für die Zuteilung zum waffenlosen Dienst einen neuen Gesuchsweg eröffnet. Man kann nämlich zum waffenlosen Dienst zugeteilt werden bei der Aushebung, also bei der Rekrutierung; im weiteren kann man den Gesuchsweg drei Monate vor jeder Dienstleistung beschreiten. Wer also diese Wege wählt, hat mit keinem gerichtlichen Verfahren zu rechnen.

Weil wir aber hier das Militärstrafgesetz zu beraten haben, sind jene Fälle zu regeln, wo ein Wehrmann den Gesuchsweg nicht gewählt hat und während des Militärdienstes das Waffentragen verweigert. Es geht also um die Bestrafung jener Fälle. Das ist der Sinn dieser Ziffer 2bis, und zu dieser liegen Anträge vor.

Es ist aber zu sagen, dass man einige Probleme bereits bereinigt hat. Die Anforderungen zur Privilegierung sind gemäss Antrag Steinegger unter Bezug auf ethische Grundwerte entschieden worden. Hingegen hat Herr Kollege Bundi nun seinen Einzelantrag hierzu noch zu begründen.

Bundi: Die Vorlage, die wir hier behandeln, ist wiederholt als Beitrag zur Entkriminalisierung der Dienstverweigerer bezeichnet worden. Mein Antrag möchte diesen Gedanken aufnehmen und weiterführen und den zum waffenlosen Dienst bereiten Wehrmann vom Schuldspruch durch den Richter befreien. Es ist nämlich schwer verständlich, dass derjenige, der glaubhaft darlegt, dass er den bewaffneten Dienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, sich aber bereit erklärt, den waffenlosen Militärdienst zu leisten, vom Richter schuldig gesprochen werden soll.

Beim waffenlosen Dienst haben wir es eigentlich mit zwei Kategorien von Leuten zu tun: zunächst mit denjenigen, die auf Gesuch hin – aus welchen Gründen auch immer – zu waffenlosen Truppen eingeteilt werden. Dann die andere Gruppe, die den bewaffneten Dienst verweigert, aber bereit ist, den unbewaffneten Dienst zu leisten. Wir haben also in der ersten Gruppe Leute, die aus psychischen oder physischen Gründen ohne Waffen Dienst leisten, zum Beispiel einen dort eingeteilten Sanitäter, der neben einem anderen Sanitäter aus der zweiten Gruppe steht, der dort aus Wissensgründen seinen Dienst leistet. Dieser zweite aber wird kriminalisiert. Hier wird eine Gruppe ungleich behandelt und damit diskriminiert: nämlich diejenigen, die sich auf Wissensgründe berufen.

Wer den waffenlosen Dienst leistet, erfüllt eine verfassungsmässige Pflicht. Er erfüllt die vorgeschriebene Wehrpflicht wie ein Bewaffneter auch. Dann liegt kein Verstoss vor, und es ist weder Raum für eine Bestrafung noch für einen Schuldspruch. Ich beantrage also, dass, wer aus Wissensgründen die Waffe verweigert, auf administrativem Wege und ohne Schuldspruch durch den Richter zum waffenlosen Militärdienst umgeteilt werden soll.

Wenn Sie meinem Antrag zustimmen, leisten Sie einen bescheidenen Beitrag zur Entkriminalisierung.

Bundesrat Villiger: So sehr ich für den Antrag von Herrn Bundi Verständnis habe, ich muss Sie bitten, ihn abzulehnen. Die Verfassung lässt leider eine solche Lösung nicht zu. Wenn einer die Waffe nicht nehmen will, dann begeht er eine partielle Dienstverweigerung. Deshalb muss auch der Waffenverweigerer aus Wissensgründen schuldig gesprochen werden, weil er eine Gesetzeswidrigkeit begeht.

Aber ich glaube, die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung ist durchaus tragbar.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Bundi 43 Stimmen
Dagegen 59 Stimmen

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit III
Adopté selon la proposition de la minorité III*

Art. 81 Ziff. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 81 ch. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 81 Ziff. 5**

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Steinegger, Aubry, Bühler, Büttiker, Cincera, Hari, Jeanneret, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

Streichen

Art. 81 ch. 5

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Steinegger, Aubry, Bühler, Büttiker, Cincera, Hari, Jeanneret, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

Biffer

Steinegger, Sprecher der Minderheit: Bei Ziffer 5 geht es um eine Sondernorm, um die Strafflosigkeit, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Täter im Zeitpunkt der Verweigerung dienstuntauglich war. Die Minderheit glaubt, dass diese Sondernorm nicht notwendig sei. Dies ist sie aus zwei Ueberlegungen:

Es führt zu einer nachträglichen Aufblähung des Strafverfahrens, wenn man im Strafverfahren wieder die Frage stellen kann, ob der Verweigerer zum Zeitpunkt des Dienstverweigerens diensttauglich gewesen sei. Das würde faktisch eine nachträgliche Psychiatrisierung des Verfahrens bedeuten. Es wäre praktisch der einzige Weg, um diese Dienstuntauglichkeit nachträglich zu begründen, indem man sagt, er sei aus psychischen Gründen zum Zeitpunkt der Dienstverweigerung nicht fähig gewesen, überhaupt Dienst zu leisten.

Im übrigen erachten wir diese Bestimmung aus Rücksicht auf andere Tatbestände als unzweckmässig: Wir haben beispielsweise Strafnormen für das Wachvergehen usw. Wenn wir dazu kommen würden, immer wieder die Frage zu stellen, ob er eventuell zum Zeitpunkt der Begehung dienstuntauglich gewesen sei, so dass man die ganze Sache wieder aufrollen könnte, würde das zu einer Aufblähung des Strafverfahrens führen. Wir sind der Meinung, dass man dem Problem im Rahmen der normalen Strafzumessungen mit den normalen Strafzumessungsgründen Rechnung tragen könnte.

Engler: Ich erlaube mir hier als Verteidiger vor Divisionsgericht 7 eine Bemerkung: Es handelt sich nicht nur um den Tatbestand der Dienstverweigerung, sondern ebenfalls um den Tatbestand der Dienstversäumnis. Gerade beim Tatbestand der Dienstversäumnis, den Sie bei Artikel 82 finden, ist diese Regelung sehr wichtig. Wir haben es sehr oft mit dienstuntauglichen Tätern zu tun, die schon immer dienstuntauglich waren. Diese Dienstuntauglichkeit wurde bei der Aushebung nicht festgestellt. Es ist wirklich unsinnig, wenn dem Militär ein Fehler unterläuft, dass man dafür noch bestraft wird.

Ich möchte Sie aus Gründen der Gerechtigkeit bitten, nicht nur für die Dienstverweigerer, sondern vor allem für die Dienstversäumer, dass man diese Leute nicht dafür bestraft, dass man keine richtigen sanitärischen Eintrittsmusterungen vornimmt.

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Die Kommission verzichtet auf Auslegung dieser juristischen Ansichten. Es geht um Verfahrensökonomie. Auf der anderen Seite geht es, wie Herr Engler gesagt hat, spezifisch um die Regelung von Dienstverweigerung bei vorbestehender Dienstuntauglichkeit.

Ich möchte es Ihrem Empfinden überlassen zu entscheiden. Herr Bundesrat Villiger wird hierzu sicher noch Stellung nehmen.

Bundesrat Villiger: Ich stelle fest, dass man alle heiklen juristischen Probleme heute einem Ingenieur überlässt. (*Heiterkeit*) Der Bundesrat will mit seinem Antrag verhindern, dass in Zukunft jemand bestraft wird, der zum Zeitpunkt der Tat dienstuntauglich war. Wie Herr Engler sagte: Wenn man es damals gewusst hätte, hätte der Betroffene überhaupt keinen Dienst leisten müssen. Das ist, glaube ich, schon ein Gebot der Gerechtigkeit. Dabei wird vor allem an Dienstuntauglichkeit aus psychischen Gründen gedacht. Es handelt sich um Extremfälle, die sich aufgrund von psychiatrischen Gutachten ergeben und die man straflos lösen will.

Es liegt auf der Hand, dass es sich um eine etwas heikle Angelegenheit handelt. Damit der «Täter» straflos ausgeht, muss ein anspruchsvoller Beweis geführt werden, der nicht leicht zu erbringen ist. Aber das Gericht wird auch in anderen Fällen immer wieder mit heiklen Beweislagen konfrontiert. Es hat hier in der Tat etwas mit Gerechtigkeit zu tun. Das Gleiche gilt nicht nur für Dienstversäumnis, sondern auch für die anderen Tatbestände.

Ich bitte Sie doch, dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 47 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 65 Stimmen

Art. 81a (neu)

Antrag der Kommission

Ziff. 1 – 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ziff. 4

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Steinegger, Aubry, Bühler, Büttiker, Cincera, Hari, Jeanneret, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

Streichen

Art. 81a (nouveau)

Proposition de la commission

Ch. 1 – 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ch. 4

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Steinegger, Aubry, Bühler, Büttiker, Cincera, Hari, Jeanneret, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

Biffer

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Es geht hier um den Tatbestand der Dienstversäumnis in Verbindung mit Dienstuntauglichkeit. Sie haben vorher die wesentlichen Entscheidungen bei Ziffer 5 getroffen. Somit bleibt hier Ziffer 4 bestehen; der Streichungsantrag der Minderheit Steinegger entfällt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 82*Antrag der Kommission**Abs. 1 – 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 4 (neu)**Mehrheit*

Der Täter bleibt straflos, wenn er dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits zur Zeit der fahrlässigen Dienstversäumnis bestanden hat.

Minderheit

(Steinegger, Aubry, Bühler, Büttiker, Cincera, Hari, Jeanneret, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

Streichen

Art. 82*Proposition de la commission**Al. 1 – 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 4 (nouveau)**Majorité*

L'auteur ne sera pas punissable s'il est déclaré inapte au service militaire et si l'inaptitude existait déjà lors de l'insoumission par négligence.

Minorité

(Steinegger, Aubry, Bühler, Büttiker, Cincera, Hari, Jeanneret, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

Biffer

Weber-Schwyz, Berichterstatter: In Artikel 82 geht es um den Tatbestand der fahrlässigen Dienstversäumnis in Verbindung mit Dienstuntauglichkeit. Die Kommission hat in Analogie zu Artikel 81a den neuen Absatz 4 aufgenommen. Wiederum entfällt der Antrag der Minderheit.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Art. 83***Antrag der Kommission**Abs. 1**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit I

(Loretan, Aubry, Büttiker, Cincera, Couchepin, Jeanneret, Müller-Wiliberg, Perey, Wellauer)

.... dar, dass ihn die Leistung von Militärdienst aus religiösen oder ethischen Gründen in eine schwere Gewissensnot brächte, so

Minderheit II

(Zwygart, Braunschweig, Bundi, Hubacher, Longet, Müller-Aargau, Neukomm, Pitteloud, Schmid)

.... er den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, so

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 4**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Steinegger, Aubry, Bühler, Büttiker, Cincera, Hari, Jeanneret, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

Streichen

Antrag Rebeaud

Erklärt der Täter, dass er den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, so spricht

Art. 83*Proposition de la commission**Al. 1**Mehrheit*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité I

(Loretan, Aubry, Büttiker, Cincera, Couchepin, Jeanneret, Müller-Wiliberg, Perey, Wellauer)

.... Si l'auteur rend vraisemblable que l'accomplissement du service militaire le plongerait dans un grave conflit de conscience en raison de ses convictions religieuses ou morales, il sera jugé

Minorité II

(Zwygart, Braunschweig, Bundi, Hubacher, Longet, Müller-Argovie, Neukomm, Pitteloud, Schmid)

.... Si l'auteur rend vraisemblable qu'il ne peut concilier le service militaire

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 4**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Steinegger, Aubry, Bühler, Büttiker, Cincera, Hari, Jeanneret, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

Biffer

Proposition Rebeaud

Si l'auteur déclare qu'il ne peut concilier

Weber-Schwyz, Berichterstatter: In Artikel 83 geht es um den Tatbestand des Ausreisens von der Truppe in Verbindung mit Dienstuntauglichkeit. Der zweite Satz von Absatz 1 ist durch die soeben bei Artikel 81 Ziffer 2 (erster Satz) beschlossene Fassung (Minderheit II, Steinegger, Berufung auf ethische Grundwerte) zu ersetzen.

*Angenommen gemäss modifiziertem Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition modifiée de la majorité***Art. 84***Antrag der Kommission**Abs. 1 – 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 4 (neu)**Mehrheit*

Der Täter bleibt straflos, wenn er dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits zur Zeit der unerlaubten Entfernung bestanden hat.

Minderheit

(Steinegger, Aubry, Bühler, Büttiker, Cincera, Hari, Jeanneret, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

Streichen

Art. 84*Proposition de la commission**Al. 1 – 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 4 (nouveau)**Majorité*

L'auteur ne sera pas punissable s'il est déclaré inapte au service militaire et si l'inaptation existait déjà lors de l'absence injustifiée.

Minorité

(Steinegger, Aubry, Bühler, Büttiker, Cincera, Hari, Jeanneret, Loretan, Müller-Wiliberg, Perey)

Biffer

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Bei Artikel 84 wiederum die gleiche Bemerkung: Es geht um den Tatbestand der unerlaub-

ten Entfernung von der Truppe. Hier schlägt die Mehrheit Absatz 4 (neu) vor.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 226

*Antrag der Kommission
Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Jeanneret, Aubry, Perey)

Abs. 1

Disziplinarische Bestrafungen sind nicht im Strafregister aufzunehmen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Artikel 359 bis 364 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Abs. 2

Einträge über Verurteilungen nach Artikel 81 sind im Strafregister zu löschen, wenn die Arbeitsleistung vollständig erbracht oder, bei Zuweisung zum waffenlosen Militärdienst, sobald die erste Dienstleistung beendet ist.

Art. 226

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Jeanneret, Aubry, Perey)

Al. 1

Les sanctions disciplinaires ne seront pas inscrites au casier judiciaire. Au surplus, les articles 359 à 364 du Code pénal suisse sont applicables.

Al. 2

Les peines prononcées en vertu de l'article 81 seront radiées du casier judiciaire lorsque l'astreinte au travail aura été intégralement exécutée ou, en cas d'attribution à un service sans arme, lorsque le premier service aura été accompli.

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Bei Artikel 226 sind die Entschiede ebenfalls bereits gefallen. Sie haben auf die Ausfällung einer Strafe nach dem Schuldspruch verzichtet. Demzufolge entfällt der Antrag der Minderheit Jeanneret.

M. Jeanneret, porte-parole de la minorité: Je veux bien retirer tout ce que vous voulez, mais vous devez nous donner l'occasion de dire pourquoi en deux mots.

Selon le rapport du Conseil fédéral et les explications fournies à la commission, l'inscription au casier judiciaire fait partie de la philosophie d'ensemble du projet et donc de la décriminalisation suite à la motion des Chambres fédérales.

Au vu des déclarations de ce jour dans le but de trouver un compromis autour du projet du Conseil fédéral, nous considérons que les différents votes intervenus vont dans ce sens et nous retirons notre proposition.

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Ich danke Herrn Jeanneret für den Rückzug des Minderheitsantrages. Er ist die Konsequenz der vorhin getroffenen Entscheidungen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 236a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. II Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II al. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes

77 Stimmen

Dagegen

29 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

**B. Bundesgesetz über die Militärorganisation (MO)
Loi fédérale sur l'organisation militaire (OM)**

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Die Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (MO) bildet die Grundlage der Gewährung und des Verfahrens des waffenlosen Dienstes.

Wir hatten bisher eine Praxis, die sich auf eine Verordnung des Bundesrates abstützte. Der Bundesrat hat schon früh erklärt, er werde bei einer nächsten Revision seine bisherige Verordnungspraxis in das Gesetz überführen. Das ist nun der Inhalt dieser Gesetzesrevision.

Titel und Ingress Ziff. I

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule ch. I

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 10bis

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit I

(Loretan, Aubry, Büttiker, Cincera, Couchepin, Jeanneret, Müller-Wiliberg, Perey, Wellauer)

Wehrpflichtige, die glaubhaft darlegen, dass sie die Leistung bewaffneten Militärdienstes aus religiösen oder ethischen Gründen in eine schwere Gewissensnot brächte, leisten waffenlosen Militärdienst.

Minderheit II

(Steinegger, Büttiker)

.... Militärdienst unter Berufung auf ethischen Grundwerte mit ihrem

Minderheit III

(Zwygart, Braunschweig, Bundi, Hubacher, Longet, Müller-Aargau, Neukomm, Pitteloud, Schmid)

.... Militärdienst mit ihrem Gewissen

Art. 10bis

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité I

(Loretan, Aubry, Büttiker, Cincera, Couchepin, Jeanneret, Müller-Wiliberg, Perey, Wellauer)

Les hommes astreints aux obligations militaires qui rendent vraisemblable que l'accomplissement du service militaire les plongerait dans un grave conflit de conscience en raison de leurs convictions religieuses ou morales, font du service militaire sans arme.

Minorité II

(Steinegger, Büttiker)

.... qui, en se fondant sur des valeurs éthiques fondamentales, ne peuvent concilier

Minorité III

(Zwygart, Braunschweig, Bundi, Hubacher, Longet, Müller-Argovie, Neukomm, Pitteloud, Schmid)

.... obligations militaires qui ne peuvent concilier

Weber-Schwyz, Berichterstatter: In Artikel 10bis werden die Anforderungen für die Gewährung des Privilegs des waffenlosen Dienstes umschrieben. Sie sehen auf der Fahne wiederum die entsprechenden Gruppierungen: Mehrheit und Minderheiten I bis III. Konsequenterweise müssen wir uns auch hier wieder für den Antrag der Minderheit II (Steinegger) entscheiden, nämlich für die Berufung auf ethische Grundwerte. Damit wäre die Voraussetzung für die Gewährung des waffenlosen Dienstes geschaffen.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit II*Adopté selon la proposition de la minorité II***Art. 122 Abs. 5***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Pitteloud, Bäumlín Ursula, Brügger, Hubacher, Longet, Müller-Aargau, Ott, Schmid, Zwygart)

Streichen

Antrag Luder

.... zusätzlichen Wiederholungskurs. Stellen sie das Gesuch erst im Landwehralter, so leisten sie sechs zusätzliche Dienstage.

Art. 122 al. 5*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Pitteloud, Bäumlín Ursula, Brügger, Hubacher, Longet, Müller-Argovie, Ott, Schmid, Zwygart)

Biffer

Proposition Luder

.... cours de répétition supplémentaire. Ils font six jours de service militaire supplémentaires s'ils présentent leur demande lorsqu'ils sont dans la classe d'âge de la landwehr.

Mme Pitteloud, porte-parole de la minorité: Il s'agit donc de la durée du service sans arme. Effectivement, nous avons assisté en commission à une situation assez paradoxale. De nombreux membres de la commission étaient d'accord pour que le service sans arme représente une alternative à l'égard du jeune homme décidé jusqu'à un certain point à entrer dans l'organisation militaire mais qui, néanmoins, éprouve de gros problèmes à porter une arme.

Tout au long des travaux de la commission, il a été dit et répété qu'il fallait faciliter l'accès à ce service sans arme, ce qui, il faut le reconnaître, est devenu malheureusement beaucoup plus difficile au cours des dix dernières années. Il y a dix ans, on pouvait encore relativement facilement obtenir le service sans arme. Mais, petit à petit, la pratique s'est durcie et on est arrivé aujourd'hui à une situation où il faut vraiment se battre presque autant pour obtenir le service sans arme que pour le droit à l'objection de conscience.

Le droit au service sans arme est légèrement facilité par certaines dispositions mais par contre, on a voulu pénaliser ceux qui l'obtiendraient en y ajoutant un cours de répétition supplémentaire. Cela nous paraît typiquement une disposition inutile, véritablement destinée à brimer ceux qui sont d'accord

d'entrer au service mais néanmoins éprouvent de gros problèmes à porter une arme.

Voilà le sens de notre proposition, et c'est pourquoi nous vous proposons de biffer cette «punition» qui se présente sous la forme d'un cours de répétition supplémentaire.

Luder: Ich beantrage eine andere Regelung der zusätzlichen Dienstage, die ein Wehrmann als Tatbeweis für einen waffenlosen Dienst leisten muss. Ich bin einverstanden mit dem Tatbeweis. Beim waffenlosen Dienst bin ich einverstanden mit einem WK – wie man so sagt – als Mehrleistung, also mit drei Wochen.

Ich bin aber nicht einverstanden bei der Regelung bezüglich Landwehr und Landsturm. Bei der Landwehr beantrage ich eine Kürzung auf sechs Tage, und beim Landsturm sollte man den waffenlosen Dienst nicht mehr bestrafen.

Meine Begründung: Die Vorlage ist nach meinem Empfinden irgendwie ungerecht. Einer, der von Anfang an waffenlosen Dienst leistet, muss beim Auszug 12 Prozent mehr Dienst leisten als seine Altersgruppe. Ein Landwehrsoldat soll nach der Vorlage 25 Prozent mehr Dienst leisten als seine Altersgruppe. Ein Landsturmsoldat soll dann sogar 50 Prozent mehr Dienst leisten als die gleiche Altersgruppe. Irgendwie scheinen mir da die Proportionen verzerrt.

Die Botschaft selber führt nach meinem Empfinden etwas fragwürdige Gründe zur Begründung der längeren Dienstzeit auf. Es wird die obligatorische Schiesspflicht aufgeführt. Aber die obligatorische Schiesspflicht erlischt mit 42 Jahren. Für den Landsturmsoldaten zählt also dieses Argument nicht mehr. Beim Wachdienst wird ausgeführt, es sei natürlich schon eine Privilegierung, wenn man keinen Wachdienst leisten müsse. Hier finde ich, dass «leisten muss» nicht glücklich gewählt ist. Wachdienst ist ordentliche Dienstzeit.

Ich weiss auch, wie man unsere waffenlosen Soldaten dann einsetzt. Ich habe selber solche eingesetzt. Das sind dann diejenigen, die am Morgen früh den Kakao kochen, wenn alle anderen noch schlafen, und diejenigen, die am Abend das Munitionsmagazin aufräumen, wenn die anderen in den Ausgang gehen; das sind diejenigen, die auf der Schiesswache stehen, ganz abgelegen hinten, wo man sie nicht sieht. Das ist dann in der Praxis der Einsatz dieser waffenlosen Wehrmänner.

Noch zum Landsturm: Ich kann da aus eigener Erfahrung reden. Die Landsturmsoldaten, die in die Landsturmkurse einrücken, sind sehr gute Soldaten. Alle übrigen sind schon lange aus der Dienstzeit ausgeschieden. Aber diese Soldaten wolle ihre letzte Dienstzeit noch erfüllen. Wenn nun dort ein Wehrmann mit seiner Waffe in Konflikt kommt, soll man ihn dafür nicht mehr bestrafen. Wenn er als letzte Dienstleistung eine Strafdienstleistung erbringen muss, dann scheidet er als einer aus der Armee aus, der diese Armee letztlich negativ erlebt hat. Das sollten wir vermeiden.

Ich beantrage Ihnen, meinem Antrag zuzustimmen.

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Bei diesem Artikel 122 Absatz 5 geht es tatsächlich um die Ersatzleistung oder eben um den Tatbeweis für Erleichterungen, die dem waffenlosen Dienstpflichtigen gewährt werden.

Frau Pitteloud beantragt Streichung im Namen einer Minderheit. Aus der Sicht der Kommission wäre auch hier ein gewisses Mass an Tatbeweisen zu erbringen, weil tatsächlich der waffenlose Dienstpflichtige Vorteile hat, wie das Herr Bundesrat Villiger bereits ausgeführt hat.

Zum Antrag Luder will ich weiter nicht Stellung nehmen. Ich möchte es Ihrem Ermessen überlassen, ob Sie allenfalls Dienstpflichtige im Landwehralter mit einer kleineren Pflicht an Diensttagen bevorzugen und die Landsturmsoldaten von dieser Pflicht entbinden wollen. Ich überlasse diesen Entscheid dem Rate.

Braunschweig: Ich bitte Sie, den Antrag von Madame Pitteloud zu unterstützen: Diese Regelung passt überhaupt nicht in die Ideologie des militärischen Denkens; denn der zusätzliche Militärdienst muss von jedem Betroffenen als Sanktion empfunden werden. Die Leistung eines WK kann und darf nicht als Strafe benützt werden. Eine gewisse Berechtigung für Erleich-

terungen mag bestehen, und eine Kompensation ist denkbar. Aber in der Praxis sieht es anders, sieht es nach Bestrafung aus.

Ich rufe Ihnen in Erinnerung, wie sich die Zuteilung zum waffenlosen Militärdienst entwickelt hat: Ich habe mich vor genau 40 Jahren beim Aushebungsoffizier gestellt und antwortete auf die Frage nach der Truppengattung: «Sanität.» «Warum?» «Also bitte: aus Gewissensgründen!» Innert 30 Sekunden war ich gemäss Eintrag im Dienstbüchlein Sanitätssoldat. 32 Jahre später hat sich mein Sohn gestellt. Bei ihm dauerte es zwei Jahre, weil er zunächst zurückgestellt worden war, bis er den waffenlosen Dienst erreichte. Zwei Jahre später meldete sich mein zweiter Sohn beim Aushebungsoffizier: Bei ihm hat es drei Jahre gedauert, weil er die Zuteilung zum waffenlosen Dienst erst durch die Rekursinstanz erhielt. So hat sich die Handhabung in den letzten Jahren verengt und verhärtet. Deswegen bitte ich Sie, diese Erschwerung nicht fortzusetzen. Es wäre militärisch und moralisch unwürdig. Wir können doch nicht Soldaten wie Schulbuben behandeln. Verzichten Sie auf diesen Artikel!

M. Guinand: Je voudrais soutenir la proposition de Mme Pitte-loud, a titre personnel. On a dit à quel point il était important de favoriser le service sans arme et, pour ma part, je regrettais qu'on le pénalise. L'argument avancé ici est celui des tirs militaires. Il est vrai que ceux qui font du service sans arme ne font pas les tirs obligatoires. Mais il y a déjà aujourd'hui des militaires qui font du service sans arme être nécessairement des objecteurs de conscience et que l'on va de ce fait pénaliser. S'il n'y a pas de tirs militaires, il serait regrettable de faire deux catégories de militaires. En tant qu'appointé, il m'est arrivé de ne pas faire tel ou tel exercice, de ne pas avoir à tirer une fois ou l'autre. Au fond, si on commence à essayer de faire des compensations pour faire que les militaires fassent exactement la même chose, je crains que l'on tombe ici dans l'arbitraire.

Pour ma part, je souhaiterais que l'on n'allonge pas le service militaire, même de ceux qui font du service sans arme.

M. Savary-Fribourg, rapporteur: En ce qui concerne l'article 122, alinéa 5 (nouveau), la commission ne souhaitait pas une punition mais simplement la compensation de certains avantages, et les discussions sont allées dans ce sens. Certes, c'est une aggravation de la situation actuelle, pour certaines armes en tout cas, les sanitaires notamment. Le conseil devra finalement prendre une décision.

Quant à la proposition Luder, je suis sensible aux arguments avancés par notre collègue, mais nous n'en avons pas parlé en séance de commission et le conseil décidera.

Bundesrat Villiger: Zuerst zum Antrag Luder. Er kommt ja nur in Frage, wenn Sie bei der Mehrheit bleiben. Massgebend für den Bundesrat war die Ueberlegung, dass eine Verlängerung der Dienstdauer für Waffenlose einem gewissen Tatbeweisedanken nachkommt – ich habe das beim Eintreten schon gesagt. Man kann damit die Ernsthaftigkeit des Gesuchstellers etwas glaubwürdiger erfassen. Es ist auch eine Kompensation für den Wegfall der ausserdienstlichen Schiesspflicht, des Wachdienstes mit Kampfmunition. Interessanterweise ist auch dieser Vorschlag in der Vernehmlassung sehr gut angekommen. Die Mehrheit der vorberatenden Kommission hat zugestimmt.

Ich wage mich jetzt wieder etwas auf die Aeste hinaus im Kollegialprinzip. Es ist natürlich schon so, dass Pistolenträger im Gegensatz zu Gewehrträgern zum Beispiel kein ausserdienstliches Obligatorium haben, auch nicht längeren Dienst. Ich glaube, man muss anerkennen, dass der waffenlose Dienstleistende immerhin einen Dienst leistet und bereit ist, etwas für das Vaterland zu tun. Die geltende Regelung kennt ja diese Verlängerung nicht. Wer heute waffenlos eingeteilt ist, macht die normalen Dienstleistungen.

Wir stellen fest, dass sich diese Regelung sehr gut bewährt, so dass ich durchaus, im Gegensatz zu anderen Anträgen von heute, persönlich Sympathie für den Antrag von Frau Pitteloud habe.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Luder	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Mehrheit	Minderheit

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Minderheit	84 Stimmen
Für den Antrag Luder	19 Stimmen

Ziff. II Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II al. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	94 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Abschreibung – Classement

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Gemäss Botschaft, Seite 1, empfiehlt Ihnen der Bundesrat noch einzelne einschlägige Vorstösse zur Abschreibung. Die Kommission empfiehlt Ihnen dies ebenfalls, wobei mir bekanntgegeben wurde, dass ein Teil des Vorstosses der FDP-Fraktion noch nicht erfüllt ist. Ich weiss nicht, ob ein Mitglied der Fraktion hierzu Stellung nehmen will.

Cincera: Ich beantrage Ihnen im Namen der freisinnigen Fraktion, bei Postulat 4 den Punkt 3 nicht abzuschreiben. Der Punkt 3 spricht ja von der Einführung der differenzierten Dienstauglichkeit unter Einbezug der versicherungstechnischen Fragen zwischen Militärversicherung, Invalidenversicherung, Unfall- und Krankenversicherung.

Wir haben jetzt mehrere Stunden über jene Mitbürger gesprochen, die keinen Dienst leisten möchten. Es gibt aber in unserem Lande noch Mitbürger, die möchten Dienst leisten und können nicht, weil irgendein kleiner gesundheitlicher Schaden sie heute daran hindert. Ich habe die Aushebungsoffiziere gefragt und eine jährliche Zahl von etwa tausend solchen Mitbürgern genannt bekommen. Ich glaube, es lohnt sich, auch für diese einige Zeit aufzuwenden.

Ich bitte den Bundesrat, sich hier wirklich gründliche und intensive Gedanken zu machen, wie man dieses Problem lösen könnte, und bitte Sie darum, den Punkt 3 nicht abzuschreiben.

Weber-Schwyz, Berichterstatter: Sie haben diese Erklärung gehört. Ich empfehle Ihnen Abschreibung aller übrigen Punkte und gemäss Antrag die Beibehaltung dieses Punktes 3. Das sind Fragen, die auf dem Tisch des Hauses bleiben müssen. Der Bundesrat wird uns zu gegebener Zeit – wie er es versprochen hat – eine entsprechende Vorlage unterbreiten.

Ad 82.058, 84.324, 84.358,

83.314 Punkte 1 und 2 – Points 1 et 2

Zustimmung – Adhésion

87.043

**Militärstrafgesetz
(Dienstverweigerer)
und Militärorganisation. Aenderung
Code pénal militaire
(objecteurs de conscience)
et organisation militaire. Modification**

Siehe Jahrgang 1989, Seite 2178 – Voir année 1989, page 2178

Beschluss des Ständerates vom 26. September 1990
Décision du Conseil des Etats du 26 septembre 1990

Mme **Pitteloud**: Avant que nous ne votiez sur cet objet, le groupe socialiste tient à réaffirmer ici son opposition à cette révision du Code pénal militaire. En effet, celle-ci ne résoud en rien le statut des objecteurs de conscience dans notre pays. La meilleure preuve en est le lancement, par les associations d'objecteurs de conscience et les milieux qui se préoccupent du problème d'un référendum contre ce projet. Nous l'avions dit lors du débat du Conseil national, ce projet est mort-né, il n'a pas d'avenir.

M. **Villiger**, conseiller fédéral, a d'ailleurs annoncé la constitution d'une nouvelle commission d'experts chargée de revoir le problème. Vous le savez aussi, plusieurs initiatives sont en cours sur le plan parlementaire et sur le plan populaire qui aboutiront à terme à la création d'un véritable service civil. Même la Commission de la réforme de l'armée a, semble-t-il, eu des audaces en la matière. Tout cela rend inutile et caduc le projet que vous vous préparez à entériner et ne contribue pas à rendre ce Parlement crédible.

En ce qui concerne la loi fédérale sur l'organisation militaire, elle est liée à l'objet précédent et nous nous abstiendrons.

Frau **Leutenegger Oberholzer**: Ich möchte Ihnen die Bedenken der grünen Fraktion gegen die Revision des Militärstrafgesetzes kurz vorbringen.

Die Revision gibt vor, der Entkriminalisierung der Dienstverweigerer zu dienen. Aber sie verdient diese Etikette nicht, weil sie an den Bedürfnissen der Verweigerer vorbeigeht und deren Situation noch verschärft. Mit dieser Revision werden nach wie vor junge Leute vor ein Militärgericht gestellt, die den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können. Nach wie vor werden sich Militärrichter anmassen, über das Gewissen zu entscheiden. Nach wie vor sollen Militärdienstverweigerer richterlich schuldig gesprochen werden, und schlussendlich wird sich die Lage aller Militärdienstverweigerer mit dieser Revision noch verschlechtern. So muss man sich denn auch nicht verwundern, dass die Betroffenen diese Revision

rundweg ablehnen. Das Referendum wurde bereits angekündigt. Für die grüne Fraktion ist diese Revision kein Schritt in die richtige Richtung. Die Zeit für echte Reformen und die Schaffung eines Zivildienstes ist auch in der Schweiz längst gekommen. Europa ist im Aufbruch. Es ist eine breite, demokratische Bewegung entstanden, und auch in unserem Land sind, gerade in der Frage der Armee, Entscheide fällig. Wir brauchen einen echten Zivildienst. Wir können auch in unserem Land einen klareren Meinungsumschwung feststellen. Reformschritte wurden mit der parlamentarischen Initiative Hubacher und der Volksinitiative der CVP bereits eingeleitet.

Es ist doch nicht sinnvoll, heute ein Gesetz in Kraft zu setzen, das bereits überholt ist und das zu neuen Problemen führt. Ein Gesetz, das von den Betroffenen abgelehnt wird, ist keine Lösung. Wir bitten Sie deshalb, die Vorlage abzulehnen.

**A. Militärstrafgesetz
A. Code pénal militaire**

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	93 Stimmen
Dagegen	43 Stimmen

**B. Bundesgesetz über die Militärorganisation
B. Loi fédérale sur l'organisation militaire**

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	107 Stimmen
Dagegen	10 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ständerat

Conseil des Etats

Sitzungen vom 26.09.1990
05.10.1990 (Schlussabstimmung)

Séances du 26.09.1990
05.10.1990 (Vote final)

87.043

**Militärstrafgesetz
(Dienstverweigerer)
und Militärorganisation. Aenderung**
**Code pénal militaire
(objecteurs de conscience)
et organisation militaire. Modification**

Botschaft und Gesetzentwürfe vom 27. Mai 1987 (BBl II, 1311)

Message et projets de lois du 27 mai 1987 (FF II, 1335)

Beschluss des Nationalrates vom 14. Dezember 1989

Décision du Conseil national du 14 décembre 1989

*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Eintreten

Minderheit

(Reymond, Béguin)

Nichteintreten

*Proposition de la commission**Majorité*

Entrer en matière

Minorité

(Reymond, Béguin)

Ne pas entrer en matière

Küchler, Berichterstatter: Die Suche nach einer Lösung des Dienstverweigererproblems ist in unserem Lande zu einem Dauerbrenner geworden. Seit 1917 hat sich vor allem das Parlament, aber auch der Souverän wiederholt und zeitweise sehr intensiv damit auseinandergesetzt. Zwar konnte das Los der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen gemildert werden, indem seit 1950 religiös motivierte und seit 1967 zusätzlich auch ethisch motivierte Dienstverweigerer aus Gewissensgründen im Strafvollzug privilegiert worden sind. Zudem ist in den Kantonen ab 1986 für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen die sogenannte Halbgefangenschaft anstelle der Haftstrafe eingeführt worden. Ein eigentlicher Zivildienst aber konnte bis heute nicht realisiert werden.

Zweimal haben sich Volk und Stände deutlich gegen die Einführung eines Zivildienstes ausgesprochen. Dabei standen zwei völlig unterschiedliche Modelle zur Diskussion, wie Sie bestimmt noch wissen, nämlich 1977 das sogenannte Münchensteiner Modell und 1984 das sogenannte Tatbeweis-Modell.

Nach dem Scheitern der zweiten Zivildienstvorlage wurde der Bundesrat mit einer Motion beauftragt, echte Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen in Strafmass und -vollzug nicht mehr Straffälligen gleichzustellen. Durch diese Motion sollte eine Deblockierung der in der Dienstverweigererfrage nach der Volksabstimmung von 1984 festgefahrenen Situation erzielt werden.

Heute behandeln wir nun als Zweitrat das entsprechende Revisionsvorhaben. Formell geht es darum, das Militärstrafgesetzbuch zu revidieren. Gleichzeitig soll der sogenannte waffenlose Militärdienst im Bundesgesetz über die Militärorganisation verankert werden.

Mit der vorgeschlagenen Entkriminalisierungslösung sollte es möglich sein, Erfahrungen zu sammeln, um zu einem späteren Zeitpunkt auch bei uns einen Zivildienst einführen zu können.

Bereits liegen auf dem politischen Parkett in diese Richtung zielende Vorstösse, nämlich die parlamentarische Initiative Hubacher und die kürzlich von der CVP lancierte Volksinitiative in der Form einer allgemeinen Anregung. Beides sind Vorstösse zur Einführung eines Zivildienstes.

Zu erwähnen gilt es auch den noch nicht definitiv feststehenden Vorschlag der Gruppe Napf, die voraussichtlich im kom-

menden Frühling eine Initiative lancieren wird, mit der u. a. auch ein Zivildienst eingeführt werden soll.

Nun kurz zur Arbeit der vorberatenden Kommission: Die vorberatende Kommission, die am vergangenen 2. Juni tagte, hat mit acht zu zwei Stimmen – bei einer Enthaltung – in allen Punkten der vom Nationalrat verabschiedeten Fassung betreffend die Entkriminalisierungslösung zugestimmt. Damit äusserte auch sie sich klar dafür, dass ein Dienstverweigerer, der unter Berufung auf ethische Grundwerte den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, zu einer Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse verpflichtet werden soll. Auf eine Strafe in der Form der Halbgefängenschaft wird somit in Zukunft verzichtet werden. Ebenso erfolgt kein Eintrag im Strafregister mehr.

In der Kommissionsberatung kam wiederholt zum Ausdruck, dass es sich hier um einen Zwischenschritt – ich betone: Zwischenschritt – in Richtung Zivildienst handeln könnte. Die Kommission war mehrheitlich der Meinung, dass mit diesem Modell Erfahrungen zu sammeln seien, um schliesslich dann in einem zweiten Schritt einen Zivildienst einzuführen.

In unserer Kommission waren vor allem drei Themenbereiche umstritten, nämlich:

1. die Umschreibung der Privilegierungskriterien;
2. die Dauer der Arbeitsleistung;
3. die Schuldigsprechung und Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung bzw. zum waffenlosen Militärdienst.

Für eine kleine Minderheit der Kommission sollte die Formulierung der Privilegierungskriterien möglichst offen sein. Im Text dürfe nicht zum Ausdruck kommen, man unterteile das Gewissen nach Motiven, die akzeptiert werden und solchen, die nicht massgebend sind für die Privilegierung.

Die Mehrheit aber lehnte diesen Vorschlag ab. Sie schloss sich der Meinung des Nationalrates an. Danach sollen in Zukunft jene Verweigerer privilegiert werden, die glaubhaft machen können, dass sie aus ethischen Grundwerten den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können.

Durch das ethische Moment wird im Vergleich zur geltenden Regelung, nämlich die Formulierung «aus ethischen oder religiösen Gründen», grösserer Spielraum in der Auslegung gegeben, ohne aber dabei allzu stark von der gefestigten und bewährten Rechtspraxis abzuweichen.

Ferner stimmten die Mehrheit unserer Kommission und der Nationalrat mit dem Vorschlag des Bundesrates überein, wonach die Arbeitsleistung in der Regel das Anderthalbfache des gesamten verweigerten Militärdienstes, höchstens aber zwei Jahre, betragen solle.

Mit drei Minderheitsanträgen wird dagegen opponiert. Ein Minderheitsantrag optiert für eine Lösung, bei der die Dauer der Arbeitsleistung offengelassen und somit durch den Richter festgelegt werden sollte.

Gemäss den beiden anderen Minderheitsanträgen sollte die Arbeitsleistung gleich lange bzw. 1,2mal so lange dauern, wie das Total der gesamten verweigerten Dienste. Diese Anträge wurden aber deutlich verworfen.

Die dritte umstrittene Frage war das Problem der Schuldigsprechung des Verweigerers und dessen Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung. Auch hier folgte die Mehrheit unserer Kommission wie auch der Nationalrat dem Vorschlag des Bundesrates, wonach der Täter schuldig zu erklären und zu einer Arbeitsleistung beziehungsweise zum waffenlosen Militärdienst zu verpflichten ist.

Nach Meinung einer Kommissionsminderheit sollte der Richter hingegen den Entscheid über Schuld und Strafe aussetzen, falls der Täter bereit sei, eine Arbeit im öffentlichen Interesse oder einen waffenlosen Militärdienst zu leisten. Zu einer formellen Verurteilung sollte es nach Meinung der Minderheit nicht nur dann kommen, wenn der Militärdienstverweigerer der Pflicht zur Leistung des Arbeitsdienstes im Nachhinein nicht nachkommt.

Zu Recht wurde aber meines Erachtens auch dieser Vorschlag abgelehnt. Um eine Schuldigerklärung kommt man nämlich nicht herum. Auch ein anerkannter Verweigerer aus Gewissensgründen macht sich grundsätzlich schuldig und muss somit aus verfassungsrechtlichen Gründen zu einer Sanktion, welcher Art auch immer, verurteilt werden. Ohne Schuld-

spruch aber hätten wir einen Zivildienst, was eine Verfassungsänderung bedingen würde.

Da sich übrigens die Revisionsvorlage in engen verfassungsmässigen Grenzen bewegen muss, wurden von den beiden Professoren Voyame und Fleiner diesbezügliche Rechtsgutachten eingeholt. Diese Rechtsgutachten standen der Kommission zur Verfügung, und diese gelangte zum Schluss, dass die Vorlage verfassungskonform ist.

Die Verankerung des waffenlosen Militärdienstes im Bundesgesetz über die Militärorganisation – damit komme ich zum Teil B der Vorlage – gab in unserer Kommission nicht viel zu reden. Es handelt sich um die definitive Verankerung des waffenlosen Dienstes im Gesetz, nachdem dieser Dienst bis dahin lediglich in einer zeitlich befristeten Verordnung des Bundesrates geregelt war.

Die Fassung des Nationalrates wurde mit 9 zu 2 Stimmen angenommen.

Die Zulassungsbedingungen entsprechen den Privilegierungskriterien für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen im Strafvollzug. Waffenlose sollen demzufolge auch in Zukunft gleich lange Militärdienste leisten wie alle anderen Dienstpflichtigen. Soviel zum Teil B.

Nun gestatten Sie mir noch eine Schlussbemerkung:

Jährlich werden in unserem Lande rund 150 Mitbürger bestraft, weil sie, ihrer inneren Stimme gehorchend, den Militärdienst verweigern, mehrheitlich hingegen bereit sind, einen anderen Dienst zu erbringen. Es ist zweifellos ein Akt der Toleranz und der Achtung eines Gewissensentscheides, für diese kleine Gruppe den vorgeschlagenen Arbeitsdienst im öffentlichen Interesse vorzusehen. Die Zeit ist zweifellos reif, im engen Rahmen der geltenden Verfassung eine Lösung zu verwirklichen.

Sowohl der Nationalrat als auch unsere Kommission haben dies mehrheitlich erkannt und sind entschlossen, der in ihren Grundzügen dargelegten Lösung zum Durchbruch zu verhelfen. Dabei sind wir uns wohl bewusst, dass es sich hier um eine Gratwanderung handelt.

Im Namen der vorberatenden Kommission beantrage ich Ihnen – und zwar trotz des von der GSoA bereits gegründeten Referendumskomitees –, Eintreten auf die Revision des Militärstrafgesetzes und des Bundesgesetzes über die Militärorganisation zu beschliessen und gleichzeitig das jahrzehntealte Problem – ohne Schaffung einer Differenz zum Nationalrat – heute einer Lösung entgegenzuführen.

In diesem Sinne bitte ich Sie um Eintreten.

M. Raymond, porte-parole de la minorité: Si, avec M. Béguin, je ne suis pas favorable à l'entrée en matière, c'est parce que le projet du Conseil fédéral ne me satisfait pas, sur le plan du droit d'abord, ni dans la réalité des faits en matière d'équité ensuite.

Sur le plan du droit, le chapitre du message consacré à la constitutionnalité du projet est extrêmement bref: douze lignes seulement. C'est bien peu si l'on songe qu'on nous propose d'introduire un service civil pour les objecteurs de conscience. Or, a-t-on le droit d'introduire le service civil sans modifier la constitution? J'ai dans mes dossiers un avis de droit du professeur Marcel Bridel, donné au Département militaire fédéral à l'un des prédécesseurs de M. Villiger, sur le problème de la constitutionnalité d'un service civil pour objecteurs de conscience, soit exactement le problème qui se pose actuellement. La réponse y est claire: «Il faut changer la constitution.»

Or, le peuple et les cantons ont, par deux fois, clairement rejeté l'introduction d'un service civil, en 1977 et en 1984. Tous les cantons ont dit non en 1977 et seulement 1,5 canton a dit oui en 1984. Il est donc grave que, quelques années plus tard, et cette fois sans recours au référendum obligatoire, un service civil soit introduit par le biais de la seule législation. D'ailleurs, l'initiative en cours que va lancer le Parti démocrate-chrétien démontre, même si elle va plus loin en instituant le libre choix, qu'il faut passer par un changement constitutionnel pour introduire en Suisse un service civil.

J'admets – le président de la commission l'a relevé – que l'interprétation actuelle des juristes de la couronne consiste à dire que, en fait nous n'instaurons pas un service civil pour les

objecteurs de conscience, mais une astreinte au travail, qui est à la fois une nouvelle forme de sanction pénale et d'exécution de ces sanctions. J'admettrais tout à fait cela si le raisonnement était alors cohérent jusqu'au bout, c'est-à-dire si la sanction «travail» plutôt que la sanction «prison» était inscrite dans le casier judiciaire. Nous serions alors dans le respect de l'article 18 de la constitution. Or, on fait exactement le contraire. A la page 2 du message déjà, dans le condensé, on nous dit: «les mesures d'astreinte au travail ne seront plus inscrites au casier judiciaire, innovation qui répond parfaitement au souci de décriminaliser l'objection de conscience». Vraiment, en toute honnêteté, on peut conclure ceci: ou bien, l'astreinte au travail est une peine qu'on inscrit au casier judiciaire, et on est dans le régime de l'article 18 actuel de la constitution, ou bien l'astreinte au travail n'est pas une peine et n'est donc pas inscrite au casier judiciaire, et l'on se trouve en présence d'un service civil offert à quelques-uns mais c'est un régime anticonstitutionnel. C'est le cas du projet qui nous est soumis.

Après le droit, venons-en aux faits. Le but du projet que nous examinons vise à décriminaliser, parmi les objecteurs, ceux qui le sont pour des motifs éthiques ou religieux, à l'exclusion des plus nombreux, les réfractaires «purs et durs». Or, que fait-on? On décriminalise les vrais objecteurs de conscience, puisqu'on n'inscrira pas la sanction au casier judiciaire, mais on aggrave de manière très nette leurs obligations envers l'Etat. C'est apparemment le prix à payer pour la décriminalisation. En effet, leur astreinte au travail sera d'une durée bien plus longue que les peines qu'ils subissent actuellement et qui sont de trois à six mois. De plus, pour ces peines-là, les objecteurs de conscience pour motifs religieux bénéficient, dans la quasi totalité des cas, de la semi-liberté, ce qui leur permet de se consacrer à leur profession ou à leurs études durant la journée. Enfin, avec la liberté conditionnelle, leur peine est souvent encore réduite; elle est donc très faible.

Avec le nouveau régime proposé, nous risquons d'aller vers une discrimination défavorable aux objecteurs de conscience «purs» par rapport aux réfractaires. C'est pourtant le contraire que chacun souhaite, à moins que les tribunaux en viennent à rendre des sentences plus sévères qu'aujourd'hui pour les réfractaires sans motifs religieux.

Quelle que soit la manière d'aborder la question, force nous est de constater que la solution proposée est boiteuse. Elle créera des distorsions considérables qui – je crois – ne résoudront rien.

En bref et pour terminer, le système actuel est incontestablement inéquitable, au détriment des citoyens qui acceptent d'abandonner travail et études pour effectuer leur service militaire, avec les contraintes de dureté, d'inconfort et de restrictions qui sont le lot de tous les militaires. Pendant ce temps, la grande majorité des condamnés, c'est-à-dire tous les objecteurs, et la plus grande partie des réfractaires peuvent, en principe, purger leur peine sous la forme de semi-détention, soit sans quitter leur travail ou leurs études. Dans le régime proposé, les réfractaires seront traités comme maintenant, c'est-à-dire pas trop durement, alors que les objecteurs de conscience devront exécuter un travail à plein temps d'une durée importante. Si le système actuel est gravement inéquitable au détriment des citoyens qui doivent accepter d'abandonner travail et études pour effectuer leur service, le système proposé le serait au détriment des militaires et des objecteurs de conscience, alors que les réfractaires purs et durs en seront les grands bénéficiaires.

Je sais qu'il est difficile, voire impossible de rendre compatibles l'obligation de servir d'une part et la liberté de conscience d'autre part. En résolvant le problème des objecteurs de conscience comme on nous le propose, on ouvre toute grande la voie au service civil généralisé et à la liberté de choix pour tous. En effet, les objecteurs de conscience sont suffisamment maltraités dans le projet qui nous est soumis par rapport aux réfractaires, pour que la situation qu'on leur propose ne soit pas tenable à long terme. D'ailleurs, dimanche dernier, à la télévision romande, lors de l'émission «Table ouverte» les représentants des objecteurs de conscience ont clairement fait savoir qu'ils lanceraient un référendum contre le projet que nous examinons.

Convaincu que le projet qui nous est présenté n'est pas très bon, convaincu aussi que la constitution doit être modifiée dans le sens proposé, avant la mise sur pied de la loi demandée, je vous recommande de ne pas entrer en matière.

M. Béguin: Il n'est pas dans notre intention de mettre en doute la bonne volonté de ceux qui ont élaboré le projet qui nous est soumis, mais en politique la bonne volonté, hélas, ne suffit pas. L'obligation de servir ancrée dans notre constitution et réaffirmée avec force par le peuple et les cantons en dernier lieu le 26 février 1984 a pour nécessaire corollaire la sanction pénale pour ceux qui refusent de s'y soumettre.

Respectueux de la volonté populaire mais soucieux d'aménager pour les objecteurs de conscience un statut qui les différencie des délinquants de droit commun, le Conseil fédéral a tenté de trouver un compromis. Le compromis est, nous le savons, le fondement de la culture politique suisse. Nous ne sommes point ennemi de cet art qui consiste, au terme de concessions réciproques jugées finalement acceptables, à décevoir modérément des partenaires fatigués. C'est là la définition du bon compromis. Ici, nous sommes en présence d'un mauvais compromis puisqu'il ne satisfait personne. D'une part, il irrite les conservateurs, c'est-à-dire ceux qui s'en tiennent au dernier verdict du peuple et qui ne voient pas pourquoi on bouleverserait l'ordre établi pour une poignée d'idéalistes. D'autre part, et surtout, ce projet est unanimement rejeté par ceux auxquels il s'adresse et qu'il prétend satisfaire. En vérité, ce compromis n'est agréé que par ceux qui désirent se débarrasser du problème sans chercher à le résoudre.

Le message du Conseil fédéral est révélateur de l'inévitable ambiguïté de ce texte. D'un côté, il nous explique avec raison, en page 7, que la décriminalisation totale de l'objection de conscience est impossible dans le cadre constitutionnel actuel et, de l'autre, il affirme à la même page, vingt-trois lignes plus bas: «Par souci de décriminaliser l'objection de conscience, nous avons prévu que la mesure d'astreinte au travail ne sera pas inscrite au casier judiciaire.» En réalité, on ne décriminalise rien du tout parce qu'on ne le peut pas. On remplace simplement une peine ordinaire de privation de liberté par une mesure pénale baptisée «astreinte à un travail d'intérêt général», ce qui en fait ne change d'ailleurs pas grand-chose à la situation actuelle.

La question reste posée et ce projet ne résout rien. Celui qui refuse de servir reste un délinquant, privilégié peut-être mais un délinquant quand même, et c'est toujours un tribunal militaire qui devra sonder les coeurs et les reins pour trier le bon grain de l'objecteur de l'ivraie du réfractaire. La question ne sera résolue que par une modification de la constitution. Nous comprenons qu'il n'appartient pas au Conseil fédéral de provoquer ce changement, mais le peuple pourrait, sollicité par l'initiative populaire du Parti démocrate-chrétien, se résoudre enfin à donner aux objecteurs de conscience ce statut reconnu partout en Europe. Nous le souhaitons en tant que partisan convaincu de l'armée, dont la mission est de défendre non seulement un territoire mais aussi et surtout un ensemble de valeurs et parmi elles, celle de ne pas être d'accord avec le pouvoir, fût-il l'expression d'une majorité démocratiquement désignée.

En conclusion, par respect de la constitution actuelle, par respect pour les objecteurs de conscience qui n'en veulent pas, et dans l'attente du prochain verdict populaire, nous disons non à ce projet inutile.

Gadient: Eine Lösung der Dienstverweigerungsfrage im Sinne der Entkriminalisierung scheint mir dringend geboten und sollte nicht weiter auf die lange Bank geschoben werden. Ich bitte Sie deshalb, auf die Vorlage einzutreten, denn die heutige Situation ist alles andere als befriedigend. Es wäre sehr fragwürdig, wenn wir die Vorlage heute zurückweisen würden, um eine neue Lösung auf Verfassungsebene zu suchen, wie das etwa die von meinem Vorredner soeben erwähnte CVP-Zivildienstinitiative will.

Ein solches Prozedere würde eine Verzögerung um Jahre bedeuten, und das heisst gleichzeitig, dass ein brennendes und aktuelles Problem weiterhin keiner zeitgerechten Lösung zu-

geführt werden könnte. Es scheint mir vor allem deshalb zwingend, dass wir den heutigen Vorschlag – er mag Schwächen haben – akzeptieren. Die Lösung bleibt verbesserungsfähig, aber es lässt sich nicht verantworten, länger zuzuwarten. Nachdem man nun in unserem Lande seit Jahrzehnten vergeblich nach einer konsensfähigen Lösung suchte, sollte der vom Nationalrat beschrittene Weg nicht mehr aufs Spiel gesetzt werden.

Jeder Lösung der Dienstverweigerungsfrage und damit insbesondere auch der Entkriminalisierung auf Gesetzesstufe – wie wir sie hier anstreben – sind Grenzen gesetzt. Diese Grenzen sind sichtbar geworden aus den soeben gehörten beiden Voten. Sie sind auch sichtbar und hörbar geworden im Vernehmlassungsverfahren, das am 13. Januar 1986 abgeschlossen worden ist. Die vorgeschlagene Revision des Militärstrafgesetzes wurde von der Mehrheit der Kantone, den politischen Parteien und den begründeten Organisationen günstig aufgenommen. Teilweise wurden allerdings Vorbehalte bezüglich zentraler Punkte der Revision angebracht, wie z. B. betreffend den Begriff des Dienstverweigerers aus Gewissensgründen, die Arbeitsverpflichtung anstelle einer Strafe. Ein Teil regte an, dass die Arbeitsverpflichtung im Rahmen der Gesamtverteidigung vollzogen werden müsse. Einige Vernehmlasser wollten an einer Strafe festhalten, deren Vollzug aber aufschieben, und schliesslich gab es Vorbehalte bezüglich Verzicht auf den Eintrag im Zentralstrafenregister.

Persönlich hätte ich im Bereich der Verweigerungsmotive und bei der Begriffsbestimmung ebenfalls der «schweren Gewissensnot» den Vorzug gegeben und die Beibehaltung der Differenzierung nach «ethischen und religiösen Gründen» bevorzugt.

Die vom Nationalrat beschlossene Regelung sieht keine Milderung vor. Ihr Ziel ist, den Missbrauch des Gewissensbegriffs auszuschalten. Mit dem verlangten Ersatzdienst enthält die angestrebte Regelung Elemente eines Tatbeweises. Die Bereitschaft zur Leistung des Ersatzdienstes wird Indiz für den Gewissensentscheid. Die Bedeutung der Gewissensprüfung wird reduziert. Die Ueberprüfung durch den Richter erhält tendenziell den Charakter einer Missbrauchsprüfung. Der Begriff «ethische Grundwerte» umfasst auch religiöse Gründe.

Aber ich meine, dass man mit der vom Nationalrat gefundenen Lösung in der Tat leben kann, und ich möchte mich nur noch kurz mit der Frage der Verfassungskonformität auseinandersetzen, die soeben in den Raum gestellt worden ist. Artikel 18 der Bundesverfassung bestimmt, dass jeder Schweizer wehrpflichtig ist. Daraus leitet Professor Fleiner als Gutachter die Verpflichtung des Bundesgesetzgebers ab, die ihm für den Vollzug dieser Massnahmen richtig scheinenden Vollzugsregeln zu treffen. Dazu gehören neben dem unmittelbaren Verwaltungszwang auch das Strafrecht. Sanktionen müssen demzufolge ergriffen werden; nur über deren Ausgestaltung kann diskutiert werden, wenn man das Problem auf einen sehr kurzen Nenner bringen will.

Ein Schuldpruch ist demnach zwingend, und daran halten Bundesrat und Nationalrat fest. Im Gegensatz jedoch zu Professor Fleiner, der dafür hält, dass der Gesetzgeber bei der Annahme einer Schuld verpflichtet ist, eine Strafe vorzusehen, und der lediglich den Vollzug der Strafe aufschieben und den Täter in diesem Falle zu einer sozialen Arbeitsleistung verpflichten wollte – wie das der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hatte –, verzichten nun Bundesrat und Nationalrat vorerst auf die Strafe und verpflichten den Schuldigesprochenen zu einer Arbeitsleistung, die öffentlichen Interessen zu dienen habe.

Bestrafung erfolgt erst bei Verweigerung der Arbeitsleistung oder bei schwerer Verletzung der damit verbundenen Pflichten. Das ist nun eine Lösung, die verfassungsmässig bereits nicht mehr leicht zu begründen ist. Man muss nämlich die neue Sanktion der Arbeitsleistung als der Strafe adäquate Massnahme einstufen.

Noch weiterzugehen aber, wie das der Minderheitsantrag bei Artikel 81 will, wonach der Entscheid über Schuld und Strafe kurzerhand ausgesetzt wird, ist verfassungsmässig ganz eindeutig nicht tragbar. Wir sehen demnach, wie eng der Rahmen in dieser Beziehung gesetzt ist und wie dezidiert die Befürworter des Nichteintretens in diesem Punkt argumentieren.

Im Nationalrat war es keineswegs einfach, eine Lösung zu finden. Es begann bereits in der Kommission, welche schliesslich die Lösung mit einem 9-zu-5-Entscheid bei 7 Enthaltungen fällte. Es lohnt sich, das Protokoll der nationalrätlichen Verhandlungen im Detail nachzulesen, dann sieht man, wie sich der Nationalrat schwer tat, zu einem Kompromiss zu gelangen. Wir sollten demnach heute auch unter diesem Gesichtspunkt zum nationalrätlichen Beschluss stehen können und nicht unnötige Differenzen schaffen.

Das Erfordernis ethischer, mit dem Gewissen nicht zu vereinbarender Grundwerte als Berufungsgrund in der nationalrätlichen Fassung scheint mir – ich habe vorhin das Problem kurz erwähnt – akzeptabel, obgleich auch die Formulierung des Bundesrates, die Sie vorliegen haben und die ich persönlich vorgezogen hätte, sicher durchaus annehmbar scheint.

Ueber die Dauer des Arbeitsdienstes kann man unterschiedliche Auffassungen vertreten. Aber eines scheint mir zwingend: dass das Tatbeweis-Element erhalten bleiben muss; auch das Prinzip der Wehrgerechtigkeit verlangt, dass die Ersatzleistung länger dauern muss als der verweigerter Militärdienst. Neben der Entkriminalisierung des Strafvollzugs sollen künftig die Verpflichtung zur Arbeitsleistung oder die Zuweisung zum waffenlosen Militärdienst sowie Disziplinarstrafen nicht in die Strafregister eingetragen werden – ohne Zweifel ein weiteres wesentliches Element dieser Vorlage, auf die ich unter den gegebenen Voraussetzungen einzutreten empfehle.

M. Masoni: La petite réforme du Conseil fédéral, préparée avant le déclin des dictatures communistes, propose d'alléger la position des objecteurs de conscience en passant de la condamnation pénale avec expiation par un travail d'intérêt public en régime de semi-liberté, à une nouvelle solution par laquelle le juge, dans l'arrêt prononçant la culpabilité de l'auteur mais reconnaissant en même temps son conflit de conscience, l'astreint à un travail d'intérêt général. En cas d'inaccomplissement de ce travail, dans un deuxième arrêt, il prononcera la peine pour le refus de servir. La réforme suscite deux différentes oppositions: celle de ceux qui refusent toute concession et celle de ceux qui, en dehors de notre conseil, souhaiteraient une réforme constitutionnelle bien plus ample. A ces derniers, je rappelle que toute grande réforme dans ce domaine touchant à la sensibilité du souverain est difficile. Comme le passé nous l'apprend, chaque rejet populaire risque effectivement de restreindre nos possibilités.

Du côté opposé, nous trouvons une proposition de non-entrée en matière de MM. Reymond et Béguin, conseillers aux Etats. Les résultats des consultations du peuple et des cantons ont en effet renforcé la doctrine dominante qui refuse l'interprétation de l'article 18 de la Constitution fédérale, donnée en son temps dans un fameux avis de droit par les professeurs Hans Huber et Richard Bäumlín: ils admettaient dans cet avis de droit la possibilité de créer un service civil dans la loi sur l'organisation militaire. L'interprétation dominante de l'article 18 refuse cette possibilité de créer un service civil alternatif au service militaire laissé au libre choix des recrues. Mais ce que le Conseil fédéral nous propose n'a rien à voir avec un service civil organisé comme libre alternative au service militaire. Il ne viole aucunement l'article 18. Il s'agit d'un petit pas mais, dans cette matière, chaque petit pas est appréciable et j'en remercie le Conseil fédéral. Je soutiens donc l'entrée en matière.

Je suis toutefois convaincu que le déclin des dictatures communistes, le regain d'importance et d'influence de l'ONU, l'extension du droit de vote aux femmes, sans une extension analogue de l'obligation de servir, la technicité croissante de l'armée, les résultats aussi de la dernière consultation pour la suppression de l'armée, conseillent de profiter de cette occasion pour exploiter encore mieux les possibilités offertes par notre constitution.

Le débat d'aujourd'hui nous présente les possibilités d'ouverture dans deux secteurs: celui de la durée du travail d'intérêt général et celui de la procédure que l'on veut adopter. En ce qui concerne la durée du travail, j'appartiens à la majorité de la commission qui demande une durée d'une fois et demie celle du service omis. Cela me paraît dicté par le juste effort de concilier cette possibilité de travail d'intérêt général avec l'obliga-

tion générale de servir. La possibilité de recourir au service d'intérêt général doit être appliquée avec retenue pour éviter l'érosion graduelle de l'armée de milice et pour donner à ceux qui font leur service militaire, objectivement et subjectivement plus dur, au moins le sentiment d'équivalence de l'effort demandé aux objecteurs. La mesure d'une fois et demie me paraît équitable et efficace. Il est important de ne pas descendre en dessous de ce seuil, en considération justement des votations populaires précédentes.

L'autre problème qui mérite d'être esquissé dans ce débat général est celui de la solution procédurale adoptée. La proposition du Conseil fédéral, qui prévoit dans chaque cas de refus de servir un premier arrêt du juge concernant la culpabilité et ordonnant d'exercer le travail d'intérêt général et, en cas d'inaccomplissement, une deuxième décision relative à la peine, a décidément des avantages sur la solution actuelle mais elle accuse essentiellement trois points faibles: premièrement, dans chaque cas de refus de servir, il y aura une décision de culpabilité émanant du tribunal pénal. Cela n'enlève donc pas à ces cas la publicité négative faite à l'armée auprès des jeunes gens. Dans quelques cas, il y aura même deux décisions pénales pour un seul cas, ce qui ne fera qu'augmenter ce battage publicitaire négatif.

Deuxième point: les jeunes gens prêtant ce travail d'intérêt général risqueront de se sentir plutôt condamnés qu'appelés à un service d'utilité publique, ce qui ne les pousse pas à une exécution meilleure de la tâche ou du service sans armes. Le Conseil fédéral n'a donc pas voulu d'une décriminalisation effective pour ceux qui sont appelés à prêter ce travail d'intérêt général.

Troisième point: le juge même risquera d'avoir des difficultés de motivation. Si dans le premier arrêt il doit reconnaître la culpabilité mais en même temps la crise de conscience qui permet d'ordonner le travail d'intérêt général, il sera chaque fois contraint de résoudre la contradiction entre la faute qu'il doit admettre et la crise de conscience qui, normalement, même d'après l'article 26 du Code pénal militaire, affaiblit ou élimine la culpabilité. Cette situation s'alourdit encore lorsque le juge doit émettre le deuxième arrêt, car il ne peut plus modifier la décision sur la culpabilité, définitivement arrêtée d'après le chiffre 2 proposé par le Conseil fédéral. Il se bornera alors à prononcer la peine. La minorité I, composée de façon plutôt inhabituelle ici, essaie de parer à ces inconvénients par la solution suivante, qu'elle propose à l'article 81, alinéa premier, chiffre 2, et au même article, alinéa 2bis, pour le service sans armes, ainsi qu'à l'article 83 concernant la désertion.

Dans la forme, cette proposition souligne mieux l'importance de la crise de conscience en la mettant en évidence. Dans la substance, elle évite les difficultés que nous avons vues en prévoyant l'ajournement de l'arrêt sur la culpabilité et sur la peine. En constatant la situation de nécessité, la crise de conscience et l'offre de l'auteur de prêter un travail, le juge suspend la décision sur la culpabilité et sur la peine et établit l'obligation de prêter le travail d'intérêt général. Il ne s'agit donc pas d'un arrêt de culpabilité comme dans la proposition de la majorité mais d'un arrêt sur les preuves, l'auteur ayant rendu vraisemblable sa crise de conscience et offert de s'astreindre à un travail d'intérêt général. Le juge lui donne la possibilité de démontrer par les faits – c'est le «Tatbeweis» de nos collègues suisses allemands – sa volonté de servir autrement et plus longtemps, c'est-à-dire de prouver le sérieux de son problème de conscience. Il lui ordonne d'apporter la preuve du fait que l'auteur a offert. Le jeune homme ne se sentira donc pas astreint au service sans armes comme un coupable et un condamné car il l'a offert. Le juge lui demande simplement de prouver cette volonté. Il accomplira donc le travail ou le service sans armes dans un esprit tout autre que s'il était reconnu coupable ou condamné.

En même temps, pour l'opinion publique et pour les médias, il ne s'agit pas d'un jeune homme condamné ou déjà reconnu coupable mais de quelqu'un à qui on aura donné la chance de prouver sa réelle volonté, une situation donc entièrement à l'avantage de l'armée, surtout avec la jeunesse. Si le travail ou le service sans armes n'est pas accompli, le juge pourra alors rendre son jugement sur la culpabilité de façon

plus simple et convaincante, car il lui sera aisé de démontrer que la bonne volonté affirmée d'exercer un service pour la collectivité n'existait pas. Nous aurons ainsi des arrêts plus conséquents, plus simples, moins contraints à des artifices et à des acrobaties, plus difficiles à attaquer, moralement plus forts. Tout le monde y gagnerait, nos jeunes concitoyens en crise, mais aussi l'armée, sa crédibilité, son image, surtout auprès des jeunes gens et des médias.

Il y a deux objections à cette solution. La première est d'ordre constitutionnel: l'obligation de service de l'article 18 de la constitution est absolue. Si on ne la respecte pas, la punition est inévitable. Cette objection, la plus forte qu'on nous oppose, n'apparaît pas fondée. Une norme constitutionnelle qui impose ou qui interdit un acte ou une omission n'est pas une norme pénale. Affirmer que tout manquement à un ordre ou à une interdiction de la constitution doit être suivi d'une peine néglige le principe fondamental *nulla poena sine lege*. Si on veut punir, une norme de la constitution ne suffit pas, il faut une norme pénale, qui, elle-même, ne doit pas suivre aveuglément la norme constitutionnelle. Cette dernière donne le mandat, la direction politique, que la norme pénale doit essayer de réaliser au mieux. La vraie question à poser est donc la suivante: laquelle des deux normes pénales proposées est la plus efficace pour favoriser l'accomplissement de l'obligation générale de servir? Pour les raisons que je vous ai exposées, la norme proposée par la minorité rendrait à l'obligation de service et à l'armée un service meilleur que celle proposée par le Conseil fédéral.

La deuxième objection tient à la procédure pénale qui ne permettrait pas l'ajournement de l'arrêt ni l'adoption d'une mesure sans un arrêt de condamnation. L'ajournement de l'arrêt est possible dans le droit pénal commun – le procureur public peut déjà, selon le principe d'opportunité, ne pas donner suite à une infraction apparente. Cela se vérifie, les parties étant d'accord dans des cas douteux où, par exemple, l'occasion de se réhabiliter pousse le prévenu à réparer le dommage et à retrouver le bon chemin. Moins fréquemment, c'est le juge qui peut suspendre la procédure et, avec l'accord des parties, cette suspension peut dans ses effets équivaloir à une véritable suspension de l'arrêt – cela est prévu par la loi positive, dans le cas de mariage consécutif à certains délits sexuels – mais la suspension de l'arrêt et l'adoption de mesures sans arrêt de condamnation et sans arrêt de culpabilité sont expressément prévues dans les nouveaux articles du Code pénal suisse concernant les jeunes délinquants.

Cela est toujours le cas pour les enfants et presque la règle pour les adolescents. Je cite l'article 97, 1er et 3e alinéas: «Ajournement des sanctions. L'autorité de jugement pourra ajourner sa décision lorsqu'il lui est impossible d'établir avec certitude si l'adolescent doit être l'objet d'une mesure ou d'une peine. Elle fixera un délai d'épreuve de six mois à trois ans Si l'épreuve est subie avec succès – c'est le troisième alinéa – l'autorité de jugement décidera de renoncer à toute mesure et toute peine.» Nous n'avons donc rien à craindre si nous allons dans le sens de la minorité I. En réalité, le refus de servir est un délit surtout de la part des jeunes gens, teinté d'idéalisme ou empreint d'idéologie, donc proche du délit politique. Pourquoi ne pas le traiter comme les délits des jeunes gens? Pourquoi cristalliser dans un arrêt de culpabilité une attitude due peut-être à une crise passagère? Ne vaut-il pas mieux laisser à la vie, à la preuve des faits, au «Tatbeweis» de dissiper sans drame la plupart de ces tourments de jeunesse? Ces réflexions m'engagent à vous proposer l'entrée en matière et, dans le débat de détail, la solution de la minorité I.

Schoch: Ich bin für Eintreten. Wenn ich jetzt versuchen werde, Ihnen zu erläutern, welche Überlegungen mich dazu veranlassen, für Eintreten zu votieren, dann bin ich mir vollkommen darüber im klaren, dass ich das Risiko in Kauf nehme, mich für einmal zwischen sämtliche in greifbarer Nähe überhaupt zur Verfügung stehende Stühle und Bänke zu setzen.

Ausgangspunkt für mich ist die Tatsache, dass ich mit der geltenden Ordnung überhaupt nicht glücklich bin. Ich werde später darlegen, weshalb. Aber auch die Revisionsvorlage bringt gar nicht das, was wir als definitive Lösung brauchen. Die Revi-

sionsvorlage ist indessen nach meiner Beurteilung und meiner Ueberzeugung immerhin deutlich besser als das geltende Recht; sie taugt deshalb im Sinne einer Uebergangslösung bis zum Zeitpunkt, in dem wir dereinst so weit sein werden, dass wir endgültige, adäquate Regelungen einführen können. Weshalb bin ich mit dem geltenden Recht nicht zufrieden? Dafür gibt es mehrere Gründe. Zum einen – ich versetze mich hier in die Lage der Verweigerer – ist es offenkundig völlig unbefriedigend, wenn Dienstverweigerer vor ein Gericht gestellt und wie Kriminelle bestraft werden, wenn Sanktionen gegen sie ausgefällt werden, die zur Folge haben, dass sie in eine Strafanstalt gesteckt werden und dort zusammen mit Kriminellen den Vollzug über sich ergehen lassen müssen. Ich habe volles Verständnis dafür, dass diese Lösung aus der Sicht der Verweigerer unakzeptabel ist, dass die Verweigerer das als höchst unzeitgemäss empfinden. Ich meine deshalb, dass etwas geändert werden muss.

Die heutige Lösung ist aber auch aus der Sicht des Richters, der den Verweigerer beurteilen muss, gänzlich unbefriedigend und höchst problematisch. Nach geltendem Recht gemäss Artikel 81 Ziffer 2 des Militärstrafgesetzbuches wird nämlich dem Richter zugemutet abzuklären, ob der Verweigerer «aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot» gehandelt hat. Der Richter ist mit dieser Gewissensprüfung echt überfordert, was jeder ehrliche und auch bloss halbwegs selbstkritische Militär Richter ohne weiteres zugesteht. Das Gewissen kann man nämlich sowieso nicht prüfen. Es lässt sich schlicht nicht zuverlässig feststellen, ob eine Gewissensnot im Sinne des Gesetzestextes besteht oder nicht.

Die Ueberforderung der Richter manifestiert sich zum Beispiel darin, dass es ein auch nur halbwegs aufgeweckter Verweigerer absolut im Griff hat, seine «schwere Gewissensnot» dem Gericht vorzuspielen und so zur Privilegierung von Artikel 81 Ziffer 2 zu gelangen. Der Verweigerer hat das vor allem dann in der Hand, wenn er sich vorgängig einschlägig bei einer der zahlreichen heute zur Verfügung stehenden Beratungsstellen für Dienstverweigerer beraten liess.

Die heutige Lösung ist aus der Sicht der Verweigerer, aber auch aus der Sicht der Richter fragwürdig. Es gibt jedoch einen dritten Aspekt, der die heutige Lösung nochmals fragwürdiger erscheinen lässt: die Optik all jener Tausender oder Zehntausender von jungen Leuten, die ihren Dienst absolut problemlos, wahrscheinlich nicht mit Begeisterung, aber korrekt und ordnungsgemäss absolvieren. Für diese jungen Leute, die die Rekrutenschule bestehen und ihre Wiederholungskurse hinter sich bringen, muss es als äusserst stossend erscheinen, wenn ein Verweigerer, der sich einigermassen clever verkaufen kann, durch das Gericht als privilegierter Täter behandelt wird und mit einer Freiheitsstrafe belegt wird, die gemäss geltendem Recht höchstens sechs Monate Gefängnis oder Haft betragen darf, in der Regel aber nicht mehr als vielleicht vier Monate Dauer ausmacht und gemäss geltender Gesetzvorschrift nicht nur in den Formen der Haftstrafe ausgesprochen wird, sondern erst noch in Halbgefangenschaft absolviert werden kann.

Wir haben also die Situation, dass ein Dienstverweigerer, der es versteht, die Privilegierung für sich in Anspruch zu nehmen – das versteht praktisch jeder, der Wert darauf legt –, mit drei bis vier Monaten Haft, zu vollziehen in Halbgefangenschaft, weggommt und dann für den ganzen Rest seines Lebens alle Sorgen mit dem Militärdienst los ist. Denn das Divisionsgericht, das ihn beurteilt, wird ihn im Sinne von Artikel 81 Ziffer 2 zweiter Satz auch aus der Armee ausschliessen. Wer aus der Armee ausgeschlossen ist, braucht keine weiteren Dienste mehr zu machen, keine Wiederholungskurse, keine Ergänzungskurse, er braucht sich nicht an Inspektionen zu erinnern und er muss nicht jedes Jahr vor Ende August noch das Theater mit dem obligatorischen Schiessprogramm hinter sich bringen. Er ist also die Sorgen los – ungefähr im zeitlichen Gegenwert dessen, was eine Rekrutenschule ausmacht. Das ist unausgewogen und das ist für jene inakzeptabel, die ihren Dienst *volens volens* getreulich hinter sich bringen.

Jetzt noch eine Bemerkung zur Halbgefangenschaft: Ich habe mich diesen Fragen gewidmet, und ich habe geprüft, wie sie vollzogen wird. Ich kann Ihnen exakt darüber Auskunft geben,

wie das im Kanton Appenzell-Ausserrhodon in der Anstalt Gmünden bei Niederteufen gemacht wird. Da ziehen also diese Dienstverweigerer zur Absolvierung ihrer Halbgefangenschaft ein. Sie kommen in der Regel entweder mit ihrem Töff oder mit dem Auto, verbringen die Nächte und die Wochenenden, soweit sie nicht gerade Urlaub haben, in der Strafanstalt, gehen aber am morgen früh mit dem eigenen Personwagen oder mit dem Motorrad – und wenn das nicht zur Verfügung steht, mit Autostopp; ich habe schon selbst einen derartigen Autostopper mitgenommen – zur Arbeit, und zwar an ihre eigene Arbeitsstelle! Am Abend rücken sie in der Strafanstalt wieder ein. Wenn keine eigene Arbeitsstelle zur Verfügung steht, dann allerdings schickt man sie beispielsweise in ein Spital oder in die kantonale psychiatrische Klinik zu einem Sozialdienst, aber auch das ausserhalb der Strafanstalt. Am Abend kehren sie wieder in die Strafanstalt zurück. Das ist die Lösung im Kanton Appenzell-Ausserrhodon.

Es gibt andere Lösungen in welschen Kantonen: Da werden alle Dienstverweigerer in einem separaten «Heim» – wenn ich es so sagen darf – zusammengefasst. Es ist dann nicht einmal mehr eine Strafanstalt, sondern da steht irgendein altes Mehrfamilienhaus oder eine alte Villa in einem schönen, grünen Park zur Verfügung. Dort wird der Vollzug der Halbgefangenschaft für die Dienstverweigerer zentral durchgeführt. Dann gibt es noch andere Kantone, z. B. den Kanton Tessin: Da werden Dienstverweigererstrafen überhaupt nicht mehr vollzogen. So sieht das in der Praxis aus.

Wenn ich Ihnen einleitend gesagt habe, dass die heutige Regelung für Dienstverweigerer nicht befriedigend ist, dass die heutige Regelung für Militär Richter nicht befriedigend ist, muss ich jetzt sagen: Sie ist auch für jene völlig unbefriedigend, die ihren Dienst normal absolvieren.

Die bundesrätliche Vorlage, die eine Arbeitsleistung anstelle der Halbgefangenschaft bringen soll, ist besser. Sie schafft eine gewisse Korrektur. Sie bringt also einen Abbau der unbefriedigenden Zustände. Aber auch die bundesrätliche Vorlage lässt für mich allzu viele Wünsche offen. Ich kann mich nicht damit befreunden, dass weiterhin und auch in Zukunft ein militärgerichtliches Verfahren durchgeführt werden soll, dass also Dienstverweigerer irgendwo eben doch in den Bereich der Kriminellen geschoben werden, auch wenn ein Eintrag ins Strafregister nicht erfolgen soll und anstelle des Vollzugs in Halbgefangenschaft die Arbeitsleistung treten soll.

Ich habe erst recht Mühe mit dem Begriff der «ethischen Grundwerte», die glaubhaft gemacht werden sollen. Dieser Begriff macht mir Mühe, ob wir nun die Formulierung des Bundesrates wählen, jene des Nationalrates oder jene unserer Minderheiten I oder II. Immer, wenn es um ethische Grundwerte geht, die glaubhaft gemacht werden sollen, habe ich Probleme. Dann stimmt nach meiner Auffassung irgend etwas nicht.

Summa summarum: Die Lösung, die jetzt als Revisionsvorlage zur Diskussion steht, ist bestimmt nicht der Weisheit letzter Schluss.

Richtig und angemessen wäre die Schaffung eines eindeutigen, klaren Ersatzdienstes, und zwar auf Tatbeweismessung, so ungefähr das, was seinerzeit die Münchensteiner Initiative vorgeschlagen hat. Diese Initiative stand schon 1977 zur Diskussion, wurde aber damals leider abgelehnt, obwohl ich mich dafür eingesetzt hatte. Ich habe leider im Jahre 1977 noch kein so grosses Echo auslösen können, wie das vielleicht heute möglich wäre.

Eine optimale Lösung – wie gesagt – wäre ein Ersatzdienst auf Tatbeweismessung. Aber noch besser – das wäre aus meiner Sicht eine endgültige Bereinigung aller Probleme – wäre die Schaffung von verschiedenen gleichwertigen Diensten nebeneinander. Ich gebe zu, dass diese Idee ein Lieblingskind von mir ist, dass ich hier vielleicht Utopien nachhänge. Ich will diese Utopien jetzt auch nicht im Detail abhandeln. Aber ich meine, das müsste die endgültige Variante sein, vielleicht so irgendwann in 20 Jahren.

Ich habe immerhin – das sei an dieser Stelle festgehalten – mit grosser Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass heute zum Beispiel sogar die Schweizerische Offiziersgesellschaft für eine derartige Lösung eintritt, dass also auch die Schweiz-

rische Offiziersgesellschaft die Schaffung von Diensten postuliert, also von Militärdienst zum einen, aber daneben von gleichwertigen anderen Diensten (Katastrophendienst, Zivilschutz, Sozialdienst, Entwicklungshilfedienste und was auch immer). Das ist ein grosser Fortschritt. Ich hoffe, dass es letztlich zu dieser endgültigen Lösung kommen wird.

Wir müssen aber die politischen Realitäten sehen und ihnen Rechnung tragen. Die politische Realität ist die, dass wir nicht gewaltige, meilenweite Sprünge machen können, sondern dass Zukunftsideen nur schrittweise realisiert werden können. Aus diesem Grund stimme ich der heute vorliegenden Revisionsvorlage zu. Sie bringt für mich eine Verbesserung gegenüber dem, was wir jetzt haben, und sie könnte nach meiner Beurteilung den Weg für eine noch erfreulichere, noch positivere, noch befriedigendere Lösung öffnen. Ich bitte Sie, mit mir auf die Vorlage einzutreten.

Frau Bühner: Es ist nicht das erste Mal, dass ich mich mit der Frage der Dienstverweigerer auseinandersetze. Ich erinnere mich an meinen Einsatz für die letzte Zivildienst-Initiative, die sogenannte Tatbeweis-Initiative.

Meine Gründe, die für die Einführung eines echten Zivildienstes sprechen, sind immer noch dieselben. Ich finde es sinnlos, dumm und beschämend, dass wir junge Menschen hinter Gitter stecken, die, wenn wir ihnen eine echte Wahl anbieten würden, bereit wären, für die Allgemeinheit einen Dienst, wenn auch keinen Militärdienst, zu leisten. Unsere Unfähigkeit, dieses Problem angemessen zu lösen, ist um so beschämender, als rings um uns herum Lösungen gefunden wurden und im Zeichen des neuen Europa weitere Fortschritte zu erwarten sind.

Der Sonderfall Schweiz wird von der Merkwürdigkeit zum Aergernis. Ein Anachronismus ist er allemal. Nun liegt uns mit dieser Vorlage ein neuer Anlauf zur Lösung des Problems vor. Allerdings, wenn ich mir den Gehalt dieser Vorlage vergegenwärtige, muss ich sagen, dass das Bild vom Anlauf völlig daneben geht. Viel eher müsste man von einer hilflosen, ängstlichen Geste sprechen, von einem untauglichen Versuch, das Problem zu lösen oder anders gesagt: von einem Versuch, sich des Problems zu entledigen, ohne es zu lösen.

Ich bin mir bewusst, dass sich die Neuerungen ins Korsett der bestehenden Verfassung zu zwängen haben. Es scheint mir aber, dass der Spielraum, der immerhin gegeben ist, nicht ausgenutzt wurde. Die Ausführungen von Kollege Masoni bestärken mich in meiner Ansicht, und ich unterstütze auch seine Minderheitsanträge.

Die ganze Vorlage ist getragen von Angst und Kleinlichkeit, der Angst zum Beispiel, die Bestände der Armee könnten absinken, wenn der Zivildienst oder auch der waffenlose Dienst allzu leicht erreichbar wären. Hier sei die Frage erlaubt: Was – wenn die Annahme zutreffen sollte, dass die Leute in Scharen weglaufen – wäre eine solche Armee von verhinderten Verweigerern im Ernstfall wert?

Unübersehbar ist auch die Angst, dass es den Zivildienstern im Vergleich zu den Militärdiensttuenden zu gut gehen könnte, und schliesslich die Angst, dass Drückebergerei nicht gehandelt werden könnte. Auf solchem Boden kann nichts Gutes wachsen! Die Vorlage belegt es: Die Entkriminalisierung bleibt ein leeres Wort. Der Antrag von Kollege Masoni würde eine markante Verbesserung bringen.

Die Gewissensprüfung bleibt bestehen, und schliesslich bringt die Vorlage für die sogenannten echten, die heute privilegierten Dienstverweigerer eine markante Verschlechterung und für die anderen – zwangsläufig – ebenfalls eine Verschlechterung. Das bedeutet einen Rückschritt gegenüber heute. Kollege Schoch hat soeben dargelegt, dass das durchaus gewollt ist.

Ich vermute, dass unter diesen Gegebenheiten der sogenannte «blaue Weg», der schon heute von etlichen tausend jungen Leuten gewählt wird, nichts an Attraktivität verlieren wird, im Gegenteil. Das heisst, dass wir weiterhin auf einen nützlichen Dienst für die Gemeinschaft, den junge Leute zu leisten gewillt wären, verzichten. Die Betroffenen haben ihre Unzufriedenheit mit dieser Vorlage bereits deutlich signalisiert.

Wozu, für wen machen wir also das Ganze? Ein Signal ist mit diesem müden Handzeichen jedenfalls nicht gesetzt. Ich bin für Eintreten. Ich werde aber der Vorlage, sofern sie nicht verändert wird, nicht zustimmen.

Piller: Ich habe meine Position zu dieser Frage Zivildienst schon im Jahre 1983 bei der Behandlung der Tatbeweis-Initiative hier vertreten dürfen. Ich habe das gestern abend noch einmal durchgelesen, und eigentlich könnte ich dieses Votum hier noch einmal bringen; es ist nach wie vor gleich aktuell. Das gibt mir eigentlich zu denken.

Heute haben alle Referenten gesagt: «Ja, wir müssen dieses Problem lösen!» Man sagt immer wieder: «Das Volk hat nein gesagt. Wir müssen Erfahrungen sammeln.» Die Münchener Initiative wurde erwähnt; die Idee dazu wurde zu Beginn der siebziger Jahre geboren und dann eingereicht. Das heisst, zwanzig Jahre sind vergangen. Heute hat Kollege Schoch gesagt, es werde noch ungefähr zwanzig Jahre dauern, bis wir dieses Problem bei uns zufriedenstellend gelöst hätten. Das heisst also total vierzig Jahre.

Das geschieht in einer Zeit, in der beispielsweise innerhalb Europas innert neun bis zehn Monaten die Wiedervereinigung Deutschlands vollzogen und ein Vertragswerk von 1000 Seiten abgeschlossen wird. Das, was bei uns geschieht, ist eine Arbeitsweise, die wir nicht mehr akzeptieren können.

Wenn wir überzeugt sind, dass wir dieses Problem lösen müssen, dann lösen wir es doch mutig und zielgerecht und nicht, indem wir sagen: Jetzt müssen wir noch Erfahrungen sammeln, wenn wir bald das einzige Land auf der Welt sind, das dieses Problem noch nicht gelöst hat. Wir können doch über die Grenze schauen, wie die andern Völker die Frage gelöst haben. Die Zeit ist ja nicht stillgestanden. Wir werden in absehbarer Zeit den neuen Sicherheitsbericht diskutieren, und wir werden erneut über die veränderte Bedrohungslage sprechen. Sie wissen, dass grosse Anstrengungen da sind, um die Frage der Bedrohung nicht nur im militärischen Bereich zu definieren und zu diskutieren, sondern generell.

Wir haben Artikel 2 unserer Verfassung, den sogenannten Zweckartikel. Ich habe im Buch von Jean-François Aubert nachgelesen, woher der kommt. Er schreibt, dass er die Wurzeln 1803 in der Mediationsakte habe und im Bundesvertrag von 1815. Dieser Zweckartikel sagt u. a.: «Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern ...» Daraus leitet man die allgemeine Wehrpflicht ab, ferner aus Artikel 18. In diesen fast 200 Jahren hat sich doch Europa gewandelt. Der Bedrohungsbegriff hat sich gewandelt, die Sicherheitspolitik musste laufend angepasst werden. Artikel 18 sagt: «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.» Was heisst wehren? Wehren bedeutet doch, Bedrohungen abzuwehren. Wenn wir heute die gesellschaftlichen Bedrohungen anschauen, den Verfall der Gesellschaft: darüber wurden endlose Diskussionen geführt, im Bericht zur Jugendpolitik, zur Familienpolitik.

Ist das keine Bedrohung, wenn wir die ganze Altersproblematik sehen, die Altersheime, die heute gebaut werden, die kein Personal mehr finden? Es werden also alte Leute in Altersheimen von Portugiesinnen, Jugoslawinnen gepflegt, die nicht die Muttersprache dieser Leute sprechen können, sie können nicht einmal mehr miteinander reden, es ist ein letztes Pflegen, ohne dass man mit ihnen überhaupt noch diskutieren kann. Das heisst, die Leute werden einfach abgeschoben, man kann sie nicht mehr betreuen, weil zuwenig Leute dafür da sind. Und da haben wir junge Leute, die möchten irgend etwas tun, möchten aber nicht Militärdienst leisten – und wir stecken sie ins Gefängnis. Dann sagen wir, wir müssten Erfahrungen sammeln, und wir müssen noch zwanzig Jahre daran arbeiten, bis wir eine Lösung finden?

Wehrpflicht heisst doch Bedrohungen abwehren, meine ich. Wir können doch diese Verfassungsbestimmungen etwas weiter fassen. Da sagen wir, wir haben einen sehr engen Rahmen. Um das zu bestätigen, bemühen wir hochgelehrte Professoren wie die Herren Voyame oder Fleiner, die ich sehr schätze. Aber wurde eine Verfassung geschrieben, die immer wieder

von Professoren interpretiert werden muss, um zu zeigen, dass etwas nicht geht? Die Verfassung ist geschrieben worden, damit wir, das Volk, handeln können. Wenn ich diese Verfassung lese, dann will ich doch keinen Professor neben mir, der mir diese interpretiert. Die Verfassung, wie ich sie lese, erlässt doch einen etwas weiteren Rahmen. Seien wir ehrlich: Wie häufig haben wir die Verfassung auch nach unserem Geschmack interpretiert! Denken wir doch an die gesetzliche Ausführung zum Preisüberwacher, an die Mutterschaftsversicherung, wir warten dort seit fünfzig Jahren auf eine Lösung, wir haben sie nicht eingeführt, keine Lösung gefunden, obwohl uns die Verfassung ganz klar sagt, dass wir das machen müssen.

Wir könnten meines Erachtens mutigere Schritte tun. Ich bin auf der einen Seite sehr froh gewesen über das Votum von Otto Schoch. Aber auf der anderen Seite, wenn er sagt, es werde noch ungefähr zwanzig Jahre dauern, dann sage ich ganz offen: das beelendet mich. So können wir doch nicht politische Arbeit leisten. Wenn wir überzeugt sind, dass wir etwas tun müssen, dann tun wir es doch mutiger.

Ich möchte hier Herrn Bundesrat Villiger einladen, nun doch schnelle Schritte einzuleiten, damit wir dieses Problem lösen können. Wir haben die parlamentarische Initiative Hubacher. Wir können im Parlament vorwärts machen. Wir haben die Initiative der CVP, bei der es natürlich wieder 4 bis 5 Jahre dauert, bis sie nur zur Volksabstimmung kommt. Es kommt dann die Ausarbeitung der Ausführungsgesetzgebung.

Meines Erachtens ist dieses Problem nun ausdiskutiert worden. Es geht nun darum, dass wir alle genau Farbe bekennen und sagen: Wir wollen einen echten Zivildienst. Und wenn wir dazu ja sagen, sollten wir als Gesetzgeber auch in der Lage sein, diesen schnell und zügig einzuführen.

Ich persönlich bin für Eintreten, aber wie meine Vorrednerin Frau Bühler ohne gewaltige Begeisterung. Ich habe meine Position immer dargelegt: Ich bin für einen Zivildienst auf der Basis des echten Tatbeweises. Wenn diese Vorlage nach der Mehrheit verabschiedet wird, dann sehe ich eigentlich gar nicht ein, warum ich für eine solche Vorlage noch gross kämpfen soll, weil sie eigentlich nichts bringt und tatsächlich auch von den Vorrednern als eine Vorlage eingestuft wird, die minimale Lösungen bringt, um Erfahrungen zu sammeln. Meines Erachtens sind die Erfahrungen gesammelt, wir müssen hier nicht mehr warten.

In diesem Sinne bitte ich Sie um Eintreten und um Zustimmung zur Minderheit I. Ich bin sehr glücklich, dass Herr Masoni diesen Minderheitsantrag eingereicht hat. Ich bin auch überzeugt, dass sein Antrag verfassungsmässig ist und wir hier nicht päpstlicher sein müssen als der Papst.

Ziegler: Das Problem der Dienstverweigerung ist nicht neu. Ich erinnere daran, dass die Armeeführung bereits 1918 auf Anregung des Generalstabschefs den Auftrag gegeben hat, eine Lösung für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen zu suchen.

Ich glaube, dass man sich bezüglich Zivildienst heute in doppelter Hinsicht einig sein dürfte:

1. Es muss endlich eine Lösung gefunden werden.
2. Eine befriedigende Lösung kann nur mit einer Aenderung der Bundesverfassung erreicht werden.

Die Zahl der Bürgerinnen und Bürger, die glauben, Zeit und Problem seien reifer, ja gar reif für eine Regelung, wächst ständig. Wohl sind in der Vergangenheit zwei Initiativen massiv abgelehnt worden. Das Los der Dienstverweigerer konnte aber trotzdem gemildert werden. Ich will nicht wiederholen, was der Kommissionspräsident diesbezüglich ausgeführt hat. Die Vorlage, die wir zu behandeln haben, so meine ich, ist ein weiterer Schritt in die richtige Richtung. Sie bringt zweifellos eine Verbesserung. Ich lege diese Verbesserungen nicht dar, denn auch hier würde ich nur in Wiederholungen machen.

Allerdings dürften wir die Vorlage, Frau Bühler, auf keinen Fall nur an den Wünschen der Betroffenen messen. Eine so kleine Minderheit von Betroffenen kann nicht die Vorlage, die Gesetzgebung oder sogar die Verfassung bestimmen.

Ich habe gesagt, es sei ein Schritt in die richtige Richtung. Dieser Schritt kann und darf aber nicht der letzte sein. Die Motion

verlangte ausdrücklich eine Revision des Militärstrafgesetzes im Rahmen der geltenden Verfassungsgrundlage. Ich bin überzeugt, dass, wie zu Beginn meiner Ausführungen erwähnt, eine befriedigende Lösung nur mit einer Verfassungsänderung gefunden werden kann. Initiativen sind bereits unterwegs. Zweifellos wird es aber Jahre – wenn vielleicht auch nicht gerade zwanzig Jahre – dauern, bis diese Initiativen zur Abstimmung kommen können. Auf diese soll meines Erachtens nicht gewartet werden. Die Entkriminalisierung der Dienstverweigerer soll möglichst rasch verwirklicht werden, auf jeden Fall früher, als eine Verfassungsänderung durchgeführt werden könnte. Dass es eine echte Entkriminalisierung gibt, davon bin ich, Frau Bühler, überzeugt. Ich empfehle deshalb, auf die Vorlage einzutreten.

M. Roth: A la vérité, on est en présence d'un projet qui ne satisfait personne. Il ne satisfait pas ceux qui sont en faveur d'un véritable service civil, ni ceux qui n'en veulent point. Je dis cela d'ailleurs en tout respect pour les auteurs du projet, puisque la dépenalisation totale de l'objection de conscience paraît impossible dans le cadre constitutionnel actuel, et que l'on fait avec ce que l'on a. Par conséquent, on reste dans une situation tout à fait insatisfaisante où l'astreinte à un travail d'intérêt général apparaît comme la peine consécutive à l'objection. Personnellement, je suis absolument convaincu que la solution vers laquelle on s'achemine est celle de la preuve par l'acte, où le service civil n'apparaît plus comme une peine infligée à un coupable, mais comme une alternative exceptionnelle (au sens d'«exception») au service militaire.

Deux initiatives, l'une parlementaire, l'autre populaire, sont actuellement déposées. Elles vont dans ce sens. Elles sont conformes à la situation que connaissent la plupart des autres pays européens. Elles sont aussi conformes à la Convention européenne des droits de l'homme, à laquelle d'ailleurs notre pays a dû faire une réserve, sur le point précis du service civil. L'initiative populaire du PDC suisse aura, je l'espère, le mérite d'ouvrir le débat au sein de la population et de faire progresser les idées sur ce plan, après les deux refus que vous connaissez.

Est-ce que, partant, le projet qui nous est soumis est totalement inutile? Je ne le pense pas, car la réalisation des initiatives, en cas d'acceptation, prendra encore un certain temps, pour ne pas dire un temps certain. Ce matin, notre conseil doit faire un acte d'humilité et considérer qu'on ne coule pas un monument législatif dans le bronze, pour l'éternité. Ce projet présente effectivement quelques progrès et il atténue notamment les rigueurs du système actuel.

Dès lors, on peut imaginer que, pour les objecteurs de conscience authentiques, la peine d'emprisonnement soit remplacée par une mesure *sui generis* d'astreinte au travail qui conserve son caractère de sanction. Par conséquent, cela est conforme à la Constitution fédérale. Que stipule l'article 18 de la constitution? Il prévoit que tout Suisse est tenu au service militaire. La violation d'une norme entraîne une sanction et cette sanction est conservée dans le projet du Conseil fédéral. Le système reste donc articulé comme il l'était précédemment et, pour ma part, je ne me fais pas trop de souci pour la Constitution fédérale.

En outre – et l'on en parle un peu moins – ce projet apporte aussi une amélioration de la définition même de l'objection de conscience. L'expérience a démontré que les dispositions adoptées en 1967 étaient d'une application et d'une interprétation difficiles. Il n'est, de loin, pas aisé de déceler le caractère religieux ou moral des motivations qui sont à la base d'un refus. La conscience est indivisible. Dans le projet, la notion de grave conflit de conscience est remplacée par une formule d'application plus aisée et plus souple. On consacre la pratique jurisprudentielle selon laquelle il appartient à celui qui s'estime en proie à ce conflit de conscience de le rendre vraisemblable. Cela aussi est un léger progrès.

Pourquoi, dès lors, rejeter ces petits progrès, même s'il faut garder à l'esprit que nous ne réglons pas – et je l'espère – une situation qui devrait durer? Je vous invite par conséquent, au vu des motifs susmentionnés, à entrer en matière.

Rüesch: Im Rahmen der Abstimmung über die zweite Zivildienst-Initiative von 1984 wurde auch von gegnerischer Seite eingeräumt, es sei notwendig, für Dienstverweigerer, die in echter Gewissensnot seien, eine Lösung zu finden. Damals habe ich ein Inserat des gegnerischen Komitees in diesem Sinne mitunterschieden. An dieses Versprechen erinnern wir uns; wir wollen es auch halten und in die Tat umsetzen. Ich bin der Auffassung, dass die bundesrätliche Vorlage diesem Versprechen gerecht wird und möglichst rasch realisiert werden sollte.

Inzwischen aber beginnt sich in der öffentlichen Diskussion doch eine Art Rückwärtsschreiten abzuzeichnen, eine Erosion der Lösung des Tatbeweises, die man damals gefordert hat.

Wir waren damals der Meinung, eine Gewissensprüfung sei kaum durchzuführen, es müsse also ein Tatbeweis in Form eines längeren Dienstes geleistet werden. Im Rahmen dieser rückwärtsschreitenden Erosion kann man etwa Aufrufe von der Vereinigung der Kriegsdienstverweigerer lesen, die eine freie Wahl zwischen Militär- und einem gleich langen Zivildienst im Friedens-, Sozial- oder Umweltbereich verlangen. Die längere Dauer des zivilen Dienstes wird heute bekämpft. Man ist offenbar in einigen Kreisen nicht mehr bereit, den Tatbeweis zu erbringen, den man damals angeboten hat. In gewissen Publikationen wird das Wort «Zivildienst» bereits durch das Wort «Zwangsarbeit» ersetzt. In einer Publikation las ich kürzlich von den «faschistoiden Arbeitslagern», die da kommen sollen. So tönt es heute!

Die GSoA will im Jubiläumsjahr zur Militärdienstverweigerung aufrufen und hofft gemäss ihrer Publikation auf 3000 Verweigerer bis Ende nächsten Jahres. Die GSoA kann ihr Ziel dann erreichen, wenn das Parlament Bedingungen für Dienstverweigerer schafft, welche den Tatbeweis nicht mehr verlangen und die Militärdienstleistenden derart diskriminiert, dass man sich fragt: Warum noch in den Militärdienst, wenn das andere viel billiger und einfacher ist? Denken Sie daran. Als in der Bundesrepublik Deutschland die Bedingungen für Dienstverweigerer wesentlich vereinfacht wurden, ist deren Zahl rasch massiv angestiegen. Es haben ganze Maturaklassen geschlossen den Dienst verweigert. Es entstand eine Art Sozialzwang: «Man geht doch nicht in eine Ausbildung, in der man das Töten lernt, man geht in eine Ausbildung, in der man das Helfen lernt!» Wenn Frau Bühler heute gesagt hat, unsere Armee wäre, wenn man die Leute in die Armee zwingen wolle, eine Art Verein verhinderter Dienstverweigerer, so muss ich Ihnen sagen: Mancher war als Maturand höchst skeptisch, wäre bereit gewesen, den Dienst zu verweigern, und er wurde später Offizier, ja sogar begeisterter Offizier. Es gibt sogar Divisionäre, die als 19- und 20jährige damit gespielt haben, den Dienst an sich vorbeigehen zu lassen.

Wir müssen uns ganz im klaren sein, dass hier eine Erosion stattfinden würde. Eine solche Entwicklung, wie sie in Deutschland zu verkraften war, wäre für unsere Armee darum verhängnisvoll, weil wir eine Milizarmee haben. Wir benötigen die Maturanden, die jungen Lehrer, die jungen Kaufleute usw. für unsere Milizkader. Die deutsche Bundeswehr ist im Gegensatz zu uns ein Heer mit einem Berufskader. Die deutsche Bundeswehr braucht auch nicht alle Wehrpflichtigen. Sie hat es nicht nötig, alle zum Militärdienst einrücken zu lassen, und kann darum solche Erscheinungen – insbesondere, weil sie Berufskader hat – viel besser verkraften.

Man kann die Armee auch in Raten abschaffen. Ich habe das letzte Woche gesagt. Man kann sie in Raten abschaffen, indem man ihr das Material nicht mehr gibt, indem man ihr die Kredite nicht mehr gibt, indem man ihr die Waffenplätze nicht mehr gibt oder indem man ihr das Personal, insbesondere die Kader, nicht mehr gibt. Das muss vermieden werden.

Aus diesem Grunde bin ich der Auffassung, dass man dieser Vorlage nur zustimmen kann, wenn wir einen Tatbeweis in Form einer längeren Dauer verlangen. Dann können auch die Missbräuche, von denen Herr Schoch im Zusammenhang mit dem heutigen Vollzug berichtet hat, vermieden werden. Die Zustände gegenüber heute könnten sogar verbessert werden. Offenbar sind jene Leute, die gegen die Armee sind, gegen diese Vorlage, weil sie in der bundesrätlichen Form der Armee gegenüber dem heutigen Zustand etwas bringt.

Wir wollen mit dieser Vorlage jenen entgegenkommen, wie wir es versprochen haben, welche in echter Gewissensnot sind. Aber verhindern wir, dass die Dienstleistenden diskriminiert werden! Der Artikel 18 der Bundesverfassung gilt nach wie vor. Er wurde vom Volk in zwei Abstimmungen bestätigt. Deshalb sind meines Erachtens alle diese Minderheitsanträge, welche auf eine Verwässerung der bundesrätlichen Vorlage hinausgehen, einhellig abzulehnen, insbesondere ein Antrag auf eine gleich lange Dauer.

Ich möchte Sie abschliessend bitten, im Sinne des Aufrufes von Herrn Gadiant die Vorlage heute möglichst ohne Differenzen zum Nationalrat zu verabschieden. Ich hätte an verschiedenen Orten lieber die bundesrätliche Fassung gehabt. Aber wenn wir die Vorlage heute verabschieden, kann man sie rechtzeitig in Kraft setzen.

Wenn das Referendum von der Seite jener ergriffen wird, welche lieber keine Armee mehr hätten, kommt auch die Stunde der Wahrheit. Ich sähe sie noch ganz gerne im Jubiläumsjahr 1991, im Jahr, in dem wir gegenüber den Leuten, die in höchster Gewissensnot sind, diese Geste machen können. Ich bitte Sie, in diesem Sinne einzutreten und möglichst keine Differenzen zu schaffen.

Küchler, Berichterstatter: Gestatten Sie mir noch ein Wort zum Nichteintretensantrag der Herren Kollegen Béguin und Reymond. Sie haben vor allem aus verfassungsrechtlichen Gründen Nichteintreten beantragt. Ich kann Ihnen versichern, dass der Frage der Verfassungsmässigkeit sowohl in unserer Kommission als auch in der Kommission des Nationalrates grösste Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Sie wissen, dass verschiedene Rechtsgutachten vorliegen und dass die heute vorliegende Botschaft und Lösung als verfassungsmässig qualifiziert wurde.

Artikel 18 der Bundesverfassung statuiert die allgemeine Wehrpflicht. An diesem Prinzip kann und darf nicht gerüttelt werden. Der Gesetzgeber hat vielmehr dafür zu sorgen, dass dieses Prinzip mit strafrechtlichen Sanktionen aufrechterhalten bleibt. Aber strafrechtliche Sanktionen müssen nicht unbedingt in den herkömmlichen Gefängnis- oder Haftstrafen bestehen. Vielmehr ist der Gesetzgeber frei, eine andere Form, eine Art Sanktion *sui generis* dafür zu finden.

Ich zitiere diesbezüglich aus dem Gutachten von Herrn Professor Fleiner: «Ich halte dafür, dass der Gesetzgeber im Rahmen des Strafrechtes alle die Massnahmen treffen kann, die nach seiner Auffassung am besten geeignet sind, die Resozialisierung der Täter wieder herbeizuführen. Täter, die aus Gewissensgründen handeln, werden durch die Gefängnis- oder Haftstrafe sicher nicht besser resozialisiert als durch die Leistung einer besonderen sozialen Arbeit. Aus diesem Grunde halte ich dafür, dass der Gesetzgeber durchaus anstelle der Gefängnis- oder Haftstrafe die Arbeitsleistung anordnen kann.» Soweit Herr Professor Fleiner zu dieser Sanktionsmöglichkeit, die wir haben und die der Bundesrat uns vorschlägt.

Frau Kollegin Bühler hat ausgeführt, dass die Vorlage von Angst und Kleinlichkeit getragen werde; sie bringe überhaupt keine Entkriminalisierung. Diese Auffassung kann ich wirklich nicht teilen. Die Kleinlichkeit mag darin bestehen, dass uns enge verfassungsmässige Grenzen gesetzt sind. Wir bewegen uns auf einer Gratwand und können nicht beliebige Varianten zur Lösung dieses Problems wählen. Die Vorlage bringt aber tatsächlich eine Entkriminalisierung, Frau Kollegin Bühler. Ich denke dabei, dass in Zukunft nicht mehr ein stringenter Beweis für eine «schwere Gewissensnot» vorliegen muss. Ich möchte daran erinnern, dass in Zukunft nur noch eine «Gewissensnot» glaubhaft gemacht werden muss, gemäss bereits bestehender Praxis. Ich erinnere weiter daran, dass in Zukunft diese Verurteilung zur Arbeitsleistung nicht mehr im Strafregister eingetragen wird. Also doch eine Entkriminalisierung! Immerhin ein kleiner Schritt in die von uns eingeschlagene Richtung.

Wenn Herr Kollege Schoch seiner mittleren Unzufriedenheit Ausdruck gibt, verstehe ich ihn. Dies ist aber, wie wir wissen, immer ein gutes Zeichen für einen guten Kompromiss. Es zeugt davon, dass von beiden Seiten um eine echte Lösung gerungen wurde: nämlich von der einen Seite, die an der jetzi-

gen Rechtslage und an der jetzigen Praxis festhalten will, und von der anderen Seite, die die Einführung eines Zivildienstes bereits mit dieser Gesetzesvorlage wünscht.

Wir sollten diesen Schritt, der zur Deblockierung der gegenwärtigen Situation beiträgt, heute unbedingt tun.

Nichteintreten oder die Ablehnung der Vorlage würden nicht aus dieser festgefahrenen Situation herausführen. Vielmehr wird uns dann die Vorlage ermöglichen, Erfahrungen zu sammeln, die wir später dereinst in die definitive Lösung einbringen können.

In diesem Sinne möchte ich Sie nochmals ermutigen, Eintreten zu beschliessen und der Vorlage zuzustimmen, entsprechend dem Aufruf der Kollegen Gadiant und Rüesch möglichst ohne Differenzen zum Nationalrat.

Bundesrat Villiger: Ich möchte Ihnen für diese Diskussion, deren Ernst und Niveau mich beeindruckt haben, danken. Der Bundesrat bezweckt zweierlei: Zum ersten möchte er in Zukunft die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen im Strafvollzug entkriminalisieren. Zweitens – das wurde in der Eintretensdebatte wenig angesprochen – will er die Regelung, wonach Waffenverweigerer aus Gewissensgründen den Militärdienst ohne Waffen leisten können, auf Gesetzesstufe definitiv verankern.

Wir erfüllen mit dieser Vorlage einen ganz klaren Auftrag des Parlamentes, das 1984 in einer Motion verlangt hat, dass echte Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen in Strafmass und Vollzug nicht mehr Straffälligen gleichgestellt werden sollten. Zudem kommt der Bundesrat einem Versprechen nach, die am 1. Januar 1982 in Kraft gesetzte befristete Regelung für die Regelung des waffenlosen Militärdienstes auf Gesetzesstufe zu verankern. Beide Bereiche werden gleichzeitig zur Revision vorgeschlagen, weil sie enge Berührungspunkte enthalten. Es geht in beiden Fällen um Wehrpflichtige, welche aus Gewissensgründen den Militärdienst entweder ganz – das sind die Dienstverweigerer – oder teilweise – wie die Waffenverweigerer, die eben auch teilweise Dienstverweigerer sind – verweigern.

Ihre vorberatende Kommission hat in allen Revisionspunkten gleich entschieden wie der Nationalrat am 4. Dezember 1989. Ich könnte mich hier Herrn Rüesch anschliessen; auch mir wäre es recht, wenn Sie die Vorlage möglichst ohne Differenzen zum Nationalrat verabschieden könnten.

Ich komme kurz zur Vorgeschichte: Seit Jahrzehnten wird in der Schweiz nach einer mehrheitsfähigen Lösung der Dienstverweigererfrage gesucht, ohne Erfolg bisher; ich verstehe das Missbehagen von Herrn Piller. Zweimal hat das Volk seit 1977 – das ist noch nicht sehr lange her – Vorschläge auf Verfassungsstufe verworfen. «Münchenstein» wurde auch vom Bundesrat, EMD und Parlament mitgetragen. Die Abstimmung hat ungefähr das gleiche Verhältnis ergeben wie sonst, nämlich 63 zu 37 Prozent Stimmen. Das ist ungefähr ein Verhältnis, das bei Militärabstimmungen üblich zu sein scheint, mal so, mal anders. Heute geht es um einen Vorschlag auf Gesetzesstufe, der auf eine Sanktion für Dienstverweigerer aus achtbaren Motiven hinausläuft, die eben nicht ehrenrührig ist; dafür geben wir ja das Stichwort «Entkriminalisierung».

Es wurde mehrfach darauf hingewiesen – und ich möchte das bekräftigen –, dass wir an enge verfassungsmässige Grenzen, aber auch – jedenfalls glaube ich das im Moment noch, wenn Sie die Breite der Diskussion anschauen – an politische Grenzen gebunden sind. Artikel 18 der Bundesverfassung legt das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht absolut fest. Ich glaube, Herr Piller, es ist doch ziemlich klar, was damit gemeint ist. Das geht bis zum möglichen Einsatz des Lebens im schlimmsten Fall. Der Gesetzgeber muss Massnahmen ergreifen, die zur Sicherung des obligatorischen Militärdienstes nötig sind. Dazu gehören ganz eindeutig strafrechtliche Massnahmen für Dienstverweigerer. Es ist also nicht die Tatsache der Sanktion, die zur Diskussion steht, sondern es ist die Art der Sanktion, die zur Diskussion stehen kann. Nachdem das Volk zweimal an diesem Prinzip klar festgehalten hat, kann es im Moment nicht darum gehen, schon wieder daran zu rütteln.

Es wurde auch erwähnt, dass man jetzt mit diesem Modell Erfahrungen sammeln könnte. Ich werde am Schluss meines Vo-

tums meine Vorstellungen noch erläutern, wie es nach diesem Projekt weitergehen könnte. Ich glaube also nicht, dass das vierzig Jahre dauern wird. Ich möchte selber noch damit anfangen, wie es weitergehen könnte; ich gedenke auch nicht, vierzig Jahre zu bleiben, Sie würden es mir ja wahrscheinlich nicht zugehen.

Den Forderungen nach Entkriminalisierung sind verfassungsmässige Grenzen gesetzt; wir kommen deshalb um einen Schuldspruch nicht herum. Wir sind frei in der Wahl der Sanktion, wir sind frei im Entscheid, ob wir auf den Eintrag im Strafregister verzichten wollen oder nicht, aber wir kommen um den Schuldspruch nicht herum. Wenn Sie dem Antrag von Herrn Masoni, den er mit viel Charme hier vorgetragen hat, zustimmen, dann gehen Sie meines Erachtens über die Grenze, die uns die Verfassung setzt, hinaus. Auch wenn Sie die Definition des Gewissenstäters zu stark ausweiten, dann hätte Herr Reymond, der hier umgekehrt die Befürchtung hat, wir würden jetzt schon zu weit gehen, mit seiner Kritik eindeutig recht. Herr Béguin hatte übrigens Herrn Reymond, obschon er auf der gleichen Liste figuriert, bei der Minderheit ja in dieser Frage auch schon widerlegt.

Frau Bühler, Sie haben gesagt, wir hätten den Spielraum zu wenig ausgenützt. Ich glaube eben, wir sind so weit gegangen – die Diskussion und die geäusserten Bedenken der Nichteintretensvotanten haben das gezeigt –, dass wir wahrscheinlich an die Grenze des Spielraumes gelangt sind.

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch etwas sagen: Sie haben gesagt, man hätte früher mit den Beständen argumentiert. Sie wissen, dass «Armee 95» sehr viel kleiner wird. Heute sind die Bestände deshalb kein Argument mehr. Wir können die Bestandesfrage auch mit der Altersgrenze steuern.

Ich teile Ihre Meinung nicht, dass eine Armee keinen Wert habe, weil im Ernstfall alle weglaufen würden. Zum ersten ist die Stimmung bei den heutigen Jungen nicht so – ich stelle dies in den Schulen immer wieder fest –, und zum zweiten gibt es natürlich viele junge Männer, die in einer Zeit wie heute sehr kritisch sind. Wenn es wirklich Ernst würde, dann würden auch diese in ihrem Herzen plötzlich eine patriotische Ader entdecken und wären voll da, wie andere auch. Deshalb wäre es schade, wenn man den Austritt aus der Armee zu leicht machen würde.

Sie wissen, dass es sogar sehr hochstehende Exponenten Ihrer Partei gab, die vor dem Krieg plötzlich wieder angetreten sind und den Karabiner gefasst haben. Das wäre wahrscheinlich auch bei vielen heutigen Dienstverweigerern der Fall.

Es gibt nun unbestritten Dienstverweigerer, die durchaus achtbare Motive haben. Es ist auch für den Bundesrat stossend, dass diese im Strafvollzug mit den normalen Kriminellen gleichgestellt werden. Deshalb steht der Bundesrat mit Ueberzeugung hinter dieser Vorlage. Sie erfüllt die Forderung nach einer begrenzt möglichen «Entkriminalisierung» in zweierlei Hinsicht: Erstens wird der Strafvollzug entkriminalisiert, indem die Gefängnisstrafe durch einen Arbeitsdienst im öffentlichen Interesse ersetzt wird. Das ist natürlich ein erster Schritt in Richtung Zivildienst, das muss man sehen, auch wenn wir es nicht so nennen. Es wird damit eine neue Kategorie von Sanktionen geschaffen. Zum zweiten soll in Zukunft auf jeden Eintrag im Strafregister für die anerkannten Dienstverweigerer verzichtet werden. Dieser Eintrag läuft dem Verweigerer nicht noch das ganze Leben hinterher. Die Sanktion muss sich nun in Inhalt und Dauer an der Dienstleistung der Dienstpflichtigen orientieren und nicht an der bisher gültigen Gefängnis- oder Haftstrafe.

Ich komme in der Detailberatung nochmals auf die Angemessenheit der Zeitdauer zurück, möchte aber doch jetzt schon folgendes sagen: Der Militärdienst ist natürlich häufig unangenehm und beinhaltet viele Strapazen. Wir gedenken auch nicht, sofort auf die 36-Stunden-Woche hinunterzugehen. Es ist deshalb gerechtfertigt, dass der Arbeitsdienst verlängert wird. Von daher betrachtet ist die Forderung des Bundesrates, die Dauer solle das Anderthalbfache des Militärdienstes betragen, zu verstehen.

Damit wird natürlich ein Element des Tatbeweises eingeführt, und das wünschen wir. Mich bedrückt es etwas, dass die Betroffenen das nicht wollen. Das lässt etwas an der Lauterkeit ih-

rer Motive zweifeln. Herr Gadiant hat das zu Recht unterstützt, Herr Masoni auch. Ich bin mir andererseits bewusst, dass die Festlegung der Dauer letztlich eine Ermessensfrage ist. Der Antrag Schoch will die Gleichstellung. Herr Schoch hat immer etwas weitreichende Ideen. Die Langschüsse haben aber manchmal den Nachteil, dass sie auch nicht treffen.

Ich glaube, dass wir nicht so weit gehen dürften. Im Nationalrat ist mit 75 zu 74 Stimmen sehr knapp die 1,2fache Dauer abgelehnt worden, die Frau Bühler hier in einem Minderheitsantrag vorgeschlagen hat. Meinerseits könnte ich mich mit so etwas noch gerade abfinden. Ich möchte Sie aber eindeutig bitten, nicht auf die einfache Dauer hinunterzugehen, weil wir das Tatbeweiselement brauchen.

Auf die Ausgestaltung kann ich in der Detailberatung näher eingehen, wenn Sie das wünschen. Hier muss ich nur etwas sagen: Es wurde vorhin aus Schriften von Arbeitslagern zitiert. Seit die Botschaft geschrieben worden ist, hat man natürlich über diese Arbeitsleistung weiter nachgedacht, und das Biga hat hier gewisse Erfahrungen; es würde die Organisation übernehmen. In der Botschaft steht, es handle sich in der Regel um Gruppeneinsätze. Wir gehen heute davon aus, dass ebensoviele Individualeinsätze sinnvoll und möglich sein sollten. Der Gruppeneinsatz wird sicher stattfinden können, aber nicht unbedingt die ausschliessliche Regel sein.

Nun komme ich zur Frage der Gewissensnot bzw. der schweren Gewissensnot. Heute muss ein Dienstverweigerer religiöse oder ethische Gründe haben und sich kumulativ zugleich in einer schweren Gewissensnot befinden. Herr Gadiant hat hier ausgeführt, dass er eigentlich lieber bei dieser Regelung bleiben möchte. Nun haben die Gerichte schon seit einiger Zeit nicht mehr zwischen Gewissensnot und schwerer Gewissensnot unterschieden. Ich bin mir auch bewusst, dass diese Unterscheidung überaus schwierig ist.

Herr Schoch hat die Problematik der Beurteilung des Gewissens dargelegt. Der Meinung des Bundesrates folgend, haben sich der Nationalrat und Ihre Kommission darauf geeinigt, auf das Erfordernis der schweren Gewissensnot zu verzichten. Im Gegensatz dazu gehen natürlich dann die Meinungen über die Umschreibung der Gewissensgründe sehr auseinander.

Der Nationalrat und Ihre Kommission sind hier nicht dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, der im Sinne von Herrn Gadiant bei den religiösen und ethischen Gründen bleiben möchte, die der Dienstverweigerer glaubhaft machen muss. Mit diesem Glaubhaftmachen kommt zum Ausdruck, dass es letztlich nie vollständig möglich sein wird, diese Frage zu beurteilen.

Die Mehrheit hat dann im Nationalrat der Formel zugestimmt, wonach privilegiert werden soll, wer unter Berufung auf ethische Grundwerte den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann. Ich werde in der Detailberatung darauf eingehen, warum diese ethischen Grundwerte als Minimalforderung bleiben müssen und man die Begründung nicht einfach ganz öffnen darf, wie dies der Minderheitsantrag will.

Der Bundesrat ist nach wie vor überzeugt, dass auch die von Herrn Gadiant bevorzugte bisherige Lösung, also religiöse und ethische Motive, brauchbar wäre. Sie bereitet auch keine Schwierigkeit bei der Auslegung, es gibt hier eine grosse Gerichtspraxis. Sie umfasst zu Recht ausdrücklich die religiös motivierten Dienstverweigerer und entspricht voll der Motion Segmüller, die Ursache dieser Revision war. Ich habe aber Verständnis für den Entscheid des Nationalrates und Ihrer Kommission, denn dadurch wird nach wie vor gewährleistet, dass auch in Zukunft die religiös motivierten Dienstverweigerer privilegiert werden können, wenn sie den Dienst mit dem Gewissen nicht vereinbaren können. Vor allem erfolgt dank diesem Entscheid doch eine gewisse Oeffnung in der emotionalen Frage der Teilbarkeit des Gewissens, eine Oeffnung, die mir noch verantwortbar scheint. Eine weitere Ausweitung des Privilegierungstatbestandes schiene mir aber politisch nicht opportun. Sie würde auch dem zweimal bestätigten Volkswillen widersprechen und die geltende Wehrpflicht weiter aufweichen.

Es gibt zwei Einwände gegen diesen Lösungsvorschlag, die hier auch erwähnt worden sind und auf die ich eingehen möchte: Die Konkurrenzierung durch die Halbgefängenschaft

und den «blauen Weg». Der Entkriminalisierungsvorschlag wird – zugegebenermassen – durch die bundesrätliche Verordnung 3 zum StGB konkurrenziert, welche auf den 1. Januar 1986 in Kraft gesetzt worden ist, wonach die Kantone Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten in Form der Halbgefängenschaft zu maximal 6 Monaten vollziehen können. Herr Schoch hat das sehr anschaulich, bis zum Autostopp, dargelegt: Der Verurteilte geht tagsüber seiner angestammten Tätigkeit nach, was natürlich seine Nachteile sehr begrenzt, kann auch ein Studium betreiben und verbringt nur die Freizeit in der Anstalt. Diese Regelung gilt in fast allen Kantonen für die privilegierten Dienstverweigerer aus Gewissensgründen, also für jene Kategorie, die wir hier im Strafvollzug entkriminalisieren wollen.

Es ist nun nicht zu übersehen – und hier hat Herr Schoch recht –, dass diese Halbgefängenschaft sehr bescheiden ist, wenn man die Opfer in Rechnung stellt, die derjenige zu erbringen hat, der Militärdienst leistet. Deshalb bin auch ich der Meinung, ich sage das ganz klar, dass das absolute Gebot der Wehrpflicht in der Bundesverfassung dadurch im Grunde unterlaufen wird.

Die Vorlage stellt zweifellos eine gewisse Verschärfung der Sanktion für Privilegierte dar. Frau Bühler hat das beklagt, aber das ist eben der Preis für die Entkriminalisierung. Und dies ist im Grunde erwünscht. Es kann natürlich nicht geleugnet werden, dass bei einem opportunistischen Abwägen zwischen Halbgefängenschaft und der vorgesehenen Arbeitsleistung von längerer Dauer die Wahl zugunsten der ersten Lösung ausfallen könnte. Ob dann das Gewissen wirklich noch so glaubwürdig ist, muss ich Ihnen zur Beurteilung überlassen.

Diese Vorlage ist nicht für Opportunisten gemacht, sondern sie soll den echten Verweigerern mit wirklichen Gewissensgründen die Rechtswohlthat der Entkriminalisierung bringen; das hat ja auch eine gewisse moralische Bedeutung.

Herr Reymond hat gesagt, wir würden dann – im Französischen ist es da leichter, es gibt die «réfractaires» und die «objecteurs» – die privilegierten Dienstverweigerer praktisch schlechter behandeln als die Nichtprivilegierten. Das stimmt nur bedingt, Herr Reymond: Weil nämlich bisher vor allem die privilegierten Verweigerer die Wohltat der Halbgefängenschaft kannten und weil vor allem die Privilegierten in Zukunft zum Arbeitsdienst verpflichtet werden, werden die meisten im bisherigen Strafvollzug verbleibenden Dienstverweigerer eben nicht privilegiert sein und damit ohnehin höhere Strafen haben – es sei denn, sie würden erst viel später, beispielsweise in der Landwehr, den Dienst verweigern. Wer dann die Arbeitsverpflichtung nicht erfüllt, verliert eben die Privilegierung auch, und dann ist in den meisten Fällen die Halbgefängenschaft gar nicht mehr möglich. Damit erhält natürlich dieser Tatbeweis schon eine gewisse Substanz.

Ich komme zum «blauen Weg», der mir mehr Sorgen bereitet. Es wird hier häufig gesagt, dass besonders Schlaue über die medizinische Befreiung straflos bleiben, und ich kann nicht ausschliessen, dass es solche Fälle gibt. Die Diagnose psychischer Krankheiten ist nicht immer leicht. Trotzdem glaube ich nach wie vor, dass diese Fälle die Ausnahme sind. Die Prüfung wird doch durch qualifizierte Psychiater vorgenommen, die meistens auch noch ein Gewissen haben und die, davon gehe ich aus, immer noch auf dem Boden der Rechtsordnung stehen und nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden. Es ist, glaube ich, auch unbestritten, dass die Ausmusterung aus psychischen Gründen so nötig sein kann wie diejenige aus körperlichem Ungenügen. Wir neigen dazu, emotional hier hin und wieder zweierlei Massstäbe anzuwenden.

Aus zwei Gründen wird es aber in Zukunft möglich sein, in Grenzfällen unberechtigte Ausmusterungen zu verhindern. Es ist vorgesehen – Sie haben das hier beschlossen –, ab 1. Januar 1991 in den Schulen differenzierte Ausbildungspläne und angepasste Karrieremodelle einzuführen. Denn nicht jeder Rekrut muss dann die gleiche Leistung erbringen, und damit können wir in Grenzfällen mehr Diensttaugliche für die Armee rekrutieren. Man darf das aber quantitativ nicht überschätzen. Weiter ist gleichzeitig vorgesehen, dass auch ärztlich begründete Austritte von Ausexerzierten – ein fürchterliches Wort – reduziert werden können. Deshalb sollen nun den

Untersuchungskommissionen auch Aushebungsspezialisten beratend beistehen, so dass dann beispielsweise der Grenadier, der irgendein Zipperlein bekommen hat, nicht vor dem Alles oder Nichts steht und einfach aus der Armee entlassen werden muss, sondern dass man für diesen Grenadier im Laufe seiner gesamten Dienstzeit eine neue Funktion suchen kann.

Ich will Sie jetzt verschonen mit längeren Betrachtungen über Entkriminalisierung und internationales Recht – ich mache nur eine Bemerkung, weil Herr Roth die Menschenrechtskonvention angesprochen hat. Es gibt keine internationale völkerrechtliche Konvention, welche einen Anspruch auf Dienstverweigerung anerkennt: weder Artikel 3 noch Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte noch Artikel 9 der EMRK statuieren ein Individualrecht auf Verweigerung des Militärdienstes. Aber es gibt gewisse Empfehlungen, beispielsweise vom Ministerkomitee des Europarates. Auch an der KSZE wurde eine Erklärung verabschiedet; dort mussten wir eine Sondererklärung abgeben, weil das Problem bei uns noch nicht definitiv im Sinne eines Zivildienstes gelöst ist.

Einige Bemerkungen noch zum waffenlosen Dienst: Auch hier machen wir ein Versprechen wahr und wollen die befristete Regelung auf Gesetzesstufe verankern. Dabei hat der Bundesrat vorgesehen, die Beurteilungskriterien neu zu formulieren. Sie müssen aber gleich sein wie bei der Dienstverweigerung, weil die Waffenverweigerung eine partielle Dienstverweigerung ist. Hier ist es konsequent, wenn wir die gleiche Regelung übernehmen wie bei der Dienstverweigerung. Viele Minderheitsanträge müssen dann nur einmal behandelt werden, weil es gleich weitergeht. Ich opponiere nicht gegen diese Lösung. Der Bundesrat hat auch vorgeschlagen, für nicht waffentragende Angehörige den Dienst zu verlängern. Ihre Kommission ist darauf nicht eingetreten. Diese Verlängerung schien dem Bundesrat gerechtfertigt, weil der Betroffene auch von der obligatorischen Schiesspflicht befreit ist, also eine Erleichterung hat, und weil er keinen Wachdienst mit scharfer Munition leisten muss. Das beinhaltet auch ein gewisses Element des Tatbeweises. Ihre Kommission hat die Lösung verworfen – auch der Nationalrat.

Ich habe mich schon im Nationalrat dieser Lösung anschliessen können. Wir machen es ja schon jetzt so und haben keine Verlängerung, wenn einer waffenlos ist. Er will immerhin Militärdienst leisten und etwas für die Armee tun. Der Bundesrat würde sich also dieser Lösung anschliessen.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten. Der heutige Zustand ist nicht wünschbar, und er ist auch nicht ehrlich, weil er der Wehrgerechtigkeit nicht mehr entspricht. Es wäre nicht richtig, diese Vorlage jetzt zurückzuweisen und sofort eine neue Zivildienstvorlage auf Verfassungsebene zu suchen, wie dies die Initiative der CVP oder die parlamentarische Initiative Hubacher nahelegen könnte.

Es gibt zwei Gründe, die dagegen sprechen. Dieses Vorgehen würde einige Jahre beanspruchen. In dieser Zeit wäre das leidige Problem der Dienstverweigerer aus achtbaren Motiven ungelöst. Es ist klüger, jetzt eine Verbesserung zu realisieren und Erfahrungen zu sammeln. Es gibt noch viele Menschen in diesem Lande, die Reserven gegenüber einer solchen Arbeitsleistung haben. Es gibt auch Signale aus dem Ausland, wo nicht alle Erfahrungen gleich positiv sind. Wenn wir mit dieser Vorlage und der Arbeitsleistung positive Erfahrungen machen, können Sie damit Vorurteile in der Bevölkerung abbauen, was bei einer definitiven Zivildienstlösung sicherlich Vorteile bringen wird. Das muss man sehen. Zugleich bin ich nicht sicher, ob nun alle Befürworter weitergehender Lösungen die politische Landschaft nach dem 26. November 1989 richtig einschätzen. Ich kenne viele Leute, die gegen die Armee gestimmt haben, die aber sagten: Wenn die Armee schon bleibt und ich weiterhin Dienst leisten muss, sollen gefälligst alle in die Armee gehen. Es ist gar nicht sicher, ob – wenn Sie eine umfassende, sogar 40jährige Schochsche Lösung suchen – das Volk problemlos dazu ja sagt. Deshalb meine ich, Sie sollten hier einmal den Spatz in der Hand ergreifen. Auf die Taube auf dem Dach komme ich noch zu sprechen.

Ich fände es schade, wenn diese Vorlage zwischen denen, die gar nichts wollen, und denen, die alles wollen, zerrieben

würde. Dies wäre ein weiterer Ausdruck zunehmender Kompromissunfähigkeit in unserer Politik. Herr Béguelin hat gesagt, es sei ein schlechter Kompromiss. Ich finde, so schlecht ist er auch nicht. Ich bin mir allerdings bewusst, dass das Problem damit nicht endgültig vom Tisch ist – das sage ich hier ausdrücklich –; ich meine – hier stimme ich den Herren Ziegler und Roth zu –, dass es ein Zwischenschritt ist.

Wie das Dienstverweigererproblem endgültig gelöst werden soll, ist derzeit unklar. Es werden verschiedene Modelle diskutiert, und mindestens zwei Volksinitiativen sind in Vorbereitung. Diejenige der CVP wurde erwähnt, die andere ist diejenige der Gruppe Napf. Auch die Offiziersgesellschaft hat Vorschläge gemacht. So wie ich Herrn Schoch kenne, wird seine Kommission wahrscheinlich auch noch in dieser Richtung gewisse Vorschläge bringen. Es ist sehr viel in Bewegung, und gerade die Tatsache, dass viel in Bewegung ist und keine Einigkeit darüber besteht, was man tun soll – ob nur Zivildienst oder sogar weitere Dienstleistungen, wie das die Vision von Herrn Schoch ist –, zeigt, dass das Problem einfach noch nicht reif ist.

Ich habe mir selber noch keine Meinung gebildet. Weil es angesprochen worden ist, möchte ich aber sagen, dass ich Zweifel habe, ob diese völlige Freiheit, einen Dienst in irgendeinem Bereich zu wählen, wie das Herrn Schoch vorschwebt, richtig wäre. Ich sage Ihnen warum. Ich habe zu Frau Bühler vorhin gesagt, dass ich überzeugt bin, dass auch Armeezweifer, wenn es einmal hart auf hart ginge, sofort zu diesem Land stehen würden. Wenn wir die freie Wahl einführen, werden wir tendenziell in der Armee diejenigen haben, die gerne Militärdienst leisten, vielleicht die, die einmal etwas Rassiges tun wollen, und wir werden alle Zweifler, viele der Sensiblen, viele auch mit beruflichen Problemen, und potentielle Kader – Herr Rüesch hat das gesagt – nicht mehr in der Armee haben. Wenn wir eine Volksarmee haben wollen – und das möchte ich –, müssen wir eine Armee haben, in der auch Zweifler Dienst leisten, solche, denen es stinkt.

Das war bei mir auch ein bisschen so. Ich wäre vielleicht nicht in die Armee gegangen, wenn damals die freie Wahl bestanden hätte, und bin heute froh, dass ich es gemacht habe. Ich glaube, es ist wichtig, dass in der Rekrutenschule neben dem Macho, der gerne Handgranaten wirft, einer steht, der am Abend sagt: Du bist schon ein blöder Kerl; wieso machst du das so gerne? Wir brauchen eine Armee in der ganzen Breite. Diese wird auch nicht zum Militarismus abdriften, sondern eine Volksarmee bleiben. Das möchte ich denen zu bedenken geben, die hier einen Jekami-Laden eröffnen möchten, wo jeder ein bisschen in die Entwicklungshilfe oder in ein anderes Tätigkeitsfeld geht. So etwas würde mir nicht passen; aber das wird später entschieden.

Ich meine, dass wir sofort, wenn diese Vorlage in Realität umgesetzt worden ist, eine Expertengruppe einsetzen sollten, die – wir müssen das Problem mit der CVP-Initiative, die zweifellos zustande kommen wird, ohnehin prüfen – diese Frage grundsätzlich prüft; die nicht in vierzig und nicht in zwanzig Jahren, sondern innerhalb von drei bis vier Jahren Vorschläge unterbreitet, die in nützlicher Frist realisiert werden könnten.

Zum Schluss – Herr Rüesch hat das auch angedeutet – noch zur Frage des Referendums. Ich habe Ihnen schon gesagt, mir gefällt nicht, dass die Betroffenen, die vom Zivildienst sprechen, jetzt plötzlich sagen: Das wollen wir nicht. Das ist ein Indiz dafür, dass die Halbgefängenschaft irgendwo sympathischer ist. Ich bin auch nicht überzeugt, dass es ein Signal für eine grössere Lösung wäre, wenn wir diese Vorlage jetzt beschliessen und sie vor dem Volk wegen eines Referendums nicht bestehen sollte. Das könnte ebenso ein Signal dafür sein, dass man gar nichts ändern soll. Sie werden sehen, dass bei einem allfälligen Referendum zu dieser Vorlage noch Leute mitmachen, die gar keine Änderung wollen. Dann wird man nach der Abstimmung ebensogut sagen können, das Schweizer Volk sei der Meinung, alle sollten Dienst leisten. Dann wird es möglicherweise noch schwieriger sein, eine nächste Lösung anzupacken.

Ich möchte auch an diejenigen, die betroffen sind, appellieren, zu diesem Tatbeweis zu stehen, auch wenn sie bei der Gewissensprüfung noch Zweifel haben – wofür ich Verständnis

habe. Sie sollen dem Schweizervolk zeigen, dass es ihnen mit diesem Tatbeweis wirklich ernst ist. Das wird für eine spätere Lösung die Türen viel weiter öffnen.
Ich beantrage Ihnen, einzutreten und der Linie der Kommission zu folgen und bei den Minderheitsanträgen überall dort, wo es verfassungsmässig problematisch wird, nein zu sagen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Eintreten) 37 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Nichteintreten) 4 Stimmen

Detailberatung – Discussion par articles

A. Militärstrafgesetz A. Code pénal militaire

Titel und Ingress, Ziff. I

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 81

Randtitel, Ziff. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ziff. 2, 1. Satz

Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit I

(Masoni, Bührer, Piller)
Legt der Täter unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft dar, dass er den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, und ist er bereit, eine Arbeit im öffentlichen Interesse zu leisten, so setzt der Richter seinen Entscheid über Schuld und Strafe aus und verpflichtet ihn zu einer Arbeitsleistung, die im öffentlichen Interesse liegt.

Minderheit II

(Bührer, Piller)
Legt der Täter glaubhaft dar, dass er den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht (Fortsetzung gemäss Entwurf des Bundesrates)

Ziff. 2, 2. Satz

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ziff. 2, 3. Satz

Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit I

(Schoch, Béguin, Bührer, Piller, Schmid)
.... die Dauer der Arbeitsleistung. Sie entspricht in der Regel der Dauer des gesamten verweigerten Dienstes, beträgt aber höchstens zwei Jahre.

Minderheit II

(Bührer, Piller)
.... die Dauer der Arbeitsleistung. Sie beträgt in der Regel das 1,2fache des gesamten verweigerten Dienstes, höchstens aber 18 Monate.

Ziff. 2, 4. Satz

Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Masoni, Bührer, Piller)
.... schwer, so trifft der Richter den Entscheid gemäss Ziffer 1. Er kann

Ziff. 2, 5. – 7. Satz

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ziff. 2bis

Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit I

(Masoni, Bührer, Piller)

Legt der Täter unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft dar, dass er den bewaffneten Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, und ist er bereit, waffenlosen Militärdienst zu leisten, so setzt der Richter seinen Entscheid über Schuld und Strafe aus und weist ihn dem waffenlosen Militärdienst zu.

Verweigert der Täter später den waffenlosen Militärdienst, so trifft der Richter seinen Entscheid gemäss Ziffer 1. Er kann

Minderheit II

(Bührer, Piller)
Legt der Täter glaubhaft dar, dass er den bewaffneten Militärdienst mit seinem Gewissen nicht (Fortsetzung gemäss Entwurf des Bundesrates)

Ziffer 3, 5

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 81

Titre marginal, ch. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Ch. 2, 1ère phrase

Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité I

(Masoni, Bührer, Piller)
Si l'auteur rend vraisemblable qu'il ne peut concilier le service militaire avec les exigences de sa conscience, fondées sur des valeurs éthiques fondamentales, et qu'il est prêt à s'astreindre à un travail d'intérêt général, le juge suspendra la décision sur la culpabilité et sur la peine et établira l'obligation de l'auteur de prêter un travail d'intérêt général.

Minorité II

(Bührer, Piller)
Si l'auteur rend vraisemblable qu'il ne peut concilier (suite selon projet du Conseil fédéral)

Ch. 2, 2e phrase

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Ch. 2, 3e phrase

Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité I

(Schoch, Béguin, Bührer, Piller, Schmid)
.... Celle-ci sera, en général, de la même durée que le service militaire refusé, mais n'excèdera pas deux ans.

Minorité II

(Bührer, Piller)
.... Celle-ci sera, en règle générale, 1,2 fois plus longue que celle de la totalité du service militaire refusé, mais n'excèdera pas 18 mois.

Ch. 2, 4e phrase

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Masoni, Bühler, Piller)

.... le juge prononcera conformément au chiffre 1.

Ch. 2, 5e – 7e phrase*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Ch. 2bis*Proposition de la commission***Majorité**

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité I

(Masoni, Bühler, Piller)

Si l'auteur rend vraisemblable qu'il ne peut concilier le service militaire armé avec les exigences de sa conscience, fondées sur des valeurs éthiques fondamentales, et qu'il est prêt à s'astreindre à un service sans arme, le juge suspendra sa décision sur la culpabilité et sur la peine et l'attribuera au service sans arme, s'il est prêt à accomplir un tel service.

Si l'auteur refuse, par la suite, d'accomplir le service sans arme, le juge prononcera conformément au chiffre 1. Il ne pourra

Minorité II

(Bühler, Piller)

Si l'auteur rend vraisemblable qu'il ne peut concilier (suite selon projet du Conseil fédéral)

Ch. 3, 5*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Randtitel, Ziff. 1*Titre marginal, ch. 1*

Küchler, Berichterstatter: Bei Artikel 81 Ziffer 1 geht es lediglich um eine redaktionelle, um eine sprachliche Verbesserung und nicht um eine materielle Aenderung. Ich bitte Sie, diese Ziffer 1 zu bereinigen.

Angenommen – Adopté**Ziff. 2, 1. Satz***Ch. 2, 1ère phrase*

Küchler, Berichterstatter: Bei Artikel 81 Ziffer 2 kommen wir zur ersten Hauptfrage dieser Vorlage, nämlich zur Frage der Umschreibung der Verweigerungskriterien. Ich schlage vor, dass wir die Diskussion bezüglich dieser Ziffer 2 gliedern: Dass wir uns vorerst über die Frage der Verweigerungskriterien und über die diesbezüglichen Minderheitsanträge unterhalten und anschliessend über Artikel 81 Ziffer 2 Satz 2 bezüglich der Dauer der Arbeitsleistung sprechen.

Wenn Sie so einverstanden sind, nehme ich Stellung zu Ziffer 2 Satz 1.

Hier geht es um die Verweigerungskriterien. Im Nationalrat sind vier Minderheitsanträge vorgelegen, die sich zum Teil mit den heutigen Minderheitsanträgen unserer Kommission deckten. Der Nationalrat hat sich nach langer und reiflicher Diskussion für die Fassung gemäss Fahne entschieden, wonach jener Dienstverweigerer privilegiert wird, der sich auf ethische Grundwerte bezieht. Diese Formulierung bzw. der Hinweis auf sogenannt ethische Grundwerte stammt aus dem Hearing der nationalrätlichen Kommission. Es handelt sich um eine Umschreibung von Herrn Dr. Peter, Leiter des Instituts für Sozialethik in Bern. Nach langen Erörterungen, ob religiöse oder ethische oder aber politische und humanitäre Motive für eine Privilegierung zu berücksichtigen seien, gelangte man zur Ueberzeugung, dass es sich bei den ethischen Grundwerten um einen gewissen Oberbegriff handle, der sowohl die bisher von der Militärjustiz berücksichtigten religiösen als auch die sogenannten ethischen Privilegierungsgründe berücksichtige. Die neue Umschreibung beinhalte also eine gewisse Of-

fenheit, beziehe sich aber nach wie vor auf das Grundsätzliche, verhindere Missbräuche bezüglich des Gewissensbegriffes und weiche nicht allzu stark von der bisher gefestigten Praxis der Militärjustiz ab. Jedenfalls steht fest, dass die sogenannten religiösen Gründe im Begriff ethische Grundwerte mitgehalten sind.

Ferner geht es bei dieser Bestimmung in Ziffer 2 Satz 1 um einen zweiten Aspekt, nämlich um jenen der sogenannten Glaubhaftmachung. Gemäss geltendem Recht muss schwere Gewissensnot vorhanden sein. In der Praxis zeigt sich aber immer wieder, dass eine Gewissensnot nicht ausdrücklich nachgewiesen werden kann. Es ist bereits nicht leicht festzustellen, ob ein Dienstverweigerer überhaupt aus Gewissensgründen gehandelt hat oder nicht. Um so schwieriger ist es, die Intensität der Gewissensnot festzustellen. Es empfiehlt sich deshalb, den heutigen Erfordernissen der Rechtsprechung Rechnung zu tragen und im Gesetz lediglich noch die sogenannte Glaubhaftmachung zu verlangen. Dadurch bringt der Artikel dem Dienstverweigerer nicht nur eine wesentliche Erleichterung, sondern der Artikel wird auch für die Gerichte praktikabler. Die Lösung hält sich also in der Nähe der bereits heute gefestigten Gerichtspraxis und sollte für diese keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung bieten. Soviel zur Lösung der Mehrheit, die sich mit jener des Nationalrates deckt.

Zu den Minderheitsanträgen werde ich Stellung nehmen, wenn diese begründet sind.

Frau Bühler, Sprecherin der Minderheit II: Mein Anliegen ist es, eine möglichst offene Formulierung einzuführen. Hier geht es eindeutig um die Ausnützung des Spielraumes, denn die Verfassung steht meinem Antrag ganz bestimmt nicht entgegen. Ich bin der Meinung, dass alle Motive des Gewissens, sofern sie einer tiefen Ueberzeugung entsprechen, anerkannt werden sollten. Das Gewissen ist nicht teilbar und letztlich nicht prüfbar. Auch die Vertreter der Mehrheit widersprechen dieser Ansicht nicht. Wenn der Verweigerer glaubhaft macht, dass er sich in Gewissensnot befindet, darf es keine Gründe geben, die nicht anerkannt werden.

Die Berufung auf sogenannt ethische Grundwerte scheint mir problematisch. Wie will man zum Beispiel humanitäre Gründe von ethischen Gründen trennen? Der Versuch muss kläglich scheitern. Mich schaudert, wenn ich mir vorstelle, wie die Militärgerichte darüber brüten werden, was nun ethisch ist und was nicht. Mich schaudert, wenn ich mir die jungen Menschen vorstelle, die diese entwürdigende Prozedur, die Sezierung ihres Gewissens, über sich ergehen lassen müssen. Grundsätzlich – aber das ist Zukunftsmusik – müsste eine schriftliche Erklärung genügen, dass und inwieweit die Militärdienstverweigerung vom Gewissen bestimmt ist. Ein anschliessendes mündliches Verfahren wäre in Ausnahmefällen denkbar.

Diese Praxis wird heute in der Bundesrepublik Deutschland angewendet. Dort wird in der Regel darauf verzichtet, die Gewissensgründe näher zu prüfen. Soweit wie in der Bundesrepublik sind wir aber nicht. Vielleicht aber wird diese Frage bald einmal ein Beispiel dafür werden, dass vom Unmöglichen zum Selbstverständlichen manchmal ein winziger Schritt ist. Verzichten wir im Moment wenigstens auf die unnötige Einschränkung, die darin liegt, dass sich der Verweigerer auf ethische Grundwerte, was immer das sein möge, berufen muss. Wir sollten den Mut haben, das Fenster wenigstens einen Spalt weit zu öffnen.

Masoni, Sprecher der Minderheit I: Die Minderheit I beim ersten Satz von Ziffer 2 hat nichts zu tun mit der Minderheit I beim dritten Satz. Bezüglich der Dauer dieser Arbeitsleistung bin ich persönlich für die längere Variante. Beim ersten Satz von Ziffer 2 schlägt die Minderheit I gegenüber der Mehrheit eine Aenderung betreffend den Inhalt des Richterentscheides vor. Mehrheit und Minderheit sind sich zwar darin einig, dass das Urteil die Glaubhaftmachung des Gewissensnotstandes festzustellen und die Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse anzuordnen hat. Laut Mehrheit hat aber dieser Entscheid auch einen Schuldspruch zu enthalten, wobei die Arbeitsleistung als eine Massnahme anzuordnen ist, die an die Stelle der

Strafe tritt. Nach der Minderheit I wird der Schuldspruch ausgesetzt. Das Urteil ist somit kein Schuldurteil, mit dem die Arbeitsleistung als eine Strafe angeordnet wird, sondern ein Beweisurteil, mit dem der Betreffende zur Leistung des offerierten Tatbeweises angehalten wird. Diese Bereitschaft, die Arbeit zu leisten, muss auch im Urteil festgestellt werden.

Es ist der Tatbeweis eines Gewissensnotstandes, bei dessen Vorliegen die Tat gemäss Artikel 26 Ziffer 1 Militärstrafgesetzbuch straflos ist. So ist das Gesetz heute. Heute kann dieser Notstand laut Ziffer 1 von Artikel 26 Militärstrafgesetzbuch wegen der Folgen für das Milizsystem der Armee nicht anerkannt werden. Wenn man diesen Notstand einfach anerkennen würde, wie es nach den Grundsätzen des Strafrechtes sein sollte, wäre dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Der Tatbeweis durch eine längere Arbeitsdauer ist somit nichts Neues: Das wäre der Tatbeweis des Gewissensnotstandes, damit Artikel 26 Absatz 1 des Militärstrafgesetzbuches zur Anwendung kommen kann, was heute aus den genannten Gründen nicht möglich ist. Das Urteil sollte ferner bestätigen, dass mit gehöriger Arbeitsleistung innerhalb der dazu erteilten Frist das Verfahren endgültig eingestellt wird. Das heutige Gesetz sieht in Artikel 26 Ziffer 1 bereits vor, dass, wenn dieser Notstand vorliegt, die Tat straflos ist. Das ist die Lösung des geltenden Gesetzes und keine Erfindung der Minderheit I: Schuldurteil bzw. Schuldspruch mit Verurteilung zur Arbeitsleistung als Massnahme gemäss der Mehrheit, Beweitscheidung mit Anordnung der Arbeitsleistung als Tatbeweis des geistigen Notstandes laut Artikel 26 Ziffer 1 Militärstrafgesetzbuch gemäss Minderheit.

Dementsprechend ändert sich das zweite Urteil, nämlich das Strafurteil im Falle, dass der Dienstverweigerer die Arbeitspflicht nicht oder nicht gehörig erfüllt. Für die Mehrheit hat der Richter nur die Strafe zu verfügen, weil der Schuldspruch bereits vorliegt. Laut der Minderheit hätte der Richter, nachdem der Tatbeweis gescheitert ist, über Schuld und Strafe zu befinden. Das ist systemkonform, das ist systemgemäss. Ist der Beweis des Gewissensnotstandes gemäss Artikel 26 Ziffer 1 Militärstrafgesetzbuch gescheitert, kommen dann erst recht Schuldspruch und Strafe.

Für die Annahme des Vorschlages der Minderheit I sprechen allgemeine politische sowie Praktikabilitätsüberlegungen. Die Mehrheit bestreitet diese Überlegungen nicht. Sie haben keine Stimme gehört, die sagt, die Lösung der Minderheit sei weniger praktikabel. Die Mehrheit weist aber diese an sich bessere Lösung aus strafprozess- und verfassungsrechtlichen Gründen zurück.

Mit diesen Einwänden werde ich mich zuerst auseinandersetzen, und zwar in der Auseinandersetzung über die drei folgenden Fragen:

Erste Frage: Sind die strafprozesslichen Bedenken der Mehrheit gegenüber der Lösung der Minderheit berechtigt?

Zweite Frage: Sind die verfassungsrechtlichen Bedenken der Mehrheit gegenüber der Minderheit zutreffend?

Dritte Frage: Praktikabilität, Vor- und Nachteile der Mehrheits- und der Minderheitslösung.

Zur ersten Frage: In der Kommission hat die Mehrheit argumentiert – ich betone «in der Kommission», weil diese Argumente heute nicht zur Sprache gekommen sind –, die Aussetzung des Strafurteiles verstosse gegen den Grundsatz der Legalität; ferner, die Leistung einer Arbeit im öffentlichen Interesse sei eine Massnahme, die nur in einem Schuldurteil getroffen werden könne, worauf die Massnahme die Strafe ersetze. Bereits im allgemeinen Strafrecht kann der Staatsanwalt, unter Umständen auch der Richter, ein Verfahren aussetzen oder einstellen, insbesondere dort, wo die Aussetzung des Urteiles besser ermöglicht, eine Verfehlung wiedergutzumachen. Das ist besonders dort der Fall, wo dem Täter aus der Straftat bereits ein viel grösseres Uebel erwuchs, oder bei gewissen Delikten im Falle der nachträglichen Ehe. Aber ausdrückliche Fälle der Urteilsaussetzung finden wir im Jugendstrafrecht des Strafgesetzbuches.

Als Beispiel zitiere ich aus Artikel 97 Strafgesetzbuch. Marginale: «Aufschub der Anordnung einer Strafe oder Massnahme». Absatz 1: «Kann nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob der Jugendliche einer der vorgesehenen Massnahmen be-

darf oder ob er zu bestrafen ist, so kann die urteilende Behörde den Entscheid hierüber aufschieben. Sie setzt eine Probezeit von 6 Monaten bis zu 3 Jahren fest». Und Absatz 3: »Bewährt sich der Jugendliche bis zum Ablauf der Probezeit, so beschliesst die urteilende Behörde, von jeder Massnahme oder Strafe abzusehen.« Wir können somit sagen, dass die Aussetzung des Urteils in unserem Strafrecht bekannt und erprobt ist.

Dazu kommt – wie ich bereits angetönt habe –, dass gemäss geltendem Recht der geistige Notstand, der die ehrlichen Dienstverweigerer bewegt, gemäss Artikel 26 Ziffer 1 Militärstrafgesetzbuch straflos sein sollte. Wenn dies bis jetzt in der Praxis nicht anerkannt werden konnte, so hängt das mit den Folgen, die man für das Milizsystem befürchtet, zusammen, weil es zu leicht wäre, der Dienstpflicht zu entweichen. Aber der Tatbeweis, den man durch diese Arbeitsdauer zu erbringen hat, würde erst die gesetzeskonforme Anwendung von Artikel 26 Ziffer 1 Militärstrafgesetzbuch gestatten, indem diese längere Dauer Missbräuche verhindern wird.

Schade, dass die Positionen heute so fest sind, dass eine echte Diskussion über die Möglichkeit dieser Lösung als gesetzeskonformer, als systemkonformer Lösung heute nicht mehr richtig Platz haben wird. Die Stellungen sind – wir haben es gehört – so bezogen, dass eine solche Lösung heute keine Chance mehr hat. Das ist aber zu bedauern, weil sie eine Möglichkeit hätte bieten können, die dadurch verlorengeht.

Zur zweiten Frage: Ist eine Lösung, bei der der Richter keine Strafe ausspricht, mit der allgemeinen Wehrpflicht gemäss Artikel 18 der Bundesverfassung vereinbar? Die Mehrheit wirft dem Minderheitsantrag vor, die Verfassungsnorm zu verletzen: Wie wir eben gehört haben, müsste ein Verhalten, wenn es die allgemeine Wehrpflicht verletzt, unbedingt bestraft werden. Dieser Auffassung ist nicht beizupflichten. Die Bestrafung ist nur dort statthaft, wo eine Norm sie ausdrücklich vorsieht. *Nulla poena sine lege*, das ist der wichtigste Grundsatz des modernen Strafrechts. Diese Verfassungsnorm ist keine Strafnorm. Ein Befehl oder ein Verbot in der Verfassung ist noch keine Strafnorm und kann keine vergleichbare Wirkung erzeugen. Er ist ein politischer oder ein rechtlicher Auftrag, der durch den Gesetzgeber zu erfüllen ist. Die Erfüllung einer Verfassungsnorm hat nicht blind und undifferenziert zu erfolgen, das haben wir wiederholt bewiesen – ich erinnere an die berufliche Vorsorge, wo gerade dieser Rat die gegenteilige Auslegung der Verfassung mit Erfolg befürwortete. Der Gesetzgeber muss versuchen, je nach den gegebenen Umständen eine ausgewogene Lösung zu treffen, die dem Geist des Artikels am besten gerecht wird. Bereits Walter Burckhardt hat in seinem berühmten Kommentar zur Verfassung, der fast ein Jahrhundert alt ist, bezüglich Artikel 18 auf Seite 173, Anmerkung 2 – in Anlehnung an ein anderes Werk von Blumer-Morel, Zweiter Teil, Seite 319 – anerkannt: «Dagegen muss bei der Aushebung Rücksicht genommen werden auf die gesetzlichen Sollbestände der geltenden Truppenordnung. Es können nicht, ohne dass dieser Rahmen gesprengt würde, beliebig viele Ueberzählige ausgebildet werden.»

Das war die damalige Auffassung, und wir werden wahrscheinlich mit der Armeereform auf diesen Gedanken zurückkommen müssen.

Ferner finden wir in demselben Kommentar Burckhardts auch die Anerkennung, dass es für Staat und Wirtschaft unentbehrliche Funktionen gibt, die nicht vom Militärdienst zu erfassen sind. Die allgemeine Wehrpflicht braucht sich somit nicht unbedingt in einer voll entsprechenden Strafnorm auszuwirken. Viel besser ist eine Norm, die geeignet ist, die Einhaltung der Wehrpflicht zu fördern. In dieser Hinsicht glauben wir sagen zu dürfen, dass die von der Minderheit beantragte Norm diesem Anliegen noch besser entspricht.

Frage 3. Welche der beiden Lösungen ist in bezug auf Praktikabilität und Resonanz besser geeignet, der allgemeinen Wehrpflicht und der Armee Geltung, Anerkennung und Gehorsam zu verschaffen? Der Minderheitsantrag versucht gewisse Nachteile auszumerzen, die dem Mehrheitsantrag anhaften. Welches sind diese Nachteile?

Erstens: In jedem Dienstverweigerungsfall wird laut Mehrheit mindestens ein Schuldurteil auszusprechen sein. In einigen

Fällen wird noch ein zweites Urteil über die zu verhängende Strafe hinzukommen. Aber jeder Schuldspruch würde gemäss geltendem Recht in den Medien Resonanz finden. Man hätte mit dieser Lösung die gleiche Resonanz der Entscheide wie heute, in gewissen Fällen sogar eine doppelte wegen des zweiten Entscheids. Wir machen einen Schritt, aber er ist gemäss Mehrheit leider nicht geeignet, die Kontestation der Armee in den Medien bei der Kommentierung der Dienstverweigererprozesse etwas zu beruhigen.

Zweitens: Der Arbeit im öffentlichen Interesse bzw. dem unbewaffneten Dienst, die von den Jungen, gemäss Mehrheit, zu leisten wären, wird der Charakter einer Strafe weiterhin anhaften. Dies wird sich ungünstig auf die Pflichterfüllung auswirken, was sicher ungut ist. Stellen Sie sich vor, wir hätten im Sanitätsdienst viele Leute, die den Sanitätsdienst als eine Strafe machen, nicht als die Erfüllung einer Pflicht. Das ist nicht gut. Junge Leute, die sich zum ersten Mal einem – sowieso längeren – Dienst an der Allgemeinheit oder dem Sanitätsdienst unterziehen, der bekannterweise hart ist, sollten diesen Dienst nicht unter dem Eindruck der Bestrafung antreten.

Drittens: Die richterliche Aufgabe, ein überzeugendes Urteil aufzustellen, strapaziert bei der von der Mehrheit vorgeschlagenen Lösung die richterliche Fähigkeit, Unvereinbares zu vereinbaren:

Im ersten Urteil soll der Richter neben dem Schuldspruch die Gewissenskrise, den Gewissensnotstand feststellen, der aber gemäss richtiger Rechtsanwendung Grund für Strafbefreiung gemäss Artikel 26 StGB wäre. Wie kann man überzeugend darlegen, dass dem Rekruten Senzapace – um den damals berühmten Namen zu verwenden – der Dienst aus Gewissensgründen nicht zuzumuten ist, dass er aber zugleich schuldhaft den Dienst verweigert hat? Ist dies der Armee und der allgemeinen Wehrpflicht förderlich? Ich bezweifle es. Das Urteil wird deswegen gekünstelt, fast an geistige Akrobatik grenzend wirken. Ist dies gegenüber der Jugend, die meist ein konsequentes Denken hat, und gegenüber den Medien günstig? Im zweiten Urteil, im Falle der nicht oder nichtgehörigen Leistung der Arbeit, wird die Lage mit der von der Mehrheit vorgeschlagenen Lösung sicher nicht besser – wahrscheinlich schwieriger, weil das erste Urteil punkto Schuldspruch massgebend und unabänderlich ist.

Welche Verbesserungsmöglichkeiten bietet die Minderheit I für die Praktikabilität sowie aus allgemeinen politischen Überlegungen? Im ersten Urteil spricht der Richter gemäss Minderheit keinen Schuldspruch. Er stellt fest, dass der Autor seinen Gewissensnotstand glaubhaft gemacht hat und dass er als Tatbeweis dafür seine Arbeit im öffentlichen Interesse angeboten hat. Die Minderheit betont sogar die Bedeutung der Gewissensnot.

Aufgrund der Lage und dieses Angebotes ordnet der Richter die Durchführung der Arbeit – eben als Tatbeweis – an. Die Aufgabe des Richters wird erleichtert, er hat in seiner schwierigen Motivation keine akrobatischen Sprünge zwischen Schuld und Notlage zu machen. Sein Urteil wird leichter, kürzer, prägnanter, konsequenter und überzeugender wirken, was für junge Leute und für die Aufnahme in den Medien sicher besser ist. Falls die Arbeit oder der unbewaffnete Dienst nicht oder nicht gehörig erbracht wird, muss der Richter seinen Entscheid fällen. Aber gemäss Mehrheit ist die Bindung betreffend Schuldspruch bereits gegeben.

Dagegen wird man im zweiten Urteil, gemäss Minderheit, konsequent sagen: «Wir haben dich zum Tatbeweis dieses Notstandes zugelassen, Du hast den Tatbeweis nicht erbracht, du wirst verurteilt. Das ist konsequent.» Jeder Journalist wird das verstehen. Jeder Junge wird das verstehen. Das Urteil ist somit das beste, das man haben könnte. Das belastet auch die Justiz weniger, weil die Begründung viel leichter fällt.

Ich glaube, eine Abwägung der Vor- und Nachteile lässt den berechtigten Schluss zu, dass die Lösung der Minderheit I besser geeignet ist, das Problem im Interesse des einzelnen, unserer jungen Bürger und ihrer Problematik, aber auch im wichtigen Interesse der Armee und der allgemeinen Wehrpflicht zu lösen.

Ich empfehle Ihnen, der Lösung der Minderheit I zuzustimmen.

Küchler, Berichterstatter: Ich nehme kurz zum Antrag der Minderheit I Stellung. Hier geht es primär um eine Verfahrensfrage. Gemäss Minderheit I sollte der Richter – wie Sie aus der Fahne ersehen können – den Entscheid über Schuld und Strafe aussetzen, sobald der Täter bereit ist, eine Arbeit im öffentlichen Interesse oder einen waffenlosen Militärdienst zu leisten. Zu einer formellen Verurteilung soll es bloss im nachhinein kommen, wenn der Dienstverweigerer seine Arbeitsleistung nicht erbringt.

Ich habe beim Eintreten gesagt, dass uns enge verfassungsmässige Schranken gesetzt sind. An Artikel 18 der Bundesverfassung, der die allgemeine Wehrpflicht statuiert, wollen wir überhaupt nicht rütteln, den gilt es unter allen Umständen aufrechtzuerhalten. Da hat der Gesetzgeber gerade die Aufgabe und die Verpflichtung, zur Sicherung dieses Prinzips Massnahmen zu ergreifen, die nötig sind, um dieser Wehrpflicht Nachachtung zu verschaffen. Dazu gehören auch strafrechtliche Sanktionen und Massnahmen. Ich habe Ihnen gesagt: Die Strafe muss aber nicht unbedingt im herkömmlichen Sinne des Strafgesetzbuches sein, nämlich Gefängnis oder Haftstrafe. Wir können vielmehr eine Sanktion *sui generis* beschliessen im Sinne einer Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse.

Da sich aber auch ein Dienstverweigerer aus Gewissensgründen, Herr Kollege Masoni, grundsätzlich schuldig macht, indem er gegen diese allgemeine Wehrpflicht verstösst, kommt man um den Schuldspruch gar nicht herum. Es muss aus verfassungsmässigen Gründen zu einer Sanktion kommen, d. h. er muss zu einer Sanktion verurteilt werden. Dies ergibt sich aus der allgemeinen Strafrechtsmaxime *nulla poena sine culpa* – ich zitiere ebenfalls eine Maxime, wenn Herr Kollege Masoni schon die andere zitiert hat –; die Verhängung einer Strafe setzt also die Feststellung des Verschuldens durch einen Schuldspruch voraus. Ohne Schuldspruch hätten wir faktisch einen Zivildienst, was aber eine Verfassungsänderung bedingen würde.

Hingegen gebe ich Herrn Masoni recht, wenn er sagt, dass die Bundesverfassungsnorm selber keine Strafrechtsnorm darstellt. Heute geht es um eine Gesetzesnorm, es geht darum, die Strafrechtsnorm zu schaffen, so dass wir schliesslich auch die von Herrn Masoni zitierte Maxime erfüllen: *nulla poena sine lege*.

Mit der Vorlage der Kommissionsmehrheit und des Nationalrates erfüllen wir also alle erforderlichen Strafrechtsmaximen und bewegen uns innerhalb der verfassungsmässigen Grenzen, aber auch innerhalb der strafprozessualen Rechtslage. Soviel zum Antrag der Minderheit I.

Nun zum Antrag der Minderheit II von Frau Kollegin Bühler und Herrn Piller. Dieser Antrag entspricht – wenn ich mich richtig erinnere – dem seinerzeitigen Antrag Zwygart im Nationalrat. Es handelt sich nach Auffassung der Kommissionsmehrheit um eine allzu weite Oeffnung. Der Antrag geht nämlich davon aus, dass Gewissensgründe ganz allgemein, jeglicher Art, für sich allein genügen, um eine privilegierte Behandlung erwirken zu können. Danach kämen also nicht nur religiöse oder ethische Gründe zum Tragen, sondern auch politische, humanitäre und andere mehr. Der Dienstverweigerer hätte es also in der Hand, mit seinem selbstgewählten, subjektiven Wertmassstab quasi beliebig Gewissensgründe zu setzen. Das Gericht müsste dann prüfen, ob die vorgebrachten Gründe des Dienstverweigerers mit seinem persönlichen, eigenen Wertmassstab übereinstimmen, was ausserordentlich schwierig sein dürfte.

Nach Auffassung der Kommissionsmehrheit bedeutete also diese Formulierung somit eine vollständige Oeffnung in Richtung freie Wahl zwischen Militärdienst oder Arbeitsleistung. Es wäre – mit anderen Worten – eine Einführung des Zivildienstes durch die Hintertüre. Deshalb wäre diese Lösung auch verfassungsrechtlich sehr, sehr fragwürdig. Diesfalls wären jedenfalls die Bedenken der Herren Reymond und Béguin durchaus angezeigt und gerechtfertigt.

Ich bitte Sie, auch diesem Antrag – aus verfassungsrechtlichen Bedenken – nicht zuzustimmen, wie dies bereits der Nationalrat einem gleichlautenden Antrag gegenüber getan hat.

Jagmetti: Ich optiere für die Mehrheit. Aber ich mache das nicht aus Begeisterung, sondern ich mache es, obwohl mich zwei Dinge stören. Mein Ja ist also ein Ja zu einer vorläufigen Ordnung, der – meines Erachtens – eine definitive folgen muss.

Die beiden Dinge, die mich stören, sind:

1. Der Schuldspruch. Ich hätte lieber – was Herr Masoni uns vorgeschlagen hat – auf einen Schuldspruch verzichtet und dafür eine Verfügung, also einen Verwaltungsakt gesehen. Aber die Bundesverfassung – das haben wir heute schon mehrfach gehört – statuiert die allgemeine Wehrpflicht. Daran gibt es nichts zu rütteln.

Nun haben uns die Herren Piller und Masoni Lösungen vorgeschlagen, um trotz dieser Verfassungsbestimmung eine Lösung ohne Schuldspruch zu finden. Herr Masoni hat sich auf Artikel 26 des Militärstrafgesetzes berufen, auf die Notstandsbestimmungen. Aber wenn wir diese Bestimmung lesen, merken wir, dass sie sich nicht auf unseren Fall anwenden lässt: «Die Tat, die jemand begeht, um sein Gut, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen, aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, ist straflos, wenn die Gefahr vom Täter nicht verschuldet ist und ihm den Umständen nach nicht zugemutet werden konnte, das gefährdete Gut preiszugeben.»

Können wir uns auf diese Bestimmung berufen, um die Pflicht zu individualisieren, dem einzelnen den Entscheid zu überlassen, ob er betroffen ist oder nicht? Ich bin der Überzeugung, dass diese Notstandsbestimmung angesichts von Artikel 18 BV nicht anwendbar sein kann.

Herr Masoni hat auf die Auslegung durch Walther Burckhardt hingewiesen und auf diejenige von Blumer-Morel aus dem 19. Jahrhundert. Aber die Äusserungen, die Herr Masoni genannt hat, bezogen sich darauf, dass das Gemeinwesen unter Umständen auf die Aushebung verzichten würde; es ging diesen Autoren nicht darum, dass der einzelne die Pflicht nicht erfüllen muss. Demgemäss kann von einer Rechtfertigung der Minderheitslösung durch jene Autoren meines Erachtens nicht die Rede sein.

Ein Wort zu Kollege Piller, der die Professoren in einen Gegensatz zum Volk gestellt hat: Jene Personen, die den Beruf ausüben, den ich ausübe, betrachten sich nicht als ausserhalb der Bevölkerung stehend, sondern als engstens dazugehörend. Diesen Eindruck habe ich auch immer im politischen Wirken. Deshalb glaube ich, dass man ruhig die Professoren mit zum Volk zählen darf. Noch etwas, Herr Piller: Sie sagten, das Volk möchte unter «Wehr» etwas ganz anderes verstehen als Militär und eine Wehrpflicht sei etwas ganz anderes als Militär. Aber, Herr Piller, das Volk hat zweimal entschieden darüber. Das waren nicht die Professoren an diesen Volksabstimmungen. Das war keine konstruierte Auslegung der Verfassung, sondern hier hat der Bürger gesprochen, und ich glaube, dass wir diese Bürgerstimme ernst nehmen müssen. Ich komme deshalb zum Schluss, dass die Lösung mit einer Verfügung statt mit einem Schuldspruch nur durch Verfassungsrevision erzielt werden kann.

2. Das zweite, das mich stört – da nehme ich etwas auf, das bisher nicht gesagt worden ist, nur Herr Schoch hat es angedeutet –, ist, dass von einer Arbeitsleistung die Rede ist. Ich hätte lieber gehabt, man hätte von einem Dienst gesprochen. Das ist kein Jonglieren mit Ausdrücken, sondern dahinter steckt ein Konzept: Wer Militärdienst verweigert, der verweigert entweder das Militär oder den Dienst oder beides. Ich bin der Meinung, dass wir durch eine Verfassungsrevision eine Lösung suchen müssen für jene, denen die Erfüllung der Militärflicht Schwierigkeiten macht. Ich bin nicht der Meinung, dass wir auf die allgemeine Dienstpflicht einfach verzichten sollten.

Natürlich, wir leben in einer Zeit, in der Selbstverwirklichung und Individualisierung sehr stark hervorgehoben werden, aber zum schweizerischen Selbstverständnis gehört es auch, dass man in der Gemeinschaft lebt und dieser Gemeinschaft einen Dienst leistet. Es kann auch eine Form von Selbstverwirklichung sein, dass man in diese Gemeinschaft eingeordnet ist und mit ihr zusammen etwas leistet. Deshalb meine ich, dass man längerfristig nicht eine Arbeitsleistung vorsehen sollte,

sondern eine Dienstleistung in der Gemeinschaft; diesen Gemeinschaftsbezug sollte man mit der Selbstverwirklichung koordinieren.

Beide Mängel, die Schuldsprechung und Arbeit statt Dienst, können wir nur durch eine Verfassungsrevision beheben. Ich bin nicht so unglücklich, dass wir zunächst den Sicherheitsbericht behandeln und dazu Stellung nehmen können – da schliesse ich mich Herrn Piller an –, um gestützt auf die Beurteilung der neuen Situation Folgerungen zu ziehen. Aber dann glaube ich, dass wir auf Verfassungsstufe eine neue Ordnung treffen müssen, und zwar eine Ordnung, bei der es bei einem Dienst für das Gemeinwesen bleibt.

In diesem Sinne stimme ich der Mehrheit als einstweiliger Lösung zu.

Piller: Ich möchte nicht den Eindruck erwecken, dass die Professoren nicht zum Volk gehören.

In der Mathematik gibt es die Menge und die Untermenge, und die Untermenge gehört sehr wohl zur Menge, aber die Menge nicht zur Untermenge. Das ist der Unterschied. Natürlich hat das Volk die Initiative abgelehnt, aber das Volk hat auch den ersten Energieartikel abgelehnt und kam darauf zurück. Wir haben letzten Sonntag den Beweis gehabt, dass das Volk sehr schnell reagiert, wenn es sieht, dass sich auch die Zeiten geändert haben.

Hier geht es darum, dass wir als Gesetzgeber die Probleme dieser Zeit lösen. Ich persönlich freue mich über die Diskussion über den Sicherheitsbericht, der belegt, dass die Bedrohungslage nicht mehr eine rein militärische ist. Dann werden wir sicher auch über die Wehrpflicht diskutieren können.

Danioth: Ich habe in der Eintretensdebatte das Wort nicht verlangt, um die Rednerliste nicht zu verlängern. Ich möchte aber zu dieser Grundsatzfrage ein Votum abgeben, weil ich zu jenen Richtern gehörte, die nach Meinung von Herrn Schoch durch diese Frage selber überlastet sind, und weil ich einige Erfahrungen mitbringe. Ich war sieben Jahre lang als Einheitskommandant Militärrichter, Divisionsrichter. Beim Eintritt in die Landwehr liess ich mich von der Infanterie zur Militärjustiz umteilen. Zuerst war ich zwei Jahre Gerichtsschreiber und nachher neun Jahre Untersuchungsrichter und habe über 350 Diensttage als Untersuchungsrichter geleistet. Gemäss meiner Erfahrung möchte ich bestreiten, dass die Gerichte grundsätzlich überfordert sind. Das Problem – Herr Bundesrat Villiger und der Kommissionspräsident haben es angetippt –, d. h. ein gewisser Unterschied in der Praxis der Gerichte, liegt darin, die Frage der schweren Gewissensnot nach einheitlichen Kriterien festzulegen. Das war das Problem, aber nicht die Frage, wieweit es einem Dienstverweigerer ernst ist, wieweit er tatsächlich in eine Notlage geraten kann. Insofern ist es zu begrüssen, dass dieses Qualifizierungsmerkmal der schweren Gewissensnot nun eliminiert wird. Ich stelle mit Befriedigung fest, dass – wie der Kommissionspräsident festgehalten hat – die ethischen Grundwerte die bisherigen Voraussetzungen gemäss Artikel 82, nämlich die religiösen und ethischen Gründe, beide abdecken.

Ich stelle auch richtig, dass der Richter nicht einfach so leicht hin auf eine Erklärung abstellt und es cleveren Verweigerern möglich wäre, unter Berufung auf Artikel 82 schon jetzt die einfachere Lösung zu finden. Das möchte ich mit aller Deutlichkeit richtigstellen.

Der Richter stellt jetzt schon nicht allein auf die Erklärung ab, die mehr oder weniger überzeugend ist, sondern es gibt einige zusätzliche Beweiserfordernisse:

Der Untersuchungsrichter hat genau abzuklären, wie es um die Motive der Tat bestellt ist – eine Selbstverständlichkeit: Aus welchen Motiven kommt jemand zum Entschluss der Verweigerung? Danach hat er abzuklären: Wie ist das Verhalten des Täters, das ihn zu seinem Entschluss führte? Der Entschluss kommt nicht wie eine Erleuchtung vom Himmel, sondern in der Regel gehen Entwicklungen voraus, die von der Jugendzeit beeinflusst sind. Herr Bundesrat Villiger hat mit Recht gesagt, es gebe nicht nur jene, die ein für allemal Verweigerer sind, und die anderen, die voll Begeisterung einrücken. Es ist

oft schon bisher ein langer, beschwerlicher Weg, gekennzeichneter von Opfern und klaren Tatbeweisen. Ich möchte u. a. auf die beruflichen und gesellschaftlichen Nachteile hinweisen, die solche Ueberzeugungstäter in Kauf nehmen – ich habe viele junge Leute gesehen, die eine gute Stellung aufs Spiel gesetzt, ja verloren haben; ich habe junge, ehrenwerte Leute gesehen und befragen müssen, die auch gesellschaftlich diskriminiert wurden. Es tat mir dann ebenfalls leid, wenn ich am Schluss das Dossier mit der Feststellung weiterleiten musste, es handle sich um eine Dienstverweigerung nach Artikel 82. Sie ist aber immerhin ethisch oder religiös begründet. Der Betroffene muss verurteilt werden; er muss ins Gefängnis. Gut, jetzt ist diese Halbgefangenschaft möglich, während es, Herr Bundesrat, für Drückeberger doch sehr viel leichter war, über den «blauen Weg» wegzukommen. Wenn man dieses Dilemma sieht, empfindet man diesen Zustand als Ungerechtigkeit für wirklich überzeugte junge Menschen, die einen Dienst leisten wollen, obschon sie – zu Recht oder zu Unrecht – den Dienst in der Armee mit oder ohne Waffe nicht verantworten können. Diesen Weg weist uns der Beschluss des Nationalrates, diesen Weg weist uns die Kommissionsmehrheit. Insofern stimme ich der Kommission zu.

Ich habe aber eine Frage und ich möchte bitten, dass diese zuhänden der Materialien geklärt wird. Die Frage ist durch den Antrag der Minderheit I sichtbar geworden: Die Minderheit I sieht vor, dass der Richter einen Entscheid über Schuld und Strafe aussetzen und den Täter zu einer Arbeitsleistung verpflichten kann. Dass das Aussetzen des Schuldspruches mit der Verfassung nicht in Einklang steht, darüber bin ich mir wie allen anderen völlig im klaren. Ich stimme dem zu. Ich glaube nicht, dass es richtig und verfassungskonform wäre, ganz abgesehen davon, dass der Tatbestand der Dienstverweigerung mit dem Nichteintrücken, mit dem Nichtbefolgen des Stellungsbefehls usw. erfüllt ist. Der Richter hat also eine Tat, die zurückliegt, zu beurteilen wie in allen anderen Fällen. Wenn der Schuldspruch ausgesetzt wird, wird der Tatbeweis mit dem Schuldspruch über ein zukünftiges Verhalten verknüpft, eine Konstruktion, die ich mir auch strafrechtlich nicht vorstellen könnte. Es braucht also den Schuldspruch.

Wo ich aber Bedenken habe bezüglich der Mehrheit und eher Sympathie für den Antrag Masoni habe, das ist beim zweiten Teil der Minderheit I, gemäss dem der Richter die Strafe aussetzt und den Täter zu einer Arbeitsleistung verpflichten kann. Herr Kommissionspräsident Kuchler hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, diese Arbeitsleistung als solche als Strafe *sui generis* bezeichnet, weil es nach dem Schuldspruch ja eine Strafe braucht. Hier käme man in Konflikt mit dem Absatz auf Seite 2, wonach, wenn der Täter die Arbeitsleistung verweigert oder die verbundenen Pflichten schwer verletzt, der Richter trotzdem eine Strafe verhängen kann. Mit anderen Worten: Der Richter kann darauf zurückkommen.

Damit der Grundsatz – ich nenne einen römisch-rechtlichen Grundsatz: *ne bis in idem*, ein eherner Grundsatz im Strafrecht, wonach man nicht für das gleiche zweimal bestraft werden kann – nicht verletzt wird, müsste zumindest der Bundesrat oder die Kommission zuhänden der Materialien festhalten, dass diese Arbeitsleistung nicht eine Strafe im Sinne des Strafgesetzbuches ist, sondern eine strafrechtliche Massnahme.

Wir haben Parallelen zum bürgerlichen Recht. Ich verweise auf Artikel 42ff. Strafgesetzbuch; sichernde Massnahmen, Verwahrung und Versorgung, und ich verweise vor allem auf Artikel 86 bis 96 des Strafgesetzbuches über den Arbeitsdienst von Minderjährigen. Wir haben durchaus die Parallelität, dass der Richter zuerst eine Massnahme vorsieht. Wenn diese Erfolg hat, wird keine Strafe mehr ausgesprochen; wenn nicht, kann der Richter darauf zurückkommen und die Strafe ansetzen.

Damit möchte ich nicht eine Differenz schaffen. Aber ich meine, die Kommissionsmehrheit könnte sich zu dieser Erklärung bereit finden, dass sie Arbeitsleistung als Massnahme bezeichnet, als strafrechtliche Massnahme zwar, aber nicht als Strafe im eigenen Sinn. Damit bekommt das Ganze über die strafrechtliche Diskussion hinaus auch einen tieferen Sinn, und die Entkriminalisierung wird soweit fortgesetzt, wie es die Verfassung überhaupt zulässt.

Herr Bundesrat Villiger hat in seinem überzeugenden Votum zu Recht festgehalten: Nebst dem Schuldspruch ist es durchaus möglich, dass der Richter die Strafsanktion dem Delikt anpasst. Ich bin mit der Kommissionsmehrheit der Ueberzeugung, dass eine angepasste Lösung gesucht wird.

M. Jelmini: Permettez-moi en deux mots de motiver mon appui à la proposition de la minorité I, soutenue par M. Masoni. Dans mon argumentation, je ne soulignerai que quelques aspects politiques de cette proposition.

Il est indéniable que tout procès et toute condamnation à cause de l'objection de conscience entraînent des discussions et des critiques parfois disproportionnées, qui troublent profondément l'opinion publique. Ce n'est pas l'unique et principale raison qui justifie un changement de régime actuel, mais c'est plutôt la considération insuffisante ou négative de la motivation de la décision individuelle de ne pas prêter un service pour certaines raisons, que nous reconnaissons comme valables, et qui, au fond, alimentent et rendent plus intenses la discussion et les critiques. La réforme que nous sommes en train d'adopter veut corriger cette situation, mais la majorité hésite à souffrir une situation assez pénible, celle de la condamnation. Si l'on pouvait au moins éviter ou suspendre la décision sur la culpabilité et sur la peine, comme le propose la minorité I, on apporterait une amélioration sensible à cette situation pénible sans pour autant autoriser l'auteur à changer par la suite son attitude et l'obligation qu'il s'engage à assumer.

Je partage aussi le point de vue de M. Masoni quant à la légalité de la suspension de la décision sur la culpabilité et sur la peine. Le droit pénal admet en général et dans plusieurs cas particuliers – les mineurs par exemple – la suspension et même l'abandon de la procédure pour certaines raisons d'opportunité. La thèse de la constitutionnalité qui a été soulevée ici par plusieurs préopinants n'a pas un fondement solide. En effet, l'obligation constitutionnelle de prêter service doit être traduite dans la loi, comme il s'avère d'ailleurs à présent, afin d'en régler les conséquences; une de ces conséquences pouvant être justement la reconnaissance d'une situation exceptionnelle.

Enfin, la prestation de remplacement que l'objecteur se déclare prêt à fournir, et fournit véritablement, ne doit pas avoir le caractère d'une peine mais doit constituer le remplacement d'une obligation militaire par un service équivalent en faveur de la communauté. C'est au fond la solution que l'initiative du PDC propose d'introduire.

Bundesrat Villiger: Da ich mich in meiner Jugend mit den Bessel-Funktionen und nicht mit Latein beschäftigen durfte, kann ich Ihnen nicht mit einer schönen lateinischen Maxime wie Herr Kuchler und andere aufwarten. Wenn ich die Rechtsgelehrten streiten höre, habe ich immer das Gefühl, dass der alte Satz «Jede Meinung findet ihren Rechtsgelehrten» etwas für sich hat.

Ich kann also nicht von professoraler Warte aus argumentieren, will aber nicht wiederholen, was ich beim Eintreten gesagt habe. Der Bundesrat ist der Meinung, dass der Antrag von Herrn Masoni abgelehnt werden muss, weil damit tatsächlich die Verfassung geritzt würde, wie Herr Professor Jagmetti es von höchster juristischer Warte aus bestätigt hat. Ich glaube, das ist nach wie vor richtig. Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen.

Nun hat Herr Daniöth noch eine Frage gestellt, die ich gerne beantworten werde. Beim Eintreten sagte ich, dass wir frei in der Wahl der Sanktionen sind, aber nicht frei in der Frage, ob Sanktionen zu verhängen seien. Wir müssen einen Schuldspruch haben, und nachher folgt die Sanktion. Das ist eine Strafe. Aus Sicht des Bundesrates ist die Arbeitsleistung eine Strafe. Und – Sie sehen es auf Seite 2 oben – wenn die Arbeitsleistung verweigert wird, verhängt der Richter erneut eine Strafe. Das Wort «Strafe» steht nicht im Gegensatz zum ändern; der Richter verhängt eine Strafe gemäss Ziffer 1, und das ist Gefängnis. Es geht also um die Art der Strafe. In diesem Sinne ist die Arbeitsleistung eine andere Art Sanktion; klar ist sie eine Art Massnahme, aber sie ist auch eine Strafe. Und

wenn sie nicht verbüsst wird, muss der Richter auf die Gefängnisstrafe zurückkommen. Ich bitte Sie also, der Mehrheit zuzustimmen.

Ich will jetzt nicht alles wiederholen, was der Kommissionspräsident zum Antrag von Frau Bühler gesagt hat. Auch wenn dieser prima vista etwas für sich hat, möchte ich Sie bitten, auch hier der Mehrheit zuzustimmen.

Wenn ich es recht in Erinnerung habe, Frau Bühler, haben Sie bei Ihrer Begründung gesagt, Sie schaudere vor dem Gedanken an das Militärgericht. Ich weiss nicht, wen Sie vor sich sehen, wenn Sie das Wort «Militärgericht» hören, ob Sie z. B. einen alten Obersten mit Monokel und Stehkragen vor sich sehen. Ich sehe den uniformierten Herrn Daniöth vor mir. Er hat doch vorhin so menschlich und gut argumentiert, dass dieses Schreckgespenst des Militärgerichts, das die Dienstverweigerer beurteilen muss, sehr relativiert wird. Die Militärrichter sind ja auch Zivilpersonen, die ihr Richteramt in einer etwas anderen Form erfüllen. Aber wir kommen vielleicht beim Postulat der Kommission noch einmal zu diesem Thema.

Motivforschung ist für den Richter in bezug auf Schuldzuweisung, Strafmass usw. alltäglich. Man wollte mit dieser Formulierung erreichen, dass nicht egoistische oder politisch motivierte Dienstverweigerer privilegiert werden.

Der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, dass die Frage des Massstabs des Gewissens offenbleibt, wenn wir die Gewissensgründe allein stehen lassen. Es wurde im Nationalrat ein extremes Beispiel gebracht: Es ist ein Terrorist denkbar, der sagt: Ich musste aus Gewissensgründen Terror ausüben. Das ist jetzt sicher so weit hergeholt, aber das Gewissen ist ein subjektives Kriterium, ein Massstab, den sich der Verweigerer selber setzt. Dann hat das Gericht zwei Möglichkeiten. Es geht auf seinen Massstab ein. Der mag abstrus sein und von der öffentlichen Meinung nicht verstanden werden. Wenn dann das Gericht entscheidet, wird dieses Urteil möglicherweise überhaupt nicht verstanden. Wenn das Gericht anders entscheidet, hat es selber andere Beurteilungsmassstäbe in die Beurteilung miteinbezogen, wahrscheinlich auch ethische Kriterien.

Ich glaube, dass eine gewisse Objektivierung nötig ist. Was ethische Grundsätze sind, ist im Rahmen der demokratischen Werte mit unserem Empfinden doch einigermaßen erfassbar und klar. Ich würde hier sogar soweit gehen zu sagen, dass durchaus auch humanitäre Gründe einen ethischen Aspekt haben können und dies nicht unbedingt Widersprüche sind. Ich möchte Sie deshalb bitten, beiden Anträgen der Mehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	4 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	27 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	7 Stimmen

Ziff. 2, 2. Satz

Ch. 2, 2e phrase

Angenommen – Adopté

Ziff. 2, 3. Satz

Ch. 2, 3e phrase

Küchler, Berichterstatter: Wir kommen hiermit gleichzeitig zum zweiten heissen Eisen dieser Vorlage.

Auch hier haben wir eine ähnliche Situation wie im Nationalrat. Alle Anträge, die Sie heute auf der Fahne vorfinden, sind bereits im Nationalrat diskutiert worden. Bei der Beurteilung der Dauer des Arbeitsdienstes muss man die gesamte Systematik der Vorlage nochmals kurz in Betracht ziehen. Wir haben nun die Anforderungen an die Privilegierung formuliert. Man ist von der ursprünglich härteren Lösung des Bundesrates abgegan-

gen. Man hat zum Beispiel auch auf die schwere Gewissensnot verzichtet; die Gewissensnot muss in Zukunft lediglich noch glaubhaft gemacht werden.

Das Element der Dauer des Arbeitseinsatzes ist auf jeden Fall mit den Privilegierungskriterien in Satz 1 von Ziffer 2 in Verbindung zu bringen. Ich meine, diese beiden Sätze verhalten sich wie kommunizierende Röhren: Je offener die Privilegierungskriterien, desto wichtiger der Tatbeweis. Wir haben es heute gehört: Wehrgerechtigkeit verlangt unter allen Umständen, dass die Ersatzleistung länger dauert als der verweigerte Militärdienst.

Kommission und Bundesrat gingen davon aus, dass ein Schweizer Soldat zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr insgesamt etwa 12 Monate Militärdienst zu leisten hat. Von dorthin ergibt sich dann der Faktor für die Dauer des Arbeitseinsatzes.

Nationalrat und Bundesrat haben den Faktor 1,5 gewählt. Dies ergäbe eine Arbeitsleistung von zirka 18 Monaten.

Die Minderheit I möchte den Faktor 1,0. Das ergäbe also eine Arbeitsleistung von etwa 12 Monaten. Die Minderheit II – das ersehen Sie aus der Fahne – möchte den Faktor 1,2, d. h. eine Arbeitsleistung von etwa 14,5 Monaten.

Die Kommissionsmehrheit ist für Festhalten am Tatbeweiselement unter allen Umständen, gleichzeitig also auch für Zustimmung zur Lösung des Nationalrates, die sich als tragfähiger Kompromiss herausgebildet hat.

Ich möchte Sie meinerseits ersuchen, der Mehrheit zuzustimmen.

Schoch, Sprecher der Minderheit I: Gestatten Sie mir, bevor ich zum Antrag der Minderheit I spreche, eine ganz kurze Vorbemerkung an die Adresse von Herrn Daniöth.

Herr Daniöth hat Bezug genommen auf meine Bemerkung, wonach Militärrichter bei der Beurteilung der Gewissensfrage oft überfordert seien. Er hat sich dabei auf seine Tätigkeit als Angehöriger eines Divisionsgerichtes berufen. Ich meinerseits möchte darauf hinweisen, dass ich selbst während acht Jahren Mitglied eines Divisionsgerichtes und während vier Jahren Mitglied eines Militärappellationsgerichtes war. Ich fühlte mich mehr als einmal überfordert. Mehr als einmal hatte ich auch den Eindruck, ich sei durch einen vor den Schranken stehenden Angeklagten «verladen» und aufs Kreuz gelegt worden. Auch das ist hier durchaus zuzugestehen. Ich wollte damit darauf hinweisen, dass ich meine Bemerkung nicht aus dem Blauen geholt habe.

Jetzt zur Position der Minderheit I. Sie haben es gehört: Die Minderheit I beantragt Ihnen, die Dauer der Arbeitsleistung in der Regel gleich lang anzusetzen wie die Dauer des versäumten Militärdienstes. Ich bin mir natürlich völlig darüber im klaren, dass dieser Minderheitsantrag in unserem Rat wenig Chancen auf Annahme hat. Es geht mir – ich muss das offen gestehen – auch vorwiegend darum, ein Zeichen zu setzen und Pfähle in die Landschaft zu schlagen; denn es wäre illusorisch, die Mehrheits- und Minderheitsverhältnisse in unserem Rat anders zu beurteilen.

Es geht allerdings nicht nur darum, Zeichen zu setzen und eine Diskussion in Gang zu bringen, sondern es gibt auch eine Reihe von guten sachlichen Gründen für diesen Antrag. Ich will Ihnen drei davon nennen.

1. Ich wäre Anhänger einer Tatbeweislösung, also einer längeren Dienstleistung für Verweigerer, wenn der Verweigerer die Möglichkeit der freien Wahl hätte. Dann, und unter dieser Voraussetzung, ist die Tatbeweislösung richtig und angemessen. Ich stehe in diesem Sinne für eine Tatbeweislösung mit längerer Dauer der Ersatzdienstleistung ein. Wir haben uns aber für ein anderes Verfahren entschieden. Ein Verweigerer kommt nach den Entscheiden, die wir jetzt gerade gefällt haben, immer noch in die Mühle eines militärgerichtlichen Strafverfahrens, und es sitzt ihm ein eigentliches Strafurteil mit allem Drum und Dran, auch mit entsprechendem Strafvollzug, mindestens immer noch im Nacken. Zwar wird eine Arbeitsleistung ausgesprochen und vollzogen, aber es ist nicht sicher, ob nicht früher oder später – aus welchen Gründen auch immer – doch noch ein Strafverfahren folgt, wenn die Arbeitsleistung nicht erbracht oder nicht vollständig erbracht wird. Der

Verweigerer trägt also die Gefahr eines Strafvollzuges noch mit sich herum.

Wir verzichten auch nicht auf etwas Ähnliches wie eine Gewissensprüfung. Auch wenn sie nicht mehr im gleichen Sinne ausgestaltet ist wie gemäss geltendem Recht, haben Sie immerhin soeben beschlossen, dass der Täter sich auf ethische Grundwerte berufen muss und geltend machen muss, er könne deswegen den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren. Das Gericht muss also hier noch prüfen, auch wenn die Gewissensnot nicht mehr dargetan werden muss.

Das sind grundlegend andere Voraussetzungen als bei der freien Wahl. Deswegen ist es nach meiner Auffassung bei der Lösung, über die wir uns jetzt unterhalten, richtig, eine Dauer entsprechend der Dauer des versäumten, des verweigerten Militärdienstes festzulegen.

2. Der Bundesrat und die Vollzugsbehörden haben es natürlich in der Hand, die Arbeitsleistung so auszugestalten, dass beim Vollzug dieser Arbeitsleistung keine Ferienlagerstimmung aufkommt. Natürlich bin ich mir darüber im klaren, dass eine Arbeitsleistung immer etwas anderes ist als Militärdienst und dass die psychische Belastung bei einer Arbeitsleistung von vornherein geringer ist als beim Militärdienst. Hier sind Unausgewogenheiten zwangsläufig in Kauf zu nehmen; denn es ist nicht das gleiche, ob Sie beispielsweise einen Sozialdienst leisten oder ob Sie zum Töten ausgebildet werden oder beispielsweise mit scharfer Munition Wachdienst leisten müssen. Das sind Unterschiede, das konzidiere ich. Aber dennoch kann man die Arbeitsleistung durchaus so gestalten, dass das eine ernsthafte, anspruchsvolle Arbeit ist, eine Inanspruchnahme, die der junge Mann zu spüren bekommt; ich meine, das soll so sein. Wenn das der Fall ist, dann besteht nach meiner Beurteilung auch keine Gefahr – das möchte ich Herrn Rüesch sagen, der sich bereits in diesem Sinne geäußert hat –, dass unsere Rekruten dem Militär gleich jahrgangweise davonlaufen, um die Arbeitsleistung zu wählen.

Wenn das die Grundhaltung unserer Rekruten, unserer jungen Leute, unserer 18-, 19- oder 20jährigen wäre, wenn die Befürchtungen von Herrn Rüesch also begründet wären, hätten diese jungen Leute schon heute den Weg der Dienstverweigerung gewählt und die drei oder vier – im Ausnahmefall vielleicht fünf – Monate Halbgefangenschaft in Kauf genommen; von der Beanspruchung her wäre die Bilanz immer noch erheblich geringer gewesen als dann, wenn man den Militärdienst tatsächlich in Kauf nimmt und verbringt. Aber Sie wissen es: Verschwindend bescheidene Zahlen von 300, 400, 500 jungen Leuten verweigern den Dienst. Zehntausende machen ihren Dienst Jahr für Jahr.

Die Gefahr, dass wir da einen Massenexodus zu gewärtigen hätten, besteht gar nicht, erst recht nicht, wenn die Arbeitsweise sinnvoll und anspruchsvoll für die Betroffenen ausgestaltet wird.

3. Es wird geltend gemacht, der Gedanke der Wehrgerechtigkeit – Herr Gadiant hat z. B. darauf hingewiesen – müsse uns dazu verpflichten, eine längere Dauer für jene auszugestalten, die die Arbeitsleistung wählen anstelle der Militärdienstleistung.

Dazu zunächst in grundsätzlicher Hinsicht: Es besteht schon heute keine echte Wehrgerechtigkeit. Zwar ist grundsätzlich jeder junge Mann verpflichtet, nicht ein Jahr, sondern 330 Tage Militärdienst zu leisten, nämlich: die Rekrutenschule, acht Wiederholungskurse, drei Landwehrgängerkurse und einen Landsturmergänzungskurs. Das sind also zusammen 330 Tage. Aber die Rechnung geht natürlich schon heute bei weitem nicht auf. Längst nicht für jeden Wehrmann beträgt die obligatorische Dienstpflicht 330 Tage. Es gibt z. B. die gesetzliche Verpflichtung, sich zum Unteroffizier oder sogar zum Offizier ausbilden zu lassen. Sie wissen, dass es militärgerichtliche Verfahren noch und noch gegeben hat und gibt gegenüber jungen Leuten, die zwar ihre Rekrutenschule absolviert haben, aber nicht bereit sind, in die Unteroffiziersschule einzurücken. Die Minimalverpflichtung ist also heute schon nicht ausgewogen. Die einen machen heute 330 Tage, die anderen machen 330 Tage plus eine Unteroffiziersschule plus 17 Wochen Abverdienen des Korporalsgrades. Beispielsweise auch die Motorfahrer: Jeder Motorfahrer weiss, dass er zwei Tage

länger Wiederholungskurs leisten muss. Er muss nämlich am Samstag einrücken, um das Fahrzeug zu fassen und dann während des KVK bis Sonntagabend Dienst zu leisten. Wenn er Glück hat – aber nur wenn er Glück hat –, wird er am Schluss des WK am Freitagabend entlassen. Dann hat er anstatt zwei Tagen nur einen Tag zusätzlich Dienst geleistet. Die Dauer ist also so oder so schon heute unbestimmt.

Zusammen mit der Minderheit schlage ich Ihnen eine Dienstleistung in der Regel von der Dauer des gesamten verweigernden Dienstes vor, meine aber, dass dabei auf die heute bereits bestehenden Differenzen Rücksicht genommen werden müsse und durchaus auch einmal eine Arbeitsleistung von mehr als einjähriger Dauer verfügt werden kann, sonst wäre der Hinweis auf die Maximalbeschränkung von zwei Jahren ohnehin nicht sinnvoll.

Das sind die Ueberlegungen, die mich dazu veranlassen, Ihnen zu empfehlen, aus sachlichen Gründen der Minderheit zuzustimmen.

Frau **Bührer**, Sprecherin der Minderheit II: Es stellt sich die Frage nach der Verhältnismässigkeit. Was ist eine angemessene Dauer des Ersatzdienstes unter den gegebenen Verhältnissen? Ich brauche nicht zu wiederholen, was Kollege Schoch gesagt; ich unterschreibe das Wort für Wort. Zu berücksichtigen ist vielleicht noch, dass der Ersatzdienst in einem Stück oder doch in wenigen grösseren Abschnitten zu leisten ist und dass damit ein viel grösserer Einschnitt ins Privatleben gegeben ist als bei der Leistung des Militärdienstes. Die anderthalbfache Dauer des Ersatzdienstes, wie dies die Kommissionsmehrheit vorschlägt, scheint mir unangemessen lang. Unübersehbar liegt darin ein Moment der Abschreckung, und der Strafcharakter des Ersatzdienstes tritt klar zutage. Das aber widerspricht fundamental dem Wesen eines echten Zivildienstes. Wir sollten zumindest versuchen, in Richtung eines echten Zivildienstes zu gehen und mit dieser Vorlage einen Schritt tun.

Das Europäische Parlament hat am 13. Oktober 1989 zur Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen festgehalten, dass erstens eine individuell begründete Erklärung ausreichen soll, um den Status als Wehrdienstverweigerer zu erhalten (darüber haben wir schon bestimmt), und dass zweitens der zivile Ersatzdienst genauso lange dauern soll wie der Wehrdienst.

Angesichts dieser klaren Aussage stellt sich die Frage, ob unsere Europafähigkeit nur von Fall zu Fall zählt.

Ich stehe voll und ganz hinter dem Antrag der Minderheit I, den Herr Schoch vertreten hat. Für den Fall, dass Sie ihn ablehnen, bietet sich mein Antrag, der die 1,2fache Dauer fordert, als Kompromiss an. Dem Tatbeweiselement wäre auch mit der 1,2fachen Dauer Genüge getan. Es ist darauf hinzuweisen, dass trotz Ersatzdienst, wie lange er auch immer dauere, der Militärpflichtersatz zu leisten ist. Eine Reduktion, eine mindestens teilweise Anrechnung des geleisteten Ersatzdienstes, ist jedenfalls nicht vorgesehen.

Ich bitte Sie, eventuell unserem Antrag, also der Minderheit II, zuzustimmen.

Huber: Es ist offenbar so, dass jeder Votant zuerst seinen speziellen Bezug zum Sachverhalt darlegen muss. Ich teile mit Herrn Schoch und mit Herrn Daniöth die Gemeinsamkeit, dass ich während längerer Zeit Richter an einem Divisionsgericht war und daher ebenfalls über einschlägige Erfahrungen verfüge. Ich habe es mit Herrn Bundesrat Villiger gemeinsam, dass ich der Meinung bin, dass in dieser Frage der seinerzeitige Gegenvorschlag von Bundesrat und Parlament zur Münchensteiner Initiative immer noch die beste Lösung ist, die auf dem Tisch des Hauses gelegt wurde, und dass es damals wohl richtig gewesen wäre, diesen Weg zu wählen.

Wir haben einen anderen eingeschlagen – und wohin sind wir gekommen? Wir sind dahin gekommen, dass wir in einem Verfahren über die Entkriminalisierung, über die Dauer, miteinander in drei verschiedenen Positionen diskutieren müssen. Ich empfehle Ihnen auch, dass Sie der Mehrheit zustimmen sollten. Und zwar nehme ich das ganz einfache Argument auf, das aus meiner Erfahrung nicht zu widerlegen ist, selbst wenn

man, wie es im Nationalrat seinerzeit geschehen ist, davon ausgeht, dass Arbeitsverpflichtete – der Begriff der Arbeitsverpflichtung entstammt der Botschaft – im Stollenbau tätig sein müssen. Es ist meiner Meinung nach unverkennbar, dass die Belastung, die auf einem Arbeitsverpflichteten einerseits und im Dienst auf einem Soldaten in der Ausbildung ruht, ungleich verteilt ist und dass es daher ein Gebot der Gerechtigkeit ist, dass unterschiedliche Zeitdauern festgelegt werden.

Sie werden mir doch zugeben müssen, dass ein Arbeitsverpflichteter bezüglich sämtlicher Verumständungen der Tätigkeit, die er verrichtet – sei es die Arbeitszeit, sei es die Ausgestaltung der Arbeit –, an sich mit den zivilen Kolleginnen und Kollegen – ich denke an einen Einsatz im Krankenhaus – gleichgestellt ist und daher beispielsweise andere Arbeitszeiten, andere Verpflegungsmöglichkeiten usw. hat als der Diensttuende.

Das zweite Argument, das für mich schlüssig ist, besteht darin: Es wird eine Arbeitsverpflichtung gefordert, und von ihr wird gesagt, sie müsse «im öffentlichen Interesse» liegen. Sehen Sie, was wir heute mit Halbgefangenschaft und in Spitälern erleben, das ist keine gute Lösung. Das führt zur Belastung des übrigen Personals, weil Leute ohne Vorkenntnisse – aber mit sehr viel gutem Willen, das konzedere ich – angelernt werden müssen, und dann, wenn sie es können, es nur für eine kurze Dauer intensiv ausüben können. Wenn es so ist, dass das öffentliche Interesse eine Rolle spielt, darf die Ausgestaltung zeitlich schon so sein, dass dieses öffentliche Interesse davon profitiert. Das verlangt die Verlängerung.

Das dritte und das vierte Argument sind rein politischer Natur: Ich bin drittens überzeugt davon, dass das, was wir bezüglich Dauer festlegen, ein Präjudiz für die definitive Lösung ist. Für die Zukunft machen wir uns gar nichts vor. Das ist ein «Stellvertreter»-Krieg, der hier geführt wird. Das ist das Präjudiz für die Zukunft. Wir müssen ganz klar an der längeren Dauer festhalten.

Und viertens schliesslich stehe ich auch aus Ueberzeugung zu dieser Vorlage. Ich will, dass sie für die Uebergangsdauer Gesetz wird; daher will ich sie nicht politisch gefährdet sehen. Aber wenn Sie Gleichheit statuieren oder wenn Sie – beinahe in Anlehnung an die Matthey-Formel bei der Restwassermengenfrage – mit 1,2 operieren, dann gefährden Sie diese Vorlage ganz eindeutig.

Darum bitte ich Sie sehr, im Interesse der Sache, um die wir hier ringen, der Mehrheit zuzustimmen, dem Bundesrat zuzustimmen. Es ist überlegt, es steht auch weitgehend in Uebereinstimmung mit dem, was nach meinen Erfahrungen in vielen Gesprächen in dieser politischen Frage von unserer Bevölkerung an Differenziertheit und Dauer erwartet wird.

M. Delalay: Nous nous trouvons, avec les propositions formulées à cet alinéa, devant des positions qui révèlent une appréciation très diverse de la durée du service de remplacement. D'une part, le Conseil fédéral et la majorité de la commission ont retenu un service de remplacement d'intérêt général, une fois et demie plus long que le service militaire refusé, avec un maximum de deux ans. Une première minorité envisage une mesure de la même durée que le service militaire refusé, avec un maximum de deux ans et une deuxième majorité propose un service de remplacement 1,2 fois plus long que la totalité du service militaire refusé, avec un maximum de dix-huit mois. Ces durées divergentes, malgré tout le respect que nous avons pour les prévenus, rappellent un peu la formation des prix sur les marchés méditerranéens, même si les écarts peuvent se comprendre, car c'est finalement une question de mesure. Je crois que dans l'attente du résultat de l'initiative du Parti démocrate-chrétien sur le service civil, nous devons retenir un service de remplacement dont la durée totale dépasse le service militaire refusé. Ceci est d'autant plus justifié qu'aucune des positions majoritaire ou minoritaire ne fait état de la nécessité d'un service fractionné. Les citoyens qui effectuent un service militaire ont, en effet, le désavantage d'interrompre chaque année leur activité, avec les inconvénients que cela représente pour leur profession. L'avantage de ne pas avoir à effectuer un service fractionné, de remplir son devoir dans ses jeunes années seulement, et par un service finalement moins

difficile, doit être à mon avis au moins compensé par une durée plus longue du service de remplacement. Cela est un des éléments constituant la preuve par l'acte et, par conséquent, je soutiendrai la majorité de la commission, en accord avec le Conseil fédéral et le Conseil national pour obtenir un travail d'intérêt général qui représente une fois et demie en durée le service militaire éludé.

Bundesrat Villiger: Wir sind hier bei einer der wesentlichen Fragen. Ich darf vielleicht zuerst noch zu Frau Bühler etwas sagen: Sie gibt uns zwar im Moment nicht die Ehre ihrer Präsenz. Sie hat das Problem der Europafähigkeit angesprochen. Ich habe schon beim Eintreten darauf hingewiesen – ich tue es noch einmal –, dass es im Moment keine internationale völkerrechtliche Konvention gibt, die einen Anspruch auf Dienstverweigerung anerkennt, auch die Menschenrechtskonvention und die Erklärung der Menschenrechte nicht; sie statuieren kein Individualrecht auf Verweigerung. Diese Frage eignet sich an sich nicht für den Beweis unserer Europafähigkeit.

Natürlich haben verschiedene internationale Organisationen empfohlen, einen Zivildienst einzuführen. Diese Empfehlungen sind aber alle nicht bindend. Ich habe auch gesagt, dass bei der KSZE eine Erklärung verabschiedet worden ist, die wir unterschrieben haben, allerdings mit einer Erklärung dazu. Diese verlangt einfach, dass die Einführung verschiedener Formen des Ersatzdienstes zu erwägen sei. Es wird nicht gesagt, wann; es ist lediglich eine Absichtserklärung. Es wird darin kein Rechtsanspruch statuiert. Aber ich gebe Frau Bühler recht: Wir müssen jetzt einen Schritt machen, weil es sonst eine Distanz zu Europa gibt.

Es gibt noch ein ganz anderes Argument der Europafähigkeit, das ich hier gerne noch anführe, obschon es nicht genau zum Problem passt. Wir haben ja diese Umstrittenheit der Armee und die Frage, ob mehr Berufarmee oder allgemeine Dienstleistung usw. Ich muss Ihnen sagen: Wir sind die einzigen, die unser eigenes System derart hinterfragen und kritisieren. Wenn ich ins Ausland komme, höre ich überall das Gegenteil. Wir haben jetzt schon konkrete Signale aus verschiedenen osteuropäischen Ländern. Eines habe ich direkt bekommen im Gespräch mit einem Verteidigungsminister, das nicht publik wurde: Man interessiert sich sehr für das Schweizer System; das Schweizer Milizsystem könnte sogar exportfähig sein. Diese Leute sagen nämlich: Das ist doch der Idealzustand, eine Armee, in die jeder einzelne integriert ist. Jeder arbeitet in seinem zivilen Beruf, und wenn etwas los ist, alarmiert man, und die Leute rücken ein. Das ist viel besser, als wenn wir irgendwelche Leute haben, die das ganze Jahr im Dienst stehen und auf etwas warten, das vielleicht nicht kommt. Wir sollten unser Milizsystem nicht immer so negativ hinterfragen. Hier gibt es exportfähiges Know-how.

Nun hat Herr Schoch – um jetzt auf das Problem der Dauer zu kommen – zu Recht auf zwei Aspekte hingewiesen. Der eine Aspekt ist die Gerechtigkeit, was immer das ist. Der Bundesrat ist davon ausgegangen, dass man die Dauer der Arbeitsleistung nicht von den Strafen ableiten darf; sie soll vielmehr in einem vernünftigen Verhältnis zu den Ansprüchen des Militärdienstes stehen. Darauf wurde zu Recht hingewiesen: Im Militärdienst gibt es Schlafmanko, lange Arbeitszeiten, ungeregelte Arbeitszeit usw.

Es ist dagegen eingewendet worden, die Arbeitsleistung müsse im Gegensatz zum Dienst an einem Stück abgeleistet werden. Ob die anderthalb Jahre in einem Stück geleistet werden müssen, ist noch nicht abschliessend geklärt. Es sind gewisse Fraktionierungen in grösseren Perioden denkbar. Hier ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Wenn eine gewisse Fraktionierung sinnvoll sein könnte, ist das durchaus auch erwägenswert.

Herr Piller hat in der Kommission gesagt – ich höre immer gut zu –: Es kann natürlich ebenso schlimm sein, in einem Spital mit Menschen umgehen zu müssen, die sehr leidend sind, wie irgendwo in einem Schützenloch mit dem Bundesziegel auf etwas zu warten, das nicht passiert. Das ist richtig. Aber letztlich muss der Soldat auch bereit sein, sein Leben hinzugeben. Das vergisst man gerne. Diese letzte Möglichkeit besteht ja, und das ist natürlich der, der seine Dienstpflicht vielleicht mit etwas an-

derem abgegolten hat, wirklich in einer besseren Position. Wir hoffen natürlich, dass dieser Fall nie eintreten werde.

Den zweiten Aspekt hat Herr Schoch aufgegriffen. Irgendwo besteht zwischen der Gewissensprüfung oder zwischen der Härte der Umschreibung der Privilegierungstatbestände und dem Tatbeweiselement – lies Dauer – ein Zusammenhang: Das ist eben wie ein System von kommunizierenden Röhren: Je härter wir den Tatbestand vorne umschreiben und dann gerichtlich beurteilen lassen, desto mehr könnte man bei der Strafe etwas lockerer sein. Ich bin allerdings der Meinung – ich habe es beim Eintreten gesagt –, dass das Tatbeweiselement erwünscht ist. Herr Huber hat natürlich recht, wenn er darin ein Präjudiz sieht. Wenn wir hier eine gleiche Dauer von Ersatzleistung und Militärdienst beschliessen, wird in einer anderen Lösung politisch nie mehr eine Erhöhung der Dauer möglich sein. Das kann uns kümmern oder nicht kümmern. Ich selber bin natürlich froh, wenn Sie keine Differenz zum Nationalrat schaffen, damit wir die Vorlage nun möglichst rasch realisieren können. Ich meine aber, dass wir auch ein Interesse haben – gerade weil die Gewissensprüfung schwierig ist –, das Tatbeweiselement beizubehalten.

Herr Schoch hat hier eigentlich das beste Argument selber gegeben. Er hat gesagt: Ich bin mir hin und wieder vorgekommen, als hätte mich der Angeklagte aufs Kreuz gelegt. Je höher das Tatbeweiselement, Herr Schoch, desto weniger werden Sie in dieser Frage aufs Kreuz gelegt. Man kann sich darüber streiten, ob anderthalbfache oder 1,2fache Dauer. Ich würde Ihnen aber dringend abraten, das Tatbeweiselement aufzugeben. Die Ermessensfrage besteht für mich zwischen der Minderheit von Frau Bühler und dem, was die Kommission Ihnen beantragt.

Ich würde Ihnen empfehlen, bei der Kommissionslösung – anderthalbfach – zu bleiben, keine Differenz zum Nationalrat und kein Präjudiz zu schaffen, das uns einmal Mühe machen könnte. Ob Sie aber die andere Lösung wählen wollen, ist eine Ermessensfrage.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	29 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	7 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	7 Stimmen

Ziff. 2, 4. Satz

Ch. 2, 4e phrase

Präsident: Mit den vorangegangenen Abstimmungen ist der Minderheitsantrag Masoni als erledigt zu betrachten.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2, 5. – 7. Satz

Ch. 2, 5e – 7e phrase

Küchler, Berichterstatter: Bei Satz 7 von Ziffer 1 haben wir keine Differenz zum Nationalrat: Wir schliessen uns dieser Ergänzung an, dass der Bundesrat für den einheitlichen Vollzug besorgt ist.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2bis – Ch. 2bis

Präsident: Frau Bühler hat den Antrag der Minderheit II zurückgezogen.

Masoni, Sprecher der Minderheit I: Die hier geahndete Tat ist nicht die Verweigerung des Dienstes überhaupt, sondern die Bereitschaft zum unbewaffneten Dienst. Verweigert wird bloss der Waffengebrauch. Meist religiöse Gründe begründen eine

solche Handlung, so dass man hier meist mit Fällen des religiösen Gewissensnotstandes gemäss Artikel 26 Ziffer 1 Militärstrafgesetzbuch zu tun hat.

Entgegen der Auffassung von Kollege Jagmetti kann der Notstand auch auf der Verletzung von Werten der Gewissenssphäre beruhen, insbesondere wenn die Wehrpflicht mit einem anderen individuellen Grundrecht, wie der Gewissensfreiheit, kollidiert. Sogar bei einer Auslegung, die nicht weiter als der formelle Wortlaut von Artikel 26 Ziffer 1 Militärstrafgesetzbuch reicht, muss man heute zugeben, dass das Ausführen von Diensthandlungen, die den inneren Ueberzeugungen zuwiderlaufen, geeignet ist, im Betroffenen das Gefühl der Ehre als Selbstachtung zu verletzen.

Wenn ich Sie hier bitte, erneut darüber abzustimmen, ist es, weil hier die Lösung der Minderheit auch die verfassungsrechtlichen Bedenken der Mehrheit nicht berühren sollte. Hier ist der junge Mann bereit, seinen unbewaffneten Dienst zu leisten. Ein solcher Dienst in der Armee gilt als gehörige Dienst-erfüllung, somit als Erfüllung von Artikel 18 BV, und sollte nicht als Strafe empfunden werden. Den Dienst als Strafe zu behandeln, wäre dem Dienst selber sicher nicht förderlich, insbesondere dem so wichtigen Sanitätsdienst.

Deswegen möchte ich Sie bitten, hierüber wieder abzustimmen.

Küchler, Berichterstatter: Es erstaunt mich, dass Herr Masoni nun bei dieser Ziffer 2bis seinen Antrag aufrechterhält, nachdem er in der Kommission gesagt hat, dass seine Anträge ein geschlossenes Ganzes bilden würden.

Wir stehen hier bei Ziffer 2bis bei den sogenannten Waffenverweigerern. Aus der Militärorganisation ergibt sich, dass der Dienst grundsätzlich mit der Waffe zu leisten ist. Wer diesen Dienst mit der Waffe verweigert, begeht also ebenfalls, wie der allgemeine Dienstverweigerer, eine Rechtswidrigkeit und macht sich mithin schuldig. Es muss auch bei diesem Waffenverweigerer ein Schuldspruch gefällt werden.

Der Dienstverweigerer wird aber nicht zu einer Arbeitsleistung gezwungen, sondern er wird dem waffenlosen Dienst zuge- teilt, sofern er bereit ist, diesen zu erfüllen.

Da es sich also ebenfalls um eine Dienstverweigerung handelt, ist es sinnvoll und logisch, wenn wir hier das gleiche Verfahren und die gleichen Verweigerungskriterien festlegen, wie dies bei Ziffer 2 der Fall war.

Ich möchte Sie aus diesem Grunde bitten, aus Konsequenzgründen die Anträge der Minderheit I abzulehnen.

Bühler: Ich habe bei Artikel 81 Ziffer 2bis eine Frage an den Bundesrat. Vorerst aber drei Vorbemerkungen:

1. Ich war nicht Militärrichter. Aber als Militärdirektor war mir ein motivierter waffenloser Soldat lieber als ein Dienstverweigerer.

2. Im Beschluss B regeln wir den waffenlosen Militärdienst. Es wird nach dem Vorschlag der Kommission zwischen dem allgemeinen Militärdienst und dem waffenlosen Militärdienst in Zukunft kein Unterschied mehr gemacht.

3. Das waffenlose Dienstleisten ist auch nach der differenzierten Diensttauglichkeit möglich. Selbstverständlich müssten physische oder psychische Gründe vorhanden sein, aber die psychischen Gründe liegen oft sehr nahe bei den ethischen oder umgekehrt.

Und nun zu der Frage: Ist es nicht stossend, dass an der Aushebung ein künftiger Rekrut dem waffenlosen Militärdienst zuge- teilt werden kann – ohne Folgen –, ein Dienstpflichtiger aber, der später aus ethischen Gründen nicht oder nicht mehr bereit ist, Militärdienst mit der Waffe zu leisten, dafür jedoch den waffenlosen Dienst absolvieren will, verurteilt werden muss?

Zur Hauptfrage: Wenn hier der Antrag Masoni ebenfalls aus Verfassungsgründen nicht in Frage kommt – es ist zwar etwas ganz anderes als bei Ziffer 2; hier leistet der Soldat Militärdienst und nicht einen zivilen Dienst –, sollte es dann nicht möglich gemacht werden, dass während der RS oder auch später auf unkomplizierte Weise eine entsprechende Umteilung vorgenommen werden kann? Es gäbe dann weniger Dienstverweigerer. Durch eine Weisung des Militärdeparte-

mentes könnte gefördert werden, dass solche Umteilungen während der Rekrutenschule oder auch im WK vorgenommen werden können.

Sehen Sie dies ebenfalls so, Herr Bundesrat?

Bundesrat Villiger: Der Kommissionspräsident hat das Wesentliche gesagt. Es ist richtig, dass der Wehrmann keine freie Wahl hat. Er ist grundsätzlich zum Tragen der Waffe verpflichtet. Wenn er das nicht mehr tun will, begeht er eine teilweise Dienstverweigerung, die wir nach den gleichen Kriterien bewerten sollten. Er wird schuldig, das ist der einzige Nachteil. Er macht aber Militärdienst und hat nichts im Strafregister. Grundsätzlich passiert ihm sonst nichts; er ist entkriminalisiert. Herr Bühler, ich habe ein gewisses Verständnis, dass man hier einen Unterschied sieht. Die meisten Waffenlosen kommen bei der Aushebung dazu. Man kann auch nach der RS ein Gesuch um waffenlosen Dienst stellen, und zwar spätestens drei Monate vor jeder Dienstleistung. Jeder Gesuchsteller hat eine Rekursmöglichkeit an den Chef EMD. Es gibt dann Gesuche, die nicht genehmigt werden. Die von den instruierenden Rekurskommissionen beantragten Begründungen schaue ich jeweils an. Ich bin nicht Militärrichter, aber ich fühle ein bisschen mit, wie schwierig es manchmal sein kann, diese Beurteilung vorzunehmen. Ich lese allerdings nur die ablehnenden Rekursentscheide intensiv. Ich nehme an, dass es bei den Rekursen, die positiv entschieden werden, gut läuft; bei den Abgelehnten frage ich mich jeweils, ob die Begründung der Ablehnung einleuchtend sei.

Wir haben noch nicht völlig geklärt, ob in Zukunft auch während der Rekrutenschule – weil es hier Probleme gibt – Gesuche um waffenlosen Militärdienst gestellt werden können. Es sind auch schon Gruppenverweigerungen vorgekommen; man muss aufpassen, dass ein solches Instrument nicht zur bewussten Obstruktion benutzt wird. Wenn es vernünftig gehandhabt wird, geht es schon heute nach ein paar Gesprächen mit dem Schulkommandanten meistens problemlos.

Ich habe an sich Verständnis für Ihr Anliegen, möchte Sie aber trotzdem bitten, hier unmissverständlich zu bleiben. Es ist eine klare Pflicht des Wehrmannes, dass er einen Wehrdienst mit der Waffe leistet. Wenn er das aus irgendwelchen Gründen nicht mehr will, muss er sich verurteilen lassen.

Beim Ausreissen kommt später noch einmal dasselbe Kriterium. Wir sollten nicht unterschiedliche Kriterien für an sich vergleichbare Tatbestände einführen. Es ist eine weniger schwerwiegende Art der Verweigerung, als wenn einer den Gesamtdienst verweigert. Ich finde sogar, dass man etwas grosszügig sein sollte, solange wir genügend Waffentragende haben. Das Gericht wird die Umstände auch berücksichtigen. Im Grundsatz ist es aber das gleiche: Es ist eine teilweise Verweigerung. Ich bitte Sie, hier den gleichen Massstab anzusetzen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	8 Stimmen

Ziff. 3, 5 – Ch. 3, 5
Angenommen – Adopté

Art. 81a

Antrag der Kommission

Randtitel

Vorsätzliche Dienstversäumnis

Ziff. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ziff. 3

(Betrifft nur den französischen Text)

Art. 81a

Proposition de la commission

Titre marginal

Insoumission intentionnelle

Ch. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Ch. 3

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Masoni, Bühler, Piller)

Si, plus tard, l'auteur se présente

Randtitel, Ziff. 1, 2 – Titre marginal, ch. 1, 2

Angenommen – Adopté

Präsident: Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes und in Absprache mit dem Präsidenten der beratenden Kommission hat die Redaktionskommission eine redaktionelle Aenderung am Randtitel vorgenommen. Sie hat den Randtitel von Artikel 81a der Systematik des Strafgesetzbuches angepasst. Danach sind alle Tatbestände, die nicht ausdrücklich als fahrlässig bezeichnet werden, als vorsätzlich zu betrachten. Die Redaktionskommission ist der Ansicht, dass von dieser Regel nicht abgewichen werden sollte, und hat das «vorsätzlich» entsprechend gestrichen.

Ziff. 3 – Ch. 3

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 82

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 83

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Masoni, Bühler, Piller)

.... Legt der Täter unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft dar, dass er den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, und ist er bereit, eine Arbeit im öffentlichen Interesse zu leisten, so setzt der Richter seinen Entscheid über Schuld und Strafe aus und verpflichtet ihn zu einer Arbeitsleistung, die im öffentlichen Interesse liegt.

Abs. 2, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 83

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Masoni, Bühler, Piller)

.... Si l'auteur rend vraisemblable qu'il ne peut concilier le service militaire avec les exigences de sa conscience, fondées sur des valeurs éthiques fondamentales, il sera jugé

Al. 2, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 – Al. 1

Präsident: Der Minderheitsantrag ist zurückgezogen worden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 2, 4 – Al. 2, 4

Angenommen – Adopté

Art. 84*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 226, 236a (neu), Ziff. II***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 226, 236a (nouveau), ch. II*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Gesetzentwurfes

27 Stimmen

Dagegen

2 Stimmen

**B. Bundesgesetz über die Militärorganisation
B. Loi fédérale sur l'organisation militaire****Titel und Ingress, Ziff. I***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 10bis (neu)***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Bührer, Pillier)

Wehrpflichtige, die den bewaffneten Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht

Art. 10bis (nouveau)*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Bührer, Pillier)

.... qui ne peuvent concilier

Küchler, Berichterstatter: Hier handelt es sich um den waffenlosen Militärdienst. Dieser waffenlose Militärdienst ist heute nur in einer befristeten Verordnung des Bundesrates geregelt. Und heute bietet sich nun die Gelegenheit, diesen waffenlosen Dienst auf Gesetzesstufe definitiv zu verankern. Dabei scheint es logisch und richtig zu sein, dass die gleichen Beurteilungskriterien wie bei der Dienstverweigerung herangezogen werden.

Der Bundesrat selber wollte die Dienstleistung für nicht waffentragende Armeeangehörige etwas verlängern, wie Sie dies aus Absatz 5 links auf der Fahne ersehen, weil der Betroffene von der obligatorischen Schiesspflicht befreit sei und auch nicht im Wachdienst mit Kampfmunition eingesetzt werden könne.

Der Nationalrat stellte dann fest, dass diese Bestimmung vor allem im Zusammenhang mit den Landwehr- und Landsturm-soldaten zu Schwierigkeiten und geradezu zu Ungerechtigkeiten führen müsste, zumal ja die obligatorische Schiesspflicht mit 42 Jahren erlischt. Der Erstrat hat also diesen Bestimmungen aus reinen Zweckmässigkeits- und Praktikabili-

tätsgründen nicht zugestimmt. Die Kommission des Ständerrates hat sich diesen Ueberlegungen angeschlossen.

Ich möchte Sie bitten, sich der Mehrheit der Kommission und damit auch dem Nationalrat anzuschliessen.

Präsident: Frau Bührer lässt erklären, dass sie den Minderheitsantrag als erledigt betrachtet.

Masoni: Ich glaube, dass wir durch die Schaffung dieses Artikels – der für die Jugend sicher zu begrüessen ist –, ohne dass wir uns dessen ganz bewusst sind, eine Abschwächung bei der strafrechtlichen Verurteilung in den Fällen von Artikel 81 Ziffer 2bis schaffen.

Es wird sich folgende Situation ergeben: Dem jungen Mann, der sich im Moment der Aushebung seiner Gewissenskonflikte bewusst war, wird richtigerweise diese Möglichkeit gegeben. Das ist absolut richtig. Ich gehe einig mit dem, was der Departementsvorsteher diesbezüglich gesagt hat. Aber der ältere Dienstpflichtige, der seine Rekrutenschule mit den Waffen gemacht hat, der den Dienst geleistet hat und der dann nachher eine Krise bekommt – wobei die Echtheit der Krise nicht zu bezweifeln ist –, wird bestraft. Es bleibt etwas Unverständliches, und dieser Widerspruch wird den Gerichten bei der Anwendung von Artikel 81 Ziffer 2bis keine Hilfe sein.

Ich möchte das Departement bitten, sich das nochmals zu überlegen. Leider gibt es keine Differenzen gegenüber dem anderen Rat. Aber wir begehen einen Fehler, wenn wir – nachdem wir den Jungen diese Möglichkeit geöffnet haben, was durchaus richtig ist – den älteren Dienstpflichtigen, der bewiesen hat, dass er an sich Dienst leisten will, aber nachträglich eine Krise hat, schlimmer behandeln als den jungen, der von Anfang an den Waffengebrauch verweigert. Das ist ein grosser Fehler, und das wird dem Image der Armee sicher nicht förderlich sein.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Art. 122 Abs. 5 (neu), Ziff. II***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 122 al. 5 (nouveau), ch. II*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Gesetzentwurfes

28 Stimmen

(Einstimmigkeit)

*Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Seite 1 der Botschaft

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon la page 1 du message

*Angenommen – Adopté**An den Nationalrat – Au Conseil national***Ad 87.043****Postulat der Kommission****Dienstverweigerung. Zuständige Gerichte****Postulat de la commission****Refus de servir. Tribunaux compétents**

Wortlaut des Postulates vom 2. Juli 1990

Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten eine Gesetzesrevisionsvorlage zu unterbreiten, gemäss welcher die Beurteilung der Dienstverweigerung inskünftig nicht mehr durch militärische, sondern durch bürgerliche Gerichte erfolgt.

Texte du postulat du 2 juillet 1990

Le Conseil fédéral est invité à présenter aux Chambres fédérales un projet de révision législative tendant à ce que les cas de refus de servir soient dorénavant jugés non plus par les tribunaux militaires, mais par les tribunaux ordinaires.

Küchler, Berichterstatter: Anlässlich unserer Sitzung vom 2. Juli haben wir uns auch mit einem Antrag von Herrn Kollege Schoch über einen Kommissionsvorstoss beschäftigt.

Gemäss diesem Antrag sollte der Bundesrat mit einer Motion oder einem Postulat eingeladen werden, den eidgenössischen Räten eine Gesetzesrevisionsvorlage zu unterbreiten, gemäss welcher sich Dienstverweigerer inskünftig nicht mehr vor militärischen, sondern vor bürgerlichen Gerichten zu verantworten hätten.

In der vorbereitenden Kommission wurde die Meinung vertreten, dass es nicht darum gehe, diese Militärgerichte in Friedenszeiten abzuschaffen. Diese brauche es auch in Zukunft sowohl in Kriegs- wie in Friedenszeiten. Sie leisten übrigens ausserordentlich gute Dienste.

Nur bezüglich der Dienstverweigerungsdelikte sollte eine Verlagerung auf die bürgerlichen Gerichte stattfinden, und dies hauptsächlich aus den folgenden drei Gründen:

1. Wir sind als Bürger dieses Landes gehalten, den heute schon oft zitierten Artikel 18 der Bundesverfassung, der die allgemeine Wehrpflicht statuiert, zu erfüllen. Verweigern wir diese Pflicht, dann verletzen wir eine allgemeine Bürgerpflicht; es ist nicht einsichtig, weshalb diese Bürgerpflichtverletzung von einem Militärgericht beurteilt werden muss.

2. Das ganze Problem sollte auch aus der Optik der Betroffenen angesehen werden, aus der Optik, die uns Herr Kollege Schoch heute bereits dargelegt hat. Man muss sich den 20jährigen Dienstverweigerer vorstellen, der nicht zur Armee will. Er kommt durch die heutige Zuweisung des Falles an die Militärjustiz automatisch in einen Kreis, der aus lauter Uniformierten besteht, meist inklusive seines persönlichen Verteidigers. Diese uniformierten Richter mögen dem Angeklagten noch so gut gesinnt sein, mögen noch so wohlwollend urteilen: für den Angeklagten ist es schwierig zu verstehen, dass diese uniformierten Richter lediglich das geltende Recht zur Anwendung bringen müssen, ein Recht, das bürgerliche Politiker gesetzt haben. Also aus rein psychologischen Gründen wäre es deshalb nach Auffassung der Kommissionsmehrheit sinnvoller, die Dienstverweigerer nicht in den Kreis derjenigen Leute zu führen, denen sie eben gerade nicht angehören wollen.

3. Die neue Kompetenzzuweisung an bürgerliche Gerichte könnte ein weiteres zur Entspannung des ganzen Dienstverweigererproblems beitragen. Und gleichzeitig könnten die Funktionen der Militärgerichtsbarkeit im heute stark gewandelten Umfeld generell unter die Lupe genommen werden.

Dies waren die hauptsächlichsten Ueberlegungen der Kommission. Man war sich jedenfalls einig, dass es sich um eine komplexe Materie handelt. Nicht nur das Militärstrafgesetz, sondern auch das bürgerliche Strafgesetzbuch müssten konsequenterweise geändert werden.

Mit 6 zu 2 Stimmen, bei einer Enthaltung, wurde dem Antrag des Herrn Kollegen Schoch als Kommissionspostulat zugestimmt.

Ich beantrage Ihnen namens der vorbereitenden Kommission, das Postulat für erheblich zu erklären.

Hänsenberger: Ich stimme dem Postulat ohne weiteres zu. Aber ist es wirklich richtig, «militärische» durch «bürgerliche» Gerichte zu ersetzen? In unserer Gesetzgebung haben wir zivile Gerichte. Der Gegensatz ist doch nicht «militärisch» und «bürgerlich», sondern «militärisch» und «zivil». Wir haben ein Zivilgesetzbuch, wir haben Zivilgerichte und sind nicht in der BRD, wo ein bürgerliches Gesetzbuch besteht.

Schönenberger: Obwohl ich dreissig Jahre lang in der Militärjustiz gedient habe, zuletzt während Jahren als Präsident eines Divisionsgerichtes, habe ich zur Abänderung des Militärstrafgesetzes geschwiegen. Ich schweige aber nicht mehr zu dem für mich unverständlichen Postulat der Kommission.

«Das Militärstrafgesetz ist als vollständiges, in sich geschlossenes und vom zivilen Strafgesetzbuch unabhängiges Gesetz erlassen worden. Diese durchgängige Trennung und Unabhängigkeit macht das Gesetz namentlich für den es anwendenden Richter in wertvoller Weise klar und übersichtlich.» Ich habe diese Worte dem Bundesgerichtsentscheid 98 Ib 403 entnommen, und Kurt Hauri verwendet diese Worte einleitend in seinem Kommentar zum Militärstrafgesetz.

Jetzt schlägt ausgerechnet die erweiterte Militärkommission, der ich angehört habe, an deren Sitzung ich aber leider nicht teilnehmen konnte, einen Einbruch in das an sich geschlossene System des Militärstrafgesetzes vor. Es ist eine Tatsache, dass gewisse Kreise immer und immer wieder gegen die Militärjustiz angerannt sind und noch anrennen. Diese Kreise wollten und wollen die Abschaffung der militärischen Gerichtsbarkeit. Dass ausgerechnet die Militärkommission diesen Kreisen durch den von ihr propagierten Einbruch in das System zumindest Schützenhilfe leistet, begreife ich nun wirklich nicht.

Ich empfehle Ihnen sehr, das Postulat, das Ihnen heute vorgelegt wird, abzulehnen.

Sie haben soeben die Entkriminalisierung der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen zu Recht beschlossen. Ich habe für diesen Beschluss gestimmt. Damit öffnen Sie neue Wege und ändern das Militärstrafgesetz ab. Die Entkriminalisierung ist aber – Sie konnten das heute in der Diskussion auch hören – nur als Uebergangslösung gedacht, bis eine weitere und umfassendere Lösung gefunden wird.

Es hat keinen Sinn, in einer derartigen Situation auch noch die Zuständigkeitsfrage zu ändern. Warten wir also ruhig ab, bis sich die Verhältnisse wieder etwas normalisiert haben und bis auch die Initiative behandelt ist, für die derzeit die Unterschriftensammlung läuft.

Das Militärstrafgesetz unterscheidet bekanntlich zwischen der Dienstverweigerung und dem Ausreissen einerseits und der vorsätzlichen, der fahrlässigen Dienstversümmnis und der unerlaubten Entfernung andererseits. Diese Tatbestände sind oft nur mit grösster Mühe voneinander abzugrenzen. Ich will hier nicht auf die Unterschiede eingehen, doch ist es undenkbar, dass ein ziviles Gericht lediglich die Dienstverweigerung als solche aburteilen kann, die anderen unter dem vierten Abschnitt des zweiten Teiles des Gesetzes – Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung, umfassend die Artikel 81 bis 85 Militärstrafgesetz – aber den militärischen Richtern überlassen muss. Zu verflochten sind oft die tatsächlichen Gegebenheiten, und oft lautet die Anklage auf Dienstverweigerung, während sich in der Verhandlung lediglich eine vorsätzliche Dienstversümmnis bestätigt. Dann wäre die sachliche Zuständigkeit des bürgerlichen Gerichtes bereits nicht mehr gegeben.

Herr Schoch, Sie haben heute in Ihrer Begründung darauf aufmerksam gemacht, Sie seien als Militärrichter in Einzelfällen überfordert gewesen. Ich kann Ihnen das absolut nachfühlen, muss Ihnen aber die Gegenfrage stellen: Um wieviel mehr muss denn der bürgerliche Richter überfordert sein, der weder über Ihre Vorbildung, noch über Ihre Menschenkenntnis, noch über Ihre Erfahrung verfügt? Das ist meines Erachtens überhaupt kein Argument.

Man entgegnet mir, bei der Dienstverweigerung handle es sich um ein sogenanntes Delikt gegen die Bürgerpflicht. Trotzdem kann dieses Argument nicht zum Anlass genommen werden, die bürgerlichen Gerichte zur Ahndung des Deliktes einzusetzen, insbesondere in unserem Staat, der die allgemeine Wehrpflicht kennt, in dem jeder Bürger auch Soldat ist.

Ueberlegen Sie bitte noch ein wenig weiter. Es liesse sich ganz ähnliches über die prozessrechtliche Seite der ganzen Angelegenheit sagen. Bedenken Sie beispielsweise, dass vor den Militärgerichten das Unmittelbarkeitsprinzip herrscht, während die bürgerlichen Gerichte gewöhnlich aufgrund von Aktenprozessen entscheiden. In jedem Kanton herrscht eine an-

dere Prozessordnung, in jedem Kanton werden die Leute verfahrensmässig anders behandelt. Denken Sie an die Gerichtsstandsbestimmungen. Denken Sie beispielsweise daran, dass der Innerrhändler in Genf seinen Militärdienst leistet, dort straffällig wird und nach dem Prinzip des Ortes der Begehung in Genf von zivilen Richtern abgeurteilt werden muss. Unmöglichkeiten über Unmöglichkeiten reihen sich hier aneinander.

Ich meine, alle diese Fragen sind derart klar und für den Kenner der Materie derart auf dem Tische liegend, dass tatsächlich hier nicht die Verwaltung mit neuen Abklärungen und neuen Studien bemüht werden muss, die zweifellos zu gar keinen anderen Lösungen führen können – wenn man die Sache ernst nimmt – als zur Lösung, die wir haben und die sich während Jahrzehnten bewährt hat.

Man wird mir jetzt wieder vorwerfen, ich sei ein unmöglicher Konservativer, der zu nichts die Hand biete. Ich stecke diesen Vorwurf recht gerne ein, das spielt keine Rolle. Aber hier hat der Konservatismus nun wirklich eine Bedeutung.

Ich weise weiter darauf hin: Unsere Militärjustiz ist bestens organisiert und geführt. Ihre Effizienz, ihre Solidität, ihre Gewissenhaftigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein würden manchem bürgerlichen Gericht in unserer guten Schweiz recht wohl anstehen, obwohl bei der Militärjustiz sämtliche Funktionäre ihre Aufgabe nur nebenbei und ohne Entlohnung erfüllen. Diese Belastung kann recht gross werden. Sie hat beispielsweise auch bei mir gelegentlich zu über fünfzig Diensttagen im Jahr geführt.

Es besteht die einwandfreie Gewähr bei unserer heutigen Ordnung, dass ein Untersuch gegen einen Delinquenten innert kürzester Frist abgeschlossen und dass der Schuldige dem Richter zugeführt wird. Unsere Militär Richter – ich wiederhole dies hier –, sowohl auf Stufe der Divisionsgerichte als auch auf Stufe der Appellationsgerichte, sind normalerweise juristisch gebildete Leute, verfügen über grosse berufliche, menschliche und militärische Erfahrung und geben volle Garantie für eine korrekte Abwicklung des Verfahrens. Beachten Sie bitte auch, dass sich die Militärjustiz in Friedenszeiten zu bewähren hat, um im Ernstfall gerüstet zu sein.

Wenn Sie heute mit jungen Leuten diskutieren – wenigstens mir ist das in der letzten Zeit sehr oft passiert, und zwar seit der Armeestimmung –, die ihren Militärdienst absolvieren, stellen Sie ohne Mühe fest, dass ausgerechnet die Besten unter ihnen sich darüber beklagen, dass die Vorgesetzten heute in militärischen Kursen nicht mehr zu befehlen wagen. Ich werte dies als einen Ausfluss der gegenwärtig herrschenden weichen Linie, die in verschiedenen Merkmalen zum Ausdruck kommt und leider bis in die obersten Ränge unserer Generalität hinaufreicht.

Der Vorstoss der erweiterten Militärkommission bringt einen Einbruch in das feste Gefüge unserer Militärjustiz, und ich glaube, dieser Einbruch ist in keiner Art und Weise gerechtfertigt, weshalb er klar abzulehnen ist.

Ich bitte Sie daher, dieses Postulat abzulehnen.

Küchler, Berichterstatter: Nur eine Richtigstellung: Es handelt sich nicht um die erweiterte Militärkommission, sondern um eine Ad-hoc-Kommission, die bereits im Frühjahr 1987 bestellt wurde. Dies zur Richtigstellung von Herrn Kollege Schönenberger.

Danioth: Ich habe Ihnen vorhin meine Sympathie zum Ausdruck gebracht für alle redlichen, korrekten Bestrebungen zur Lösung der Dienstverweigererfrage, und zwar für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen. Mit Herrn Kollege Schönenberger bin ich der Meinung, dass dieses Postulat keine solche Lösung anstrebt. Im Gegenteil, das Postulat ist nicht nur unnötig, sondern es weckt trügerische Illusionen und führt uns nicht weiter.

Es ist vom Präsidenten argumentiert worden, dass der Dienstverweigerer noch gar nicht im Dienst stehe, also vom zivilen Standpunkt aus zu beurteilen sei. Diese Betrachtungsweise geht am Problem vorbei. Die allgemeine Dienstpflicht ist Folge des verfassungsmässigen Grundsatzes: «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.» Da haben wir den Bürger in Uniform. Dem Mil-

tärstrafrecht unterstehen Dienstpflichtige nicht nur während des eigentlichen Militärdienstes, sondern auch ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre militärische Stellung und ihre dienstlichen Pflichten; ich verweise auf Artikel 2 Ziffer 4 des Militärstrafgesetzbuches. Eine solche klare Ausrichtung auf die von Verfassung und Gesetz vorgenommene Unterstellung unter die Dienstpflicht und ihre Konsequenzen, nicht nur Militärstrafrecht, sondern auch Militärversicherung, ist denn auch unvereinbar mit der Erklärung, eine Dienstverweigerung werde ja ausserhalb des Militärdienstes begangen.

Der Uebergang vom zivilen in den militärischen Status und damit die Unterstellung vom bürgerlichen oder zivilen Gericht unter das militärische kann sicher nicht vom Willen des Pflichtigen abhängen. Ich glaube, mit diesem Vorstoss, der mich überrascht hat – ich muss gestehen, ich musste zweimal lesen, ob das, was hier vorgeschlagen wurde, wirklich der Wahrheit entspricht –, wird – Herr Schönenberger ist ebenfalls darauf zu sprechen gekommen – unterschwellig die Militärjustiz in irgendeine Ecke gedrängt, als etwas Negatives, Fremdes empfunden; dies gibt jenen Kreisen Auftrieb, die sie – völlig zu Unrecht – als Klassenjustiz bezeichnen.

Sie wissen, die Richter sind nach demokratischen Grundsätzen gewählt. Ein Gericht setzt sich paritätisch aus Soldaten und Gradiertern zusammen, und jeder, der einmal Einblick hatte – Herr Schoch kann das sicher bestätigen –, weiss, dass sich die Meinungs- und Urteilsbildung keineswegs an dieser Linie militärischer Grade orientiert. Es gibt ganz andere Qualifikationen dieser Meinungsbildung. Das Verfahren der Militärjustiz ist auf allen Stufen korrekt geregelt und das rechtliche Gehör des Beschuldigten in reichlichem Masse gewährleistet. Die Justizoffiziere haben mir kürzlich noch bestätigt, dass zurzeit keine gravierenden Mängel oder gar Missstände zu verzeichnen sind. Es gelten vor allem, was wichtig ist für die Dienstverweigerer, Maximalfristen für die Untersuchungen, d. h. diese können nicht ohne weiteres überschritten werden. Gerade ein Dienstverweigerer, der mit einer Freiheitsstrafe rechnen muss, hat ein eminentes Interesse daran zu wissen, wann sein Fall erledigt wird. Wir haben vorhin schon dargelegt, dass die Akzeptanz von Urteilen der Divisionsgerichte bei den betroffenen Wehrmännern im allgemeinen nicht schlecht ist. Es ist nicht so, dass der 20jährige Rekrut oder der 22jährige Soldat vor einer Mauer von verständnislosen Richtern sitzt; der Gerichtspräsident hat stets grosse militärische und menschliche Erfahrung. Das soll so bleiben.

Kann es die Absicht der Postulanten sein, eine ideale und reibungslos funktionierende Regelung aus blosser Opportunismus aufs Spiel zu setzen? Meines Erachtens wäre es verfehlt zu glauben, man könnte sich einen Beitrag zur Lösung des Dienstverweigererproblems erhoffen mit populistischen Konzessionen zu Lasten der Institution Militärjustiz. Die Dienstverweigererfrage ist nicht ein Problem der Gerichtsbarkeit, sondern der kontroversen gesellschaftlichen Auffassungen.

Dann gibt es auch noch rechtspraktische Gründe; Herr Schönenberger hat einige bereits erwähnt. Ich möchte nicht mehr darauf zurückkommen, sondern sie wie folgt ergänzen: Artikel 64 Absatz 3 der Bundesverfassung legt die Zuständigkeit bei der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in die Hand der Kantone. Das heute in Militärstrafsachen einheitliche Verfahrensrecht mit gleicher Zuständigkeitsordnung der Divisionsgerichte müsste somit einer Vielfalt von 26 Prozessordnungen weichen. Bei der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ist Ort der Begehung der ordentliche Gerichtsstand; Ort beim Einrücken wäre wohl der Einrückungsort, möglicherweise aber auch der Wohnort, je nachdem, wo der Entschluss, den Dienst nicht zu leisten, gefasst und in die Tat umgesetzt wird. Liegt der Einrückungsort in einer anderen Sprachregion, beispielsweise in Isone für Grenadierrekruten aus allen Landesteilen, so ergeben sich Probleme mit der Gerichtssprache. Kompetenzkonflikte zwischen der bürgerlichen und der militärischen Gerichtsbarkeit wären nicht zu vermeiden.

Bis unmittelbar vor der Urteilsberatung des Gerichtes ist es oft schwierig zu ermitteln, ob der Täter nur eine vorsätzliche Dienstversäumnis begangen hat, wofür nach Meinung der Postulanten die Militärjustiz weiter zuständig sein soll, oder ob eine eigentliche Dienstverweigerung vorliegt. Es ist also in der

Praxis – ein weiteres Moment – keineswegs so, dass die Dienstverweigerung für den Pflichtigen von Anfang an feststeht. Mehr als die Hälfte der Verweigerer – im Jahre 1989 waren es 340 von 534 Verweigerern – hatten die Rekrutenschule und sogar Wiederholungskurse absolviert. Diese Leute sind doch Angehörige der Armee. Nun sollen sie auf einmal durch bürgerliche Gerichte beurteilt werden.

Schliesslich ein wichtiges, aktuelles Anliegen: Der Weiterzug der Urteile erfolgt über die Appellationsgerichte, nachher geht der Weiterzug in beschränkter Kognition an das Militärkassationsgericht. Das Bundesgericht wird also von Urteilen der Militärjustiz überhaupt nicht belastet. Nun ist aber die Entlastung des Bundesgerichtes in Lausanne ein vordringliches Anliegen und selbst nach der Ablehnung der Revision der Bundesrechtspflege durch das Volk ein allseits unbestrittenes Gebot. Wir haben gestern eine entsprechende Motion des Kollegen Küchler, die in diese Richtung ging, einhellig unterstützt und überwiesen. Wir sollten heute konsequent sein und nicht dem Bundesgericht neue Aufgaben zuweisen.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, im Interesse der Sache und der Dienstverweigerer selber das Postulat abzulehnen.

Ziegler: Ich meine, dass uns die Kommission einen Wolf im Schafspelz vorlegt. Gemäss Artikel 25 des Geschäftsreglementes wird mit einer Motion dem Bundesrat der Auftrag erteilt, den Entwurf zu einem Bundesgesetz oder einem Bundesbeschluss auszuarbeiten. Mit dem Postulat wird der Bundesrat ausdrücklich beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob ein Bundesbeschluss oder ein Bundesgesetz ausgearbeitet werden soll.

Warum man diesen Text, der eindeutig eine Motion ist, unter den Titel «Postulat» gestellt hat, ist mir klar. Ich glaube aber, dass wir mit dem Bundesrat so nicht umgehen können. Wir können ihm nicht sagen: Mache etwas, du bist beauftragt, aber du musst nicht, weil es ein Postulat ist. Gilt nun der Titel oder der Text?

Auch aus diesem Grund muss dieser Vorstoss abgelehnt werden.

Bundesrat Villiger: Es ist sicher denkbar, dass man für Dienstverweigererdelikte die zivile Gerichtsbarkeit einführt. Wir haben das noch nicht vertieft prüfen, sondern erst eine summarische Beurteilung vornehmen können. Ich habe meine Mitarbeiter gebeten, Argumente dafür und dagegen aufzulisten. Dabei ist etwas herausgekommen, was mich überrascht hat: Die Argumente für diese Aenderung sind alle politischer Art und fast keine Sachargumente, während die Argumente dagegen ausschliesslich Sachargumente sind.

Die zivile Gerichtsbarkeit hätte sicher gewisse politische Vorteile. Die Militärjustiz würde von einer undankbaren Arbeit entlastet. Mir als Chef des Departementes könnte das recht sein. Die Akzeptanz ziviler Gerichte bei den Dienstverweigerern selber könnte allenfalls grösser sein als bei der Beurteilung durch militärische Richter.

Sicher bestehen Vorurteile gegen die Uniform: Da sitzt der arme Kerl vor einer Front von Uniformen. Unter uns haben wir sehr viele ohne Uniform, die dann mit der Uniform da oben sässen; ich sagte schon vorhin, das sind Menschen wie alle anderen auch, nur dass sie vielleicht über etwas mehr Fachkenntnisse verfügen.

Einige gewichtige sachliche Gründe sprechen gegen die Lösung des Postulats. Die Militärgerichte sind Fachgerichte, die sich in der heiklen Materie auskennen und vom Dienst her eigene Erfahrungen mitbringen. Die zivilen Gerichte müssten eine neue Praxis entwickeln. Sie sind heute überlastet und brauchen nicht noch neue Arbeit. Es stimmt, dass für die zivilen Gerichte als Gerichtsstand der Ort der Begehung der Tat gilt. Das hätte zur Folge, dass ein Rekrut, der den Dienst im Tessin verweigert, sich dort vor einem Gericht zu verantworten hätte, obschon er vielleicht ein Deutsch- oder Welschweizer ist. Das würde mit Sicherheit zu grossen sprachlichen Problemen führen. Gewisse Gerichte und Kantone würden stärker belastet als andere. Wie schon angeführt, gibt es auch Kompetenzkonflikte. Es ist nämlich schwierig zu beurteilen, was ein vorsätzliches Dienstversäumnis und was eine Dienstverweige-

rung ist. Das eine fällt in die Zuständigkeit der Militärgerichte, das andere nicht. Es müssten sich also unvermeidlich Kompetenzkonflikte ergeben, die schwer zu lösen wären.

Würde man nur sachlich argumentieren, müsste man nach Abwägung aller Gründe die Dinge belassen, wie sie sind, das muss ich zugeben. Trotzdem ist der Bundesrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Hätte es sich um eine Motion gehandelt, hätte ich diese mit aller Entschiedenheit bekämpfen müssen. Wenn Sie es als Postulat überweisen, sind wir bereit zu prüfen, auf welche Weise gewisse dieser Nachteile gemildert werden könnten.

In der Politik und auch in den Räten haben wir schon viel getan, was nicht nur sachlich begründet war, sondern auch vom politischen Umfeld her als opportun erschien. Deshalb sollten wir solche Tabus offen angehen und uns überlegen, ob sich nicht ein gangbarer Weg finden liesse. Eine einfache Uebertragung, so wie sie jetzt postuliert wird, ist meines Erachtens aus sachlichen Gründen nicht gangbar.

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat zur Prüfung, aber nicht zur Realisierung entgegenzunehmen. Ein Bundesrat darf auch einmal ehrlich sagen, was er mit einem Postulat bezweckt. Es wird nicht ohne Prüfung in der Schublade versinken; ob es wirklich umgesetzt werden kann, muss ich offenlassen.

Schönenberger: Jetzt verstehe ich den Bundesrat wirklich nicht mehr, wenn er sich in einer derart entscheidenden Frage mit einer solchen Begründung bereit erklärt, ein Postulat entgegenzunehmen. Wir gewinnen nichts, wenn wir alles in Frage stellen und Erwartungen wecken, die wir nicht erfüllen können!

Dass wir diese Erwartungen nicht erfüllen können, bestätigt das Votum von Herrn Bundesrat Villiger. Der Bundesrat gewinnt nichts, wenn er aus Opportunitätsgründen gewisse Vorstösse entgegennimmt, obwohl er zugeben muss, dass er sie gar nicht erfüllen kann. Auch das Parlament gewinnt durch solche Vorstösse nichts: Es wird dadurch nur der Parlamentsbetrieb belastet.

Das «Tabu» ist heute auf dem Tisch des Hauses gelegen. Wir haben in aller Offenheit über dieses sogenannte «Tabu» diskutiert. Einfach und kurz gesagt: Politik setzt auch eine gewisse Standfestigkeit und den Mut voraus, zu kritischen Fragen eindeutig und klar Stellung zu beziehen. Dieses Bekenntnis ist jetzt von Ihnen gefordert.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung des Postulates	14 Stimmen
Dagegen	15 Stimmen

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

M. Ducret: Il nous reste dix minutes pour voter un programme d'un milliard 400 millions. Nous n'aurons probablement pas le quorum. Je sais bien que nous ne sommes pas liés par cette règle stricte, mais, pour ma part, je suis navré et je pense qu'il est inconcevable, après avoir perdu tellement de temps sur ce sujet – important, certes, mais certains ont été beaucoup trop longs – de voter maintenant en dix minutes un crédit d'un milliard 400 millions. Je déclare que je ne continuerai pas à siéger.

Präsident: Wir haben vorhin mit 29 Stimmen das Quorum erreicht, und die Sitzung kann allenfalls auch über die nächsten zehn Minuten hinaus verlängert werden.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Ducret	18 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00

87.043

**Militärstrafgesetz
(Dienstverweigerer)
und Militärorganisation. Aenderung
Code pénal militaire
(objecteurs de conscience)
et organisation militaire. Modification**

Siehe Seite 699 hiervor – Voir page 699 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 5. Oktober 1990
Décision du Conseil national du 5 octobre 1990

Schlussabstimmung – Vote final

**A. Militärstrafgesetz
A. Code pénal militaire**

Für Annahme des Gesetzentwurfes	33 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

**B. Bundesgesetz über die Militärorganisation
B. Loi fédérale sur l'organisation militaire**

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	39 Stimmen (Einstimmigkeit)
---------------------------------	--------------------------------

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

5. Wortlaut der Gesetzesänderungen Textes des lois modifiées

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1987¹⁾,
beschliesst:

I

Das Militärstrafgesetz (MStG)²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 81 Randtitel und Ziff. 1, 2, 2^{bis}, 3 und 5

Dienst-
verweigerung

1. Wer, in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern, einem Aufgebot zur Aushebung oder zum Dienst nicht folgt, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Legt der Täter unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft dar, dass er den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, so spricht ihn der Richter schuldig und verpflichtet ihn zu einer Arbeitsleistung, die im öffentlichen Interesse liegt.

Der Richter bestimmt die Dauer der Arbeitsleistung. Sie beträgt in der Regel das Anderthalbfache des gesamten verweigerten Militärdienstes, höchstens aber zwei Jahre.

Verweigert der Täter die Arbeitsleistung oder verletzt er die damit verbundenen Pflichten schwer, so verhängt der Richter eine Strafe gemäss Ziffer 1. Er kann keine Strafe mehr aussprechen, wenn seit dem Schuldspruch zehn Jahre verstrichen sind.

Der Richter kann den Täter aus der Armee ausschliessen.

Der Bundesrat regelt die Arbeitsleistung im einzelnen und sichert ihren einheitlichen Vollzug.

2^{bis}. Legt der Täter unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft dar, dass er den bewaffneten Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, und erklärt er sich bereit, waffenlosen Militärdienst zu leisten, so spricht ihn der Richter schuldig und weist ihn dem waffenlosen Militärdienst zu.

Verweigert der Täter später den waffenlosen Militärdienst, so verhängt der Richter eine Strafe gemäss Ziffer 1. Er kann keine Strafe mehr aussprechen, wenn seit dem Schuldspruch zehn Jahre verstrichen sind.

3. Im aktiven Dienst kann der Richter eine Zuchthausstrafe verhängen.

5. Der Täter bleibt straflos, wenn er dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits zur Zeit der Dienstverweigerung bestanden hat.

Art. 81a

Dienst-
versäumnis

1. Wer, ohne die Absicht, den Militärdienst zu verweigern, einem Aufgebot zur Aushebung oder zum Dienst nicht folgt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

In leichten Fällen wird der Täter disziplinarisch bestraft.

2. Im aktiven Dienst kann der Richter eine Zuchthausstrafe verhängen.

3. Stellt sich der Täter nachträglich aus eigenem Antrieb zum Dienst, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 47).

4. Der Täter bleibt straflos, wenn er dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits zur Zeit der Dienstversäumnis bestanden hat.

Art. 82 Abs. 4

⁴ Der Täter bleibt straflos, wenn er dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits zur Zeit der fahrlässigen Dienstversäumnis bestanden hat.

Art. 83 Abs. 1, 2 und 4

Ausreissen

¹ Wer, in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern, eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verlässt oder nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht mehr zurückkehrt, wird mit Gefängnis bestraft.

Legt der Täter unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft dar, dass er den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, so wird er gemäss Artikel 81 Ziffer 2 beurteilt. Erklärt er sich bereit, waffenlosen Militärdienst zu leisten, so ist Artikel 81 Ziffer 2^{bis} anwendbar.

² Im aktiven Dienst kann der Richter eine Zuchthausstrafe verhängen.

⁴ Der Täter bleibt straflos, wenn er dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits zur Zeit des Ausreissens bestanden hat.

Art. 84 Abs. 4

⁴ Der Täter bleibt straflos, wenn er dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits zur Zeit der unerlaubten Entfernung bestanden hat.

Art. 226

Strafregister

Die Verpflichtung zur Arbeitsleistung oder die Zuweisung zum waffenlosen Militärdienst gemäss Artikel 81 Ziffern 2 oder 2^{bis} sowie Disziplinarstrafen werden nicht in die Strafregister eingetragen. Im übrigen gelten die Artikel 359–364 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾.

Art. 236 a

Dienstverweigerung
Ausreissen

Wer in der Zeit zwischen der Verabschiedung und dem Inkrafttreten der Änderung vom 5. Oktober 1990²⁾ dieses Gesetzes wegen Dienstverweigerung oder Ausreissen nach dem bisherigen Artikel 81 Ziffer 2 rechtsgültig verurteilt worden ist und die Strafe noch nicht verbüsst hat, kann innert einem Monat seit Inkrafttreten dieser Änderung beim Richter, der ihn verurteilt hat, schriftlich die Neubeurteilung verlangen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1987¹⁾,
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz über die Militärorganisation²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 10^{bis}

Wehrpflichtige, die den bewaffneten Militärdienst unter Berufung auf ethische Grundwerte mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, leisten waffenlosen Militärdienst.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,
vu le message du Conseil fédéral du 27 mai 1987¹⁾,
arrête:

I

Le code pénal militaire (CPM)²⁾ est modifié comme il suit:

Art. 81, titre marginal, ch. 1, 2, 2^{bis}, 3 et 5

- Refus de servir
1. Celui qui, dans le dessein de refuser le service militaire, aura enfreint un ordre de se présenter au recrutement ou au service, sera puni de l'emprisonnement.
 2. Si l'auteur rend vraisemblable, en se fondant sur des valeurs éthiques fondamentales, qu'il ne peut concilier le service militaire avec les exigences de sa conscience, le juge le reconnaîtra coupable et l'astreindra à un travail d'intérêt général.
Le juge fixera la durée de l'astreinte au travail. Celle-ci sera, en règle générale, une fois et demie plus longue que celle de la totalité du service militaire refusé, mais n'excédera pas deux ans.
Si l'auteur refuse d'accomplir le travail auquel il est astreint, ou s'il viole gravement les devoirs qui en résultent, le juge prononcera une peine conformément au chiffre 1. Aucune peine ne pourra être prononcée lorsque le verdict de culpabilité remonte à plus de dix ans.
Le juge pourra prononcer l'exclusion de l'armée.
Le Conseil fédéral règle les détails de l'exécution de l'astreinte au travail et en assure l'exécution uniforme.
 - 2^{bis}. Si l'auteur rend vraisemblable, en se fondant sur des valeurs éthiques fondamentales, qu'il ne peut concilier le service militaire armé avec les exigences de sa conscience, le juge le reconnaîtra coupable et l'affectera au service sans arme, s'il est prêt à accomplir un tel service.
Si l'auteur refuse, par la suite, d'accomplir le service sans arme, le juge prononcera une peine conformément au chiffre 1. Aucune peine ne pourra être prononcée lorsque le verdict de culpabilité remonte à plus de dix ans.
 3. En cas de service actif, le juge pourra prononcer la réclusion.
 5. L'auteur ne sera pas punissable s'il est déclaré inapte au service militaire et que l'inaptitude existait déjà lors du refus de servir.

Art. 81a

- Insoumission
1. Celui qui, sans avoir le dessein de refuser le service militaire, aura enfreint un ordre de se présenter au recrutement ou au service, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à six mois.
L'auteur sera puni disciplinairement si l'infraction est de peu de gravité.
 2. En cas de service actif, le juge pourra prononcer la réclusion.
 3. Si, par la suite, l'auteur se présente spontanément pour accomplir son service, le juge pourra atténuer librement la peine (art. 47).
 4. L'auteur ne sera pas punissable s'il est déclaré inapte au service militaire et que l'inaptitude existait déjà lors de l'insoumission.

Art. 82, 4^e al.

⁴ L'auteur ne sera pas punissable s'il est déclaré inapte au service militaire et que l'inaptitude existait déjà lors de l'insoumission par négligence.

Art. 83, 1^{er}, 2^e al. et 4^e al.

Désertion ¹ Celui qui, sans autorisation et dans le dessein de refuser le service militaire, aura abandonné sa troupe ou son emploi militaire ou n'aura pas rejoint sa troupe après une absence justifiée sera puni de l'emprisonnement. Si l'auteur rend vraisemblable, en se fondant sur des valeurs éthiques fondamentales, qu'il ne peut concilier le service militaire avec les exigences de sa conscience, il sera jugé conformément à l'article 81, chiffre 2. S'il se déclare prêt à accomplir un service sans arme, l'article 81, chiffre 2^{bis} est applicable.

² En cas de service actif, le juge pourra prononcer la réclusion.

⁴ L'auteur ne sera pas punissable s'il est déclaré inapte au service militaire et que l'inaptitude existait déjà lors de la désertion.

Art. 84, 4^e al.

⁴ L'auteur ne sera pas punissable s'il est déclaré inapte au service militaire et que l'inaptitude existait déjà lors de l'absence injustifiée.

Art. 226

Casier judiciaire L'astreinte au travail ou l'affectation au service sans arme au sens de l'article 81, chiffres 2 ou 2^{bis} ainsi que les sanctions disciplinaires ne sont pas inscrites au casier judiciaire. Au surplus, les articles 359 à 364 du code pénal suisse¹⁾ sont applicables.

Art. 236a

Refus de servir
Désertion Celui qui, entre l'adoption et l'entrée en vigueur de la modification du 5 octobre 1990²⁾ de la présente loi, a été condamné par un jugement définitif pour refus de servir ou désertion au sens de l'article 81, chiffre 2, ancienne teneur, et qui n'a pas encore exécuté la peine, peut, dans le délai d'un mois à compter de l'entrée en vigueur de cette modification, demander par écrit au juge qui l'a condamné d'être jugé derechef selon le nouveau droit.

II

¹ La présente loi est sujette au référendum facultatif.

² Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,

vu le message du Conseil fédéral du 27 mai 1987¹⁾,

arrête:

I

La loi fédérale sur l'organisation militaire²⁾ est modifiée comme il suit:

Art. 10^{bis}

Les hommes astreints aux obligations militaires qui, en se fondant sur des valeurs éthiques fondamentales, ne peuvent concilier le service militaire armé avec les exigences de leur conscience font du service militaire sans arme.

II

¹ La présente loi est sujette au référendum facultatif.

² Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.